

Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht | Hamburg



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

TÄTIGKEITSBERICHT | 2014

Max Planck Institute for Comparative and International Private Law



Tätigkeitsbericht 2014



Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht | Hamburg

VORWORT

Die Tätigkeit des Instituts im Jahre 2014 ist gekennzeichnet durch Fortschritte bei einigen längerfristig angelegten Forschungsvorhaben: Zum vergleichenden Erbrecht hat *Reinhard Zimmermann* nunmehr mit einer internationalen Forschergruppe umfangreiche Untersuchungen im Bereich des Intestaterrechts unternommen, die kurz vor dem Abschluss stehen. *Holger Fleischer* hat sich unter verschiedenen Aspekten dem Recht der geschlossenen Kapitalgesellschaften zugewendet; von besonderem vergleichenden Interesse sind dabei die Berichte für den 19. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung in Wien, deren Veröffentlichung er als Generalberichterstatter organisiert.

Abgeschlossen wurde das von *Eugenia Kurzynsky-Singer* geleitete Projekt „Rechtsvergleichende Studien zum eurasischen Recht“. Die von der *VolkswagenStiftung* 2010 bis 2013 geförderten Nachwuchswissenschaftler aus den Ländern des Kaukasus und Zentralasiens haben Untersuchungen vorgelegt, die die fortwirkende Ideenwelt des Sozialismus in den Transformationsländern thematisieren. Die Arbeiten sind nun in dem Band „Transformation durch Rezeption? – Möglichkeiten und Grenzen des Rechtstransfers am Beispiel der Zivilrechtsreformen im Kaukasus und Zentralasien“ publiziert worden.

Vorläufig abgeschlossen sind auch die Arbeiten der Forschungsgruppe zur Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder, die 2009 unter dem verheißungsvollen Namen „Das Recht Gottes im Wandel“ unter der Leitung von *Nadjma Yassari* eingerichtet wurde. Veröffentlicht wurden die habilitationsgleiche Schrift von *Yassari* über „Die Brautgabe im Familienvermögensrecht – Innerislamischer Rechtsvergleich und Integration in das deutsche Recht“ sowie die Dissertation von *Lena-Maria Möller* über „Die Golfstaaten auf dem Weg zu einem modernen Recht für die Familie? Zur Kodifikation des Personalstatuts in Bahrain, Katar und den Vereinigten Arabischen Emiraten“. Kennzeichnend für die Arbeiten der Gruppe ist der differenzierende Blick auf das Zusammenwirken von religiösem und staatlichem Recht im Familienrecht des Nahen Ostens. Die Gruppe ist nun mit einem – neuen – Schwerpunkt im Kindschaftsrecht bis zum Jahr 2016 verlängert worden.

Der Tätigkeitsbericht 2014 präsentiert eine Fülle weiterer Forschungen, die im Institut zu Sachthemen oder Länderschwerpunkten unternommen wurden; herausgehoben sind die Aktivitäten in den Kompetenzzentren zum chinesischen und japanischen Recht. Der Bericht zeigt damit die umfassende Vernetzung des Instituts mit der Rechtswissenschaft vieler Länder. Ihr hohes Niveau wird an der Zahl ausländischer Bibliotheksgäste deutlich, die sich 2014 bereits auf über 450 belief. Viele von ihnen beziehen prestigereiche Stipendien; im Ranking der geistes- und sozialwissenschaftlichen außeruniversitären Gastinstitute, das die Humboldt-Stiftung kürzlich veröffentlichte, belegte das Institut hinter dem Deutschen Institut für Archäologie, das in Wirklichkeit ein Verbund mehrerer Institute ist, Platz 2 von weit über 100 Einrichtungen. Die „Abstimmung“ unter den Gastwissenschaftlern weist auf die hohe Qualität der Betreuung hin, die sie von Seiten der Wissenschaftler, aber gerade auch der vielen Service-Einrichtungen des Instituts erfahren. Dafür gebührt allen Mitarbeitern auch an dieser Stelle Dank, ebenso auch für die tatkräftige Mitwirkung an dem vorliegenden Spiegel der Institutstätigkeit, dessen Herstellung in den bewährten Händen von *Angelika Harksen* lag.

Hamburg, im April 2015

Jürgen Basedow
Geschäftsführender Direktor

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
INSTITUTSPROFIL	8
SCHWERPUNKTE	11
Intestaterbrecht	12
Law of Close Corporations	17
BERICHTE AUS DEN ARBEITSBEREICHEN	21
Schadensersatz im Unionsprivatrecht – Ein Beitrag zur Durchsetzung des Europäischen Privatrechts durch nationale Gerichte, Habilitationsschrift von Christian Heinze	22
Private International Law in Mainland China, Taiwan and Europe – Jürgen Basedow, Knut Benjamin Pißler	25
Recht und Reform der Managerhaftung	26
Rechtshandbuch Unternehmensbewertung	27
Zur Verantwortlichkeit des Vorstands – Kommentierung des § 93 AktG im Großkommentar zum Aktiengesetz 5. Auflage 2015a	28
Methoden des Privatrechts – Reinhard Zimmermann zur Zivilrechtslehrervereinigung	29
Die Brautgabe im Familienvermögensrecht – Innerislamischer Rechtsvergleich und Integration in das deutsche Recht – Nadjma Yassari	32
Transformation durch Rezeption? – Möglichkeiten und Grenzen des Rechtstransfers	35
Der Interessenkonflikt im deutschen Privatrecht – Eine Untersuchung zur Fremdinteressen- wahrung und Unabhängigkeit, Habilitationsschrift von Christoph Kumpan	37
BERICHTE AUS DEN LÄNDERREFERATEN	39
Japan	40
China	45
MAX-PLANCK-FORSCHUNGSGRUPPEN	51
Nadjma Yassari: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder	52
Martin Illmer: Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts	55
INTERNATIONAL MAX PLANCK RESEARCH SCHOOL FOR MARITIME AFFAIRS	59
VERANSTALTUNGEN	63
Übersicht: Wissenschaftliche Veranstaltungen 2014	64
Akademische Feier anlässlich der Festschriftübergabe zum 70. Geburtstag von Ulrich Magnus	65
Akademische Feier anlässlich der Festschriftübergabe zum 70. Geburtstag von Dieter Martiny	66
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz	67
Third German-French Symposium on Company Law and Capital Markets Law 2014	67
Privatizing Family Wealth Transfer and Succession in the United States – Sommerkonzil mit John H. Langbein	68
Himmel und Hölle – einige Überlegungen zur internationalen Zuständigkeit, 14. Rabel Lecture mit Dagmar Coester-Waltjen	70
Die Athletenvereinbarung – privatautonome Gestaltung oder Grundrechtseingriff? Symposium des Forums für internationales Sportrecht	72
2. Max-Planck-ZEW Private Law and Economics Workshop	76
Gastvorträge	78

REDAKTIONEN IM INSTITUT	79
Institutspublikationen	80
Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht	80
Die drei Institutsreihen zum ausländischen und internationalen Privatrecht	80
Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts	81
Zeitschrift für Japanisches Recht	81
Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht	82
Monografien und Sammelwerke	82
Max Planck Private Law Research Paper Series	82
Weitere regelmäßige Veröffentlichungen	82
European Business Organization Law Review	82
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz	83
Hamburg Studies on Maritime Affairs	83
International Encyclopedia of Comparative Law	83
Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung	83
Zeitschrift für Chinesisches Recht	84
Zeitschrift für Europäisches Privatrecht	84
Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	84
VERÖFFENTLICHUNGEN	
LEHRTÄTIGKEIT, VORTRÄGE, ÄMTER	85
Veröffentlichungen des Instituts	86
Veröffentlichungen der Mitarbeiter ¹	88
Herausgeberschaften	99
Sammel- und Tagungsbände	99
Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen	100
Lehrtätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter	104
Vorträge der wissenschaftlichen Mitarbeiter	107
Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen	112
NACHWUCHSFÖRDERUNG	119
Wissenschaftliche Qualifikationen	120
Abgeschlossene Habilitationen	120
Habitationsvorhaben	120
Promotionsvorhaben	120
Promotionsvorhaben bei der IMPRS (2005 - 2014)	121
Entwicklung ehemaliger Habilitanden	123
Interne Veranstaltungen	124
Wissenschaftliches Konzil	124
Aktuelle Stunde	125
GUS-Runde	127
Afternoon-Talks on Islamic Law	127
Lateinamerika-Runde	127
Treffen Team Hopt	127
Fifth Max Planck PostDoc Conference on European Private Law 2014	128

¹ Redaktioneller Hinweis: Der besseren Lesbarkeit halber werden im gesamten Tätigkeitsbericht grammatisch maskuline Personenbezeichnungen verwendet

GASTWISSENSCHAFTLER	129
Gastwissenschaftler am Institut	130
Max-Planck-Stipendiaten	130
Stipendiaten anderer Organisationen	131
Gastwissenschaftler von Kooperationspartnern	132
Besuchergruppen	134
WISSENSTRANSFER	135
Großgutachten und Stellungnahmen	136
Rechtsauskünfte des Instituts	136
Der Verkehrsunfall im Ausland vor deutschen Gerichten	136
Gutachtenliste	138
Beratertätigkeit	138
Sonstiges	138
BIBLIOTHEK DES INSTITUTS	139
Bibliotheksbericht	140
Statistische Angaben zur Bibliothek	142
VEREIN DER FREUNDE	143
Jahrestreffen der Freunde	144
AUS DEM INSTITUT	147
Personalien: Berufungen, Ehrungen, Jubiläen	148
Institutsbesuch von Martin Stratmann, Präsident der Max-Planck-Gesellschaft	149
Wissenschaftsstandort Hamburg: Eine Frage der Exzellenz?!	149
„RECHT FIT“ – Gesundheitstage am MPI für ausländisches und internationales Privatrecht	150
Interne Weiterbildung am MPI für ausländisches und internationales Privatrecht	151
Drittmittel & Spenden	151
Statistische Angaben zum Personal	152
IMPRESSUM	153

GRUNDLAGENFORSCHUNG VOR DEM HINTERGRUND WACHSENDER INTERNATIONALISIERUNG

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Die Entwicklung des europäischen Binnenmarkts, die weltweite Verflechtung multinationaler Wirtschafts- und Finanzunternehmen sowie die wachsende Internationalisierung des Alltags erfordern auf allen Gebieten des Privatrechts neue Lösungsansätze. Die Wissenschaftler am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht haben es sich daher zur Aufgabe gemacht, die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Herausforderungen der Globalisierung wissenschaftlich zu untersuchen und kritisch zu begleiten.

Im Mittelpunkt der Arbeit aller Wissenschaftler steht die Rechtsvergleichung. Mit der funktional-rechtsvergleichenden und der historisch-rechtsvergleichenden Analyse der Rechts-



Direktorium

- **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard)**
Geschäftsführender Direktor
Forschungsschwerpunkte: Internationales Privatrecht; Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht; Transport- und Verkehrsrecht; Versicherungsrecht.
- **Prof. Dr. Holger Fleischer, LL.M. (Michigan), Dipl.-Kfm.**
Direktor
Forschungsschwerpunkte: Deutsches, europäisches und internationales Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht; Handelsrecht einschließlich Bilanzrecht; ökonomische Analyse des Rechts; Rechtsvergleichung.
- **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann**
Direktor
Forschungsschwerpunkte: Schuldrecht und Erbrecht in historischer und vergleichender Perspektive; Mischrechtsordnungen; Europäische Privatrechtsvereinheitlichung.

institute des Privat- und Wirtschaftsrechts verfolgen die Wissenschaftler ihr grundlegendes Erkenntnisinteresse, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen festzustellen. Aus der rechtsvergleichenden Analyse gewinnen sie Erkenntnisse zu Entstehung, Systematik und Funktionsweise des eigenen und des ausländischen Rechts und entwickeln daraus Lösungen für eine mögliche Fortentwicklung, Harmonisierung und Vereinheitlichung des Rechts – auf europäischer und globaler Ebene.

Die Forschung am Institut dient damit auch dazu, eine internationale Verständigung über das Recht zu schaffen und Instrumente zu entwickeln, mit deren Hilfe die Anwendung der nationalen Rechtsordnungen auf grenzüberschreitende Sachverhalte besser koordiniert werden kann.

Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten spiegeln sich in wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie in Empfehlungen und Gutachten für Kommissionen, Regierungen und Gerichte wider.

Forschungsschwerpunkte im Überblick

Europäisches Privatrecht und Privatrechtsvereinheitlichung

Eines der wichtigsten Ziele dieses Forschungsschwerpunktes ist die Konzeption einer künftigen europäischen Privatrechtsordnung. Das Institut befasst sich auch auf globaler Ebene mit den durch die Rechtsvereinheitlichung aufgeworfenen Herausforderungen, etwa im Bereich der internationalen Handelsverträge.

Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht

Wesentliche Themen im Rahmen dieses Schwerpunktes sind etwa Rechtsregeln für die geschlossene Kapitalgesellschaft, die Zukunft der Corporate Governance, das Recht der Nonprofit-Organisationen und das Stiftungsrecht, die unternehmensrechtliche Querschnittsmaterie Whistleblowing sowie kartellrechtliche Fragestellungen.

Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Fundament dieses Forschungsbereichs sind Fragestellungen über die internationale gerichtliche Zuständigkeit, die Anwendbarkeit ausländischer Rechtsnormen und die Gültigkeit nationaler Gerichtsentscheidungen im Ausland. Die Fortentwicklung



des internationalen Privatrechts, vor allem der wachsende Bestand an Kollisionsnormen in der EU-Gesetzgebung, prägt die Themen zahlreicher Forschungsprojekte am Institut.

Methodenlehre, Rechtsvergleichung, Rechtsgeschichte, Rechtsökonomie

Zu den Forschungsfeldern am Institut gehören auch Grundfragen der europäischen und vergleichenden Methodenlehre. Die methodischen Ansätze der internationalen Rechtsvergleichung reichen bis in die Zeit der Institutsgründung zurück. Im Fokus der Forschungsarbeit steht zudem die Erschließung der historischen Grundlagen des modernen Zivilrechts.

Ausländisches Recht: Regionale Kompetenzzentren und Länderreferate

Um die Transformationsprozesse und Reformen in ausländischen Rechtsordnungen wissenschaftlich begleiten zu können und andererseits vertiefte Kenntnisse über wirtschaftlich besonders wichtige, aber sprachlich schwer zugängliche Rechtsordnungen zu erlangen, wurden regionale Kompetenzzentren etabliert: China, Korea und Japan, Russland und weitere GUS-Staaten, Südosteuropa, die islamischen Länder sowie Lateinamerika.

Eine Liste aktueller Forschungsprojekte zu den Schwerpunkten finden Sie auf unserer Webseite www.mpipriv.de im Bereich „Forschung“.

Institutsbibliothek

Mit einem Bestand von über 500.000 Bänden steht den Wissenschaftlern eine der weltweit bedeutendsten Sammlungen zivilrechtlicher Literatur als Arbeitsinstrument zur Verfügung. Sie enthält privat- und wirtschaftsrechtliche Bücher und Zeitschriften aus den rund 200 Ländern der Welt. Die Institutsbibliothek ist damit die größte Spezialbibliothek Europas zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Jährlich kommen rund 1000 Gäste aus dem In- und Ausland ans Institut, um hier Literatur für ihre Forschung zu finden.

Kooperationen – internationale Vernetzung

Die Kooperation mit auswärtigen Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen aus dem In- und Ausland stellt ein we-

sentliches Element der Forschungsarbeit des Instituts dar. Seit vielen Jahren bestehen beispielsweise Kooperationsvereinbarungen mit den Universitäten Cambridge, Oxford und Kyoto und seit neuestem mit der Lomonosov-Universität in Moskau. Für seine rechtsvergleichenden Projekte – ob Großgutachten, bilaterales Vorhaben, multilaterale Untersuchung, gemeinsame Publikationen oder grenzüberschreitende Veranstaltung – kann das Institut auf diese Netzwerke zurückgreifen.

Beiträge zur Rechtsentwicklung

Auf der Basis seiner breit gefächerten Grundlagenforschung engagiert sich das Institut auch im Wissenstransfer auf nationaler und internationaler Ebene. Die Berater- und Gutachter-tätigkeit nimmt hierbei einen besonderen Stellenwert ein. Sie erbringt mit ihren Empfehlungen in vielen Fällen einen aktiven Beitrag zur Rechtsentwicklung im In- und Ausland.

Historische Meilensteine

Das Institut wurde 1926 in Berlin als „Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht“ gegründet, um für die Abwicklung der juristischen Folgen des Ersten Weltkriegs Grundlagenforschung auf dem Gebiet des internationalen privaten Rechtsverkehrs zu betreiben. Erster Direktor war *Ernst Rabel*, der mit seiner Monografie *Das Recht des Warenkaufs* zum Wegbereiter der internationalen Rechtsvereinheitlichung wurde.

Ab 1933 mussten mehrere Mitarbeiter aufgrund der Nürnberger Rassengesetze das Institut verlassen. Ernst Rabel wurde zur Niederlegung seines Amtes gezwungen und emigrierte in die USA. Durch die 1944 erfolgte Evakuierung des Instituts von Berlin nach Tübingen gelang es, die umfangreiche Bibliothek vor den Kriegsauswirkungen zu retten.

1949 wurde das Institut in die Max-Planck-Gesellschaft integriert. Seit 1956 hat es seinen Sitz in Hamburg.

Seit 1979 wird das Institut von einem Kollegium aus jeweils drei Direktoren geleitet. Derzeit sind insgesamt 157 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im wissenschaftlichen Bereich sowie in mehreren Serviceabteilungen des Instituts tätig.



SCHWERPUNKTE

INTESTATERBRECHT

LAW OF CLOSE CORPORATIONS

INTESTATERBRECHT

Der Begriff „Intestaterbe“ – er leitet sich vom lateinischen „intestatus“ her – bezieht sich auf eine Person, die ohne wirksame letztwillige Verfügung verstorben ist. „In-testatus“ suggeriert, dass in der römischen Gesellschaft die Erbfolge aufgrund letztwilliger Verfügung die Regel war. Das ist zwar nicht einhellig anerkannt, scheint aber jedenfalls für die oberen Gesellschaftsschichten zuzutreffen.

Obwohl der Begriff „Intestaterbe“ (neben dem Terminus „gesetzlicher Erbe“) auch heute noch gebräuchlich ist, ergibt sich für das moderne Recht ein ganz anderes Bild, was die Häufigkeit der Intestaterbfolge betrifft. In vielen Jurisdiktionen ist die Intestaterbfolge die Regel und die Erbfolge aufgrund letztwilliger Verfügung die Ausnahme. So versterben etwa in Frankreich bei weitem die meisten Menschen (mehr als 90 %) ohne letztwillige Verfügung. Ein ähnliches Bild bietet sich in anderen Ländern. In Italien versterben etwa 85 % der Bevölkerung intestat, in Deutschland liegt die Zahl irgendwo zwischen 65 und 75 %, in Ungarn um die 70 %. Teilweise ist die Verteilung aber auch ausgeglichener. So gab bei einer Umfrage in den Niederlanden nur die Hälfte der Befragten an, kein Testament gemacht zu haben, während Studien für England und für Spanien die Vermutung nahelegen, dass die Quote derer, die über ihr Vermögen letztwillig verfügen, über 50 % liegt.

Diese Neigung zur Intestaterbfolge ist nicht nur ein europäisches Phänomen. So sterben nach neueren Schätzungen in den USA etwa 60 % der Bevölkerung intestat, und auch in Lateinamerika ist die Testierhäufigkeit niedrig. Doch bietet sich auch hier ein gemischtes Bild. So liegt die Quote derer, die ein Testament machen, in Australien und Neuseeland über 50 % und scheint sogar weiter anzusteigen. Jedenfalls sind Generalisierungen gefährlich. Ökonomische, soziale und allgemein-kulturelle Umstände können insoweit eine Rolle spielen. So zeigen Studien aus den Vereinigten Staaten, dass die Testierhäufigkeit in den verschiedenen Schichten der Bevölkerung ungleich verteilt ist: Menschen „on the lower end of the occupational, educational, and income scale tend to have substantially higher rates of intestacy than their counterparts on the upper end.“ So war es ja offenbar auch im antiken Rom, und so wird es auch in anderen modernen Gesellschaften sein. Statistiken in Südafrika lassen vermuten, dass die Testierhäufigkeit in den farbigen und weißen Bevölkerungsgruppen signifikant höher liegt als in der Mehrzahl der afrikanischen Bevölkerung. Ähnliches gilt im Vergleich zwischen Einwanderern und den jeweils „Ersten Na-

tionen“ in Kanada, Australien und Neuseeland. In islamischen Ländern scheint das Testierverhalten stark von religiösen Erwägungen bestimmt zu sein.

Die Angaben in den letzten beiden Absätzen beziehen sich auf Menschen, die sterben, ohne eine letztwillige Verfügung gemacht zu haben. Intestaterbfolge kann aber auch in anderen Fällen eintreten. Eine auf der Hand liegende Möglichkeit besteht darin, dass jemand ein Testament gemacht hat, dass dieses aber unwirksam, oder doch teilweise unwirksam, ist. Ebenso ist es möglich, dass ein wirksames Testament vorliegt, dass aber alle darin Begünstigten vorverstorben sind, die Erbschaft ausschlagen oder aus einem anderen Grund nicht erben können. Teilweise Intestaterbfolge ist möglich, da die römische Regel *nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest* fast überall abgeschafft worden ist.

Auch wo die Verbreitung der Intestaterbfolge hoch ist, wird ihr „subsidiärer Charakter“ hervorgehoben. Eine wirksame letztwillige Verfügung schließt demgemäß überall die Anwendung der Regeln des Intestaterbrechts aus.

Bei der Einschätzung der Frage, warum die Testierhäufigkeit in manchen Ländern höher liegt als in anderen, wird unter anderem die Wahrnehmung und Einschätzung der Regeln des Intestaterbrechts in der Bevölkerung eine Rolle spielen. So spiegelt die geringe Testierhäufigkeit in Ländern wie Frankreich und Deutschland offenbar wider, dass die Verteilung des Nachlasses nach Intestaterbrecht im Großen und Ganzen als zufriedenstellend angesehen wird. Umgekehrt scheint sich in der vergleichsweise hohen Testierhäufigkeit in Australien und Neuseeland zu zeigen, „that the intestacy rules do not adequately meet the needs and expectations of many property owners“. Doch liegen die Dinge vermutlich komplizierter. So schreibt etwa ein US-amerikanischer Autor: „The exact reason for the prevalence of intestacy is uncertain. Some may feel they have too few assets to need the services of an estate planner. Others may believe the laws of intestate succession appropriately distribute their estate. Still others, no doubt, are hesitant to draft wills out of the reluctance to contemplate their own mortality. Whatever the reason, the prevalence of intestacy is clear, and only a detailed examination of the application and history of the rules of intestate succession can shed light on the wisdom of its broadly applicable principles.“

In gewisser Hinsicht ist der Zweck der Regeln über die Intestaterbfolge fast zu offensichtlich, um besonders hervorgehoben zu werden. Wenn jemand verstirbt, ohne eine letztwillige

Verfügung hinterlassen zu haben, muss es Regeln geben, nach denen sich das Schicksal des Nachlasses richtet.

Sehr viel schwieriger fällt der Versuch, die Details einer Intestaterbordnung zu erklären: Warum bestimmt der Gesetzgeber sie so und nicht anders? Häufig wird in diesem Zusammenhang auf den „mutmaßlichen Willen“ des Erblassers Bezug genommen. Denn ebenso wie die Regeln der gewillkürten Erbfolge in einer letztwilligen Verfügung zum Ausdruck kommenden Vorstellungen des Erblassers zur Wirkung verhelfen sollen, lassen sich die Regeln der Intestaterbfolge als gesetzliche Vermutung darüber präsentieren, wie ein typischer Erblasser verfügt hätte, hätte er sich denn die Mühe gemacht, ein Testament zu errichten. Die Ursprünge dieser Idee reichen auf das Vernunftrecht des 17. Jahrhunderts zurück und damit auf Autoren wie Grotius, Pufendorf und Stair. Sie hat sich als bemerkenswert dauerhaft erwiesen. Von den *travaux préparatoires* des *Code civil* zu Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum *Uniform Probate Code* in den Vereinigten Staaten am Ende des 20. Jahrhunderts ist der mutmaßliche Wille des Erblassers die Leitlinie derer gewesen, die das Intestaterbrecht gesetzlich niedersetzen oder reformieren wollten. Der Wert dieser Erklärung lässt sich leicht in Frage stellen. Wenn der mutmaßliche Wille von so großer Bedeutung ist, warum werden Hinweise auf den tatsächlichen Willen des Erblassers, wie er etwa in Briefen, Berichten von Gesprächen, oder auch einem nicht unterzeichneten Testament zum Ausdruck kommt, so sorgfältig ignoriert? Und warum wird so wenig Rücksicht auf individuelle Umstände genommen:

etwa, ob der Verstorbene jung oder alt war, reich oder arm, ob seine Verwandten notleidend oder wohlhabend sind, ob sie die Erbschaft verdienen oder nicht? Im Grunde können die Regeln der Intestaterbfolge nicht mehr als den mutmaßlichen Willen mancher Erblasser in manchen Situationen widerspiegeln. Aber auch so lassen sich bestimmte Regeln nicht befriedigend erklären.

Nur wenige von denen, die ohne letztwillige Verfügung versterben, würden ihren Nachlass ganz entfernten Verwandten zugutekommen lassen wollen, die sie möglicherweise nie getroffen oder von denen sie nie gehört haben; und noch weniger würden vermutlich den Staat als ihren Erben sehen wollen. Und doch bestimmt dies das Intestaterbrecht unter bestimmten Umständen und muss es möglicherweise auch so bestimmen.

Gleichwohl ist der mutmaßliche Wille mehr als ein bequemes Etikett für Ergebnisse, die auf andere Art und Weise erreicht



Obwohl das Erbrecht zu den bedeutsamsten Gebieten des Privatrechts zählt, ist es bisher in der rechtsvergleichenden Forschung regelmäßig vernachlässigt worden

worden sind. Im Vergleich mit anderen Versuchen, die Ziele des Intestaterbrechts zu erfassen – wie etwa den Formeln, die vor kurzem von den englischen und schottischen *Law Commissions* offeriert worden sind („to ensure that the estate is fairly distributed“; „to provide solutions that are designed to be generally acceptable“) – kommt hier doch immerhin der Tendenz nach zum Ausdruck, was das Recht zu erreichen versucht, oder zu erreichen versuchen sollte. Das stimmt jedenfalls im negativen Sinne: Denn es wäre mit Sicherheit unangemessen, wenn das Recht den Willen des Erblassers vorsätzlich vereiteln wollte. Stimmt es auch im positiven Sinne?

Zwei Dinge lassen sich vermutlich ohne Widerspruch feststellen. Wenn die Regeln der Intestaterbfolge allgemein anwendbar sein sollen, können sie nicht auf den tatsächlichen Willen bestimmter Individuen Rücksicht nehmen; und wenn diese Regeln einigermaßen einfach sein sollen, können sie nicht alle möglichen Umstände in Betracht ziehen. Im Übrigen aber sind die Dinge weniger eindeutig.

Herkömmlich wird der mutmaßliche Wille an die natürliche Zuneigung geknüpft. Von einem Erblasser wird angenommen, dass er ihm nahestehende Verwandte, wie insbesondere seine Kinder und seine Eltern, aber auch seinen Ehegatten, geliebt hat und für sie Vorsorge hätte treffen wollen. In jüngerer Zeit sind empirische Studien in Mode gekommen, sei es auf der Grundlage von Meinungsumfragen, sei es durch Untersuchung tatsächlich errichteter letztwilliger Verfügungen. Doch ist hier Vorsicht geboten. Antworten auf Meinungsumfragen werden von der Art und Reihenfolge der Fragen

beeinflusst und auch durch eine Neigung der Befragten, die, wie sie vermuten, „richtige“ Antwort zu geben. Und letztwillige Verfügungen werden typischerweise von denen gemacht, denen es vergleichsweise gut geht, und sie können deshalb nicht als repräsentativ für die Bevölkerung insgesamt gelten.

Während der mutmaßliche Wille eines typischen Erblassers ein wichtiges Kriterium für die Festlegung von Regeln der Intestaterbfolge ist, handelt es sich doch nicht um das einzige derartige Kriterium. Zwei andere erscheinen von besonderer Bedeutung. Eines, das sich ebenso auf moralische wie auf allgemein-gesellschaftliche Erwägungen stützt, liegt in den Pflichten, die der Verstorbene gegenüber denjenigen gehabt hat, die er zurücklässt. Derartige Pflichten können sich aus einem Zustand der Abhängigkeit oder der Bedürftigkeit ergeben, oder auch aus familiärer Solidarität – also aus einem Gefühl, dass das Vermögen des Erblassers in gewissem Sinne

ein Familienvermögen ist, das an andere Mitglieder derselben Familie weitergeleitet werden sollte. Die Vorstellung eines Familienvermögens reicht weit in die Geschichte zurück, bis ins antike Rom und andere vormoderne Gesellschaften. In der Tat ist sie so tief verwurzelt, dass sie in Ländern des *civil law* Rechtskreises dazu dient, durch die Institution des Pflichtteilsrechts sogar den ausdrücklich erklärten Willen des Erblassers teilweise außer Kraft zu setzen. Im Falle der Intestaterbfolge, wo kein solcher Wille erklärt worden ist, hat diese Vorstellung ein entsprechend größeres Gewicht. Bei der Festlegung, wie ein Nachlass zu verteilen ist, berücksichtigt das Recht deshalb nicht nur, was der Verstorbene vermutlich gewollt hätte, sondern auch, was er hätte wollen sollen. Damit wird der Fokus vom Erblasser auf die potentiell Begünstigten verschoben; und es sind die Ansichten dieser Begünstigten, und weitergehend der Gesellschaft insgesamt, aufgrund derer der Pflichtenkreis des Erblassers zu bestimmen ist.

Schließlich sind auch das öffentliche Interesse und rechtspolitische Grundprinzipien zu berücksichtigen. Zwangsläufig werden die Regeln der Intestaterbfolge durch derartige Grundanschauungen geprägt, die zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Land vorherrschen. Mitunter sind sie vergleichsweise progressiv und führen zu einer Fortentwicklung des Rechts, wie etwa bei der Gleichberechtigung der Geschlechter oder der Antidiskriminierung. Viel häufiger ist jedoch das Gegenteil der Fall gewesen, indem die öffentliche Moral, nicht selten vermittelt durch die für das betreffende Land prägende Religion, den privaten Moralvorstellungen des Erblassers und der potentiell Begünstigten hinterherhinkt.

So hat es lange gedauert, bis das Recht die Ansprüche von Frauen, von außerhalb einer Ehe geborenen Kindern oder von gleichgeschlechtlichen Partnern anerkannt hat. Heute sind es die Partner einer (heterosexuellen) nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die feststellen müssen, dass ihre Interessen keinen Schutz genießen. Damit gerät auch der Gesichtspunkt der Anknüpfung der Intestaterbfolge an einen bestimmten familiären Status, dem für die Rechtssicherheit zentrale Bedeutung beigegeben wird, zunehmend ins Wanken.

Natürlich führt keines dieser Kriterien unentrinnbar zu einem bestimmten Ergebnis. Herkömmlich waren in erster Linie die Nachkommen des Erblassers zur Erbschaft *ab intestato* berufen, ein Ergebnis, das sich sowohl unter dem Aspekt des mutmaßlichen Willens als auch des besonderen familiären Näheverhältnisses und der damit einhergehenden Pflichtenbindung zwanglos erklären ließ. Später, aufgrund gewandelter gesell-

schaftlicher Verhältnisse, wurden dieselben Gründe angeführt, um dem überlebenden Ehegatten erst einen Anteil, dann einen substantiellen Anteil am Nachlass und schließlich in den meisten Fällen den gesamten Nachlass einzuräumen. Heute, da Familienmodelle immer komplexer werden und die Spannbreite möglicher Lösungen entsprechend größer ist, wird die Formulierung akzeptabler und weithin akzeptierter Regeln der Intestaterbfolge zunehmend schwierig und umstritten, wie die Rechtsreform-Kommissionen in einer Reihe von Ländern erfahren haben.

Seit mehreren Jahren beschäftigt sich eine von *Reinhard Zimmermann* ins Leben gerufene und von ihm, *Kenneth Reid* (Edinburgh) und *Marius de Waal* (Stellenbosch) geleitete internationale Forschungsgruppe mit Grundfragen des Erbrechts in historisch-vergleichender Perspektive. Nach einem 2007 publizierten Band unter dem Titel „Exploring the Law of Succession: Studies National, Historical, and Comparative“ ist bei *Oxford University Press* die Schriftenreihe „Comparative Succession Law“ gegründet worden.

Ihr erster Band ist im Jahre 2011 erschienen; er befasst sich mit den testamentarischen Formvorschriften („Testamentary Formalities“). Inzwischen liegen die Ergebnisse des zweiten Forschungsprojekts zur Intestaterbfolge vor; sie sind im Sommer 2013 auf einem Symposium aller am Projekt Beteiligten in Edinburgh besprochen worden. Der auf dieser Grundlage entstandene Band II von „Comparative Succession Law“ wird im Sommer 2015 erscheinen. Er befasst sich mit Römischen Recht, der weiteren Entwicklung bis hin zu den moder-

nen Kodifikationen, sowie mit wichtigen Rechtsordnungen der verschiedenen „Rechtsfamilien“: mit dem französischen Recht, dem Recht von Quebec, Italien, Spanien und Lateinamerika, mit österreichischem und deutschem Recht sowie dem Recht der Niederlande, mit England, Australien, Neuseeland und den USA, mit den Mischrechtsordnungen in Schottland und Südafrika, mit Polen, Ungarn, den nordischen Staaten und mit den islamischen Staaten. In einem abschließenden Kapitel bieten die drei Herausgeber eine historisch-vergleichende Analyse.

Diese hat die folgende Gliederung, aus der sich die behandelten Themen entnehmen lassen:



I. Historical development

1. The Justinianic scheme in Novels 118 and 127, 1
2. The Justinianic scheme in the era of the *ius commune*
 - (a) Miscellaneous disputes
 - (b) 'Taking the place of the deceased': the representatio issue
 - (c) *Paterna paternis, materna maternis; ius recadentiae; retour lignager*
 - (d) *La fente; kloving*
3. Diversity in practice
4. Codification
5. Legal systems without a Civil Code
6. Non-western systems
 - (a) Islamic countries
 - (b) Customary rules of 'first nations'

II. The rights of relatives in the absence of a spouse

1. Descendants
 - (a) Succession *per stirpes*
 - (b) Representation in the codifications of the French and Spanish traditions
 - (c) Representation in the codifications endorsing the parentelic system
 - (d) Assessment: representation
 - (e) Assessment: succession *per stirpes*
 - (f) Grandchildren only: succession *per capita*?
 - (g) Legal systems without a Civil Code
2. Who is to come next?
 - (a) Parents, or parents and siblings?
 - (b) One parent has predeceased
 - (c) Half-siblings
 - (d) *La fente successorale* and 'lineal succession'
 - (e) Assessment: parentelic, 'French', and three-line systems
 - (f) Predeceasing parents and siblings
 - (g) Parentelic logic ...
 - (h) ... or pragmatism?
 - (i) Unlimited family succession?
3. *Bona vacantia*: succession by the state
 - (a) *Ius commune*
 - (b) Modern law
 - (c) Alternative solutions?
 - (d) Public solidarity

III. Inheritance as a 'child'

1. Extra-marital children
 - (a) Mothers, but not fathers
 - (b) Human rights imperatives
 - (c) Piecemeal and hesitant reform
 - (d) Cultural, religious, and sociological considerations

2. Adopted children
 - (a) Roman origins
 - (b) Later developments
 - (c) Ambivalence, hesitation, resolution
 - (d) Assimilation at last
3. Children conceived by artificial means
 - (a) Donor and child
 - (b) Surrogacy agreements
 - (c) Posthumous conception
4. Step-children

IV. The rights of the surviving spouse

1. From penury to affluence
2. Some reasons why
 - (a) Need
 - (b) Recognition and reward
 - (c) The spouse as the most eligible relative
3. Status over substance
4. Matrimonial property regimes and the extent of the deceased's estate
 - (a) Communities of property
 - (b) Separation of property
 - (c) Relationship to succession law
5. Rights as against descendants
 - (a) Life interest v ownership
 - (b) Share v fixed sum
6. The spouse as interim owner?
7. Rights as against other relatives
8. Rights as against the state
9. The family home ...
10. ... and its contents
11. Future developments

V. Same-sex couples and cohabitants

1. Same-sex couples
2. Cohabitants
 - (a) An absence of provision
 - (b) Some technical issues
 - (c) Future developments

VI. Adjustment for lifetime advances

1. Justification and origin
2. Who must collate?
3. What must be collated?

VII. Indigenous law

Zudem hat *Reinhard Zimmermann* die Veröffentlichung eines Aufsatzes zur Verwandtenerbfolge in historisch-vergleichender Perspektive vorbereitet. Er kommt dort zu folgendem Resümee: Zweifellos beruht die Regelung der Verwandtenerbfolge hier und dort auf willkürlicher legislatorischer Festsetzung – ein Punkt, der das Erbrecht insgesamt für den Begründer der Historischen Schule, *Friedrich Carl von Savigny*, wenig attraktiv gemacht hatte. Zu nennen sind hier insbesondere die nahe miteinander verwandten Fragen, wie weit die Idee der Familienerbfolge zu treiben ist und wieweit im Rahmen der Familienerbfolge der Grundgedanke des Parentelsystems konsequent durchzuführen ist. Immerhin erlaubt aber die historisch-vergleichende Betrachtung eine vernünftige Eingrenzung des Entscheidungsspielraums. Eine stark kulturelle Prägung (die, nach verbreiteter Auffassung, eine vergleichend-bewertende Betrachtung und rationale Diskussion erbrechtlicher Fragestellungen erschweren oder gar unmöglich machen soll) zeigt sich sehr deutlich im Vergleich der westlichen mit den nicht-westlichen Erbrechten. Letztere erscheinen aus westlicher Perspektive in mehrfacher Hinsicht als vormodern und widersprechen grundlegenden Rationalitäts- und Gleichheitsanforderungen.

Innerhalb der westlichen Welt lassen sich die zwischen den Rechtsordnungen bestehenden Unterschiede jedoch nicht auf spezifische kulturelle Prägungen zurückführen. Zwar erscheint etwa das Dreiliniensystem in Spanien und Lateinamerika ebenso fest verwurzelt wie das Parentelsystem in Österreich oder Deutschland. Auch haben im Verlauf des 20. Jahrhunderts nur die Niederlande einen Systemwechsel vollzogen (und auch das nur unvollkommen); Reformen in anderen Ländern, die es durchaus gegeben hat (etwa: Frankreich, Italien) waren weniger tiefgreifend und haben sich auf Korrekturen innerhalb des einmal etablierten Systems beschränkt. Doch ist etwa das Parentelsystem in Deutschland historisch nicht sehr tief verwurzelt. Seine Einführung am Ende des 19. Jahrhunderts beruhte sowohl auf Vernunftgründen als auch auf pragmatischen Erwägungen. Vor allem aber bemühen sich alle modernen Rechtsordnungen der westlichen Welt darum, die Verwandten des Erblassers in eine möglichst rationale Ordnung zu bringen und in der Abfolge unterschiedlicher Erbenklassen zum Zuge kommen zu lassen. Weiterhin bemühen sie sich um eine möglichst diskriminierungsfreie Regelung. In beiden Punkten knüpfen sie

an das justinianische Novellenrecht an, in dem sich die früheste Regelung der Intestaterbfolge findet, die sich als modern bezeichnen lässt. Das französische System und das Dreiliniensystem sind unterschiedliche zeitgenössische Ausprägungen der durch Justinian begründeten Regelungstradition. Warum sich das eine System hier, das andere dort etablierte, beruht auf historischer Zufälligkeit. Kulturelle Unterschiede, die erklären könnten, warum das Dreiliniensystem in Spanien, aber nicht in Italien Wurzeln geschlagen hat, sind nicht erkennbar. Das Parentelsystem setzte die dem justinianischen Recht zugrundeliegenden Gedanken noch konsequenter und in einer von naturrechtlichen Ideen geprägten Neukonzeptualisierung um; von maßgeblicher Bedeutung war insoweit die Ausrichtung am mutmaßlichen Erblasserwillen.

Die Intestaterbrechtsordnungen der westlichen Welt lassen sich mithin, bei allen Differenzen im Einzelnen, als Ausprägungen dreier Systeme betrachten: französisches System, Dreiliniensystem, Parentelsystem. Bei historisch-vergleichender Betrachtung werden grundlegende Gemeinsamkeiten deutlich (insbesondere der Deszendentenvorrang und die Stammeserbfolge), aber auch kuriose Relikte überkommener Vorstellungen, die in einer modernen Rechtsordnung einen Fremdkörper bilden (hierhin gehören die Repräsentationsidee, *paterna paternis*, *materna maternis* und *la fente successorale*). Andere für die vergleichende Bewertung unterschiedlicher Lösungen maßgebliche Kriterien sind die Konsequenz bei der Durchführung einmal als richtig erkannter Gedanken, die Vermeidung von Wertungsinkonsistenzen, von Zufallsergebnissen und von Diskriminierung, die Vermeidung der Möglichkeit von Manipulationen, der Einklang mit Wertungen, die das Recht an anderer Stelle getroffen hat, oder auch der Vorrang einer einfachen vor einer komplizierten Lösung. Der mutmaßliche Wille eines typischen Erblassers kann ein wichtiges Argument im Rahmen der Diskussion um die sachgemäßeste Lösung sein, sollten doch die Regeln über die gesetzliche Erbfolge nach Möglichkeit widerspiegeln, was die dem Recht Unterworfenen typischerweise für ihre Nachlassverteilung für angemessen halten; in ganz ähnlicher Weise reflektiert ja auch das dispositive Vertragsrecht den hypothetischen Willen vernünftiger Vertragsparteien. Es gibt aber auch eine Reihe von Fragen, in denen der Verweis auf den mutmaßlichen Erblasserwillen nicht weiterhilft oder gar in Spekulation ausartet.

LAW OF CLOSE CORPORATIONS

Um das Recht der geschlossenen Kapitalgesellschaft in Deutschland, Europa und der Welt kreisten im Berichtsjahr gleich drei größere Projekte der wirtschaftsrechtlichen Arbeitsgruppe um Holger Fleischer: der Generalbericht „The Law of Close Corporations“ für den 19. Kongress der International Academy of Comparative Law 2014 in Wien (I.), eine rechtsökonomisch und rechtspolitisch grundierte Monographie eines Autorenteam „Regulating the Closed Corporation“ (II.) und die Neuauflage des Münchener Kommentars zum GmbH-Gesetz (III.).

I. Generalbericht „The Law of Close Corporation“ International Academy of Comparative Law, Wien 2014

Das in- und ausländische GmbH-Recht hat in den letzten zehn Jahren beträchtliche Veränderungen erfahren. Vor diesem Hintergrund hat die *International Academy of Comparative Law* dieses Thema auf die Tagesordnung ihres 19. Weltkongresses im Juni 2014 in Wien gesetzt. Um auch solche Rechtsordnungen einzubeziehen, die nicht über eine Zweiteilung zwischen einem Aktien- und einem GmbH-Gesetz verfügen, sondern dem Modell der Einheitskapitalgesellschaft folgen, war der Untersuchungsgegenstand bewusst rechtsformneutral formuliert: „The Law of Close Corporations“. Der Generalbericht von *Holger Fleischer* konnte sich auf der Grundlage eines umfangreichen Fragebogens auf 25 Länderberichte aus aller Welt stützen.

1. Who Art Thou, Close Corporation?

Die geschlossene Kapitalgesellschaft zu definieren, ist kein leichtes Unterfangen. Oft verwendet man den Begriff als bloße Abgrenzung zur Publikums(kapital)gesellschaft, deren Anteile breit gestreut sind oder sogar öffentlich gehandelt werden. In diesem Sinne pflegt man in den Vereinigten Staaten *close* und *public corporation* zu unterscheiden. Ähnlich sondert das englische Recht *private* und *public company*. Andere Gesellschaftsrechte haben gleichsinnige Bezeichnungen hervorgebracht: Die spanische Doktrin spricht von *sociedad cerrada*, der niederländische Gesetzgeber von *besloten vennootschap*, die japanische Jurisprudenz von *jōto keisha*. Die Europäische Kommission hatte für ihr gescheitertes Projekt einer supranationalen Kapitalgesellschaft den Begriff *Societats Privata Europaea* auserkoren. Wiewohl weniger gebräuchlich, sind auch die Begriffe *société fermée* in Frankreich, *geschlossene Kapitalgesellschaft* in Deutschland und *società di capitali chiusa* in Italien im Fachschrifttum fest etabliert: Sie dienen alle als

Systembegriff für einen bestimmten Gesellschaftstyp unabhängig von seiner jeweiligen Rechtsform.

Trotz dieses universalen Sprachgebrauchs fehlt bisher eine präzise, geschweige denn einheitliche Definition der geschlossenen Kapitalgesellschaft. Angesichts der verschiedenen Sachzusammenhänge, in denen der Begriff begegnet, mag man sogar daran zweifeln, ob eine allumfassende Definition überhaupt möglich ist. Nicht ohne Grund hat man die *close corporation* in den Vereinigten Staaten mit einer Wendeltreppe verglichen: schwer zu beschreiben, aber wenn man sie sieht, leicht zu erkennen. Für die Zwecke einer funktional-rechtsvergleichenden Untersuchung hat es sich daher als sinnvoll erwiesen, auf eine strenge Definition zu verzichten und stattdessen, die charakteristischen Merkmale einer geschlossenen Kapitalgesellschaft herauszuarbeiten, die sich fast überall auf der Welt gleichen: (a) geringe Anzahl von Gesellschaftern, (b) Gesellschaftermitwirkung an der Geschäftsführung, (c) Übertragungsbeschränkungen für die Gesellschaftsanteile, (d) kein liquider Markt für die Gesellschaftsanteile.

2. Internationale Trends und Reformen im Recht der geschlossenen Kapitalgesellschaft

Blickt man auf das solchermaßen eingegrenzte Feld der geschlossenen Kapitalgesellschaft, so lassen sich aus einer Vogelperspektive zahlreiche bemerkenswerte Neuerungen und Reformschritte ausmachen, die zum Teil zusammenhängen. Vielleicht werden zukünftige Generationen von Gesellschaftsrechtlern das vergangene Jahrzehnt sogar einmal als das „Jahrzehnt der Gesetzesreformen“ im Recht der geschlossenen Kapitalgesellschaft bezeichnen.

a) Modernisierung des Rechtsrahmens

Zuallererst springt dem rechtsvergleichenden Beobachter ins Auge, wie viele Jurisdiktionen ihrem Rechtsrahmen für geschlossene Kapitalgesellschaften in jüngerer Zeit modernisiert haben. Zwei dieser Reformgesetze, die französische *Loi de modernisation de l'économie* von 2008 und das deutsche Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Gesetzes und zur Bekämpfung von Missbräuchen aus demselben Jahr führen dieses Regelungsanliegen sogar in ihrem offiziellen Titel. Weitere prominente Beispiele für größere Gesetzesreformen finden sich in Italien (*Riforma Vietti* 2003), Spanien (*Ley de la sociedad limitada Nueva Empresa* 2003), Japan (Gesellschaftsgesetz 2005), dem Vereinigten Königreich (*Companies Act* 2006), der Schweiz (GmbH-Reform 2008) und den Niederlanden (*Wet vereenvoudiging en flexibilisering bv-recht* 2012).

b) Fokussierung auf Kleinunternehmen

Die grundsätzliche Stoßrichtung vieler Reformgesetze lässt sich am besten auf die Formel „Think Small First“ bringen – das vielzitierte Motto der englischen Gesellschaftsrechtsreform. Es beschreibt anschaulich den gesetzgeberischen Zeitgeist in zahlreichen Rechtsordnungen, die allmählich die enorme Bedeutung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) für ihre Volkswirtschaft erkannt haben. Mag hierbei auch politische Rhetorik mit im Spiel sein, so wurden die besonderen Bedürfnisse der KMU doch erstmals breitflächig in den rechtspolitischen Reformprozess eingespeist. Dies zeigt sich auch auf Unionsebene: Dort hat die Europäische Kommission im Jahre 2008 den „Small Business Act“ für Europa verabschiedet, der den Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ in Gesetzen und politischen Konzeptionen verankern soll.

c) Erleichterung von Unternehmensneugründungen

Eng mit dem gesetzgeberischen Augenmerk auf *kleine* Unternehmen verbunden ist das Bestreben, die Gründung *neuer* Gesellschaften nach Kräften zu fördern. Dieser aktuelle rechtspolitische Trend ist Teil einer allgegenwärtigen Unternehmenskultur, die sich auf ihre Fahnen geschrieben hat, die Zahl der Unternehmensgründungen zu erhöhen und Wachstum und Innovation zu fördern. Wer würde diese großartigen Ziele nicht gutheißen! Um sie zu erreichen, müssen Reformgesetzgeber allerorten den drei wichtigsten Determinanten der Rechtsformwahl Rechnung tragen: Gründungskosten, Gründungskosten, Gründungskosten. Vor diesem Hintergrund vermag es nicht zu überraschen, dass viele Gesetzgeber die Axt zunächst an das gesetzliche Mindestkapital angelegt haben. Nach einer Studie der Weltbank haben von 189 untersuchten Ländern heute 99 keine derartigen Vorgaben mehr. Fortschritte sind vielerorts auch bei der Gründungsgeschwindigkeit zu verzeichnen. Die rechtspolitische Schlüsselfrage lautet, ob geringere Gründungskosten und schnellere Eintragungen die volkswirtschaftliche Prosperität erhöhen. Hier ist weitere empirische Forschung vonnöten. Die bisherigen Untersuchungen geben aber Anlass zu vorsichtigem Optimismus. Sie deuten auf eine Korrelation zwischen einfacher, schneller und kostengünstiger Unternehmensgründung und dem nationalen Wirtschaftswachstum.

d) Befreiung vom aktienrechtlichen Denken

Das Recht der geschlossenen Kapitalgesellschaft zu vereinfachen, bedeutet zunächst, allzu umfangreiche und übermäßig komplizierte Regelungen zurückzuschneiden, die ursprünglich mit Blick auf größere Publikums(aktien)gesellschaften konzipiert worden waren. Damit allein ist es aber nicht getan. Vielmehr sollte ein klug beratener Gesetzgeber erkennen, dass die geschlossene Kapitalgesellschaft ein eigenständiger Gesellschaftstyp und keine Miniaturausgabe der Publikums(aktien)

gesellschaft ist. Dies zu ignorieren, war lange Zeit nicht nur ein Manko der englischen Gesetzgebung; auch eine Reihe kontinentaleuropäischer GmbH-Rechte, die mit umfangreichen Verweisungen auf das Aktienrecht operiert hatten, unterlagen einer ähnlichen Fehleinschätzung. Viele von ihnen, insbesondere Italien und die Niederlande, haben diesen konzeptionellen Missgriff inzwischen beseitigt und ihr GmbH-Recht auf eine neue Grundlage gestellt.

e) Betonung von Flexibilität und Vertragsfreiheit

Die übergreifende Regelungsphilosophie hinter den aktuellen Gesetzesreformen lässt sich dahin zusammenfassen, den Gesellschaftsgründern mehr Flexibilität einzuräumen und den Rechtsrahmen so einfach wie möglich zu halten. Dieser doppelte Leitgedanke kommt vielleicht am besten im Titel des neuen niederländischen Reformgesetzes zum Ausdruck: „Gesetz zur Vereinfachung und Flexibilisierung des GmbH-Rechts“. Plastisch wird die neue niederländische GmbH daher auch als *Flex-BV* bezeichnet. Als eine wichtige Ausprägung der Vertragsfreiheit wird allerorten die Freiheit zur Ausgestaltung der Binnenorganisation genannt. Darüber hinaus schlägt sich die neu gewonnene Vertragsfreiheit in der größeren Variabilität der Mitgliedschaftsrechte nieder.

f) Einführung neuer Gesellschaftsformen und -unterformen

Schließlich hat der Trend, kleine und flexible Organisationsformen zu fördern, vielerorts zur Einführung neuer Gesellschaftsformen und Unterformen geführt. Begonnen hat dieser Innovationsprozess jenseits des Atlantiks mit Einführung der *Limited Liability Company* (LLC), deren Ursprünge kurios anmuten: Die *Hamilton Oil Company* aus Denver, die mit der panamaischen *Limitada* vertraut war, hatte ihre Anwälte beauftragt, eine ähnliche Organisationsform zu entwerfen und sie dem einheimischen Gesetzgeber schmackhaft zu machen. Nach einem erfolglosen Versuch in Alaska gelang es ihnen, das Parlament in Wyoming zu überzeugen, das im Jahre 1977 den ersten LLC Act einführte. Florida folgte 1982, und seit 1996 haben alle 50 Bundesstaaten entsprechende Gesetze, die sich allerdings beträchtlich voneinander unterscheiden. In Kontinentaleuropa hat die 1994 in Frankreich eingeführte *société par actions simplifiée* (SAS) eine Vorreiterrolle gespielt. Die jüngste Welle von Rechtsformvariationen begann 2003 mit der spanischen *sociedad limitada nueva empresa*. Fünf Jahre später hat der deutsche Gesetzgeber die Unternehmergesellschaft (UG) als Rechtsformvariante der GmbH ohne gesetzliches Mindeststammkapital eingeführt und damit den Nerv der Zeit getroffen: Im Jahre 2012 hat sich Belgien hieran orientiert und eine *société privée à responsabilité limitée „starter“* geschaffen, die in der Literatur als Halbschwester der deutschen UG bezeichnet wird. Ein Jahr später hat der dänische Gesetzgeber das hiesige Modell kopiert und die *ivaersaetterselskab* (IV) als einheimische Variante der deutschen UG eingeführt. Auch Italien hat sich mit der *società a responsabilità*

limitata in diesen Reigen eingereiht. Etwas anders liegen die Dinge in Griechenland: Dort hat sich der Gesetzgeber unter dem Eindruck der schweren Finanzkrise entschlossen, der seit 1955 bestehenden griechischen GmbH eine neue Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung an die Seite zu stellen: die „Private Kapitalgesellschaft“ (IKE). Ausschlaggebend hierfür war die Erwägung, dass eine umfassende Reform der schwerfälligen GmbH binnen kurzer Zeit kaum möglich gewesen wäre.

Neben diesen neuesten Entwicklungen und Trends geht der Generalbericht auch auf viele Einzelheiten der Corporate Governance in der geschlossenen Kapitalgesellschaft ein. Einen Eindruck von den behandelten Fragestellungen vermittelt die folgende Gliederung des Generalberichts:

I. Who Art Thou, Close Corporation?

1. Definitional Approaches to the Close Corporation
2. Characteristics of a Close Corporation
 - a) Small Number of Shareholders
 - b) Shareholder Involvement in Management
 - c) Share Transfer Restrictions
 - d) No Ready Market for Shares
 - e) The “Incorporated Partnership” Metaphor

II. Close Corporations: Recent Reforms and Relevant Trends

1. Modernising the Legal Framework
 - a) Reform Legislation and Preparation
 - b) Motivations for Reform
2. Thinking Small First
3. Facilitating the Formation of New Businesses
 - a) Removing Minimum Capital Requirements
 - b) Accelerating Formation
 - c) Empirical Evidence
4. Emancipating from Stock Corporation Centric and Structure
5. Emphasising Flexibility and Private Ordering
 - a) Simpler and More Flexible
 - b) Private Ordering
6. Introducing New Types and Subtypes of Close Corporations
 - a) International Tableau of Legal Structures and Variations
 - b) Varied Levels of Success

III. Governance Framework for Close Corporations

1. Legislation
 - a) Stand-Alone Models
 - b) Integrated Approaches
2. Model Articles
3. Articles of Association
 - a) Primacy of Private Ordering
 - b) Scope of Private Ordering
 - c) Limitations to Private Ordering

4. Shareholder Agreements
5. Corporate Governance Guidelines

IV. Internal Governance of the Company

1. Corporate Organs
2. Allocation of Powers between Shareholders and Directors
 - a) Omnipotence versus Parity Theory
 - b) Default and Mandatory Competences of the Shareholders’ Meeting
 - c) Mandatory Competences of the Board

V. Share Transfer Restrictions

1. Default Rules
2. Types of Share Transfer Restrictions and their Legal Limits
3. Judicial Review of Consent Clauses
4. Legal Assessment of Drag-Along and Tag-Along Clauses

VI. Shareholder Withdrawal and Expulsion

1. Withdrawal Rights
 - a) Categories of Exit Rights
 - b) Oppression Remedies
 - c) Appraisal Rights
 - d) The Right to Exit ‘at Will’
2. Expulsion of a Shareholder

VII. Shareholder Conflicts

1. Oppression by Majority Shareholder
 - a) Opportunities for and Limits of Self-Protection
 - b) Standards of Conduct for Majority Shareholders
 - aa) Fiduciary Duty and Duty of Loyalty
 - bb) Abuse of Rights
 - cc) Unfair Prejudice and Minority Oppression
 - dd) Intensity of Judicial Review
 - c) Legal Remedies for Minority Shareholders
 - aa) Actions Challenging the Validity of Shareholders’ Resolutions
 - bb) Claims for Compensation
 - cc) Exit Rights
 - dd) Oppression Remedies
2. Ex-Post Opportunism by Minority Shareholders
 - a) Standards of Conduct for Minority Shareholders
 - b) Enforcement Issues
3. Shareholder Deadlocks
 - a) Contractual Safeguards
 - b) Conflict Resolution through Statutory or Case Law
4. Role of Courts in Shareholder Disputes
 - a) Equitable Remedies in Common Law Jurisdictions
 - b) Moving Towards More Discretion in Civil Law Countries?
 - aa) Recent Examples in Continental Europe
 - bb) Pros and Cons of Equitable Remedies

II. Englischsprachiges Gemeinschaftswerk "Regulating the Closed Corporation"

Als Mitglied einer fünfköpfigen Forschergruppe hatte *Holger Fleischer* im Jahre 2012 die Studie "Rechtsregeln für geschlossene Kapitalgesellschaften" vorgelegt. Mit der englischen Version dieses Werkes haben *Gregor Bachmann* (FU Berlin), *Horst*

Eidenmüller (LMU München), *Andreas Engert* (Universität Mannheim), *Holger Fleischer* und *Wolfgang Schön* (MPI für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen) ihren richtungsweisenden Beitrag zur Modernisierung der Rechtsregeln für geschlossene Kapitalgesellschaften nun einer internationalen Leserschaft zugänglich gemacht. Die Untersuchung verfolgt das Ziel, Rechtsregeln für die geschlossene Kapitalgesellschaft in Europa ohne Rücksicht auf bestehende Gesetze oder Gesetzesvorhaben zu entwickeln. Sie orientiert sich an den länderübergreifenden und damit typischen Konfliktfeldern dieser Gesellschaftsform und greift in hohem Maße auf rechtsökonomische Erkenntnisse zurück.

Die deutsche Version ist im Jahre 2014 als eines der „Juristischen Bücher des Jahres“ ausgezeichnet worden.

Gregor Bachmann, Horst Eidenmüller, Andreas Engert, Holger Fleischer, Wolfgang Schön (Hg.), Regulating the Closed Corporation, De Gruyter, Berlin/Boston 2014, 266 Seiten.



III. Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz

Der von *Holger Fleischer* gemeinsam mit *Wulf Goette*, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D. herausgegebene Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz ist gerade mit Band 1 in die 2. Auflage gestartet. Als wissenschaftlich fundierter Großkommentar hat das Werk den Anspruch, die mit mehr als einer Million Gesellschaften beliebteste Gesellschaftsform in Deutschland in ihrer ganzen Vielschichtigkeit vorzustellen und analytisch zu durchdringen.

Band 1 erläutert auf mehr als 2.700 Seiten das Internationale Gesellschaftsrecht der GmbH und die §§ 1-34 GmbHG. Dem vorangestellt ist eine ausführliche Einleitung aus der Feder von *Holger Fleischer*, die auf 125 Druckseiten in monographischer Breite das rechtsgeschichtliche, rechtstatsächliche, rechtsökonomische und rechtsvergleichende Panorama der GmbH umfasst. Eigene Abschnitte behandeln etwa die Entstehungsgeschichte des GmbH-Gesetzes, allfällige Reformvorschläge und Gesetzesreformen im zeitlichen Längsschnitt, die Rechtsprechung und Rechtsfortbildung im GmbH-Recht, die ergänzende Anwendung von Aktien-, Vereins- und Personengesellschaftsrecht auf die GmbH, den Wettbewerb der Rechtsordnungen im GmbH-Recht, die Rechtsökonomie der geschlossenen Kapitalgesellschaft und die Wahl der Gesellschaftsform als Entscheidungsproblem.

Holger Fleischer/Wulf Goette (Hrsg.), Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz, C.H. Beck, Band 1 (§§ 1-34), 2. Aufl. 2015, 2.712 Seiten.

Münchener Kommentar

GmbH-Gesetz

§§ 1 – 34

2. Auflage

C.H. BECK



BERICHTE AUS DEN ARBEITSBEREICHEN

SCHADENSERSATZ IM UNIONSPRIVATRECHT

**Ein Beitrag zur Durchsetzung des Europäischen Privatrechts durch nationale Gerichte
Habilitationsschrift von Christian Heinze**

PRIVATE INTERNATIONAL LAW IN MAINLAND CHINA, TAIWAN AND EUROPE

Jürgen Basedow, Knut Benjamin Pißler

RECHT UND REFORM DER MANAGERHAFTUNG

Holger Fleischer

RECHTSHANDBUCH UNTERNEHMENSBEWERTUNG

Holger Fleischer

ZUR VERANTWORTLICHKEIT DES VORSTANDS

Kommentierung des § 93 AktG im Großkommentar zum Aktiengesetz 5. Auflage 2015a, Klaus J. Hopt

METHODEN DES PRIVATRECHTS

Reinhard Zimmermann zur Zivilrechtslehrervereinigung

DIE BRAUTGABE IM FAMILIENVERMÖGENSRECHT

Innerislamischer Rechtsvergleich und Integration in das deutsche Recht – Nadjma Yassari

DER INTERESSENKONFLIKT IM DEUTSCHEN PRIVATRECHT

**Eine Untersuchung zur Fremdinteressenwahrung und Unabhängigkeit
Habilitationsschrift von Christoph Kumpan**

TRANSFORMATION DURCH REZEPTION?

Möglichkeiten und Grenzen des Rechtstransfers, Eugenia Kurzynsky-Singer

HABILITATIONSSCHRIFT VON CHRISTIAN HEINZE

SCHADENSERSATZ IM UNIONSPRIVATRECHT

EIN BEITRAG ZUR DURCHSETZUNG DES EUROPÄISCHEN PRIVATRECHTS DURCH NATIONALE GERICHTE

Der Anspruch auf Schadensersatz zählt zum Kern der Rechtsordnung. Schaden und Ausgleich, Verletzung und Vorbeugung, Unrecht und Wiedergutmachung sind zentrale Kategorien jeder rechtsstaatlichen Ordnung, die den Ausgleich von Schäden durch den Verursacher als Gebot der Gerechtigkeit ansieht. Die im Januar 2014 von der Universität Hamburg als Habilitationsschrift angenommene Arbeit von Christian Heinze widmet sich diesem Anspruch aus der Perspektive des Privatrechts der Europäischen Union.

I. Ausgangssituation: Horizontale und vertikale Zersplitterung des Unionsprivatrechts

Ausgangspunkt für die Untersuchung ist der gegenwärtige Zustand des Unionsprivatrechts, also der Regeln des Privatrechts, die auf Richtlinien, Verordnungen oder anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union gründen. Knapp fünfzig Jahre nach Verabschiedung der ersten privatrechtlichen Richtlinien durch die Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat das Unionsprivatrecht heute eine beachtliche Breite und Tiefe erreicht. 60 bis 80 Prozent der auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts verabschiedeten Gesetze sollen sich direkt oder indirekt auf in Brüssel und Straßburg getroffene Entscheidungen zurückführen lassen. Allerdings hat diese „eigene Rechtsordnung“ der Union eine andere Gestalt als das vertraute nationale Privatrecht. So hat die europäische Gesetzgebung bisher kein Regelwerk hervorgebracht, das mit der traditionellen Systematik der nationalen Privatrechte vergleichbar wäre. Im Unterschied zu den gewachsenen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen fehlt es insbesondere an einem Konzept übergreifender und systematischer Gesetzgebung, das in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen durch die zivilrechtlichen Zentralkodifikationen oder ein allgemeines Richterrecht (*general common law*) ausgefüllt wird. Anstelle der in Kontinentaleuropa verbreiteten kodifikatorischen Ordnungsprinzipien findet sich auf europäischer Ebene als Folge der Bindung der Gesetzgebungskompetenzen der Europäischen Union an materielle Politikfelder (z.B. Binnenmarktin-

tegration, Verbraucherschutz, Kampf gegen Diskriminierung) eine sektorbezogene und fragmentarische Gesetzgebung, deren horizontale und vertikale Zersplitterung in besonderer Weise die zivilrechtlichen Rechtsfolgen und Sanktionen einschließlich des Schadensersatzes betrifft.

Auf horizontaler Ebene, also innerhalb des Unionsrechts, mangelt es an übergreifenden Vorschriften, die allgemeine zivilrechtliche Fragen etwa nach Art und Umfang des Schadensersatzes beantworten. Stattdessen ist die Gesetzgebung durch eine Fülle von benachbarten Einzelvorschriften gekennzeichnet, die ähnliche oder identische Fragen jeweils beschränkt für einen einzelnen Rechtsakt regeln. So finden sich unterschiedliche und zugleich überlappende Einzelregeln zum Schadensersatz nicht nur in benachbarten Rechtsakten wie der Pauschalreiserichtlinie 90/314 und der Fluggastrechteverordnung 261/2004, selbst innerhalb eines einheitlichen Sachbereichs wie im Antidiskriminierungsrecht fehlt es an einer einheitlichen Regelung. Stattdessen wird eine auf den ersten Blick einheitliche Materie wie das europäische Antidiskriminierungsrecht in zahlreiche Einzelrichtlinien mit zum Teil identischen, zum Teil abweichenden Rechtsfolgenanordnungen zerlegt, ohne dass überzeugende Sachgründe für diese Regelungstechnik ersichtlich wären. Erst recht mangelt es im Unionsprivatrecht an einer rechtgebietsübergreifenden Regelung von grundlegenden zivilrechtlichen Fragen. Die Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden wird beispielsweise in Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2004/48 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ausdrücklich angeordnet, in Art. 9 Satz 2 der Produkthaftungsrichtlinie 85/374 ausdrücklich ausgeschlossen und in der Pauschalreiserichtlinie 90/314 nicht explizit geregelt.

Zumindest für den Bereich der Rechtsfolgen fast noch bedeutsamer als die horizontale Zersplitterung des Unionsrechts ist die Zersplitterung in der vertikalen Ebene, also im Verhältnis von Unionsrecht und mitgliedstaatlichem Recht. Ursache ist die unvollständige Gesetzgebung der Union, die sich in der Regel auf die Anordnung primärer Verhaltenspflichten (*rights*) beschränkt und die Rechtsdurchsetzung durch prozessuale und materielle Rechtsbehelfe (*remedies*) ebenso wie andere Folgefragen (z.B. Ausschlussfristen und Verjährung, aber auch Zurechnung von Verhalten und Erklärungen) nach dem Grundsatz

der nationalen Verfahrens- oder Rechtsbehelfsautonomie dem mitgliedstaatlichen Recht überantwortet. Damit bleibt die Ausgestaltung der materiellen und prozessualen Vorschriften zur Durchsetzung des Unionsrechts den Mitgliedstaaten vorbehalten, wenn und soweit das Unionsrecht – wie im Regelfall – insofern keine Regelung vorsieht.

Angesichts der horizontalen und vertikalen Zersplitterung des geschriebenen Unionsrechts und der daraus resultierenden Gefahren für seine einheitliche Anwendung überrascht es nicht, dass die praktische Wirksamkeit (Effektivität) des europäischen Rechts seit den sechziger Jahren ein zentrales Anliegen des Gerichtshofs der Europäischen Union (bzw. seiner Vorläufer) war. Mangels eigenen europäischen Vollzugsapparates bemühte sich der Gerichtshof bei der Durchsetzung des Unionsrechts von Anfang an in besonderer Weise um die Initiative Privater, deren Klagebefugnisse durch den Grundsatz der unmittelbaren Anwendbarkeit und den Anwendungsvorrang des europäischen Rechts gestärkt wurden. Seit den siebziger und achtziger Jahren erstreckten sich diese Bemühungen auch auf die nationalen Rechtsfolgen einer Verletzung des Unionsrechts, die durch ein übergeordnetes europäisches Effektivitätsgebot auch außerhalb des harmonisierten Bereichs europäischen Minimalstandards unterworfen wurden. Die richterlichen Bemühungen wurden seit den achtziger Jahren durch den Gesetzgeber flankiert, der auf unterschiedlichen Sachgebieten eigene europäische Vorschriften zum Schadensersatz und anderen Rechtsfolgen erließ.

II. Ziel: Unionsrechtsimmanente Untersuchung des Schadensersatzanspruchs als Instrument zur Durchsetzung des Europäischen Privatrechts

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Arbeit mit einer unionsrechtsimmanenten Untersuchung des Schadensersatzes das Ziel, den Bestand des Unionsrechts zu ordnen, die Folgen der Indienstnahme des Schadensersatzanspruchs als Instrument zur dezentralen Durchsetzung des Unionsprivatrechts durch Private auszuloten, die Konsequenzen der horizontalen und vertikalen Zersplitterung des Unionsprivatrechts für die Rechtsfolgenregelungen in den Mitgliedstaaten zu beschreiben und die Bemühungen um Kohärenz und Konsistenz der Unionsrechtsordnung auf dem Gebiet des Schadensersatzes zu stärken. Zu diesem Zweck werden zunächst die ungeschriebenen Vorgaben des europäischen Rechts für die Rechtsdurchsetzung, insbesondere der sanktionenrechtliche Effektivitätsgrundsatz vorgestellt. Aufgrund seiner richterrechtlichen und rechtsgebietsübergreifenden Entwicklung galt es, unterschiedliche Rechtsprechungslinien zu einem möglichst einheitlichen Bild



© European Union, 1995-2015

zusammenzuführen. So widmet sich die Untersuchung nach einem kurzen Blick auf die Kompetenz der Union vor allem der Grundlage und Herleitung des sanktionenrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes sowie einer Analyse seiner Anwendungsvoraussetzungen und der Kriterien der Effektivität sowie der Wirkungsweise und Rechtsfolgen dieses Gebots.

III. Gang der Darstellung: Drei Einwirkungsformen, fünf Referenzmaterien und zehn Sachfragen

Nach der Vorstellung der allgemeinen Vorgaben des EU-Rechts für die Rechtsdurchsetzung werden konkrete Einwirkungen des Unionsprivatrechts näher untersucht. Die Auswahl der Sachmaterien orientierte sich zunächst an der Intensität des Harmonisierungszugriffs des Unionsgesetzgebers, wobei zwischen drei unterschiedlichen Einwirkungsformen unterschieden wird, nämlich der bloßen Rahmensetzung durch den Effektivitätsgrundsatz (am Beispiel des Kartelldeliktsrecht – die Kartellschadensersatzrichtlinie wurde erst nach Abschluss der Arbeit verabschiedet – und der verbrauchervertraglichen Informationspflichten), der Mindest- und Vollharmonisierung durch Richtlinien (am Beispiel des Pauschalreiserechts einerseits, der Produkthaftung andererseits) und der Rechtsvereinheitlichung durch unmittelbar anwendbare Verordnungen und

Staatsverträge (Luftbeförderung von Personen). Neben der Repräsentation aller drei Einwirkungsformen des Unionsprivatrechts waren für die Auswahl der fünf einbezogenen Sachmaterien des Verbrauchervertragsrechts, des Kartelldeliktsrechts, des Reiserechts, des Produkthaftungsrechts und der Luftbeförderung von Personen noch zwei weitere Kriterien maßgeblich, nämlich die Reife der Judikatur zum Schadensersatz und die Nähe zum Bürgerlichen Recht. Zu allen fünf untersuchten Sachmaterien sind bereits Entscheidungen des Gerichtshofs zu Existenz, Funktionen, Inhalt und Reichweite des Ersatzanspruchs ergangen, und zumindest vier der untersuchten Sachmaterien weisen eine Nähe zum Bürgerlichen Recht auf, weil die betreffenden Richtlinien entweder im BGB umgesetzt wurden (Verbrauchervertragsrecht, Reiserecht), dem BGB nahe stehen (Produkthaftung) oder einen besonderen Vertragstypus des BGB spezialgesetzlich überformen (Luftbeförderung von Passagieren).

Hinsichtlich des untersuchten Normenmaterials erstreckt sich die Untersuchung auf solche Regeln des Unionsprivatrechts, die den Ersatz oder Ausgleich eines vom Geschädigten erlittenen Schadens durch den Schädiger infolge einer Verletzung eines unionsrechtlich fundierten Rechts anordnen und aus deren Vergleich rechtsgebietsübergreifende, also vom konkreten Haftungstatbestand losgelöste Erkenntnisse zu erwarten sind. Einbezogen wurden dabei ausgewählte Sachfragen sowohl des Haftungsrechts wie des Schadensrechts. Der Begriff Schadensersatz soll also nicht auf das Schadensrecht beschränkt sein, aber auch nicht die Gesamtsumme von Haftungsrecht und Schadensrecht umfassen. Vielmehr zielt die Untersuchung auf ausgewählte Sachfragen sowohl des Haftungs- wie des Schadensrechts, die einer übergreifenden Untersuchung unabhängig von einzelnen Haftungstatbeständen zugänglich sind. Um eine eindeutige Festlegung auf das Haftungs- oder Schadensrecht zu vermeiden wurde deshalb der an die Rechtsfolge anknüpfende und etwas unspezifische Begriff des Schadensersatzes als Oberbegriff gewählt, unter dessen Dach ausgewählte Sachfragen der heterogenen Haftungstatbestände des Unionsprivatrechts in Abwesenheit eines allgemeinen unionalen Haftungsrechts übergreifend untersucht werden können, ohne auf ein national vorgeprägtes Begriffsverständnis zurückgreifen zu müssen.

Die Untersuchung will also keine umfassende Untersuchung des gesamten unionalen Haftungsrechts bieten, weil ein solcher Untersuchungszuschnitt im Unionsrecht infolge des Fehlens eines allgemeinen Deliktsrechts und der Proliferation sonderdeliktischer Ansprüche sachlich kaum durchführbar erscheint. Es fällt schwer, ein überspannendes Band zwischen Kartelldelikten, Markenverletzungen und Diskriminierungsverstößen zu spannen, das nicht nur die Verletzungstatbestände auf einen Nenner bringt, sondern auch noch die – im Sonderdeliktsrecht eng mit dem Haftungstatbestand verknüpften –

besonderen Rechtfertigungsgründe zu integrieren vermag. So folgt etwa das Markenrecht mit dem Erfordernis einer Benutzungshandlung (Art. 5 MarkenRL 2008/95) auf der Ebene des Verletzungstatbestands grundlegend anderen Kriterien als das bereits auf der Ebene der Haftungsbegründung an die Existenz eines Sach- oder Personenschadens anknüpfende Produkthaftungsrecht (Art. 1, 9 RL 85/374). Auch Rechtswidrigkeit und Zurechnungsfragen sind eng mit der Ausgestaltung der einzelnen Verletzungstatbestände verknüpft, wie sich aus der Existenz spezieller Rechtfertigungsgründe wie beispielsweise der Schutzschranken im Immaterialgüterrecht (zum Markenrecht z.B. Art. 6, 7 RL 2008/95; zum Urheberrecht Art. 5 RL 2001/29) oder der Freistellungen vom Kartellverbot (Art. 101 Abs. 3 AEUV) ergibt. Aus diesen Gründen werden die (i.d.R. sondergesetzlich geprägten) Verletzungstatbestände, die haftungsbegründende Zurechnung (einschließlich der haftungsbegründenden Kausalität) und die Rechtswidrigkeit aus der horizontalen Untersuchung des Unionsrechts ausgeklammert.

Auf der anderen Seite macht die sonderdeliktische Ausprägung des Unionsrechts eine horizontale Untersuchung nicht generell unmöglich. So lassen sich insbesondere bei den Rechtsfolgen, also im Schadensrecht (Schadensbegriff und Schadensumfang, haftungsausfüllende Kausalität, mitwirkende Verursachung, Begrenzung des Schadensersatzes, Verjährung und Ausschlussfristen, Verzinsungspflicht), aber auch bei einigen allgemeinen Fragen des Haftungsrechts (Existenz und Funktion des Schadensersatzanspruchs, Anspruchsberechtigung und Verschuldenserfordernis) Parallelen ausmachen, die eine übergreifende Untersuchung lohnend erscheinen lassen. Gerade diese Termini scheinen sich auch nicht – im Unterschied etwa zum Begriff der Rechtswidrigkeit – einer europäisch-autonomen Kategorisierung zu entziehen, da sie auch vom Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung verwendet werden. Zusammenfassend erstreckt sich die Untersuchung damit auf zehn Einzelfragen, nämlich (1) die Existenz eines Schadensersatzanspruchs, (2) die Funktion des Schadensersatzanspruchs, (3) die Aktivlegitimation und Initiativberechtigung, (4) das Verschuldenserfordernis, (5) den Schadensbegriff und Schadensumfang, (6) die haftungsausfüllende Kausalität, (7) die mitwirkende Verursachung, (8) die Begrenzung des Schadensersatzes, (9) die Regeln zu Verjährung und Ausschlussfristen und (10) die Zinsansprüche.

Anhand dieser zehn Sachfragen wird im Hauptteil der Arbeit sodann jede der fünf Referenzmaterien untersucht. In einem Ergebniskapitel werden die zu diesen Einzelfragen aufgefundenen Ergebnisse schließlich in eine übergreifende Struktur eingeordnet, wobei auch nicht als Referenzmaterie in die Untersuchung einbezogene, gleichwohl haftungsrechtlich aber bedeutsame Materien wie etwa das Antidiskriminierungsrecht oder das Immaterialgüterrecht Berücksichtigung finden.

JÜRGEN BASEDOW, KNUT BENJAMIN PISSLER (HRSG.)

PRIVATE INTERNATIONAL LAW IN MAINLAND CHINA, TAIWAN AND EUROPE

In den vergangenen Jahrzehnten wurde das Internationale Privatrecht (IPR) Ziel intensiver Kodifikationsbemühungen. Weltweit sind in mehr als 50 Staaten entsprechende Gesetze erlassen worden, seit das österreichische IPR-Gesetz in 1978 verabschiedet wurde, welches in gewisser Weise als Pionier dieser (zweiten) Welle von Kodifikationen auf dem Gebiet des Kollisionsrechts angesehen werden kann. Als Gründe für das Interesse der nationalen Gesetzgeber an einer Neukodifikation des IPR können folgende Veränderungen festgestellt werden: Die Zurückweisung der US-amerikanischen „IPR-Revolution“, in der in vielen Teilen der Welt eine Gefahr der Unvorhersehbarkeit in einem Rechtsgebiet gesehen wurde, in dem Rechtssicherheit notwendig ist; wirtschaftliche Integration und ein Wille zur Modernisierung in Europa; das Ende der Isolation der ehemaligen sozialistischen Staaten nach ihrem Zusammenbruch und während ihrer Transformation; und schließlich die Globalisierung und die Öffnung der Gesellschaften nach 1990.

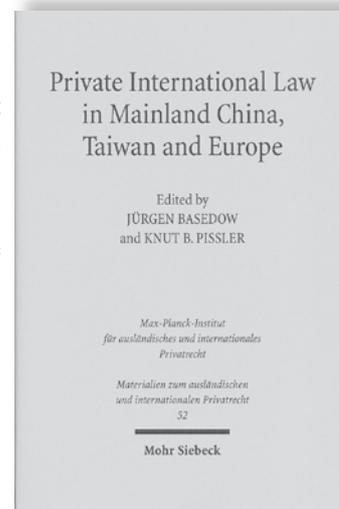
Inspiziert von den anregenden Initiativen einiger europäischer Staaten, vom Brüsseler Übereinkommen aus 1968 und vom Römischen Übereinkommen aus 1980, die beide im Rahmen des zusammenwachsenden Europas auf dem Weg zur heutigen Europäischen Union (EU) abgeschlossen wurden, haben eine Vielzahl von Staaten in anderen Regionen der Welt mit umfassenden Gesetzgebungsprojekten auf dem Gebiet des IPR begonnen. Beispiele hierfür sind die Republik China (Taiwan) und die Volksrepublik China, wo Gesetze zum IPR im Jahr 2010 verabschiedet worden sind. Während das taiwanesisches Gesetz im Wesentlichen Vorgängervorschriften modernisiert, hatte man in der Volksrepublik nur einige sehr allgemeine und ungenaue Regelungen erlassen, die in den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts (dort §§ 142 bis 150) enthalten waren; das IPR-Gesetz aus 2010 kann damit als die erste umfassende Kodifikation des IPR auf dem chinesischen Festland angesehen werden.

Auf dieser Seite des eurasischen Kontinents haben sich seit dem Beginn des neuen Jahrtausends tiefgreifende und beispiellose Veränderungen ereignet. Mit dem Vertrag von Amsterdam aus 1997 haben die Mitgliedstaaten der EU Ge-

setzgebungszuständigkeiten im IPR auf die Union übertragen. Seit dem Jahr 2000 zeigt die Europäische Kommission Bestrebungen, die nationalen IPR-Regelungen der Mitgliedstaaten durch Regelungen auf europäischer Ebene zu ersetzen, die nicht nur zivilrechtliche Beziehungen innerhalb der EU regeln, sondern auch universell bei transnationalen Fragestellungen anwendbar sind. Einige Mitgliedstaaten wie Belgien, Polen und die Niederlande haben auch weiterhin nationale IPR-Gesetze geschaffen, jedoch wird der Anwendungsbereich dieser Gesetze notwendigerweise geringer. Die Regelungen der EU zum anwendbaren Recht auf Verträge, auf unerlaubte Handlungen, auf Unterhalt und – für eine kleinere Gruppe von Mitgliedstaaten – auf Scheidungen und auf Erbsachen verdrängen die nationalen Vorschriften.

Vor dem Hintergrund der gewachsenen Bedeutung der gegenseitigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen einerseits und der Innovationen in den neuen Gesetzgebungsakten hatte das Institut am 7. und 8. Juni 2013 Wissenschaftler aus der Volksrepublik China, der Republik China und verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU eingeladen, die kollisionsrechtlichen Regelungen der jeweiligen Jurisdiktion vorzustellen (siehe Tätigkeitsbericht 2013, 46 ff.). Dabei wurden auch Themen angesprochen, die bislang nicht Gegenstand der EU-Gesetzgebung sind wie etwa Sachenrecht, internationale Schiedsgerichtsbarkeit und andere allgemeine Fragestellungen. Da hier Einheitsrecht nicht zur Verfügung stand, musste für diese Themen daher ein rechtsvergleichender Ansatz gewählt werden. Der im Jahr 2014 erschienene Tagungsband enthält die Vorträge der Referenten der Konferenz sowie englische Übersetzungen der IPR-Gesetzgebung in Taiwan und der Volksrepublik China.

Jürgen Basedow, Knut Benjamin Pissler (Hrsg.), Private International Law in Mainland China, Taiwan and Europe (Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 52), Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 470 S.



RECHT UND REFORM DER MANAGERHAFTUNG

Das in- und ausländische Recht der Managerhaftung sowie seine Reformperspektiven gehören zu den Forschungsschwerpunkten der wirtschaftsrechtlichen Arbeitsgruppe um Holger Fleischer. Hierzu sind im Berichtszeitraum zahlreiche Aufsätze und umfangreiche Kommentierungen entstanden. Außerdem sind verschiedene einschlägige Doktorarbeiten abgeschlossen worden oder stehen unmittelbar vor dem Abschluss.

I. Reform der Managerhaftung im Spiegel der Rechtsvergleichung

Die wirtschaftsrechtliche Abteilung des 70. Deutschen Juristentags hat sich im September 2014 mit der Reform der Managerhaftung beschäftigt. *Holger Fleischer* hat hierzu im Vorfeld in drei großen Zeitschriftenaufsätzen aus rechtsvergleichender Sicht Stellung genommen:

– Ein erster Beitrag setzt sich mit den häufig diskutierten Haftungsbeschränkungen und Haftungshöchstsummen auseinander. Er zeigt auf, dass aufsehenerregende Haftungsfälle mit enorm hohen Schadensersatzsummen in den Vereinigten Staaten (Van Gorkom-Fall 1985) und Japan (Daiwa-Bank Fall 2000) den Anstoß zu einer Entschärfung der Managerhaftung durch Zulassung entsprechender Satzungsklauseln gegeben haben. Er erläutert aber ebenso, dass in den Vereinigten Staaten von der vielgepriesenen Satzungsvielfalt am Ende wenig übrig geblieben ist, weil fast alle großen Gesellschaften (aufgrund von Nachzieheffekten?) von einer weitreichenden Haftungsmilderung Gebrauch gemacht haben. Ferner erläutert er, dass das englische Recht eine Reduzierung des Haftungsmaßstabs in der Satzung seit dem Companies Act 1929 für unwirksam erklärt (Fleischer, Ruinöse Managerhaftung: Reaktionsmöglichkeiten de lege lata und de lege ferenda, ZIP 2014, 1305-1316).

– Ein zweiter Beitrag erschließt hierzulande erstmals das rechtsvergleichende Panorama der Verjährung von Organhaftungsansprüchen. Dabei lassen sich vier Gruppen von Rechtsordnungen zusammenfassen, die sich durch Gemeinsamkeiten im konzeptionellen Zugriff auszeichnen (1) Österreich und die Schweiz kennen für Organhaftungsansprüche eine gemischt subjektiv-objektive Verjährungsregelung; (2) Frankreich und Belgien fallen im Reigen der kontinentaleuropäischen Kapitalgesellschaftsrechte dadurch auf, dass sie den Lauf der objektiven Verjährungsfrist bei bewusster Verschleierung der Pflichtverletzung bis zu deren Aufdeckung suspendieren; (3) das italienische und spanische Recht zeichnen sich dadurch aus, dass sie in der Beendigung

der Organstellung eine verjährungsrechtlich bedeutsame Zäsur erblicken; (4) im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten ist Verjährung eine Frage des Prozessrechts; für Organhaftungsansprüche beginnt mit der schädigenden Handlung grundsätzlich eine objektive Verjährungsfrist, die aber bei betrügerischem Handeln oder bewusster Verheimlichung hinausgeschoben oder suspendiert werden kann. Hierauf aufbauend werden Vorschläge zur Verbesserung des deutschen Rechts unterbreitet (Fleischer, Verjährung von Organhaftungsansprüchen: Rechtspraxis – Rechtsvergleichung – Rechtspolitik, AG 2014, 457-472).

– Ein dritter Aufsatz nimmt sich der Frage an, ob es sich empfiehlt, richterrechtliche Figuren zur Begrenzung der Geschäftsleiterhaftung ausdrücklich im Aktien- und GmbH-Gesetz zu verankern. Dahin gehen verschiedene Vorschläge im Schrifttum, die sich für die Einführung einer „Legal Judgment Rule“, die Normierung der „Reliance Defense“, die Festschreibung des sog. Vertrauensgrundsatzes oder die Begründung und Begrenzung von Compliance-Pflichten aussprechen. Der Aufsatz zeigt, dass diese Vorschläge falsche Prioritäten setzen. Sollte sich der Reformgesetzgeber zu einem „Facelifting“ der Organhaftung entschließen, ist stattdessen eine schärfere Konturierung der Geschäftsleiterpflichten vordringlich. In Übereinstimmung mit der national und international anerkannten Taxonomie der Geschäftsleiterpflichten sollte in §§ 93 Abs. 1 Satz 1 AktG, 43 Abs. 1 GmbHG neben der Sorgfalts- auch die Treuepflicht normiert werden. Rechtspraktisch noch wichtiger ist die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes der Gesamtverantwortung, der vielen GmbH-Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern nicht geläufig ist. Bedenkenswert ist schließlich, zumindest einzelne Teilaspekte der Sorgfalts- und Treuepflicht im Gesetz selbst auszubuchstabieren. Dies gilt etwas für die organschaftliche Pflicht der Geschäftsleiter zur Offenlegung von Interessenkonflikten (Fleischer, Reformperspektiven der Organhaftung: Empfiehlt sich eine stärkere Kodifizierung von Richterrecht?, DB 2014, 1971-1975).

II. Compliance, Bußgeldrückgriff, Haftungsvergleiche, Haftung von Bankvorständen

Weitere im Berichtszeitraum erschienene oder entstandene Aufsätze setzen sich mit praktisch bedeutsamen Einzelfragen der Geschäftsleiterhaftung auseinander:

– Ein ausführlicher Besprechungsaufsatz beschäftigt sich mit dem aufsehenerregenden Urteil des Landgerichts München I in Sachen Siemens/Neubürger, das im Anschluss an Vorarbeiten in der Literatur erstmals die Compliance-Pflichten des Vorstands

einer börsennotierten Aktiengesellschaft ausbuchstabiert hat. Vertieft werden in diesem Beitrag neben den organschaftlichen Einzelpflichten auch schwierige Fragen des Zurechnungszusammenhangs und der Schadensberechnung bei Compliance-Verstößen (Fleischer, Aktienrechtliche Compliance-Pflichten im Praxistest: Das Siemens/Neubürger-Urteil des LG München I, NZG 2014, 321-329).

– Ein weiterer Beitrag untersucht die vor allem im Kartellrecht und Kapitalmarktrecht brisante Frage, ob die Gesellschaft wegen der gegen sie verhängten Bußgelder Regress bei ihren Organmitgliedern nehmen kann, sofern diese ihre Überwachungs- oder Compliance-Pflichten verletzt haben. Hier geht es namentlich um die Frage, ob Bußgelder einen Schaden i.S.d. §§ 93 Abs. 2 AktG, 43 Abs. 2 GmbHG bilden (Fleischer, Regresshaftung von Geschäftsleitern wegen Verbandsgeldbußen, DB 2014, 345-342).

– Erörtert werden außerdem die wissenschaftlich bisher unterbelichteten Fragen, die sich für Aufsichtsräte und Vorstände bei einem Vergleich über Organhaftungs- oder Drittansprüche stellen. Hier geht es zum einen um zahlreiche Auslegungsprobleme im Rahmen des § 93 Abs. 4 AktG, zum anderen um den Ermessensspielraum des Vorstands und seine Grenzen beim Abschluss von Vergleichen im In- und Ausland mit Geschäftspartnern, Privatanelegern oder Regulierungsbehörden (Fleischer, Vergleiche über Organhaftungs-, Einlage- und Drittansprüche, AG 2015, 133-150).

– Schließlich wird anhand der verschiedenen Schadensersatzprozesse um die Düsseldorfer Industriekreditbank (IKB) und ihre Organmitglieder der Stand von Spruchpraxis und Wissenschaft zur Haftung von Bankvorständen unter die Lupe genommen (Fleischer, Financial Crisis and Directors' Liability on Trial: The Case of the Dusseldorf IKB Bank, European Company Law 2015, 79-88).

RECHTSHANDBUCH UNTERNEHMENSBEWERTUNG

Fragen der Unternehmensbewertung sind in zahlreichen Rechtsgebieten von großer praktischer Bedeutung, doch werden sie in juristischen Lehrbüchern und Kommentaren häufig nur gestreift: Judex non calculat!

Ein von *Holger Fleischer* und *Rainer Hüttemann* (Universität Bonn) herausgegebenes „Rechtshandbuch Unternehmensbewertung“ schließt diese wissenschaftliche Lücke. Auf knapp 1.200 Seiten wird die Welt der rechtsgeliteten Unternehmensbewertung vom Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht über das Erb- und Familienrecht bis hin zum Bilanz- und Steuerrecht in 31 Kapiteln umfassend erschlossen. Behandelt werden außerdem verfahrensrechtliche Fragen und internationale Bezüge der Unternehmensbewertung. Um dieser anspruchsvollen Aufgabe gerecht zu werden, wirken an diesem Handbuch alle mit Bewertungsfragen befassten Berufsgruppen mit: Hochschullehrer der Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Rechtsanwälte und Richter. Durch diesen ganzheitlichen und interdisziplinären Ansatz werden nicht nur die rechtlichen Dimensionen der Unternehmensbewertung herausgearbeitet, sondern zugleich ihre Verzahnung mit der betriebswirtschaftlichen Bewertungstheorie und der berufsständischen Bewertungspraxis erläutert.

Aus der Feder von *Holger Fleischer* stammen insgesamt fünf Kapitel, die sich mit dem Liquidationswert, der intertemporalen Anwendung berufsständischer Bewertungsstandards, der Anteilsbewertung und Bewertung unterschiedlich ausgestalteter

Anteile, der Unternehmensbewertung im Personengesellschafts- und GmbH-Recht sowie der Unternehmensbewertung im Spiegel der Rechtsvergleichung beschäftigen. Das letzte Kapitel führt zahlreiche vergleichende Einzelstudien zum englischen, französischen, italienischen, japanischen, österreichischen, schweizerischen und US-amerikanischen Bewertungsrecht zusammen, die Fleischer und seine Mitarbeiter(innen) in jüngerer Zeit unter dem doppelstimmigen Motto „Bewerten heißt Vergleichen“ vorgelegt haben.



Holger Fleischer/Rainer Hüttemann (Hrsg.), Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, Otto Schmidt Verlag, 2015, 1188 Seiten.

ZUR VERANTWORTLICHKEIT DES VORSTANDS

KOMMENTIERUNG DES § 93 AktG IM GROSSKOMMENTAR ZUM AKTIENGESETZ, 5. AUFLAGE 2015

Der Großkommentar zum Aktiengesetz, der das Aktienrecht für Praxis und Wissenschaft umfassend aufbereitet, erscheint nunmehr in der 5. Auflage mit sukzessiven 15 Bänden bei de Gruyter, Berlin. Seit Dezember 2014 liegen die ersten beiden Bände über das Recht des Vorstands vor. Klaus J. Hopt, ehemaliger Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, hat darin zusammen mit Markus Roth § 93 AktG über die Verantwortlichkeit des Vorstands auf rund 300 Seiten völlig neu und wesentlich erweitert kommentiert.

Eine Mammutaufgabe, da seit der letzten Auflage 1999 und zumal seit der Finanzkrise die Zahl der Organhaftungsprozesse sprunghaft gestiegen ist und eine Vielzahl von Beiträgen veröffentlicht worden sind.

Die Kommentierung hat XIX Teile, darunter z.B.

- Herkunft, Normzweck, Normadressaten
- Die Verhaltenspflichten der Vorstandsmitglieder, also Sorgfalts-, Treue- und Verschwiegenheitspflicht
- Die Haftungsvoraussetzungen: Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds, Verschulden, Schaden und Kausalität
- Directors & Officers (D&O)-Versicherung
- Geltendmachung des Anspruchs durch die Gläubiger
- Unmittelbare Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber den Aktionären und gegenüber Dritten und
- Internationales, europäisches und ausländisches Recht.

Die Kommentierung behandelt besonders ausführlich die Verhaltenspflichten der Vorstandsmitglieder, also Sorgfaltspflicht (einschließlich der business judgment rule), Treuepflicht und Verschwiegenheitspflicht. Die business judgment rule, also das vom Gesetzgeber besonders anerkannte unternehmerische Ermessen (§ 93 Abs. 1 Satz 2), wird entgegen einer Meinung in der Literatur weit verstanden. Damit sollen die Organmitglieder einen sicheren Hafen haben, wenn sie unternehmerische Entscheidungen ohne Interessenkonflikte und auf der Grundlage angemessener Information treffen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Richter die Situation *ex post* beurteilen, ihre Entscheidung an die Stelle der des Vorstands setzen und damit der wirtschaftlich wichtigen Funktion der unternehmerischen Entscheidung nicht gerecht werden. Die business judgment rule findet zwar keine Anwendung, wenn der Vorstand gegen Gesetze verstößt oder kompetenzwidrig handelt, aber ein unternehmerisches Ermessen kann auch bei unklarer Rechtslage bestehen, besonders bei internationaler Tätigkeit.

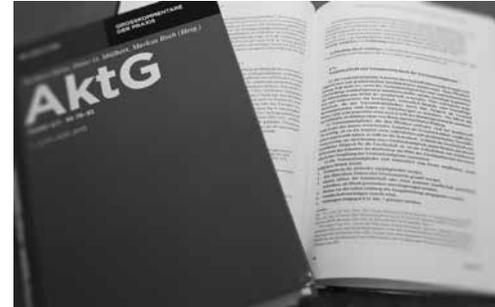
Die Kommentierung berücksichtigt dabei auch das jüngste, viel diskutierte Neubürger-Urteil des Landgerichts München und kritisiert

daran nicht die allgemeinen Ausführungen zur Compliance, aber die Verkenntung der *ex ante/ex post*-Problematik.

Die Kommentierung legt besonderen Wert auf die Erörterung sehr vieler Sachverhaltsgestaltungen und Einzelfälle und weist dazu umfassend die Rechtsprechung nach. Aktuelle Beispiele zur Sorgfaltspflicht sind: Eingehen von existenzgefährdenden Risiken und Klumpen-Risiken, Interessenkonflikte und sachfremde Einflüsse, Anforderungen an die einzuholenden Informationen, striktes Verbot von Schmiergeldzahlungen (Neubürger-Urteil), kein Zurückweichen vor räuberischen Aktionären, Abweichen von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Einholung von Rechtsrat (dazu die zu weit gehende BGH-Entscheidung „Ision“) und Einhalten der Geschäftsmoral. Dazu gehören auch die Anforderungen an die Unternehmensorganisation mit Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands, Ausschussbildung, Delegation, Risikomanagement und Compliance.

Aktuelle Beispiele zur Treuepflicht sind: loyaler Einsatz für die Gesellschaft, Vorrang des Gesellschaftsinteresses vor den eigenen Interessen, Eigengeschäfte von Vorstandsmitgliedern mit der Gesellschaft, die eigene Vergütung, Ausnutzung von Geschäftschancen der Gesellschaft (corporate opportunities), Wettbewerbsverbot, Verbot von Insidergeschäften und vieles andere mehr. Bei der Verschwiegenheitspflicht geht es um die Unternehmensgeheimnisse, vertrauliche Angaben, Reichweite der Pflicht im Konzern und die Grenzen der Verschwiegenheitspflicht nebst Besonderheiten bei der *due diligence* des Veräußerers. Die Verschwiegenheitspflicht wirkt über die Amtszeit hinaus. Besonders wichtig ist heute die D&O-Versicherung, auch wenn eine Pflicht der Gesellschaft, eine solche abzuschließen, nicht besteht. Der Gesetzgeber hat dazu zwingend einen Selbstbehalt des haftenden Vorstandsmitglieds vorgesehen, zu dem aber viele Einzelheiten umstritten sind.

Heribert Hirte, Peter O. Mülbert, Markus Roth (Hg.), Aktiengesetz – Großkommentar §§ 92 – 94, 5. neu bearb. Auflage, de Gruyter 2015 (Dez. 2014), Berlin, bearb. v. Mathias Habersack, Klaus J. Hopt, Markus Roth, Michael Kort, Max Foerster



METHODEN DES PRIVATRECHTS

Für den Zeitraum von 2011-2015 ist Reinhard Zimmermann zum Vorsitzenden der Zivilrechtslehrervereinigung gewählt worden. Ihm obliegt damit, unter anderem, die Durchführung von Tagungen, die im Abstand von jeweils zwei Jahren die Zivilrechtslehrer der deutschsprachigen Länder zusammenführen. Dabei wurden diese Tagungen bislang so strukturiert, dass fünf Kollegen gebeten wurden, zu bestimmten aktuellen Themen vorzutragen, wobei diese Themen aber nicht in irgendeiner Weise aufeinander bezogen waren, sondern, soweit möglich, das gesamte Spektrum des Privatrechts abbilden sollten. Dies war anders nicht nur auf der von Zimmermann gemeinsam mit Gerhard Wagner organisierten Sondertagung der Zivilrechtslehrervereinigung im April 2012 (wo es um den Entwurf eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts ging), sondern auch auf der „Normal“tagung in Würzburg im September 2013, wo in den Referaten ein gemeinsames Oberthema in jeweils unterschiedlicher Perspektive entfaltet werden sollte.

Dieses Oberthema lautete „Methoden des Privatrechts“. Erstaunlicherweise hat sich die Zivilrechtslehrervereinigung seit ihrer ersten Tagung im Jahre 1951 noch nie mit dieser Thematik befasst; Bernd Rüthers hat in der Juristenzeitung darauf hingewiesen, dass die Vereinigung sich damit auch noch nie der Methodengeschichte, einschließlich vor allem der Verstrickung ihrer Disziplin in das nationalsozialistische Unrechtssystem, gewidmet hat (Recht oder Gesetz?, JZ 2013, 822, mit Überlegungen, woran die „verzögerte Erinnerung“, die ähnlich auch für andere Fachvereinigungen zu beobachten war, liegen könnte). Nun gibt es Äußerungen prominenter Juristen, die die Beschäftigung einer Wissenschaft mit ihrer Methodenlehre für unergiebig, ja geradezu für ein Krankheitssymptom halten (besonders prononciert, und dementsprechend viel zitiert, Gustav Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft, 13. Auflage, 1980, S. 283). Danach wäre dann die Rechtsfindung der (genialen) Intuition überlassen, wie dies für die römische Jurisprudenz der klassischen Zeit behauptet worden ist. Wir haben heute genügend Grund, genialer Intuition zu misstrauen und deshalb alles in unserem Vermögen Stehende zu tun, „das mögliche Maß an Rationalität und Kontrollierbarkeit des juristischen Denkens voll auszuschöpfen“ (Franz Bydliński, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 1982, S. 57).

Methode bezeichnet den Weg, ein bestimmtes Ziel zu erreichen, und dieses Ziel besteht in der Jurisprudenz, jedenfalls in erster Linie, in der Ermittlung und im rechten Verständnis des

geltenden Rechts. Wie für jede Disziplin ist für den Charakter der Jurisprudenz als Wissenschaft das Vorhandensein einer Methode geradezu konstitutiv. In diesem Sinne hat Jan Schröder seine Geschichte der juristischen Methodenlehre unter den Titel „Recht als Wissenschaft“ (2. Aufl., 2012) gestellt. Ein guter Jurist habe seine Methode, aber er rede nicht darüber, soll Ernst Rabel einmal gesagt haben (Wolfgang Fikentscher, Methoden des Rechts, Band I, 1975, S. 10).

Das könnte heute für uns nur dann gelten, wenn wir im sicheren Besitz einer allgemein anerkannten Methode wären. Ein Blick in die einschlägigen Lehrbücher zeigt jedoch, dass dies nicht der Fall ist: die vier Auslegungskanonens und deren Rangfolge, subjektive oder objektive Auslegung, die Abgrenzung von Auslegung und Rechtsfortbildung, der Begriff der „Lücke“ – dies gehört zu einem Kernbestand an Topoi, die überall diskutiert werden, doch in recht unterschiedlicher Weise. Hinzu kommen die Stellung des Richterrechts im System der Rechtsquellen, die Bedeutung weiterer Auslegungsmethoden, etwa der rechtsvergleichenden, hinzu kommen Folgenberücksichtigung, ökonomische Analyse des Rechts und vieles mehr, über das keine Einigkeit besteht. Eine besonders lebhafte Kontroverse hat in jüngster Zeit eine Äußerung des damals amtierenden Präsidenten des Bundesgerichtshofs ausgelöst, wonach das Verhältnis des Richters zum Gesetz am ehesten mit demjenigen des Pianisten zum Komponisten eines Musikstücks zu vergleichen sei (Günter Hirsch, Zwischenruf – Der Richter wird's schon richten, ZRP 2006, 161).

Diese Äußerung ist als Ausdruck eines „schleichenden Verfassungswandels“ bezeichnet worden, denn ein Richter habe nicht „mehr oder weniger virtuos“ eine Partitur zu interpretieren, sondern sei Diener des Gesetzes (Bernd Rüthers, Fortgesetzter Blindflug oder Methodendämmerung der Justiz? Zur Auslegungspraxis der obersten Bundesgerichte, JZ 2008, 446 [448]). Von wieder anderen werden beide Vorstellungen als durch die Erkenntnisse der modernen Sprachwissenschaft und Rechtstheorie überholt betrachtet, schaffe doch der Richter die seine Entscheidung tragende Norm selbst erst in der Praxis der Fallentscheidung (Winfried Hassemer, Rechtssystem und Kodifikation, in: Arthur Kaufmann, Winfried Hassemer und Ulfrid Neumann [Hg.], Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 8. Aufl., 2011, 5.3.3).

Doch auch ein Überblick über die Entwicklung der Methodengeschichte in Deutschland im Laufe des 20. Jahrhunderts (und damit also unter fünf politischen Systemen) gibt einen Eindruck davon, auf welchem schwankendem Boden wir uns befinden: „Begriffsjurisprudenz“, Freirecht, Interessenjurisprudenz, na-

turrechtlich inspirierte Wertungsjurisprudenz, gesellschaftskritisch-politische Ansätze, Abwägungsjurisprudenz, Argumentationstheorie. Und wie sind jene zwölf Jahre von 1933-1945 zu verbuchen? Unter den Begriffen Positivismus, völkisch in-



„Wie für jede Disziplin ist für den Charakter der Jurisprudenz als Wissenschaft das Vorhandensein einer Methode geradezu konstitutiv.“

spirierte Wertungsjurisprudenz, konkretes Ordnungsdenken? Aber lassen sich diese zwölf Jahre überhaupt von der vorhergehenden und nachfolgenden Zeit abgrenzen? Wo liegen hier Zäsuren und (offene oder verborgene) Kontinuitäten? Mit diesem historischen Themenkomplex hat sich das zweite Referat der Würzburger Tagung befasst.

Juristische Methodenlehre ist seit dem Entstehen von Nationalstaaten und von nationalstaatlichen Rechts- und Verfassungsordnungen eine nationale Disziplin. So wie es die deutsche, französische oder englische Rechtsordnung und einen deutschen, französischen oder englischen „Rechtsstil“ gibt, so gibt es auch eine deutsche, französische oder englische Methodenlehre.

Während etwa in Deutschland und Frankreich Auslegung und Anwendung von Gesetzen im Zentrum des Interesses stehen, in Frankreich zudem die sogenannte *qualification juridique des faits*, sind dies in England Richterrecht und Präzedenzienlehre. Auch beispielsweise die Rolle der Rechtswissenschaft für Anwendung und Fortbildung des Rechts ist in Deutschland, Frankreich und England sehr unterschiedlich. Doch werden die nationalstaatlichen Rechtsordnungen heute zunehmend durch europäisches Recht überlagert; die schrittweise Herausbildung eines europäischen Privatrechts gehört sicherlich zu den interessantesten Entwicklungen der Gegenwart. Ein europäisches Privatrecht bedürfte einer europäischen Methodenlehre. Deren Erarbeitung ist mehrfach programmatisch gefordert worden (Stefan Vogenauer, Eine gemeineuropäische Methodenlehre – Plädoyer und Programm, ZEuP 13 [2005], 234 ff.; Überblick jüngst bei Holger Fleischer, Europäische Methodenlehre: Stand und Perspektiven, RabelsZ 75 [2011], 700 ff.), und erste Entwürfe liegen inzwischen vor (Sebastian A.E. Martens, Methodenlehre des Unionsrechts, 2013, konzipiert als Begründungslehre der Europäischen Gerichte).

Aber auch für die nationalen Privatrechtsordnungen und die nationalen Methodenlehren wirft die Europäisierung des Privatrechts neue Fragen auf, darunter die Bedeutung der richtlinienkonformen Auslegung, die Bindungswirkung der Entscheidungen des EuGH und die systematische Ordnung und Eingliederung des *acquis communautaire* in das nationale Recht. Fernwirkungen auf das Privatrecht haben auch die verschiedenen Grundrechtsquellen und die Rechtsprechung der für sie zuständigen Gerichte. Derartige Probleme des europäischen „Mehrebenensystems“ sind zudem Teil eines größeren Problems: der sich verändernden Bedingungen von Normativität, die von der Rechtswissenschaft zu verarbeiten sind. Das zeigt sich nicht zuletzt an dem Phänomen der Setzung „privaten Rechts“, etwa durch europäische Wissenschaftlergruppen. Welchen Status bzw. welche Autorität haben derartige Formen von „non-legislative codifications“ (Nils Jansen, The Making of Legal Authority: Non-legislative Codifications in Historical and Comparative Perspective, 2010)? Die Herausforderungen, mit denen wir durch die Europäisierung des Privatrechts konfrontiert sind, waren Gegenstand des dritten Referats.

Den Tagungen der Vereinigung ist eine rechtsvergleichende Perspektive inhärent. Das gilt in doppelter Hinsicht. Denn zum einen gehören der Zivilrechtslehrervereinigung Wissenschaftler aus drei verschiedenen Ländern an. Zwar werden diese Länder – Deutschland, Österreich und die Schweiz – in der Regel ein und demselben, dem deutschen Rechtskreis zugerechnet. Damit wird den intensiven Verbindungen zwischen den drei Rechtsordnungen Rechnung getragen. Gleichzeitig werden dadurch aber erhebliche Unterschiede in Tradition und Stil verdeckt. Diese Unterschiede schlagen sich auch etwa in System und Sprache der jeweiligen Zivilrechtskodifikationen nieder (zu Eigenheiten

des deutschen BGB und der deutschen Zivilrechtsdogmatik aus österreichischer Sicht *Helmut Koziol*, Glanz und Elend der deutschen Zivilrechtsdogmatik, AcP 212 [2012], 1 ff.), und damit lässt sich vermuten, dass auch der Prozess der Rechtsfindung von Differenzen geprägt ist, auch wenn es sich, um den Titel des vierten Referats zu zitieren, vielleicht nur um „kleine Differenzen“ handelt. Hinzu kommt, dass Methodenfragen auch Verfassungsfragen sind: Gewaltenteilung, das Gebot der demokratischen Legitimation staatlicher Machtausübung einschließlich richterlicher Machtausübung, prinzipielle Bindung des Richters an das Gesetz als Voraussetzung seiner Unabhängigkeit sind hier, jedenfalls aus deutscher Sicht, die maßgeblichen Prinzipien. Je nachdem, wie sie in der Verfassung eines Staates austariert und ausgestaltet sind (man denke etwa an die Formel von der Bindung an „Gesetz und Recht“ in Art. 20 III des deutschen Grundgesetzes), variieren die Rahmenbedingungen für eine Methodenlehre. Auf die europäische Ebene übertragen bedeutet dies übrigens, dass ohne eine europäische Verfassung eine vollkommene Harmonisierung der Methodenlehren kaum möglich sein dürfte.

Zum anderen sind die Tagungen der Vereinigung in ihrem Charakter rechtsvergleichend auch deshalb, weil dieser Vereinigung Mitglieder mit vielen unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten im weiten Bereich des Privatrechts angehören: Sachenrecht, Familienrecht, Verbraucherrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Medizinrecht und manch Anderes. Und ebenso wie für die drei großen Hauptfächer des traditionellen *curriculum* – Privatrecht, öffentliches Recht, Strafrecht – deutlich ist, dass es jeweils eine Reihe von Sonderaspekten gibt (dazu die Beiträge in *Christoph Engel* und *Wolfgang Schön* [Hg.], *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, 2007), wird immer stärker deutlich, dass auch das Privatrecht in einem stetigen Differenzierungs- und Spezialisierungsprozess begriffen ist: die verschiedenen Teilrechtsgebiete entwickeln ihre eigenen Strukturen, ihre eigenen Begrifflichkeiten, ihre eigenen Verständnishorizonte; und die einschlägigen Spezialdiskurse tendieren dazu, sich immer stärker voneinander abzukapseln. Damit stellt sich die Frage, ob sich überhaupt noch von (einheitlichen) Methoden des Privatrechts reden lässt oder ob nicht jedenfalls einige dieser Spezialgebiete auch von methodischen Besonderheiten geprägt sind. Diese Frage bildete den Gegenstand des abschließenden Referats, am Beispiel eines Vergleichs von allgemeinem Zivilrecht und Gesellschaftsrecht. Dabei wurde das Gesellschaftsrecht wegen seiner auffälligen Neigung zu kühner Rechtsfortbildung herausgegriffen.

Eröffnet wird die Zivilrechtslehrertagung traditionsgemäß mit einem *ad-personam*-Vortrag, bei dem der Vortragende in der Wahl seines Themas frei ist. Auf der Würzburger Tagung stand

aber auch der *ad-personam*-Vortrag im Rahmen des Gesamtthemas, indem hier nach der Ausrichtung der Zivilrechtswissenschaft und ihrer Methodik gefragt wurde: Ist sie zu rechtsanwendungsbezogen und zu wenig grundlagenorientiert? Damit wurde ein Thema aufgegriffen, das auch den Wissenschaftsrat in seinem 2012 unter dem Titel „Perspektiven der Rechtswissenschaft“ publizierten Papier beschäftigt hat. Er fordert eine verstärkte Befassung mit den gemeinsamen Fundamenten der Rechtswissenschaft, und dazu gehört, was das rechtswissenschaftliche Studium betrifft, ganz wesentlich die Förderung der „Methodenkompetenz“.

Die deutschsprachige Zivilrechtswissenschaft hat eine bedeutende Tradition von Gelehrten, die die Methodendiskussion geprägt haben: man denke nur an *Savigny*, *Jhering* und *Windscheid* im 19., an *Philipp Heck*, *Karl Larenz* und *Josef Esser* im 20. Jahrhundert, für Österreich an *Walter Wilburg* und *Franz Bydlinski*. Heute zeigt ein Überblick über die Lehrstuhlausrichtungen jedenfalls in Deutschland, dass die Fächer Methodenlehre, Rechtstheorie und Rechtsphilosophie überwiegend im öffentlichen Recht oder Strafrecht ressortieren. Auch das mag ein Anlass für die Zivilrechtslehrervereinigung sein, sich mit dem Thema Methode und Privatrecht, oder „Methoden des Privatrechts“ zu befassen. Wir haben allen Anlass zur methodologischen Selbstvergewisserung und, in unserer Eigenschaft als Hochschullehrer des Privatrechts, zu der Frage, wie wir den offenkundigen „Bedarf an Grundlagen- und Methodenwissen“ (so der *Wissenschaftsrat*, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen*, 2012) im Unterricht in Zukunft besser befriedigen können als gegenwärtig.

Die Vorträge der Würzburger Tagung sind in einer von *Reinhard Zimmermann* gemeinsam mit *Gerhard Wagner*, dem stellvertretenden Vorsitzenden der Zivilrechtslehrervereinigung, herausgegebenen Sonderausgabe des *Archiv für die civilistische Praxis* (AcP 214 [2014], 1-308) publiziert worden. Dabei wurden erstmals auch die Diskussionen im Anschluss an die Vorträge protokolliert.

Eine weitere Tagung, diesmal am Hamburger Institut, stand im Jahre 2014 im Zeichen des neu erwachten Interesses an Methodenvergleichung; hier ging es um „Die Entstehung von Gesetzen in rechtsvergleichender Perspektive“, mit Referaten von *Jörg Schmid* (Schweiz), *Guillaume Meunier* (Frankreich), *Jens Scherpe* (England), *Hans-Heinrich Vogel* (Skandinavien), *Reinhard Zimmermann* (Deutschland) und *Oliver Unger* (Vergleichendes Resümee). Die Tagung ist dokumentiert in *RabelsZ* 78 (2014), 315-428.



Reinhard Zimmermann eröffnet die Zivilrechtslehrertagung in Würzburg

DIE BRAUTGABE IM FAMILIENVERMÖGENSRECHT

INNERISLAMISCHER RECHTSVERGLEICH UND INTEGRATION IN DAS DEUTSCHE RECHT

Bei Eheschließungen zwischen Muslimen wird in aller Regel eine Brautgabe (arab. mahr) vereinbart. Die Brautgabe, im Volksmund auch „Morgengabe“ genannt, ist ein Vermögenswert, den der Ehemann der Ehefrau zu leisten hat. Der Anspruch entsteht mit der Eheschließung und ist dem Grunde nach immer geschuldet. Gegenstand, Höhe und Fälligkeitszeitpunkt der Brautgabe können von den Ehegatten privatautonom bestimmt werden. In der Regel besteht die Brautgabe aus einer Geldsumme oder einer Anzahl Goldmünzen.

Auch deutsche Gerichte müssen sich seit bald 50 Jahren mit dem Rechtsinstitut der Brautgabe auseinandersetzen. Ihre Beurteilung bereitet indes Probleme. Insbesondere die Ermittlung ihrer Funktion und darauf aufbauend ihre Einordnung in die Systembegriffe des deutschen Rechts erweisen sich als schwierig. Dies gilt zum einen für die Qualifikation der Brautgabe im Internationalen Privatrecht und zum anderen für ihre Einordnung in das deutsche Sachrecht. Schrifttum und Rechtsprechung schreiben der Brautgabe vielfältige Funktionen zu, die sowohl im deutschen Kollisions- als auch im Sachrecht unterschiedlichen Rechtsgebieten zugeordnet sind. Indes entzieht sich die Brautgabe einer klaren Einordnung.

In ihrem Werk „Die Brautgabe im Familienvermögensrecht – Innerislamischer Rechtsvergleich und Integration in das deutsche Recht“ geht *Nadjma Yassari* dem Rechtsinstitut der Brautgabe umfassend auf den Grund. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen die Funktion der Brautgabe und ihre Kontextualisierung im Rahmen des allgemeinen Familienvermögensrechts ausgewählter islamischer Länder. Die Ergebnisse der Analyse bilden außerdem die Grundlage für eine Verortung der Brautgabe im deutschen und europäischen Kollisionsrecht sowie für ihre Integration in das deutsche Familienrecht. Das Werk bettet sich in den Rahmen der am Max-Planck-Institut bestehenden Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ ein, die Yassari seit 2009 leitet und die sich der übergeordneten Frage widmet, wie wandelbar das islamische Familienrecht ist.



I. Die Brautgabe im klassischen islamischen Recht

Bereits die Primärquelle des islamischen Rechts, der Koran, nimmt Bezug auf die Brautgabe und verpflichtet den Ehemann, anlässlich der Eheschließung der Ehefrau einen Vermögenswert als Brautgabe zuzuwenden. Diese Verpflichtung stellte eine signifikante Neuerung gegenüber dem vorislamischen arabischen Recht dar, das vom Konzept der Kaufehe ausging, bei der die Frau als Objekt der Ehe mit der Eheschließung in das Eigentum des Ehemannes übergang. Für diesen Übergang erhielt die Familie der Braut einen Brautpreis. Demgegenüber führte das islamische Recht die Einwilligung der Ehefrau als Grundvoraussetzung für eine gültige Eheschließung ein. Dadurch wurde die Frau selbst Vertragspartner und der „Brautpreis“ war nicht mehr an ihre Familie, sondern an sie selbst zu leisten.

Diese Neujustierung ist vor dem Hintergrund des islamischen Familienrechtssystems zu verorten, welches Ehegatten nach

ihrem Geschlecht und den ihnen unterstellten Stärken und Schwächen in Versorger und zu Versorgende unterteilt. Während dem Ehemann alle ehelichen vermögensrechtlichen Pflichten obliegen (vor allem der eheliche Unterhalt), hat die Ehefrau keinerlei finanzielle Verpflichtungen. Diese Situation befreit die Ehefrau zwar von der Bürde, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Auf der anderen Seite lassen die dem islamischen System immanenten traditionellen Geschlechterrollen der Ehefrau aber nur wenig Raum, eigenes Vermögen zu erwerben. Historisch gesehen spielte die Brautgabe somit eine wichtige Rolle bei der Bildung von eigenständigem Vermögen für die Ehefrau. Im Fall der Auflösung der Ehe diente die Brautgabe zudem der Sicherung des finanziellen Bedarfs der Ehefrau bis zu einer erneuten Heirat und daher der Sicherstellung eines neuen Versorgers. Zugleich illustrieren historische Eheschließungsverträge, dass die Brautgabe auch Gestaltungsinstrument des ehelichen Verhältnisses war: So konnte die Stundung der Brautgabe auf den Scheidungsfall den Ehemann von einer unüberlegten Scheidung abschrecken.

II. Die Brautgabe im Gefüge des Familienvermögensrechts in islamischen Ländern

Im 20. Jahrhundert wurden das klassische islamische Familienrecht und somit auch die Regelungen zur Brautgabe in den neuen islamischen Nationalstaaten weitgehend kodifiziert, d.h. in Form von Gesetzbüchern gebündelt. Dabei blieben die nationalen Gesetzgeber der traditionellen Systematik des islamischen Familienrechts weitgehend treu. Gleichwohl ermöglichte die erstmalige Verstaatlichung des Familienrechts eine Neuordnung und Reform der klassischen Regelwerke. Diese Reformen richteten sich in erster Linie auf die Schaffung neuer, dem klassischen Recht unbekannter, gesetzlicher Grundlagen für naheheliche vermögensrechtliche Ansprüche. Anlass dafür waren die desolaten Lebensumstände geschiedener, vor allem älterer Ehefrauen, denen die Option einer erneuten Heirat und damit einhergehend die Sicherstellung eines neuen Versorgers aufgrund ihres Alters versagt blieb. Die Möglichkeit, über das eheliche Güterrecht, also durch eine gesetzliche Zuordnung des ehelichen Vermögens gestaltend einzugreifen, wurde nicht wahrgenommen.



Erste Seite eines standardisierten iranischen Ehevertrages aus dem Jahre 1968

Die neuen Mechanismen erwiesen sich allerdings als unzureichend. Während die Brautgabe bereits mit der Eheschließung entsteht und unabhängig vom Verschulden am Scheitern der Ehe geschuldet ist, waren die neuen nahehelichen Ansprüche zeitlich und wertmäßig begrenzt und beruhten im Wesentlichen auf dem Verschuldensprinzip. Da sie in erster Linie auf die Beseitigung akuter sozialer Missstände gerichtet waren, waren sie zudem reaktiv und fragmentarisch.

Die Schwächen dieser Reformen rückten die Brautgabe wieder verstärkt in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Ihre Höhe war in vielen islamischen Ländern stetig gestiegen. Im Iran beispielsweise

betragen die Durchschnittswerte der Brautgabe im Jahre 1985 etwa 150 Goldmünzen, während sie 2009 etwa auf 300-450 gestiegen waren. Die dadurch ausgelöste Debatte über die Notwendigkeit ihrer Regulierung wurde kontrovers geführt: Zum einen wurde die Brautgabe als notwendiges „Übel“ zum Ausgleich eines heterogenen Systems von Rechten und Pflichten verstanden, das so lange gestärkt werden müsse, wie diese Ungleichheiten Bestand hätten. Auf dieser Grundlage erließ etwa der iranische Gesetzgeber 1997 ein Gesetz, wonach in iranischer Währung (Rial) bestimmte Brautgaben an den Tagesgeldkurs zum Zeitpunkt ihrer Geltendmachung anzupassen sind. Zum anderen wurden hohe Brautgaben als wesentliche Ursache für den Verfall der Moral und der ehelichen Solidarität erachtet und für die hohen Scheidungs- und Ledigkeitsraten verantwortlich gemacht. Diese Sicht führte beispielsweise in den Vereinigten Arabischen Emiraten dazu, Klagen auf Brautgaben, die eine bestimmte Höhe übersteigen, für unzulässig zu erklären.

Die Fokussierung auf die Brautgabe, ihre Höhe, Begrenzung und Sinnhaftigkeit versperrt indes den Blick auf den gesellschaftlichen, demographischen und wirtschaftlichen Wandel in der Region, der den sozialen Problemen zugrundeliegt. An Stelle einer umfassenden Analyse des Familienvermögensrechts und der Kontextualisierung der Brautgabe innerhalb dieses Systems wurde versucht, den strukturellen Problemen des Familienrechts einzig mit dem Instrument der Brautgabe beizukommen. Die Brautgabe als Universalheilmittel zur Behandlung aller möglichen gesellschaftlichen Krankheiten und rechtlichen Defizite wurde wahrlich überstrapaziert. Denn ihre vornehmliche Funktion ist eine wirtschaftliche. Solange kohärente und umfassende Schutzmechanismen im nahehelichen

Vermögensrecht fehlen, wird die Brautgabe weiterhin eine wichtige Rolle bei der Schließung der bestehenden Versorgungslücke spielen.

III. Die Brautgabe im deutschen Recht

Immer öfter müssen sich auch Gerichte aus nichtislamisch geprägten Rechtsordnungen und so auch deutsche Richter mit dem Rechtsinstitut der Brautgabe auseinandersetzen, wenn etwa muslimische Ehegatten eine Vereinbarung über die Zahlung der Brautgabe getroffen haben und sie nun in Deutschland eingeklagt wird. Die solcherart auf Wanderschaft geratene Brautgabe gibt indes der deutschen Rechtspraxis und Lehre so manches Rätsel auf. Für ein besseres Verständnis dieses – dem deutschen Recht unbekanntes – Rechtsinstituts ist seine Funktion heranzuziehen. Als eheliches familienvermögensrechtliches Instrument könnte die Brautgabe somit als Unterhalt verstanden werden. Da sie mit der Eheschließung entsteht, könnte sie aber auch als eine Ehwirkung qualifiziert werden. Schließlich gäbe es auch die Option, sie als eine güterrechtliche Abrede zu verstehen, mit der das eheliche Vermögen geordnet wird. Wichtig ist diese Unterscheidung vor allem deswegen, weil die genannten Rechtsinstrumente (Unterhalt, Güterrecht, allgemeine Ehwirkungen) unterschiedlichen Regelungen materieller und formeller Art unterliegen und die Frage, wie tief der Ehemann in seine Tasche greifen muss, von der Zuordnung zu den jeweiligen Regelungen abhängt. Indes zeigt sich, dass die Brautgabe ihrer Ausgestaltung und Funktion nach in keine dieser Kategorien gezwängt werden kann. Sie ist vielmehr als ein eherechtlicher Sondervertrag sui generis zu verstehen, der neben die vermögensrechtlichen Instrumente des deutschen Rechts tritt. Mit anderen Worten, eine Frau kann ihre Brautgabe, einen etwaigen nachehelichen Unterhalt und einen Zugewinnausgleich nebeneinander geltend machen.

Zugleich hat dieses Nebeneinander aber Auswirkungen auf die Höhe der jeweiligen Ansprüche. Die Brautgabe ist kein gesetzlicher Anspruch, sondern eine vertragliche Novation. Tritt sie neben die gesetzlichen Ansprüche des deutschen Familienvermögensrechts, ist sie zu diesen ins Verhältnis zu setzen. Anderenfalls würde es im Ergebnis zu einer Kumulation von Zahlungsansprüchen bzw. einer Übersicherung der Frau kommen, die den Ehemann unverhältnismäßig benachteiligt. Dies wird durch die Berücksichtigung der Brautgabe bei der Berechnung der jeweiligen Ansprüche vermieden. Im Unterhaltsrecht ist sie mit ihren Erträgen und gegebenenfalls mit ihrem Stamm bei der Ermittlung der Bedürftigkeit der Ehefrau zur Beurteilung ihres Unterhaltsanspruchs und -umfangs zu berücksichtigen. Auch im Zugewinn kann die Brautgabe Berücksichtigung finden: Wurde sie während bestehender Ehe zugewendet, kann eine zugewinnrechtliche Anrechnung über § 1380 BGB erfolgen. Besteht die Brautgabe bei Beendigung des Güterstandes als offene Forderung, kann sie nach der allgemeinen Formel für Verbindlichkeiten zwischen Ehegatten in den Endvermögen der Ehegatten angesetzt werden. Dadurch wird zum einen eine Anrechnung der Brautgabe mit den – dem deutschen Gericht – vertrauten Grundsätzen erreicht, zum anderen vermeidet das Ansetzen der Brautgabe im Unterhalt und im Zugewinn eine Doppelbelastung des zahlungspflichtigen Ehemannes.

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass die Brautgabe als Vermögensposition in die Berechnungssysteme des deutschen Güter- und Unterhaltsrechts eingepflegt werden kann. Diese Einpassung illustriert über das Einzelinstitut der Brautgabe hinaus, dass die im deutschen Familienrecht grundsätzlich anerkannte Vertragsfreiheit auch die Integration fremder familienrechtlicher Rechtsinstitute zulässt, ohne dass zwingend eine Zuordnung zu einem einzelnen Institut erfolgen muss.

Nadja Yassari, Die Brautgabe im Familienvermögensrecht – Innerislamischer Rechtsvergleich und Integration in das deutsche Recht, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, XXXIV + 580 S.



Traditionellerweise werden die Hände der Braut vor der Trauung bei einer Henna-Zeremonie geschmückt

te Brautgabe gibt indes der deutschen Rechtspraxis und Lehre so manches Rätsel auf. Für ein besseres Verständnis dieses – dem deutschen Recht unbekanntes – Rechtsinstituts ist seine Funktion heranzuziehen. Als eheliches familienvermögensrechtliches Instrument könnte die Brautgabe somit als Unterhalt verstanden werden. Da sie mit der Eheschließung entsteht, könnte sie aber auch als eine Ehwirkung qualifiziert werden. Schließlich gäbe es auch die Option, sie als eine güterrechtliche Abrede zu verstehen, mit der das eheliche Vermögen geordnet wird. Wichtig ist diese Unterscheidung vor allem deswegen, weil die genannten Rechtsinstrumente (Unterhalt, Güterrecht, allgemeine Ehwirkungen) unterschiedlichen Regelungen materieller und formeller Art unterliegen und die Frage, wie tief der Ehemann in seine Tasche greifen muss, von der Zuordnung zu den jeweiligen Regelungen abhängt. Indes zeigt sich, dass die Brautgabe ihrer Ausgestaltung und Funktion nach in keine dieser Kategorien gezwängt werden kann. Sie ist vielmehr als ein eherechtlicher Sondervertrag sui generis zu verstehen, der neben die vermögensrechtlichen Instrumente des deutschen Rechts tritt. Mit anderen Worten, eine Frau kann ihre Brautgabe,

einen etwaigen nachehelichen Unterhalt und einen Zugewinnausgleich nebeneinander geltend machen. Zugleich hat dieses Nebeneinander aber Auswirkungen auf die Höhe der jeweiligen Ansprüche. Die Brautgabe ist kein gesetzlicher Anspruch, sondern eine vertragliche Novation. Tritt sie neben die gesetzlichen Ansprüche des deutschen Familienvermögensrechts, ist sie zu diesen ins Verhältnis zu setzen. Anderenfalls würde es im Ergebnis zu einer Kumulation von Zahlungsansprüchen bzw. einer Übersicherung der Frau kommen, die den Ehemann unverhältnismäßig benachteiligt. Dies wird durch die Berücksichtigung der Brautgabe bei der Berechnung der jeweiligen Ansprüche vermieden. Im Unterhaltsrecht ist sie mit ihren Erträgen und gegebenenfalls mit ihrem Stamm bei der Ermittlung der Bedürftigkeit der Ehefrau zur Beurteilung ihres Unterhaltsanspruchs und -umfangs zu berücksichtigen. Auch im Zugewinn kann die Brautgabe Berücksichtigung finden: Wurde sie während bestehender Ehe zugewendet, kann eine zugewinnrechtliche Anrechnung über § 1380 BGB erfolgen. Besteht die Brautgabe bei Beendigung des Güterstandes als offene Forderung, kann sie nach der allgemeinen Formel für Verbindlichkeiten zwischen Ehegatten in den Endvermögen der Ehegatten angesetzt werden. Dadurch wird zum einen eine Anrechnung der Brautgabe mit den – dem deutschen Gericht – vertrauten Grundsätzen erreicht, zum anderen vermeidet das Ansetzen der Brautgabe im Unterhalt und im Zugewinn eine Doppelbelastung des zahlungspflichtigen Ehemannes.

Nadja Yassari, Die Brautgabe im Familienvermögensrecht – Innerislamischer Rechtsvergleich und Integration in das deutsche Recht, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, XXXIV + 580 S.

TRANSFORMATION DURCH REZEPTION?

MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DES RECHTSTRANSFERS AM BEISPIEL DER ZIVILRECHTSREFORMEN IM KAVKASUS UND IN ZENTRALASIEN

Die jüngeren Transformationsprozesse in den Rechtsordnungen des postsowjetischen Raums bieten eine gute Gelegenheit, das Phänomen des Rechtstransfers zu untersuchen, weil die durchgeführten Reformen durch eine deutliche Orientierung an westlichen Vorbildern geprägt sind.

Eugenia Kurzynsky-Singer, Referentin für Russland und weitere GUS-Staaten am Institut, leitete in den Jahren 2010 – 2013 ein von der VolkswagenStiftung finanziertes Projekt, das Postgraduierten-Stipendienprogramm „Rechtsvergleichende Studien zum eurasischen Recht“. Im Rahmen des Projekts wurde Nachwuchswissenschaftlern aus den Ländern des Kaukasus und Zentralasiens die Möglichkeit eines langfristigen Forschungsaufenthalts am Institut geboten. Die erstellten Untersuchungen gewähren Einblicke in die Transformationsprozesse in den Rechtsordnungen im postsowjetischen Raum und bilden eine tragfähige Grundlage zur Analyse der Rezeptionsprozesse. Die Ergebnisse des Projekts wurden 2014 in dem von Eugenia Kurzynsky-Singer herausgegebenen Band „Transformation durch Rezeption? – Möglichkeiten und Grenzen des Rechtstransfers am Beispiel der Zivilrechtsreformen im Kaukasus und in Zentralasien“ dokumentiert.

Teil I: Das Phänomen der *legal transplants*

Der Projektband wird im Teil I durch eine übergreifende Analyse der Rezeptionsvorgänge eingeleitet, welche sich auf die Ergebnisse des gesamten Projekts stützt. *Kurzynsky-Singer* widmet sich in ihrem Beitrag der Wirkungsweise von *legal transplants* bei den Reformen des Zivilrechts, wobei ein Modell zur Beschreibung und Antizipierung dieser Wirkung vorgestellt wird. Diese Untersuchung wird durch drei weitere Arbeiten ergänzt. *Natalia Pankevich* stellt das Phänomen der *legal transplants* in den soziologischen Kontext, indem sie das Gesellschaftsmodell der Länder der Region untersucht. *Walter Grenz* beschreibt in seinem Beitrag die Zivilrechtsentwicklung im Kaukasus und in Zentralasien, um die rechtskulturelle Determinierung der untersuchten Rechtsordnungen zu verdeutlichen. Schließlich



zeigt *Kurzynsky-Singer* am Beispiel der Gesetzesumgehung im deutschen Recht, wie ein potentielles *legal transplant* durch das Gesamtgefüge seiner ursprünglichen Rechtsordnung vorgeprägt sein kann und welche Auswirkungen dies auf die Rezeptionsaussichten dieses Instituts (vorliegend am Beispiel des russischen Rechts) haben kann.

Teil II: *Legal transplants* als law in action

Einen weiteren Schwerpunkt des Bands bilden in Teil II die Untersuchungen zu einzelnen Fragen des Zivil- und Wirtschaftsrechts der Staaten des Kaukasus und Zentralasiens. Die Untersuchungen decken eine große Bandbreite an Rechtsgebieten ab. Eine Analyse des georgischen Sachenrechts leistet ein Artikel von *Kurzynsky-Singer* und *Tamar Zarandía*, der sich mit der Rezeption des deutschen Sachenrechts in Georgien beschäftigt.

Demnach diene das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch als Referenzgesetzakt bei der Erarbeitung des neuen georgischen Zivilgesetzbuchs, ohne dass es zu einer vollständigen Übernahme der deutschen Rechtsinstitute gekommen wäre. So sei beispielsweise das kausale Traditionssystem der Sowjetzeit beibehalten und der gutgläubige Erwerb nur teilweise angeglichen worden. Die Rezeption des deutschen Sachenrechts in Georgien beschränke sich damit auf die Grundstrukturen, was den Charakter der rezipierten Normen deutlich verändert habe.

Eine erste ausführliche Untersuchung des neuen georgischen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit von 2009 leistet der Beitrag von *Giorgi Tsertsvadze*. Er legt die Anlehnungen an die New York Convention und an das Modellgesetz der UNCITRAL offen und unterzieht die georgische Schiedspraxis einem Vergleich mit den Maßstäben aus erfahrenen Schiedsrechtsordnungen.

Ketevan Giorgishvili zeigt mit ihrem Beitrag über das georgische Verbraucherrecht die Rezeptionsvorgänge in diesem für Georgien neuen Rechtsgebiet auf. Sie beschreibt die Parallelen zu den europäischen Regelungen und die gleichzeitig bestehenden Lücken in der georgischen Regelung des Verbraucherschutzes.

Giorgi Vashakidze berichtet über die „Kodifikation des Internationalen Privatrechts in Georgien“. Er zeigt, dass die gesetzlichen Vorschriften in diesem Rechtsgebiet sich zwar sehr deutlich am europäischen Recht orientieren, in der Praxis aber eine eher geringe Rolle spielen.

Im Zentrum des Artikels von *Irina Pak* steht die Behandlung der Verwechslungsgefahr im usbekischen Markenrecht. Nach einer Beschreibung der verschiedenen Kategorien der Verwechslungsgefahr erklärt die Autorin, warum Marken in Usbekistan einen weitergehenden Schutz als in der EU genießen würden.

Die zweite Abhandlung zum usbekischen Recht von *Iroda Djuraeva* widmet sich den persönlichen nicht vermögensrechtlichen Rechten von Minderjährigen. Sie beobachtet eine

Modernisierung des usbekischen Familienrechts, was u.a. am Beitritt des Landes zur UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1992 liege. Zur Beurteilung des Minderjährigenrechtsschutzes analysiert sie das usbekische Familiengesetzbuch von 1998 und ein Gesetz über die Garantien von Rechten minderjähriger Kinder von 2008.

Zhannat Dosmanova befasst sich in ihrem Artikel mit der Rechtsnatur von Kontrakten über die Nutzung von Bodenschätzen in Kasachstan. In der dortigen Rechtslandschaft herrsche Streit darüber, ob diese Investitionsverträge, an denen der Staat als Partei beteiligt ist, privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich zu qualifizieren seien. *Dosmanova* kommt zu dem Ergebnis, dass diese Verträge eine gemischte Rechtsnatur aufweisen und man deshalb zur Beurteilung der mit der Qualifizierung zusammenhängenden Fragen auf die Natur der streitigen Regelung abstellen müsse.

Teil III: Materialien der Konferenz „Entwicklung des Privatrechts im Kaukasus und in Zentralasien. Transformation mittels *legal transplants*?“

Schließlich wurden im Teil III des Bandes drei Vorträge der Abschlusskonferenz des Postgraduierten-Stipendienprogramms aufgenommen, die am 18. und 19. Oktober 2012 in Tiflis stattfand. Dazu zählen die Referate von *Jürgen Basedow* über „Georgien und die Europäisierung des Privatrechts“, von *Lado Chanturia* über „Die Entwicklungstendenzen im Zivilrecht der Länder des Kaukasus und Zentralasiens“ und von *Elchin Usub* über die „Entwicklung des Zivilrechts Aserbaidshans“. Ein Bericht über die gesamte Konferenz, in welchem die einzelnen Vorträge und die Diskussionsbeiträge zusammengefasst werden, vervollständigt diesen Buchabschnitt.

Eugenia Kurzynsky-Singer (Hg.), *Transformation durch Rezeption? Möglichkeiten und Grenzen des Rechtstransfers am Beispiel der Zivilrechtsreformen im Kaukasus und in Zentralasien*, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 512 S.

HABILITATIONSSCHRIFT VON CHRISTOPH KUMPAN

DER INTERESSENKONFLIKT IM DEUTSCHEN PRIVATRECHT

EINE UNTERSUCHUNG ZUR FREMDINTERESSENWAHRUNG UND UNABHÄNGIGKEIT

Interessenkonflikte bei der Wahrnehmung fremder Interessen, beispielweise durch Banken, Rechtsanwälte, Testamentsvollstrecker, Vormünder, Wirtschaftsprüfer oder Organe von Gesellschaften, gehören zu den fundamentalen Problemstellungen der modernen Dienstleistungsgesellschaft. In der rechtswissenschaftlichen Forschung werden sie bisher jedoch nur vereinzelt als einheitliches Regelungsproblem wahrgenommen. Christoph Kumpan untersucht rechtsgebietsübergreifend und funktional vergleichend sowie auf Grundlage ökonomischer und verhaltenstheoretischer Erkenntnisse die über das Privatrecht verstreuten Regelungen zur Konflikt-offenlegung, Konfliktvermeidung und Konfliktlösung sowie die daran anknüpfenden Sanktionen.

I. Interessenkonflikte in der modernen Dienstleistungsgesellschaft

Gegenstand der Arbeit sind die privatrechtlichen Regelungen zur Erkennung, Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten sog. Interessenwahrer (z. B. Banken, Finanzdienstleistungsinstitute, Organmitglieder von Gesellschaften, Rechtsanwälte, aber auch Vormünder, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter und ganz allgemein Vertreter) und die daran anknüpfenden Sanktionen. Derartige Interessenkonflikte können immer dann auftreten, wenn es jemand unternimmt, für einen anderen Geschäfte zu besorgen oder dessen Interessen zu vertreten. Strukturell handelt es sich bei diesen Konflikten um solche zwischen eigenen und vom Interessenwahrer wahrzunehmenden fremden Interessen oder zwischen verschiedenen von ihm wahrzunehmenden Interessen, die innerhalb des Interessenwahrers, sei es einer natürlichen Person, sei es einer organisatorischen Einheit, aufeinander treffen und von dem Betroffenen gegensätzliche Aktionen verlangen. Solche Interessenkonflikte gehören zu den fundamentalen Problemstellungen der heutigen modernen Dienstleistungsgesellschaft. Angelegt sind sie in der wachsenden Komplexität der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vorgänge, die zu einer immer stärkeren Spezialisierung und Arbeitsteilung führt. Immer mehr Aufgaben werden auf andere übertragen, und es wird immer schwieriger, diese zu kontrollieren.

II. Disparate Entwicklung im Recht der Interessenkonflikte

Trotz der fundamentalen Bedeutung solcher Interessenkonflikte für Wirtschaft und Gesellschaft wurden Interessenkonflikte bisher nur vereinzelt als einheitliches Regelungsproblem wahrgenommen und für gewöhnlich separiert und ohne Rückbezug auf den Gesamtzusammenhang untersucht und gesetzlich geregelt. Daher sind die Regelungen zu Interessenkonflikten mittlerweile über verschiedene Gesetze und Rechtsgebiete verstreut, haben sich meist unabhängig voneinander entwickelt und beruhen auf keinem einheitlichen Regelungskonzept. Wesentliche Regelungen finden sich – neben den allgemeinen Bestimmungen wie § 181 BGB – in den Vorschriften über den Maklervertrag (§§ 652 ff. BGB), den Auftrag (§§ 662 ff. BGB) und den Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB), das Kommissionsgeschäft (§§ 383 ff. HGB), in den Vorschriften für den Vorstand und Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft (§§ 76 ff. und 95 ff. AktG), für Geschäftsführer einer GmbH (§§ 35 ff. GmbHG) und für Insolvenzverwalter (§§ 56 ff. InsO) oder auch in den berufsrechtlichen Bestimmungen für Rechtsanwälte (z.B. §§ 43a Abs. 4, 45, 46 BRAO), Wirtschaftsprüfer (§ 319 f. HGB, §§ 43, 49, 55 WiPrO) und in den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für Finanzunternehmen (vor allem in §§ 31 ff. WpHG).

Obwohl die Interessenkonflikte in den verschiedenen Rechtsgebieten vielfach vergleichbar sind, hat sich mit der Zeit ein disparates Regelungsregime im deutschen Privatrecht entwickelt. Während in einigen Bereichen, wie z. B. dem Kapitalmarktrecht, aufgrund der europäischen Entwicklung mittlerweile sehr detaillierte Regelungen zu Interessenkonflikten eingeführt worden sind, sind die Regelungen in anderen Rechtsgebieten, wie z. B. dem Maklerrecht, nicht oder nur wenig verändert worden. Die zunehmenden konzeptionellen Veränderungen bei der Regelung von Interessenkonflikten (u. a. Hinwendung von einem formalen zu einem stärker materiellen Regelungsansatz) werden somit nur in einzelnen Rechtsbereichen nachvollzogen. Diese disparate Entwicklung ist höchst unbefriedigend und birgt die Gefahr in sich, dass mit vergleichbaren Interessenkonflikten unterschiedlich umgegangen wird. Im Rahmen der Arbeit wurden daher – auch mit Hilfe rechts- und verhaltensöko-

nomischer Ansätze – diese und weitere Fragen analysiert und funktionale Regelungstypen und systematische Verbindungen zwischen den Regelungen dieser Rechtsgebiete herausgearbeitet sowie teleologisch sinnvolle Anpassungen ermittelt.

III. Interessenkonfliktregelungen im deutschen Recht

Die Arbeit konzentrierte sich zunächst auf die Erarbeitung eines einheitlichen Konzeptes des Untersuchungsgegenstandes „Interessenkonflikt“. Denn eine allgemein anerkannte rechtliche Definition des Begriffs Interessenkonflikt existiert bisher nicht. Dem folgen eine rechts- und verhaltensökonomische Untersuchung von Interessenkonflikten sowie eine Übersicht über das rechts- und verhaltensökonomische Instrumentarium, das im Folgenden immer wieder zur Analyse der Regelungen zu Interessenkonflikten herangezogen wird.

Im zweiten Teil werden die allgemeinen Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten untersucht, die Interessenwahrungs- oder Treuepflicht und die Unabhängigkeit. Die untersuchten Interessenwahrer – als allgemeiner Begriff für die zahlreichen Funktionsträger, die Interessen anderer wahrnehmen – lassen sich einteilen in vertragliche, organschaftliche und – in Anlehnung an die gesetzlichen Vertreter – gesetzliche Interessenwahrer. Im Hinblick auf vertragliche Interessenwahrungsverhältnisse werden unter anderem Auftrag, Abschlussprüfung, Geschäftsbesorgung, Handelsvertretung, Kommission, Makelei und das Vertragsändlerverhältnis in den Blick genommen. Bei den organschaftlichen Interessenwahrern stehen der Vorstand und der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft sowie der Geschäftsführer der GmbH im Mittelpunkt. Bei den gesetzlichen Interessenwahrern geht es vor allem um den Vormund, den Betreuer, den Pfleger, den Testamentsvollstrecker und den Insolvenzverwalter sowie die Mitglieder des Gläubigerausschusses im Insolvenzverfahren. An letzteren sowie den Aufsichtsratsmitgliedern lassen sich zudem die besonderen Regelungen für Interessenwahrer untersuchen, die in Gremien zusammenwirken.

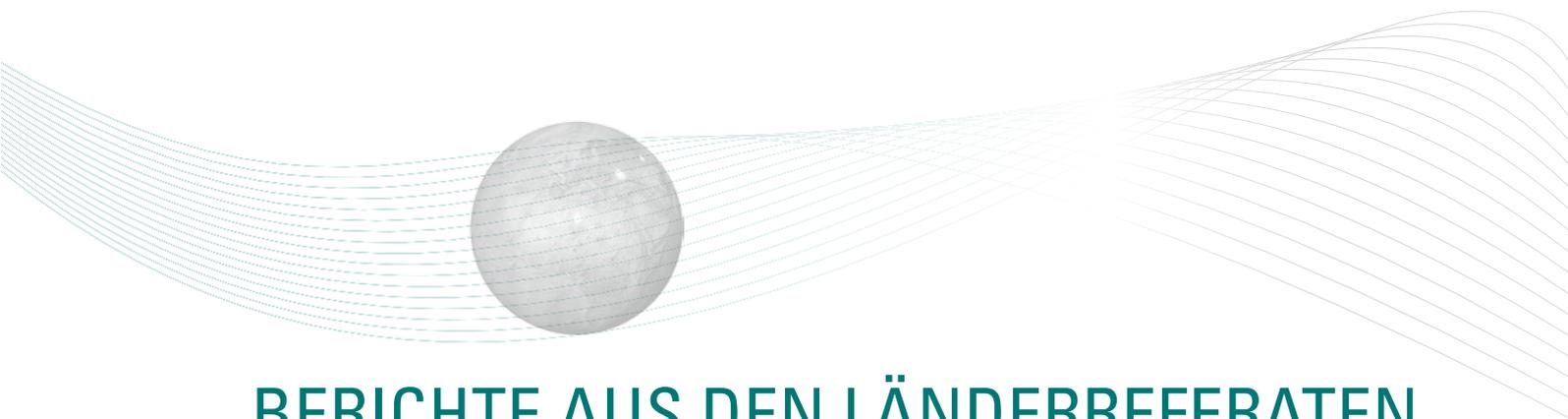
Im anschließenden dritten Teil werden in vier Abschnitten die besonderen privatrechtlichen Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten mit Blick auf ihre Funktionen näher untersucht und die Lösungsmechanismen systematisiert. Diese unterteilen sich in die Konfliktoffenlegung, die Konfliktvermeidung und die Konfliktlösung sowie daran anschließend die

Sanktionen und die Gewinnabschöpfung. Im ersten Abschnitt zur Konfliktoffenlegung werden die Anzeige- und Offenlegungspflichten zahlreicher Interessenwahrer untersucht. Daran anschließend folgen im zweiten Abschnitt die besonderen Regelungen zur Konfliktvermeidung, die unterschiedliche Konkretisierungen und Verdichtungen der Interessenwahrungspflicht – in ihrer Ausprägung als Pflicht zur Konfliktvermeidung – darstellen. Dazu gehören – geordnet nach der steigenden Intensität des Eingriffs – Organisationspflichten, Beschränkungen des Handlungsspielraums, die vorübergehende Ersetzung des Interessenwahrers, Wettbewerbsverbote, das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen und Inhabilitätsvorschriften. Im dritten Abschnitt folgen die Konfliktlösungsregelungen.

Dazu gehören – weitgehend korrespondierend mit den besonderen Regelungen zur Konfliktvermeidung: formale Konfliktlösungsprinzipien und Rangbestimmungen, die Geschäftschancenlehre, Stimm- und Teilnahmeverbote bei Gremienentscheidungen und die Beendigung des Interessenwahrungsverhältnisses. Im anschließenden vierten Teil werden die Rechtsfolgen und Sanktionen untersucht, wobei neben den Sanktionen, wie Schadensersatzpflichten oder der Verwirkung von Lohnansprüchen, ein besonderes Augenmerk auf die Gewinnabschöpfung gelegt wird. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse beschließt die Untersuchung.



Im Jahr 2014 erschien in der Reihe Jus Privatum (Band 183) des Mohr Siebeck Verlags die überarbeitete Habilitationsschrift von Christoph Kumpan, die im März 2013 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg unter dem Titel „Der Interessenkonflikt im deutschen Privatrecht – Eine Untersuchung des Bürgerlichen Rechts sowie des Handels-, Gesellschafts-, Kapitalmarkt-, Berufs-, und Insolvenzrechts“ angenommen wurde.



BERICHTE AUS DEN LÄNDERREFERATEN

JAPAN

Harald Baum

CHINA

Knut Benjamin Pißler

LÄNDERREFERAT

JAPAN

„Schuldrechtsmodernisierung in Japan“, „Independent Directors in Japan and Other Major Asian Jurisdictions“ und „Dispute Resolution, Law and the Economy in Present-Day Japan“ lauteten die Titel von drei Symposien mit Bezug zum japanischen Recht, an deren Ausrichtung sich das Institut unter der Federführung von Harald Baum im Berichtszeitraum maßgeblich beteiligt hat.

Schuldrechtsmodernisierung

Japan hat seit dem Beginn des Millenniums eine Reihe wichtiger Reformpakete umgesetzt. Besondere Bedeutung kommt der grundlegenden Reform des Justizwesens einschließlich der juristischen Ausbildung in den Jahren 2004/05 zu. Es folgte eine weitreichende Neuordnung des Gesellschaftsrechts und derzeit wird an einer umfassenden Reform des Schuldrechts gearbeitet. Die aktuellen Reformvorschläge betreffen sowohl den Allgemeinen Teil des japanischen Zivilgesetzes als auch das Vertragsrecht. Die für die Schuldrechtsreform zuständige Gesetzgebungskommission beim Justizministerium legte im Februar 2013 einen Zwischenentwurf vor.¹ Von April bis Juni 2013 wurden Stellungnahmen interessierter Kreise zu dem Entwurf eingeholt, auf deren Grundlage dieser anschließend überarbeitet und im August 2014 in Form eines Vorentwurfes der Öffentlichkeit präsentiert wurde.

Am 21. und 22. Februar 2014, und damit rechtzeitig vor Abschluss der ersten Phase der Reformarbeiten, wurde in Tōkyō das Symposium „Schuldrechtsmodernisierung in Japan – eine vergleichende Analyse“ gemeinsam mit dem Institute of Comparative Law in Japan an der Chūō Universität (Tōkyō), der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst in den Räumlichkeiten des Deutschen Kulturzentrums (OAG-Haus) ausgerichtet, das mit mehr als 200 Zuhörern überbucht war.² Die inhaltliche

Gestaltung des Symposiums lag auf deutscher Seite in den Händen von Harald Baum. Ziel der Veranstaltung war es, den Zwischenentwurf von 2013 vor dem Hintergrund der deutschen Schuldrechtsreform rechtsvergleichend zu diskutieren. Auf japanischer Seite besteht ein großes Interesse an den einschlägigen deutschen Erfahrungen. Entsprechend waren Vertreter des japanischen Justizministeriums auf der Tagung zugegen.

Das Symposium unterteilte sich in sechs Sektionen. Deren erste war den Zielen und der Konzeption der Reform gewidmet. Einer der führenden Zivilrechtler Japans, Masamichi Okuda, Professor emeritus der Universität Kyōto und Richter am OGH a. D., erläuterte den Verlauf der Reformarbeiten und gab einen Überblick über den Inhalt des Zwischenentwurfs. Birgit Grundmann (Staatssekretärin a.D., Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) stellte kontrastierend die deutsche Schuldrechtsreform von 2002 aus der Sicht einer Gesetzgebungspraktikerin vor. Noboru Kashiwagi (Universität Tōkyō) betonte als Kommentator die Gemeinsamkeiten in den Reformbestrebungen beider Länder.

Thema der zweiten Sektion war die zentrale Neuordnung des Leistungsstörungs- bzw. Nichterfüllungsrechts und des Gewährleistungsrechts. Yutaka Yamamoto (Universität Kyōto) beleuchtete die Hintergründe dieses Reformschwerpunktes. In den letzten Jahren habe in Japan ein Paradigmenwechsel im Leistungsstörungsrecht stattgefunden. Die neuere Lehre zeige sich kritisch gegenüber der – in Abweichung zum Gesetzeswortlaut des Zivilgesetzes – aus dem deutschen Recht übernommenen Dogmatik des Leistungsstörungsrechts und befürworte eine Abkehr vom Verschuldensprinzip und eine Abschaffung der Gefahrtragsregelung. Stephan Lorenz (Ludwig-Maximilians-Universität München) referierte vergleichend die Kernpunkte der deutschen

Reform im Bereich des Leistungsstörungsrechts. In seiner Gesamtbewertung gelangte er zu einem durchweg positiven Ergebnis für die deutsche Reform und sah eine große Übereinstimmung zwischen dem reformierten deutschen Schuldrecht und dem japanischen Entwurf. Dies könne als Unterstützung für die neuere japanische Lehre, die von einem einheitlichen Pflichtverletzungstatbestand ausgehe, gewertet werden. Das Gleiche gelte auch für die Vereinheitlichung von allgemeinem Leistungsstörungsrecht und Gewährleistungsrecht. Im Gegensatz zu Deutschland seien im japanischen Recht diesbezüglich nur wenige Änderungen im geschriebenen Recht erforderlich. Lorenz begrüßte darüber hinaus die geplanten Änderungen in Japan im Bereich der Gefahrtragung.



© Institute of Comparative Law in Japan an der Chūō Universität (Tōkyō)

Harald Baum spricht während des Symposiums in Tōkyō

¹ Minpō (saiken kankei) no kaisei ni kansuru chūkan shian; in japanischer Sprache abrufbar unter <http://www.moj.go.jp/content/000108853.pdf>; siehe dazu N. Kano, Reform of the Japanese Civil Code – The Interim Draft Proposal of 2013, in: ZJapanR 36 (2013) 249–261.

² Gefördert wurde die Veranstaltung durch die Robert Bosch-Stiftung, die Egusa Foundation und die Nomura Foundation; ein ausführlicher Veranstaltungsbericht findet sich in der ZJapanR 37 (2014) 311–315.

Die geplante Neuordnung des Abtretungsrechts bildete den dritten Themenschwerpunkt. *Masao Ikeda* (Keiō Universität, Tōkyō) qualifizierte die japanischen Publizitätsvoraussetzungen für die Drittwirksamkeit der Abtretung als einen wesentlichen Unterschied zwischen dem japanischem und dem deutschem Abtretungsrecht. Er kritisierte die Reformvorschläge zu einer Neuregelung der Wirksamkeit von Abtretungsverboten, nach denen ein Anerkenntnis der Abtretung durch den Schuldner nicht mehr ausreichen sollte. *Moritz Bälz* (Goethe-Universität Frankfurt a. M.) stellte dem Vorschlag die Regelungen des BGB gegenüber, die keine Publizität der Abtretung erfordern, aber Vorschriften zum Schutz des Schuldners enthalten. In Bezug auf den japanischen Entwurf äußerte er sich kritisch gegenüber der grundsätzlichen Beibehaltung der Drittwirksamkeitserfordernisse, begrüßte aber die geplante Reform rechtsgeschäftlicher Abtretungsverbote, die nunmehr weitgehend nur relative Wirkung entfalten sollen und somit der Regelung des deutschen Rechts überlegen seien.



© coward_lion – Fotolia.com

Miyajima Island in der Nähe des Itsukushima Shinto Shrine

Gegenstand der vierten Sektion war der Verbraucherschutz. *Tsuneo Matsumoto*, Präsident des *National Consumer Affairs Centers of Japan*, diskutierte die verschiedenen Möglichkeiten, das Verhältnis zwischen allgemeinem Zivilrecht und Verbraucherrecht zu gestalten, und bedauerte, dass das ursprüngliche Reformziel, das Verbraucherrecht in das Zivilgesetz einzugliedern, aufgegeben worden sei. *Karl Riesenhuber* (Ruhr-Universität Bochum) zeigte die Grundlinien der Regelung des deutschen Verbraucherrechts auf und nahm zu den verschiedenen rechtsetzungstechnischen Modellen vor dem Hintergrund der deutschen Erfahrungen mit der Integration vertragsrechtlicher Verbraucherschutzvorschriften in das BGB rechtsvergleichend Stellung.

Ein weiteres Thema der japanischen Reform ist der Schutz des Bürgen. *Akio Yamanome* (Waseda Universität, Tōkyō) wies darauf hin, dass die einschlägigen Reformvorschläge vor allem vom französischen Recht geprägt seien. Die Reformziele auf eine Beschränkung der Haftung des Bürgen durch Bestimmungen zur Unwirksamkeit von Bürgschaftsverträgen für bestimmte Arten von Verbindlichkeiten und durch die Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips. *Mathias Habersack* (Ludwig-Maximilians-Universität München) kritisierte den durch die deutsche Rechtsprechung entwickelten Schutz von Bürgen, der nicht überzeuge. Vielmehr sei richtigerweise auf die den Vertragsschluss begleitenden Umstände, die zu einer Beein-

trächtigung der Entschließungsfreiheit des Bürgen führten, abzustellen. Vor diesem Hintergrund sei auch der japanische Reformvorschlag kritisch zu sehen. Zu begrüßen seien hingegen die Überlegungen zur Einführung von Aufklärungspflichten über die Risiken der Bürgschaft.

Thema der sechsten Sektion waren die Dauerschuldverhältnisse und ihre Beendigung. *Atsushi Takada* (Chūō Universität) kritisierte die geplante Regelung, befristete Dauerschuldverhältnisse bei Vorliegen gerechtfertigter Gründe nicht durch Fristablauf enden zu lassen, sondern eine zwingende Vertragsverlängerung anzunehmen, und sprach sich für eine dem deutschen Recht nahestehende Lösung aus. *Marc-Philippe Weller*

(Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg) betonte, dass es zwar im deutschen Recht kein Pendant zu dem japanischen Regelungsvorschlag gebe, dass die Voraussetzungen und Schranken der ordentlichen und außerordentlichen Kündigung, etwa durch Treu und Glauben, aber eine ähnliche Funktion im deutschen Recht erfüllten, nämlich die Wahrung des Kontinuitätsinteresses. Der japanische Reformvorschlag sei aus deutscher Sicht zwar überschießend, da die Vertragsfreiheit des Kündigenden zu wenig Berücksichtigung finde, gleichwohl spreche Einiges für den Regelungsansatz in Form einer Generalklausel, der eine allgemeine Abwägung von Kontinuitäts- und Bestandsinteresse ermögliche.

Das abschließende Resümee zogen *Takeo Tsutsui* (Japanisches Justizministerium) von japanischer Seite und *Marc Dernauer* (Chūō Universität, vormals wissenschaftlicher Mitarbeiter am MPI) von deutscher Seite. Die Vorträge sind in dem von *Makoto Tadaki* und *Harald Baum* herausgegebenen japanisch-deutschen Tagungsband „*Saiken-hō kaisei ni kansuru hikaku-hō-teki kentō – nichidoku no shiten kara / Schuldrechtsmodernisierung in Japan – eine vergleichende Analyse*“ nachzulesen.³

Independent Directors

Das zweite größere rechtsvergleichende Symposium des Berichtszeitraums mit einem Bezug zum japanischen Recht hat *Harald Baum* zusammen mit Kollegen aus Japan, Australien und Singapur zu dem Thema „Independent Directors in Japan and Other Major Asian Jurisdictions“ als Teil eines gleichnamigen

³ Chūō University Press (Tōkyō 2014) 439 S.

Forschungsprojektes konzipiert.⁴ Es fand in der Zeit vom 17. bis zum 19. Juli 2014 in den Räumen des Deutsch-Japanischen Zentrums Berlin (JDZB) statt. Mitveranstalter war neben dem JDZB wiederum die Deutsch-Japanische Juristenvereinigung.⁵

Die Gewährleistung einer unabhängigen Kontrolle der Geschäftsleitung gilt in Europa und den USA als ein zentraler Baustein guter Corporate Governance. In Deutschland wurde dieser Gedanke für die Aktiengesellschaft schon im 19. Jhd. durch die Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat institutionell umgesetzt, auch wenn letzterer lange Zeit nicht mit „unabhängigen“ Mitgliedern besetzt war. In den USA, in denen das monistische Board-Modell dominiert, setzte die Entwicklung zu einem verstärkten Monitoring durch „independent directors“ erst in den 1970er Jahren ein; inzwischen gilt es aber als unverzichtbar für die Wahrung der Interessen der Aktionäre in Publikumsge-



© Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin

Teilnehmer der Veranstaltung „Independent Directors in Asia in Berlin“

sellschaften. Diese Art der Kontrolle dient der Sicherung des „shareholder value“ und ist Ausdruck der „shareholder primacy“ gegenüber den Interessen des Managements und anderer Stakeholder eines Unternehmens. Nach allgemeiner Ansicht ist eine Kontrolle durch Externe der früher üblichen Überwachung durch dem Unternehmen verbundene Insider überlegen. Was zunächst als „good governance“ begann, ist vielerorts inzwischen zwingendes Recht. Diese Entwicklungen sind für die USA, Großbritannien und auch Deutschland verhältnismäßig gut erforscht und in zahlreichen Publikationen dokumentiert.

Die schweren Verwerfungen durch die Finanzkrise und die offensichtlichen Versäumnisse im Rahmen der Corporate Governance auch dort, wo unabhängige Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratsmitglieder in die Überwachung eingebunden waren, haben jedoch in jüngster Zeit wachsende Zweifel an

der Effizienz unabhängiger Mitglieder in den Unternehmensleitungen und dem Nutzen dieses Konzeptes jedenfalls in seiner bisherigen Ausprägung aufkommen lassen. Die unabhängigen Mitglieder haben weder das Eingehen exzessiver Risiken verhindern können, noch habe sie dafür gesorgt, dass strukturelle Probleme rechtzeitig angegangen wurden. Die Diskussion, in welche Richtung Korrekturen vorgenommen werden sollten – eine weitere Intensivierung der bisherigen externen Überwachungspraxis oder eine Ergänzung oder teilweise Ersetzung durch alternative Strukturen –, hat gerade erst begonnen. In dieser Situation ist ein rechtsvergleichender Blick nach Asien als eine der besonders dynamischen Wirtschaftsregionen der Welt lohnend, zumal dort, wie etwa in Japan oder Korea, die Strategie des externen Monitoring und das dahinter stehende Model des „shareholder value“ seit jeher durchaus kritisch gesehen werden.

So hat sich beispielsweise Japan nach intensiver Diskussion jüngst gegen eine zwingende Regelung zur Besetzung von Verwaltungsräten mit einer Mindestzahl von unabhängigen Mitgliedern ausgesprochen, da das Konzept externer Kontrolle nur schwer mit dem dortigen tradierten, insiderbasierten Managementmodell vereinbar sei. Dieses (erfolgreich) von Seiten der Industrie vorgebrachte Argument mag man als ein offensichtlich eigeninteressengesteuertes kritisch bewerten, gleichwohl zielt es der Sache nach in die gleiche Richtung, aus der in den USA und dem Vereinigten Königreich das Spannungsverhältnis zwischen Expertise und Unabhängigkeit zunehmend problematisiert wird. Eine neuere Änderung des britischen Corporate Governance Kodex hat etwa die Anforderungen an die Unabhängigkeit zugunsten des Erfordernisses größerer Sachkunde zurückgefahren. Allerdings stellt sich gerade für Japan angesichts der verschiedenen jüngeren Unternehmensskandale, wie etwa die zwei Jahrzehnte andauernden massiven Bilanzfälschungen bei Olympus, dem weltweit führenden Hersteller endoskopischer Instrumente,⁶ die Frage nach funktionsfähigen Alternativen. Für das Symposium war es von besonderem Vorteil, dass für Japan auf empirische Vorarbeiten zurückgegriffen werden konnte, die zwei der Referenten, *Souichirou Kozuka* (Gakushūin University, Tōkyō) und *Manabu Matsunaka* (Nagoya University) im Rahmen eines dort laufenden Forschungsprogramms geleistet hatten. Deren Präsentation ergänzte *Gen Gotō* (The University of Tōkyō) durch eine rechtspolitische Analyse der Reformdiskussion, in der er aufzeigte, warum es am Ende anstelle einer zwingenden Regelung zu einem „comply-or-explain“-Ansatz kam. Dessen Ziel sei, dass in Japan börsennotierte Unternehmen zumindest einen „outside director“ in ihrem Verwaltungsrat hätten, wobei „outside“ allerdings keineswegs notwendigerweise auch „independent“ bedeute.

⁴ Zusammen mit Souichirou Kozuka (Gakushūin University, Tōkyō), Luke Nottage (University of Sydney) und Dan W. Puchniak (National University of Singapore); eine Folgeveranstaltung fand am 24./25. Februar 2015 an der National University of Singapore statt.

⁵ Gefördert wurde die Veranstaltung durch die Fritz Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung; ein ausführlicher Veranstaltungsbericht findet sich in der ZJapanR 38 (2014) 279-283.

⁶ Bruce Aronson (Hitotsubashi University, Tōkyō) präsentierte eine spannende Analyse dieses und weiterer Unternehmensskandale in Japan.

Mit der Einbeziehung der Volksrepublik China, Koreas, Taiwans, Singapurs, Hong Kongs, Indiens und Australiens wurden über Japan hinaus sieben weitere führende asiatisch-pazifische Rechtsordnungen in den Vergleich eingebunden. Auf diese Weise sollen die bislang vorliegend auf die USA und die europäischen Staaten gerichteten Analysen um eine neue Perspektive ergänzt werden. Während bilaterale rechtsvergleichende Untersuchungen mit einzelnen asiatischen Rechtsordnungen erfreulicherweise zunehmen, sind multilaterale Projekte mit einem Schwerpunkt auf den Rechtsordnungen des asiatisch-pazifischen Raumes noch die Ausnahme. Dies wird der stetig wachsenden politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Region jedoch nicht gerecht und lässt auch ein rechtsvergleichend höchst interessantes Terrain weitgehend unerschlossen. Die Einflüsse des Common Law und diejenigen des Civil Law im Zuge der umfassenden Rezeptionen westlichen Rechts im 19. und 20. Jahrhundert in den Staaten Asiens haben sich zu einem dichten Teppich von *legal transplants* verwoben. Die so entstandenen Regelungen werden in den einzelnen Rechtsordnungen wiederum von den jeweiligen Rechtstraditionen und spezifischen institutionellen Gegebenheiten entscheidend mit gestaltet. Dies hat zur Entstehung einer Reihe von Mischrechtsordnungen unterschiedlichster Ausprägung geführt, welche viele der klassischen, simplifizierenden Annahmen darüber, was das Common Law und was das Civil Law angeblich leisten oder nicht leisten können, und was „das Recht in Asien“ charakterisieren soll, widerlegen. Dies ist jüngst im Rahmen einer multilateralen Untersuchung zur Aktionärsklage (*derivative suit*) in sieben asiatischen Jurisdiktionen exemplifiziert worden.⁷ Selbige hat gezeigt, dass Gebrauch und Erfolg der rezipierten Rechtsinstitution „Aktionärsklage“ in hohem Maß abhängig von dem jeweiligen institutionellen Kontext ist und eine ausgeprägt pfadabhängige Entwicklung aufweist. Ähnliches gilt für das Konzept der „independent directors“. Auch dieses stößt ungeachtet der Tatsache, dass es aktuell zum internationalen Standard für gute Corporate Governance zählt, in einem Umfeld, in dem Insidermodelle der Unternehmensführung (Japan), Familiengesellschaften (Korea) oder staatliche Beteiligungen (Singapur) eine maßgebliche Rolle spielen, auf gänzlich andere Funktionsbedingungen als etwa in den USA.

So wies *Kyung-Hoon Chun* (Seoul National University) für Südkorea darauf hin, dass dort zwar auf Druck internationaler Institutionen im Zuge der asiatischen Finanzkrise in den späten 1990er Jahren die Regelung eingeführt worden sei, die Boards börsennotierter koreanischer Unternehmen mehrheitlich mit *independent directors* zu besetzen, dass es sich bei diesen inzwischen aber überwiegend um ehemalige Staatsbedienstete ohne spezielle unternehmerische Erfahrung han-

dele, mit deren Hilfe Beziehungsgeflechte aufgebaut werden sollen. Dies laufe den ursprünglichen Absichten der Reform zuwider und sei Gegenstand anhaltender Kritik. Für Taiwan betonten *Ying-Hsin Tsai* (National Taiwan University), *Hsin-Ti Chang* (National Taipei University) und *Yu-Hsin Lin* (National Chengchi University), dass die meisten der offiziell als unabhängig, nämlich unabhängig vom Management, eingestuften Mitglieder der Unternehmensleitungen, jedoch in enger Beziehung zu den jeweiligen kontrollierenden Aktionären ständen, und damit jedenfalls insoweit keineswegs unabhängig seien. Hier zeige sich die Problematik, einzelne Rechtsinstitutionen isoliert in einen anderen gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Zusammenhang zu verpflanzen. Auch in der Volksrepublik China werde lediglich eine Unabhängigkeit von der Unternehmensleitung, nicht aber von den Unternehmenseignern verlangt, erläuterte *Xin Tang* (Tsinghua University). Die größten Governance-Probleme seien dort das Fehlen starker institutioneller Investoren, unklar definierte Pflichtenkataloge für Unternehmensleiter und vor allem Schwierigkeiten mit der Rechtsdurchsetzung.



© National University of Singapore

Konferenzteilnehmer aus Japan, der Volksrepublik China, Korea, Taiwan, Singapur, Hong Kong, Indien und Australien während des abschließenden Workshops in Singapur

Für Hong Kong betonte *Vivienne Bath* (University of Sydney) demgegenüber die aktive Rolle der dortigen Justiz, die nach wie vor in der britischen Tradition stände. Das zentrale Thema der Corporate Governance Hong Kongs sei die Rolle kontrollierender Aktionäre, welche die Nominierung der formal unabhängigen Mitglieder der Unternehmensleitungen dominierten. *Dan W. Puchniak* (National University of Singapore) verwies auf eine ähnliche Situation in Singapur. Auch dort sei Unabhängigkeit bislang lediglich als eine solche von der Unternehmensleitung, nicht aber von kontrollierenden Aktionären definiert worden. Letztere aber prägten die Unternehmenslandschaft Singapurs – sei es in Form staatlicher Institutionen wie dem Staatsfonds Temasek Holdings oder als Mitglieder der Gründerfamilien in familienorientierten Gesellschaften. In den lediglich quantitativ angelegten internationalen Corporate Governance Rankings belege Singapur wegen der hohen Quote von unabhängigen Direktoren in

⁷ Dan W. Puchniak / Harald Baum / Michael Ewing-Chow (Hrsg.), *The Derivative Action in Asia. A Comparative and Functional Approach* (Cambridge University Press 2012) 452 S.

seinen Unternehmen einen guten Platz, tatsächlich werde das eigentliche Problem, der Einfluss kontrollierender Großaktionäre dadurch aber überhaupt nicht adressiert, da die „unabhängigen“ Mitglieder der Verwaltungen von letzteren eben gerade nicht unabhängig seien, sondern oftmals von ihnen entsandt würden. Nicht die formalen „westlichen“ Governance-Elemente seien die für den Erfolg der dortigen Unternehmen verantwortlich, sondern alternative Strukturen.

Anders stellt sich die Situation in Indien dar, wo gerade die Wirtschaft selber angesichts schwacher und korrupter staatlicher Institutionen auf die Etablierung von unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern drängt, um, wie *Vikramaditya Khanna* (University of Michigan) ausführte, für ausländische Investoren attraktiv zu werden. Für Australien warf *Luke Nottage* (University of Sydney) die Frage nach der Empirie auf. Die bislang verfügbaren Daten ließen bestenfalls gemischte unternehmerische Ergebnisse nach der Einführung einer Pflicht zur Besetzung der Boards mit *independent directors* erkennen; diesbezüglich müssten noch vertiefte empirische Studien folgen.

Den acht Länderanalysen gingen vier einführende Referate voraus. *Georg Ringe* (Copenhagen Business School) analysierte die theoretischen Grundlagen des Konzeptes „*independent directors*“ und *Harald Baum* lieferte einen historisch-vergleichenden Überblick über dessen Entwicklung in den USA, dem Vereinigten Königreich und in Kontinentaleuropa. An diese beiden Grundlagenreferate schlossen sich zwei rechtsvergleichend auf Asien fokussierte Überblicke über die Corporate Governance Strukturen in den untersuchten Rechtsordnungen an, um so die Basis für einen aussagekräftigen Vergleich der nachfolgenden Länderanalysen zu schaffen. Das Referat von *Kon Sik Kim* (Seoul National University) erschloss die Strukturen in denjenigen asiatischen Rechtsordnungen, die in der Tradition des Civil Law stehen (den beiden China, Japan und Korea), während sich ein Doppelreferat von *Nottage* und *Puchniak* denjenigen Jurisdiktionen widmete, die dem Common Law zugerechnet werden (Indien, Hong Kong, Singapur und Australien). Ein englischsprachiger Tagungsband ist für 2015 in Vorbereitung.⁸

Dispute Resolution, Law and the Economy in Present-Day Japan

Unter diesem Titel wurde am 3. März 2014 das nun schon traditionelle halbtägige Frühjahrs-Symposium zu aktuellen Entwicklungen im japanischen Recht im Institut fortgesetzt.⁹ *Shusuke Kakiuchi* (The University of Tokyo) berichtete über die anstehende Überprüfung der Regelungen der außergerichtlichen Konfliktlösung im ADR-Gesetz von 2005. Da das Gesetz sich im

Prinzip bewährt habe, seien keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. *Souichirou Kozuka* gab einen Überblick über die laufende (erneute) Reform des japanischen Gesellschaftsrechts und *Hatsuru Morita* (Tohoku University, Sendai) analysierte die gesellschaftspolitische Dynamik, welche die Reform angestoßen und mitgestaltet hat. *Časlav Pejović* (Kyūshū University, Fukuoka) problematisierte den seit einiger Zeit zu beobachtenden Rückgang der tradierten sog. „lebenslangen“ Beschäftigung bei japanischen Unternehmen und dessen Auswirkungen auf die Corporate Governance in Japan.¹⁰ Die Veranstaltungsreihe wird im März 2015 fortgesetzt.

⁸ Der Band wird von Harald Baum, Souichirou Kozuka, Luke R. Nottage und Dan W. Puchniak herausgegeben.

⁹ Die Veranstaltungsreihe wird von Harald Baum in Zusammenarbeit mit Souichirou Kozuka organisiert; siehe dazu auch schon den Tätigkeitsbericht 2013, S. 68–69.

¹⁰ Die Referate der Veranstaltung sind in der ZJapanR 37 (2014) 1–75 veröffentlicht.

LÄNDERREFERAT

CHINA

Das bereits 1934 von Karl Büniger am Vorgängerinstitut der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft gegründete China-Referat des Instituts wurde von 1969 bis 2002 von Frank Münzel geleitet. Seitdem hat Knut Benjamin Pißler die Leitung des Referats übernommen. Gemeinsam mit seinem wissenschaftlichen Mitarbeiter, Peter Leibkühler, verfolgt das China-Referat die Entwicklungen im chinesischen Zivil- und Zivilprozessrecht, im Kapital- und Gesellschaftsrecht sowie im Recht der Nonprofit-Organisationen.

Gemeinsam mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Nanjing und Göttingen betreut das China-Referat die Zeitschrift für Chinesisches Recht, die von der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (DCJV) herausgegeben wird. Der Länderreferent *Knut Benjamin Pißler* ist als Mitherausgeber an den „Schriften zum Chinesischen Recht“ beteiligt, in denen 2014 der siebte Band zum „Rechtsschutz ausländischer Investoren vor chinesischen Gerichten“ (von *Patrick Alois Hübner*) erschienen ist. Die engen wissenschaftlichen und persönlichen Beziehungen zu Sinojuristen über die Grenzen Deutschlands hinaus pflegt das China-Referat über die European-China Law Studies Association (ECLS), deren Präsident *Pißler* 2014 wurde. Die neunte Jahrestagung der ECLS „Making, Enforcing and Accessing the Law“ fand Mitte November 2014 an der



Jürgen Basedow

Chinese University of Hong Kong statt. Im Oktober 2014 übernahm *Pißler* eine Gastprofessur für das Fachgebiet Sinologie an der Freien Universität Berlin, wo er seitdem chinesisches Recht lehrt.

Daneben waren die Chinaaktivitäten des Instituts 2014 insbesondere durch drei Konferenzen geprägt, die im Folgenden näher beleuchtet werden.

1. Employee Participation and Collective Bargaining in the Era of Globalisation

Die Tagung, die von *Jürgen Basedow* und *Matteo Fornasier* (beide MPI Hamburg) gemeinsam mit *Ulla Liukkunen* (Helsinki), dem Finnish Centre of Chinese Law and Chinese Legal Culture und dem Institute of Law der Chinese Academy of Social Sciences (CASS) organisiert wurde, fand am 16. und 17. Mai 2014 im MPI für Privatrecht in Hamburg statt.

Der erste Teil der Konferenz widmete sich unter der Leitung von



Jürgen Basedow dem kollektiven Arbeitsrecht zwischen individuellem Arbeitsvertrag und staatlicher Gesetzgebung. Zunächst berichtete *Örjan Edström* (Umeå/Schweden) über die Besonder-



Matteo Fornasier, Jürgen Basedow und Örjan Edström

heiten des kollektiven Arbeitsrechts in Skandinavien. Er beschrieb dieses als ein Arbeitsrecht, welches auf zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verhandelten Tarifverträgen beruht und kennzeichnet die gesetzliche Überformung durch Umsetzung von EU-Recht in diesem System als ein neues Phänomen.

Matteo Fornasier gab sodann einen Überblick über das kollektive Arbeitsrecht in Deutschland und hob als Besonderheit die Unterscheidung zwischen Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung als zwei Arten von Kollektivverträgen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern hervor. Ferner



Knut Benjamin Pißler im Gespräch mit Hongjie Man

beschrieb *Fornasier* die Flexibilisierung, Dezentralisierung und Europäisierung als aktuell zu beobachtende Entwicklungen im Arbeitsrecht. Die Globalisierung fordere z. B. von den Gewerkschaften, zugunsten der Sicherung von Arbeitsplätzen den Status quo der Arbeitsbedingungen zu akzeptieren. Außerdem werden zunehmend Ausnahmen festgelegt, in denen Tarifverträge vom Gesetz zum Nachteil der Arbeitnehmer abweichen dürfen. Des Weiteren würden Tarifverhandlungen in zunehmendem Maße auf Ebene einzelner Unternehmen geführt.

Louise Merret (Cambridge/UK) stellte das Kollektivarbeitsrecht des Vereinigten Königreichs vor. Als für die Wirkung von Tarifverträgen entscheidend hervorgehoben wurde deren Inkorporation in den einzelnen Arbeitsvertrag. Neben den vertraglichen Regeln existiere eine für das Common Law ungewöhnliche Vielzahl von gesetzlichen Vorgaben, die den Inhalt von Arbeitsverhältnissen bestimmen.

Chen Su, stellvertretender Direktor der CASS, stellte dar, dass während der letzten zwanzig Jahre in der VR China sukzessiv der Schutz der Arbeiter in den Fokus des Arbeitsrechts gestellt wur-

de. Den Regelungen europäischer Staaten vergleichbar kennt auch das chinesische Arbeitsrecht eine Hierarchie von Gesetz, Tarifvertrag und Arbeitsvertrag, wobei zugunsten des Arbeitnehmers vorgenommene Abweichungen im Individualvertrag den Tarifverträgen jeweils vorgehen. Auch Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmervertreter sind im chinesischen Recht anerkannt. Einige der Provinzen kennen zudem Regelungen, die zugunsten der Beschäftigten von allgemeinen Gesetzen abweichen.

Der von *Ninon Colneric*, ehemalige Richterin am EuGH, moderierte zweite Teil der Tagung beschäftigte sich mit den Sozialpartnern, Tarifverhandlungen und Tarifstreitigkeiten. Zunächst sprach *Etienne Pataut* (Paris) über Verhandlungsparteien und Tarifverhandlungen in Europa. Nach einem Versuch der Einordnung von Tarifverträgen in die Kategorien des Internationalen Privatrechts, verdeutlichte er, dass die in Art. 155 AEUV erwähnten Vereinbarungen grundsätzlich von innerstaatlichen Tarifverträgen zu unterscheiden sind. So stelle sich bei ersteren sowohl die Frage nach der Rechtsnatur, als auch danach, welchem Rechtsregime sie unterliegen, sollten sie zu den Verträgen iSd Rom I-VO gezählt werden.

Der folgende Beitrag von *Li Jianfei* (Beijing) widmete sich den Akteuren und Verhandlungsergebnissen im kollektiven Arbeitsrecht Chinas. Ein Schwerpunkt lag auf der Durchsetzung von Tarifverträgen und den Möglichkeiten der Beilegung von Streitigkeiten. Hier ist zunächst ein optionales Mediationsverfahren vorgesehen. Daneben steht das eigenständige

sog. allgemeine Streitbelegungsverfahren in Arbeitssachen zur Verfügung. Erst bei Nichtunterwerfung einer Partei unter diese Schiedsgerichtsbarkeit sind subsidiär die Volksgerichte anzurufen.

Bezüglich der Tarifstreitigkeiten in Europa betonte *Ulla Liukkunen* die Bedeutung des Arbeitskampfrechts, welches, teilweise als Streikrecht, Teil verschiedener völkerrechtlicher Verträge ist. Mit Bezug auf die jüngere EuGH-Rechtsprechung, vor allem in der Rs. Laval, befürchtete sie, dass eine primär binnenmarkt- und grundfreiheitsorientierte Betrachtung zu einer massiven Einschränkung des Streikrechts, insbesondere für Mitarbeiter transnationaler Unternehmen führen könne.



Ulla Liukkunen

Bernd Waas (Frankfurt/Main) verdeutlichte die Diversität der Ansätze bzgl. des Streikrechts in den einzelnen Staaten Euro-

ropas und die praktischen Folgen der Interpretation als Individual- oder Kollektivrecht. In seinen Erläuterungen zur diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts wurden die großen Unterschiede in den Rechtsordnungen Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Großbritanniens klar ersichtlich.



Etienne Pataut und Matteo Fornasier

Der dritte Teil der Tagung beleuchtete die Beteiligung von Arbeitnehmern. *Robbert van het Kaar* (Amsterdam) sprach über die Mitbestimmung der Beschäftigten am Arbeitsplatz etwa in Form von Betriebsräten. Die Besetzung dieser Gremien und ihre Mitentscheidungsbefugnisse wurden vorgestellt; Forschungsergebnisse verdeutlichen, dass die Einsetzung von Betriebsräten zu einer besse-

ren Unternehmensführung beiträgt. Hervorgehoben wurde der im Zuge der fortschreitenden europäischen Integration wichtige Unterschied, dass die Regeln über die betriebliche Mitbestimmung im Gegensatz zu denen über die unternehmerische Mitbestimmung unabhängig davon eingriffen, ob das betreffende Unternehmen in einer inländischen oder einer ausländischen Rechtsform organisiert sei.

Als Vergleich stellte *Xie Zengyi* (Beijing) sodann die Arbeitnehmerbeteiligung in China vor. Die sog. Versammlungen der Arbeitnehmervertreter haben keine den deutschen Betriebs-

räten entsprechende starke Position. *Xie Zengyi* betonte die Bedeutung dieser Gremien als Ansätze von Basisdemokratie in der Volksrepublik. Problematisch seien die unübersichtliche, inkonsistente und veraltete Gesetzgebung in diesem Bereich. Als wünschenswert wurden eine klarere praktische Trennung von Gewerkschaften und Betriebsräten sowie eine stärkere Position für die letzteren beschrieben.

Zur unternehmerischen Arbeitnehmermitbestimmung in Europa und China referierten *Achim Seifert* (Jena) und *Zhang Hui* (Beijing). Seifert differenzierte zwischen dem monistischen und dem dualistischen System der Unternehmensverfassung sowie den jeweils denkbaren Beteiligungsformen für Arbeitnehmer. Auch die Position der Gewerkschaften in diesen Gremien wurde untersucht. Der Beitrag schloss mit einem Ausblick auf zukünftige Herausforderungen für Arbeitnehmerbeteiligung im Binnenmarkt, insbesondere durch Umgehung der nationalen Regelungen bei transnationalen Firmenverlegungen.

Zhang Hui beschrieb die Debatte in China über die Notwendigkeit der unternehmerischen Arbeitnehmermitbestimmung. An dieser Schnittstelle von Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht gebe das chinesische Recht den Aktieninhabern eine große Macht, die von den Arbeitnehmern vorgeschlagenen Repräsentanten abzulehnen. Das Gesellschaftsrecht unterscheide zwischen staatlichen Unternehmen, in denen auch im Management Arbeitnehmer beteiligt sein müssen, und privaten Unternehmen, in denen im Aufsichtsrat, jedoch nicht im Management die Belegschaft zu mindestens einem Drittel vertreten sein muss.



II. Chinas Rechtssystem im Wandel

Am 7. November 2014 wurde im Rahmen der *China Time 2014* in der Handelskammer Hamburg eine Vortrags- und Diskussionsrunde zum Thema „Chinas Rechtssystem im Wandel“ durchgeführt.

Ziel der Veranstaltung war die Beleuchtung der Veränderungen, die ein Jahr nach der Ankündigung von Reformen in der Volksrepublik China bereits umgesetzt worden sind oder noch umzusetzen sind. Dabei berichteten am Vormittag Praktiker über den Stand der Reformen und die Auswirkungen für deutsche Unternehmen. Am Nachmittag wurden die diesbezüglichen Hintergründe und Perspektiven aus wissenschaftlicher Sicht aufgezeigt. Organisiert wurde die Veranstaltung vom Chinareferat des Instituts in Zusammenarbeit mit der Handelskammer Hamburg sowie dem Ostasiatischen Verein e.V.

Im ersten Vortrag des Tages gab *Emrah Camli*, Regional Manager Greater China und Mongolei des OAV Ostasiatischen Verein e.V., eine Einführung zu den angekündigten Reformen.

Dabei gab er zunächst einen historischen Einblick in die Politik der Reform und Öffnung Chinas seit dem Jahre 1977 und wies insbesondere auf den erfolgten Strukturwandel weg von einer überwiegend landwirtschaftlich geprägten Wirtschaftsstruktur hin. Wichtige Punkte der neuen Reformpläne seit Anfang 2013 umfassen die weitere Belebung des Binnenkonsums, mehr marktwirtschaftliche Prägung, den Abbau staatlicher Monopole sowie die Stärkung einer unabhängigen Justiz.

Torsten Wolf, Senior Manager, Forensic Services von PwC Frankfurt, sprach sodann zu „Chinas Kampf gegen die Korruption“. Einleitend verwies er auf den Sonderparteitag der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) vom 20. bis 23. Oktober 2014, der erstmals in der Geschichte der Partei unter einem einzigen Tagesordnungspunkt – „Durchsetzung rechtsstaatlichen Regierens“ – stattfand. Die KPCh habe sich dabei auf Leitlinien und konkrete Maßnahmen zum Ausbau der Volksrepublik zum „sozialistischen Rechtsstaat“ geeinigt. Die geplanten Reformen sollen der Justiz Unabhängigkeit gewähren. Als wichtige Anpassung im Rahmen der Korruptionsgesetzgebung wurde zudem die Bestechung internationaler Amtsträger außerhalb Chinas bzw. Bestechung im Ausland in die chinesische Strafgesetzgebung aufgenommen. Der neue Staatspräsident und Parteichef der KPCh *Xi Jinping* habe sich für einen strikten und strengen Anti-Korruptionskurs gegen Funktionäre aller Machtebenen ausgesprochen. Gerade ausländische Un-

ternehmen und deren Mitarbeiter, würden von chinesischen Strafverfolgungsbehörden auch verstärkt auf korruptes Verhalten hin überprüft.

Axel Neelmeier, Partner der Rechtsanwaltskanzlei *Schulz Noack Bärwinkel*, widmete sich sodann der Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit im Chinageschäft. Dabei erläuterte er zunächst die Aussichtslosigkeit der Vollstreckung eines deutschen Urteils in China. Die Anrufung chinesischer Gerichte treffe ebenfalls auf Bedenken, da trotz anzuerkennender Fortschritte weiterhin Defizite im Bereich des rechtlichen Gehörs, bei der Beweiswürdigung, der Qualität und Unabhängigkeit der Richter und der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen zu beklagen seien.



China Time in Hamburg.

Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit bestünden insbesondere in fachkompetenten Schiedsrichtern, in der Vertraulichkeit der Verfahren sowie der einfacheren Vollstreckbarkeit.

Thomas L. Schwieger, Geschäftsführender Gesellschafter der *Hüpeden GmbH & Co. KG*, berichtete sodann von seinen langjährigen Erfahrungen im Chinageschäft. Dabei war es ihm wichtig, zu unterstreichen, dass die Durchführung eines Gerichtsverfahrens stets nur die *ultima ratio* innerhalb einer geschäftlichen Beziehung sein könne. Gerade im Geschäft mit chinesischen Handelspartnern sei seiner Erfahrung nach oftmals eine pragmatische, einvernehmliche Lösung möglich gewesen. Dies schließe jedoch nicht aus, dass es auch im Chinageschäft mitunter angezeigt sei, durch Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens Stärke und Widerstandsfähigkeit zu zeigen.

Den Auftakt der Nachmittagsveranstaltung machte *Jakob Riemenschneider*, Partner der Rechtsanwaltskanzlei *Taylor Wessing*, mit seinem Beitrag zur chinesischen Umweltgesetzgebung. *Riemenschneider* verwies auf die Worte des neuen Staatschefs Xi, der der Umweltverschmutzung auf der Sitzung des Nationalen Volkskongresses vom Dezember 2013 „den Krieg erklärt“ habe, „so wie einst der Armut.“ Dieses Bewusstsein zeige sich bereits im bestehenden Fünfjahresplan. Geförderte Bereiche ausländischer Direktinvestitionen seien daher etwa Umwelttechnologien, moderne Landwirtschaft und



Emrah Camli, Regional Manager Greater China und Mongolei des OAV Ostasiatischen Verein e.V.; Knut Benjami Pißler, Länderreferent China am MPI für Privatrecht und Philip Koch, Stellvertretender Geschäftsführer Geschäftsbereich International, Handelskammer Hamburg

Hochtechnologie. Neuerungen ab 2015 betreffen die Erhebung des Umweltschutzes zum Staatsziel, bessere Sanktionsmöglichkeiten und Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden. Für die Praxis ergäben sich hierdurch zwar höhere Anforderungen etwa bei der Standortwahl und bei Nachweispflichten. Ungleich größere Chancen lägen für die deutsche Wirtschaft jedoch in der erhöhten Nachfrage nach Umwelttechnologie, der Förderung ausländischer Investitionen und der Kooperation mit finanzstarken chinesischen Partnern.

Im Anschluss sprach *Qian Ma*, Anwältin bei *Clifford Chance*, über „Investition und Risiko – Rechtsfragen aus der Wirtschaftspraxis für deutsche Unternehmen in China“. *Ma* ging zunächst auf Änderungen des chinesischen Gesellschaftsrechts sowie auf Neuerungen in den Regelungen zu ausländischen Investitionsprojekten ein. Für deutsche Unternehmen bedeuteten diese Änderungen insbesondere, dass seit März 2014 Gesellschaftsgründungen vereinfacht wurden. Dies treffe etwa auf die Anforderungen zum Mindeststammkapital und der Mindestbareinlage zu. Ungewissheiten ergäben sich aber etwa bei der Frage der Ausgestaltung der Überwachung der Kapitaleinlagevorschriften durch das Handelsministerium.

Es folgte ein gemeinsamer Beitrag von *Knut Benjamin Pißler*, Leiter des Chinareferates, sowie *Thomas von Hippel*, Richter am Amtsgericht Hamburg, zur Produkthaftung in China. Nach der kurzen Erläuterung der rechtlichen Entwicklung der Produkthaftung, wurden ausgewählte Normen des Deliktsrechtsgesetzes sowie des Produktqualitätssicherungsgesetzes auf die Rechtsbeziehungen von Zulieferern, Herstellern, Händlern,

Endabnehmern und eventuell geschädigten Dritten genauer beleuchtet. Hierbei wurde zunächst das Fehlen von Legaldefinitionen der Begriffe Hersteller und Händler konstatiert. Obwohl die gesetzliche Regelung im Grundsatz darauf ausgerichtet zu sein scheine, dass eine Verschuldenshaftung des Händlers sowie eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers vorgesehen sei, seien die Regelungen alles andere als eindeutig. Es sei insofern zu konstatieren, dass weder die Gesetzgebung, noch die Rechtspraxis bislang bezüglich dieser Fragestellung Klarheit geschaffen habe, so dass die weitere Entwicklung insbesondere für deutsche Hersteller abzuwarten sei.

Den letzten Vortrag des Tages steuerte *Peter Ganea*, Goethe Universität Frankfurt, bei. Er sprach zum Wandel des chinesischen Patent-, Urheber- und Markenrechts. Die Anmeldung von Schutzrechten erlebte in den letzten Jahren einen regelrechten Boom. Im Rahmen der Durchsetzung dieser Rechte sei auffällig, dass Streitigkeiten mit Auslandsbezug äußerst selten seien. Grund hierfür könnte einerseits eine vorherrschende Skepsis gegenüber den Erfolgsaussichten gerichtlicher Rechtsdurchsetzung oder aber die Einräumung des Klagerichts an einheimische Partner sein. Die Patentrechtsreform von 2008 bis 2010 habe jedoch gezeigt, dass Verbesserungen auf dem Weg seien. Regionalprotektionismus, erzwungener Technologietransfer sowie die missbräuchliche Geltendmachung von Schutzrechten könnten dagegen weiterhin Probleme verursachen.

III. Sino-German International Conference on the Law of the Sea and Maritime Law

Am 26. und 27. Oktober 2014 fand in Qingdao (Tsingtao) in der Provinz Shandong/China eine internationale Tagung zu Fragen des Seevölkerrechts und des internationalen Seehandelsrechts statt. Organisiert wurde die Konferenz von der Shandong University Law School, die bislang ihren Sitz in der Provinzhauptstadt Jinan hat, aber 2016 nach Qingdao an der Küste des Gelben Meeres umziehen soll. Im Hinblick darauf hat die Juristische Fakultät ein Institut für Seevölkerrecht und Seehandelsrecht gegründet, dessen Eröffnung durch die Tagung angekündigt und sichtbar gemacht werden sollte. Das wissenschaftliche Programm wurde von der Juristischen Fakultät der Shandong-Universität und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht unter Leitung von Jürgen Basedow verantwortet.

Zum „Hamburger Team“ gehörten außer Basedow noch Duygu Damar und Martin Illmer sowie – als ehemalige Absolventen und Referenten der International Max Planck Research School for Maritime Affairs – Chen-Ju Chen, Associate Professor der Chengchi University, Taipei, Caslav Pejovic, Kyushu University,



Planung eines neuen Campus der Shandong University in Tsingtao

Fukuoka/Japan, und Ling Zhu, Polytechnic University, Hongkong. Elf weitere Referenten waren von verschiedenen chinesischen und britischen Universitäten eingeladen worden; den

Schlusspunkt setzte der Repräsentant der Freien und Hansestadt Hamburg in Shanghai Lars Anke mit einem Referat über die Entwicklung des Hamburger Hafens.

Die rechtswissenschaftlichen Vorträge betrafen ein weites Spektrum seerechtlicher Themen und reichten vom „legal regime of living marine resource management“ und dem „legal system for the development of marine renewable energy“ über das Seefrachtrecht, insbesondere im Hinblick auf die Rotterdam Rules, die Beschränkung der Reederhaftung und die Anwendung des Wettbewerbsrechts auf die Seeschifffahrt bis hin zu verschiedenen Aspekten der Seeversicherung, der Seeschiedsgerichtsbarkeit und des maritimen Umweltschutzes. Im Vordergrund stand dabei in vielen Referaten das Verhältnis des nationalen, insbesondere chinesischen Rechts zum Völkerrecht der internationalen Konventionen. Die Breite der Themen belegte einmal mehr die außerordentliche und immer noch wachsende Bedeutung der maritimen Räume und ihres rechtlichen Regimes für die weitere Entwicklung der Menschheit. Der Tätigkeit des künftigen Seerechtsinstituts der Shandong University Law School, zu dessen ausländischem Co-Direktor Basedow ernannt wurde, ist damit der Weg gewiesen.

Aus deutscher Sicht bemerkenswert ist, dass die Veranstaltung an einem Sonntag begann und gerade an diesem Tag den größten Zuspruch erfuhr. Hochkarätige Gäste, darunter drei Richter des zuständigen Senats des Obersten Volksgerichts, entschuldigten sich für den Montag mit Verpflichtungen in ihrem jeweiligen Beruf.

Im Anschluss an die Tagung hatten die Gastgeber ein eintägiges Sightseeing-Programm organisiert. In dessen Verlauf wurde Qingdao einerseits als ehemalige deutsche Musterkolonie (1898-1914) präsentiert, deren Bauten noch heute Zeugnis ablegen von dem Wunsch der Kolonialmacht, in diesem Teil der Welt vorbildlich zu wirken. Andererseits zeigte sich die Stadt, deren Bevölkerung von damals rund 60.000 auf mittlerweile über acht Millionen Menschen gewachsen ist, von ihrer modernen Seite mit einer imposanten Skyline, den Austragungsstätten der Segelwettbewerbe der Olympiade 2008 und gewaltigen Expansionsplänen für die Zukunft. Einen Schwerpunkt bildet dabei der Ausbau der Hafenanlagen mit dem Ziel, Shanghai als größten Hafen der Welt abzulösen, und der maritimen Forschung durch ein Joint Venture verschiedener chinesischer und ausländischer Wissenschaftseinrichtungen.



Zeugnis einer einstigen Kolonialmacht: Reichsadler über dem Kamin im ehemaligen Offizierskasino von Tsingtao



MAX-PLANCK-FORSCHUNGSGRUPPEN

RECHTSVERGLEICHUNG IM FAMILIEN- UND ERBRECHT ISLAMISCHER LÄNDER

Nadjma Yassari

STRUKTUREN EINES DIENSTLEISTUNGSVERTRAGSRECHTS

Martin Illmer

MAX-PLANCK-FORSCHUNGSGRUPPE DR. NADJMA YASSARI

DAS RECHT GOTTES IM WANDEL:

RECHTSVERGLEICHUNG IM FAMILIEN- UND ERBRECHT ISLAMISCHER LÄNDER

Die Max-Planck-Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“, unter der Leitung von Nadjma Yassari, die zunächst für die Dauer von fünf Jahren von der Max-Planck-Gesellschaft gefördert wurde, ist 2014 für weitere zwei Jahre (bis März 2016) verlängert worden. In diesem Zeitraum wird sich die Forschungsgruppe verstärkt dem Kindschaftsrecht in den islamischen Ländern widmen.

I. Abgeschlossene Arbeiten

Im Sommer 2014 erschien die Monographie von *Nadjma Yassari* (Die Brautgabe im Familienvermögensrecht – Innerislamischer Rechtsvergleich und Integration in das deutsche Recht (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 104), Mohr Siebeck, Tübingen 2014, XXXIV + 580 S.).

Die Arbeit beschäftigt sich mit Brautgabevereinbarungen. Die islamische Brautgabe ist ein Vermögenswert, der anlässlich der Eheschließung vom Ehemann an die Ehefrau zu leisten ist. Neben der Verstoßungsscheidung (*ṭalāq*) ist sie das prominenteste islamische Rechtsinstitut vor deutschen Gerichten. Sie stellt Lehre und Rechtsprechung allerdings vor deutlich größere Bewertungsschwierigkeiten als der *ṭalāq*, bei dem sich schon eine ständige Rechtsprechung herausgebildet hat. Die Schwierigkeiten, die Brautgabe zu bewerten, stellen sich sowohl im Kollisionsrecht als auch im materiellen Recht. Insbesondere bereitet die Ermittlung ihrer Funktion Unbehagen. Denn der Brautgabe werden viele Funktionen zugeordnet, die sowohl im deutschen Kollisions- als auch im deutschen Familienrecht von unterschiedlichen Instrumenten gewährleistet werden. So wundert es nicht, dass sie in der Literatur als „multifunktionales“ und „schillerndes“ Rechtsinstitut bezeichnet worden ist. Fraglich ist allerdings, ob die Brautgabe diesen Forderungen gerecht werden kann. Diese Frage interessiert zunächst mit Blick auf die Rechtsordnungen islamischer Länder, in denen sie ohne Ausnahme bekannt und geregelt ist. Gleichzeitig erlaubt eine vertiefte Ergründung der Brautgabe und insbesondere ihrer Funktion Aufklärung in Hinblick auf ihre international-privatrechtliche Qualifikation und Einbettung in das Familienrecht nichtislamischer Länder (s. ausführlich dazu S. 32 in diesem Bericht).

Zudem hat *Lena-Maria Möller* ihre Promotion im Juli 2014 erfolgreich abgeschlossen. Ihre Dissertation erschien im Januar 2015 im Mohr Siebeck Verlag (Die Golfstaaten auf dem Weg zu einem

modernen Recht für die Familie? Zur Kodifikation des Personalstatuts in Bahrain, Katar und den Vereinigten Arabischen Emiraten, Tübingen: Mohr Siebeck Verlag, 2015, XXII + 259 S.).

Die Arbeit betrachtet zunächst die Entstehung der kontinental-europäischen Kodifikationsidee sowie ihre Übernahme in islamischen Ländern. Unter anderem erörtert sie die Probleme, die mit einer Kodifikation des islamischen Familienrechts einhergehen. Dabei zeigt sie insbesondere auf, dass gerade das muslimische Personalstatut historisch als Juristen-Recht und mithin als einem staatlichen Zugriff entzogen verstanden wurde. Nichtsdestotrotz erfolgte im Zuge der Entstehung unabhängiger muslimischer Nationalstaaten auch eine Kodifikation dieses Rechtsbereichs. Die arabischen Golfstaaten jedoch folgten dem Kodifikationstrend im Familienrecht zunächst nicht. In einem zweiten Schritt wird daher der rechtspolitische und rechtshistorische Kontext, vor dem die neuen Familiengesetzbücher zu verstehen sind, beleuchtet.

Drei Gemeinsamkeiten der arabischen Golfstaaten sind dabei von besonderem Interesse: die weiterhin stark autoritären Regierungsstrukturen in den drei Rentierstaaten, die vergleichsweise jungen Rechtssysteme und der Einfluss des ägyptischen Rechts – dem Heimatland der meisten in der Region tätigen Juristen – auf die Entwicklung dieser Rechtssysteme.

Aufbauend auf einer Betrachtung des Kodifikationsprozesses vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtslage in den drei arabischen Golfstaaten steht das Ergebnis des Kodifikationsprozesses, d.h. die neuen gesetzlichen Regelungen zum Ehe-, Scheidungs- und Kindschaftsrecht im Zentrum der Arbeit. Unter anderem erörtert die Arbeit, inwieweit die drei Gesetzgeber durch rechtsvergleichende Vorarbeiten im Zuge der Kodifikation auch dem Vorbild anderer arabisch-islamischer Länder und ihren Methoden zur Reform des Familienrechts gefolgt sind. Dabei wird deutlich, dass sowohl Scheidungs- als auch Kindschaftsrecht in den Golfstaaten weitreichende Reformen erfahren haben. Diese Reformen sind zum einen auf innerislamische und vor allem innerarabische rechtsvergleichende Arbeiten zurückzuführen und spiegeln zum anderen jüngste Entwicklungen im Familienrecht islamischer Länder wider. So wurde das Scheidungsrecht der Frau gestärkt und dem Kindeswohl bei der Bewertung der Personensorge ein besonderer Stellenwert eingeräumt.

Ergänzend zu der Darstellung des Gesetzesrechts wird die Rolle, welche die neuen Kodifikationen den Gerichten zuweisen, erörtert. Den neuen Familiengesetzbüchern der arabischen Golfstaaten ist gemein, dass sie den Bereich des Personalstatuts



Naqsh-e Jahan-Platz, Isfahan

© klange76 - Fotolia.com

nicht abschließend regeln. Sie weisen allesamt Lücken auf, die durch die Rechtsprechung unter Rückgriff auf die Bestimmungen des klassischen islamischen Rechts zu schließen sind. Die Untersuchung berücksichtigt daher auch die Rechtspraxis im Familienrecht und insbesondere den Ermessensspielraum, der den Gerichten bei der Streitbeilegung zur Verfügung steht.

II. Kindschaftsrecht

Seit April 2014 widmet sich die Forschungsgruppe dem Kindschaftsrecht, einem Rechtsgebiet, das lange ohne nennenswerte Reformbestrebungen vom traditionellen islamischen Recht dominiert war und in der Forschung weiterhin zu wenig Beachtung findet. In jüngerer Zeit ist jedoch eine bemerkenswerte Dynamik zu beobachten. So ist zum Beispiel die Verankerung des Grundsatzes des Kindeswohls eine allgemeine Tendenz im internationalen Kindschaftsrecht. Die Übernahme dieses Grundsatzes im islamischen Recht stellt jedoch ein Novum dar. Im Sorgerecht bedeutet sie eine bewusste Abkehr von islamischen Regelungen, die sich vorrangig an Alter und Geschlecht von Eltern und Kindern orientieren, und vermag das islamische Adoptionsverbot zu durchbrechen. Durch die Einführung des Kindeswohls bedienen sich die Gesetzgeber eines „unbestimmten Rechtsbegriffes“, der für die Rechtsanwendung konkretisiert und mit Leben erfüllt werden muss. Dadurch ist den Gerichten eine Bandbreite von Entscheidungsmöglichkeiten eröffnet, die es ihnen erlaubt, den Begriff im Einzelfall auszulegen.

Eine Flexibilisierung des Rechts geht indes auch immer einher mit einem Verlust an Rechtssicherheit: Die Gerichte in den islamischen Ländern stehen daher vor großen Herausforderungen. Wie ist das Kindeswohl auszulegen? An welchen Werten orientiert es sich? Welche Rolle spielen religiöse/gesellschaftliche Vorstellungen von Familie und Geschlechterrollen? Welche Auswirkungen haben

die politischen Umwälzungen und die beginnende Demokratisierung in der islamischen Welt auf die Auslegung des Rechts? Wirken sich die Entwicklungen im internationalen Kindschaftsrecht (etwa die UN-Kinderrechtskonvention) auch auf die Rechtsprechung und die Auslegung des Kindeswohls in den islamischen Ländern aus?

In der Konkretisierung des Kindeswohls spiegelt sich somit nicht nur die punktuelle Bewertung, welcher Elternteil zur Erziehung und Pflege eines Kindes besser geeignet ist, wider. Die Interpretation dieses Begriffes illustriert darüber hinaus eindrücklich das Verständnis von Partner- und Elternschaft, die Stellung von Müttern, Vätern und letztlich allen Individuen in der Gesellschaft sowie den Umgang mit religiösen Minderheiten. Mit anderen Worten, die Interpretation des Kindeswohls kann darüber Aufschluss geben, was „die (islamische) Welt im Innersten zusammenhält“. Bislang sind diese Fragen wissenschaftlich nicht erschlossen worden.

Themenschwerpunkte

– Grundsatz des Kindeswohls

Die Verankerung und Bedeutung des Grundsatzes des Kindeswohls und seine rechtliche Entwicklung im Sorgerecht in ausgewählten islamischen Ländern werden durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Gesetzesmaterialien und den Ansichten aus dem juristischen und islamischen Schrifttum sowie durch eine Analyse der Rechtsprechung in ausgewählten islamischen Ländern beleuchtet.

Zu diesem Zweck ist im Sommer 2014 die *Max Planck Working Group on Child Law in Muslim Countries* gegründet worden. Die Gruppe setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Forschungsgruppe sowie aus namhaften Wissenschaftlern und hervorragenden Nachwuchswissenschaftlern aus den Rechts- und Islamwissenschaften, die sich im Rahmen eines *Open Calls* beworben hatten. Länderberichtersteller der *Max Planck Working Group on Child Law in Muslim Countries* sind:

- Ägypten – *Jasmine Moussa* (The American University in Cairo)
- Algerien & Tunesien – *Souhayma Ben Achour* (Université de Tunis El Manar)
- Bahrain & Libyen – *Ali Mesrati* (University of Bahrain)
- Indien – *Jean-Philippe Dequen* (SOAS, University of London)
- Indonesien – *Euis Nurlaelawati* (State Islamic University Jakarta)
- Iran – *Masoud Noori* (Center of the Study for Islam and the Middle East, Washington, D.C.)
- Irak – *Harith Al-Dabbagh* (Université de Montréal)
- Israel & Westjordanland – *Moussa Abou Ramadan* (Université de Strasbourg)
- Jordanien – *Dörthe Engelcke* (University of Oxford / University of Havard)
- Katar – *Anver Emon* (University of Toronto)
- Libanon – *Marie-Claude Najm* (Université Saint-Joseph Beirut)
- Marokko – *Hiba El Khamal* (University of Marrakech)
- Pakistan – *Ayesha Shahid* (Brunel University) & *Isfandyar Ali Khan* (Lincoln's Inn London)
- Subsaharisches Afrika – *Attiya Waris* (University of Nairobi)
- Südafrika – *Najma Moosa* (University of the Western Cape, Südafrika)

Die Gruppe erfasst in einem ersten Schritt durch Länderberichte die Regelungen und die Entwicklung des Sorgerechts sowie die möglichen Folgen der Einführung des Grundsatzes des Kindeswohls in einer Vielzahl islamischer Länder. Diese werden um thematische Beiträge ergänzt: Zum einen wird die Entstehung und Entwicklung des Grundsatzes des Kindeswohls im klassischen islamischen Recht beleuchtet (*Ahmed Fekry Ibrahim*, McGill University, Montréal – *The best interests of the child in early Muslim legal thought and jurisprudence*) und zum anderen wird der Frage nachgegangen, ob und inwieweit sich internationale Konventionen über das Recht des Kindes auf die Entwicklungen des Sorgerechts in islamischen Ländern ausgewirkt haben (*Shaheen Sardar Ali*, University of Warwick – *The best interests of the child in the framework of international child law conventions*). Schließlich erörtert ein dritter, rechtsvergleichender Beitrag die Sorgerechtsregeln in Bezug auf Kinder aus interreligiösen Ehen (*Imen Gallala-Arndt*, Max-Planck-Institut, Hamburg – *The best interests of the child in interreligious marriages*).

In einem für April 2015 geplanten ersten Workshop in Rabat/Marokko, der in Kooperation mit dem *Centre Jacques Berque pour les Études en Sciences Humaines et Sociales au Maroc* (www.cjb.ma) ausgerichtet wird, werden die vorläufigen Ergebnisse vorgestellt und gemeinsam diskutiert. Ziel des Workshops ist es, eine fundierte Grundlage für die Rechtsvergleichung zu erstellen, um die Tendenzen der Rechtsentwicklungen auszuloten und zu analysieren. Die Ergebnisse der Forschungstätigkeit sollen in einer Publikation in englischer Sprache münden. Damit wird eine wichtige Lücke in der wissenschaftlichen Forschung zum Familienrecht der islamischen Länder geschlossen.

– Adoption

Den zweiten Fokus setzt die Forschungsgruppe auf das Adoptionsrecht und ihre Ausprägung in den islamischen Ländern. Diese Rechtsfigur ist dem klassischen islamischen Recht unbekannt. Viele islamische Länder lehnen sie daher ausdrücklich ab, so etwa Marokko oder die Golfstaaten. Dennoch gibt es einige Länder, die ein solches Verbot nicht aussprechen und eine Annahme als Kind über unterschiedliche Rechtsstrukturen zulassen: Dies ist etwa der Fall beim tunesischen Recht, wo seit 1958 die volle Adoption anerkannt und gesetzlich kodifiziert ist, oder beim iranischen Recht, das die Annahme als Kind in Form einer schwachen Adoption erlaubt. Die Arbeiten zur Adoption gehen den Ursprüngen des Adoptionsverbots nach und beleuchten die Gründe hierfür sowie Wege, wie dieses Verbot umgesetzt bzw. umgangen worden ist.

– Kinder in interreligiösen Ehen

Der dritte Fokus liegt auf der rechtlichen Stellung von Kindern, die einer interreligiösen Ehe entspringen. Das Familienrecht in den islamischen Ländern ist interreligiös gespalten und geht von einer klaren Kategorisierung von Personen zu einer bestimmten Religion/Konfession aus. Interreligiöse Ehen haben in den islamischen Ländern daher oftmals einen unsicheren rechtlichen Status. Bekommen interreligiöse Paare Kinder, so ist die Bewertung, welcher Teilrechtsordnung diese Kinder unterstehen, sehr schwierig. Noch unübersichtlicher wird die Rechtslage dann, wenn sich solche Paare trennen und sich über das Sorgerecht für die Kinder streiten. Diesen bislang kaum bearbeiteten Rechtsproblemen wird als dritter Schwerpunkt in der Forschungsgruppe nachgegangen.

III. Afternoon Talks on Islamic Law

Im Rahmen ihrer Vortragsreihe „Afternoon Talks on Islamic Law“ lädt die Forschungsgruppe regelmäßig herausragende Wissenschaftler ein, die zum Familienrecht der islamischen Länder oder verwandten Themen arbeiten und über ihre Forschung berichten. Zu den Vorträgen sind alle Mitarbeiter und Gäste des Instituts sowie externe Gäste eingeladen (s. ausführlich dazu S. 127 in diesem Bericht).



Max-Planck-Forschungsgruppe (v. li.): K. Biria, N. Yassari (Leitung), S. Ali (Gast), L.-M. Möller, P. Eschenhagen, M. Moussa, I. Gallala-Arndt, T. Chemnitzer, Y. Ohle.

MAX-PLANCK-FORSCHUNGSGRUPPE DR. MARTIN ILLMER

STRUKTUREN EINES DIENSTLEISTUNGSVERTRAGSRECHTS

I. Zusammensetzung der Forschungsgruppe

Die Forschungsgruppe besteht seit dem 1. Oktober 2010 und hat eine Laufzeit bis zum 30. November 2015. Geleitet wird sie von *Martin Illmer*, der im Kontext der Forschungsgruppe seine Habilitationsschrift verfasst. Weitere Mitglieder waren im Jahr 2014 die studentischen Hilfskräfte *Julia Harten* und *Jonas Huth*.

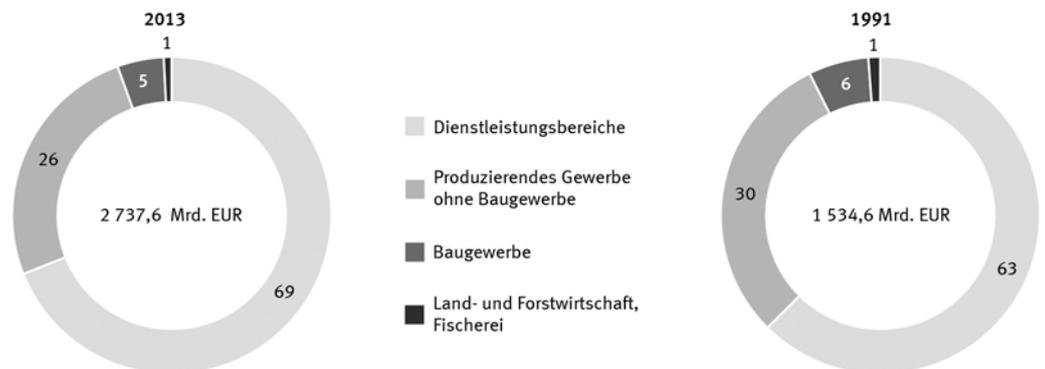
II. Hintergrund des Forschungsprojekts

Eine der gravierendsten Veränderungen der nationalen Volkswirtschaften und des europäischen Binnenmarktes der letzten Jahrzehnte ist der Wandel von der Industrie- hin zur Dienstleistungsgesellschaft. Während die Industrieproduktion und ihr Anteil am Bruttosozialprodukt kontinuierlich sinken, entwickeln sich Dienstleistungen in den verschiedensten Bereichen zum Beschäftigungs- und Wachstumsfaktor. Dies gilt zunehmend auch für den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr. Jüngeren Schätzungen zufolge werden im Dienstleistungssektor mehr als 50% des Bruttosozialproduktes der Europäischen Union erwirtschaftet und mehr als 60% der Arbeitsplätze in der Europäischen Union gestellt. Trotz dieser zentralen Bedeutung ist das Dienstleistungsvertragsrecht im deutschen Recht ebenso wie in zahlreichen anderen europäischen Rechtsordnungen sowohl systematisch als auch inhaltlich kaum entwickelt. Unvollständigkeit, Inkohärenz und Zersplitterung prägen es. Weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene gibt es *das* Recht der Dienstleistungsverträge, geschweige denn einheitliche Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts.

III. Status quo und daraus erwachsende Fragestellungen

Während die Veräußerungs- und Gebrauchsüberlassungsverträge im deutschen Recht strukturell wie inhaltlich überwiegend stringent gestaltet sind, bilden die Vertragstypen der Tätigkeitsverträge ein unübersichtliches Konglomerat, das keinem übergreifenden gesetzlichen Leitkonzept folgt. Sie erscheinen als systematisch unstrukturierte, inhaltlich lückenhafte und wenig aufbereitete Restmasse – *left overs* – dessen, was nicht Veräußerung oder Gebrauchsüberlassung ist. In der Praxis verschwimmen die Grenzen zwischen den verschie-

Wirtschaftsstruktur in Deutschland
in %



Gemessen als Anteil der nominalen Bruttowertschöpfung des jeweiligen Wirtschaftsbereichs an der nominalen Bruttowertschöpfung insgesamt.

2014 - 01 - 0276

Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2014

denen Vertragstypen der Tätigkeitsverträge zusehends. Die deutsche Rechtsprechung etwa nimmt häufig gemischte Verträge an, wendet Vorschriften des einen auch auf den anderen Vertragstyp an oder geht schlicht ergebnisorientiert – je nachdem, welches lückenhafte Regelungsregime besser geeignet erscheint – von einem der beiden Vertragstypen aus. Auch die Annahme eines Dienst- bzw. Werkvertrags mit Geschäftsbesorgungscharakter, welcher die Auftragsvorschriften in die beiden Grundvertragstypen „importiert“, erfolgt weithin typisiert für bestimmte, historisch überkommene Berufsgruppen bzw. ergebnisorientiert danach, ob die Auftragsvorschriften auf Verträge des in Rede stehenden praktischen Lebenskontexts passen. Wie in zahlreichen anderen Rechtsordnungen

dominiert aufgrund dieser systematischen und inhaltlichen Unzulänglichkeiten des staatlichen Rechts im Bereich der Tätigkeitsverträge private Rechtsetzung in Form von Mustervertragsbedingungen und Standardverträgen, die das staatlich gesetzte Recht ersetzen bzw. modifizieren (sofern dispositiv) und erheblich ergänzen.

Angesichts dessen drängen sich zahlreiche, miteinander zusammenhängende Fragen hinsichtlich der Struktur und des Inhalts des deutschen Rechts der Tätigkeitsverträge auf.

Die Struktur betreffen insbesondere folgende Fragen: Worin liegen der Grund bzw. die Rechtfertigung für die Existenz verschiedener Vertragstypen? Welcher *ratio legis* folgt die Einteilung der Vertragstypen? Wie verhält sich das im 20. Jahrhundert rasant entwickelnde Arbeitsvertragsrecht zum dem Recht des freien Dienst- und des Werkvertrags? Warum erfolgt kein einheitlicher Regelungszugriff, sondern werden Dienst- und Werkvertrag nach der geschuldeten Leistung, Auftrag nach der Entgeltlichkeit und Geschäftsbesorgung nach dem konkurrenzenlosen Konzept ihrer selbst, der Geschäftsbesorgung, die weder im Gesetz noch *a priori* vorgegeben ist, zugeordnet? Wie verhalten sich die nach verschiedenen Regelungszugriffen eingeteilten Vertragstypen zueinander? Welche Bedeutung kommt der Zuordnung zu einem Vertragstyp der Tätigkeitsverträge in der Rechtsprechung überhaupt zu? Wie reagieren die Nutzer in der Vertragspraxis auf den gesetzlichen *status quo*? Insbesondere: Inwiefern bildet die private Rechtsetzung im Bereich der Tätigkeitsverträge das gesetzliche Leitbild ab bzw. inwiefern orientiert sie sich daran oder schafft alternativ einen Vertragstyp des Dienstleistungsvertrags jenseits der gesetzlichen Vertragstypologie?

Hinsichtlich des Inhalts stellen sich ähnlich grundsätzliche Fragen: Welche Vertragstypen weisen aus welchen Gründen welche Regelungen auf, bzw. warum sind manche Regelungen nur Bestandteil des einen, nicht aber der anderen Vertragstypen? Warum weisen die verschiedenen Regelungstypen eine stark abweichende Regelungsdichte und -tiefe auf? In welcher Hinsicht sind die Regime der verschiedenen Vertragstypen inhaltlich lückenhaft? Wie ist mit solchen Lücken umzugehen? Zu diesem Zweck bietet es sich an, drei vertragstypologisch strukturprägende inhaltliche Aspekte herauszugreifen und eingehender zu untersuchen: die Haftung für Schlechtleistung, die Gefahrtragung und die Möglichkeit einseitiger Vertragsbeendigung, die für die bestehenden Vertragstypen der Tätigkeitsverträge erheblich voneinander abweichen. Wie erklären sich diese Abweichungen aus der Entstehungsgeschichte? Gibt es für sie eine sachliche Rechtfertigung? Inwiefern haben Gesetzgebung, vor allem jedoch Rechtsprechung und private Rechtsetzung die bei Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Abweichungen bis heute eingeebnet?

Auf europäischer Ebene ist festzustellen, dass der europäische Gesetzgeber bisher im Bereich des Dienstleistungs-

schließlich des Dienstleistungsvertragsrechts keine kohärente Strategie verfolgt. Während einige sektorspezifische Bereiche ausführlicher geregelt sind, finden sich in anderen Bereichen überhaupt keine Regelungen. Diese Fragmentierung wird dadurch verschärft, dass sowohl im Verhältnis von europäischem Primär- zu Sekundärrecht als auch innerhalb des Sekundärrechts die Terminologie uneinheitlich ist. Weder der Begriff der Dienstleistung noch der des Dienstleistungsvertrags sind im europäischen Recht einheitlich definiert. Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM(2011) 635 endgültig) ist ein erster Schritt in Richtung eines sektorübergreifenden, einheitlichen europäischen Vertragsrechts getan. Neben dem Kaufvertrag erfasst der Vorschlag mit dem Kauf verbundene Dienstleistungen. Zudem könnte das einheitliche europäische Kaufrecht auf der Grundlage des *Draft Common Frame of Reference* Stück für Stück wachsen, bis es schließlich ein umfassendes europäisches Vertrags- oder gar Zivilrecht darstellt. Im Rahmen dieses Wachstumsprozesses dürfte das Dienstleistungsvertragsrecht einer der nächsten Schritte sein. Der *Draft Common Frame of Reference* enthält als denkbare Vorlage bereits gesonderte Regelungen für Dienstleistungsverträge (*service contracts*).

IV. Stand der Forschung

In der deutschen Rechtswissenschaft gibt es kaum grundlegende Forschung zu der Taxonomie und Systematik der Tätigkeitsverträge. Auch die Funktionsfähigkeit der bestehenden gesetzlichen Regelung in der Praxis ist wenig erforscht. Die existierenden Forschungsansätze sind meist veraltet und berücksichtigen noch nicht die Entwicklung auf europäischer Ebene. Stattdessen führen in mittlerweile kaum noch überschaubarer Anzahl von Rechtspraktikern verfasste Leitfäden und Praxishandbücher durch den Regelungsdschungel und die Kasuistik einzelner, in der Praxis besonders relevanter Erscheinungsformen der Dienstleistungsverträge, etwa des Architekten-, Bau-, Arzt- und Rechtsanwaltsvertrages. Der Fokus solcher Werke liegt – angesichts des Adressatenkreises verständlicherweise – nicht darin, ein in sich geschlossenes System zu schaffen, sondern problemorientiert Lösungen für die praktisch auftretenden Probleme spezieller Untertypen der Tätigkeitsverträge anzubieten.

V. Forschungsprojekt

Das Ziel des Forschungsprojekts in Gestalt der Habilitationsschrift von Martin Illmer besteht darin, die systematischen und inhaltlichen Grundstrukturen eines einheitlich konzipierten Dienstleistungsvertragsrechts für das deutsche Recht zu entwickeln. Dies geschieht vor dem Hintergrund und auf der Grundlage einer eingehenden rechtshistorischen Analyse des Rechts der Tätigkeitsverträge von den Ursprüngen im römischen Recht



bis zu den darauf aufbauenden Strukturen im Bürgerlichen Gesetzbuch einerseits und der Entwicklung des Rechts der Tätigkeitsverträge seit Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Gesetzgebung, vor allem aber in der Rechtsprechung, Rechtswissenschaft und der privaten Rechtsetzung andererseits. Neben

den beiden Grundvertragstypen des Dienst- und Werkvertrags schließen die zu entwickelnden Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts das Recht der unentgeltlichen (Auftrag) und entgeltlichen Geschäftsbesorgung ebenso mit ein wie Sondertypen in speziellen Rechtsgebieten (etwa die Kommission im Handelsrecht). Im Rahmen der Analyse gilt es insbesondere die oben formulierten, sich aus dem *status quo* ergebenden Fragen zu beantworten, um daraus Schlussfolgerungen für eine Neuordnung zu ziehen. Den Ausgangs- und Schwerpunkt der Analyse bildet das deutsche Recht, punktuell werden auch andere europäische Rechtsordnungen in den Blick genommen. Die Analyse macht nicht bei staatlichen Rechtsordnungen halt, sondern bezieht auch den *Draft Common Frame of Reference* (DCFR) und den Entwurf der Europäischen Kommission für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM(2011) 635 endgültig), der in Kapitel 15 Vorschriften zu Verträgen über (mit einem Kaufvertrag) verbundene Dienstleistungen enthält, mit ein.

Die Habilitationsschrift gliedert sich in vier Teile. In einem ersten Teil werden als Grundlagen zunächst die Systematik des Rechts der Schuldverhältnisse und die Vertragstypologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs erörtert. Darauf aufbauend werden in einem zweiten Teil die Strukturen des deutschen Rechts der

Tätigkeitsverträge von den Ursprüngen im römischen Recht über das Gemeine Recht, die Pandektenwissenschaft und die frühen Kodifikationen und Kodifikationsentwürfe des 19. Jahrhunderts bis zu der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche den Schwerpunkt bildet, vor dem Hintergrund der oben formulierten Fragen analysiert. Ausgehend vom Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung von 1900 wird anschließend die postkodifikatorische Entwicklung in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Rechtswissenschaft und privater Rechtsetzung bis heute analysiert und *de lege lata* der Frage nachgegangen, inwieweit sich die gesetzlichen Strukturen seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Rechtsprechung und Vertragspraxis aufgelöst haben und man insoweit bereits von einem einheitlichen Dienstleistungsvertragsrecht selbständiger Tätigkeitsverträge jenseits des Arbeitsvertragsrechts sprechen kann. Der vierte Teil widmet sich auf der Grundlage der ersten drei Teile der systematischen und damit korrespondierend auch inhaltlichen Neuordnung des deutschen Rechts der Dienstleistungs- bzw. Tätigkeitsverträge *de lege ferenda*, indem Strukturen eines mehr oder weniger einheitlichen Dienstleistungsvertragsrechts entwickelt und in das allgemeine und besondere Schuldvertragsrecht eingebettet werden. Im Rahmen dessen erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit den europäischen Regelungsmodellen des DCFR und des Entwurfs für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (hinsichtlich verbundener Dienstleistungen).

Es geht somit *de lege lata* wie *de lege ferenda* um die Strukturen und den Inhalt eines Dienstleistungsvertragsrechts. Ein einheitlicher Dienstleistungsvertrag, gegebenenfalls ergänzt um eine unentgeltliche Variante, würde sich als eine dritte, systematisch stringente Säule neben den Veräußerungs- und Überlassungsverträgen in das besondere Schuldrecht einfügen.



**INTERNATIONAL MAX PLANCK
RESEARCH SCHOOL FOR MARITIME AFFAIRS**

INTERNATIONAL MAX PLANCK RESEARCH SCHOOL FOR MARITIME AFFAIRS

Die International Max Planck Research School for Maritime Affairs wurde im April 2002 als eine Kooperation des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht mit der Universität Hamburg, dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg sowie dem Max-Planck-Institut für Meteorologie in Hamburg gegründet. Im Jahr 2006 wurde die Research School mit positivem Ergebnis evaluiert und von der Max-Planck-Gesellschaft bis zunächst 2014 verlängert. Trotz einer positiven Evaluierung 2012 wurde der Antrag auf eine dritte Laufzeit der Research School durch die Max-Planck-Gesellschaft abgelehnt.

I. Überblick

Die Research School beschäftigte sich mit den gesetzlichen, wirtschaftlichen und geophysikalischen Aspekten der Nutzung, des Schutzes und der Organisation der Ozeane und war als internationale und interdisziplinäre Graduiertenschule organisiert. Dabei forschten die Doktoranden in sogenannten Research Clusters. Über die Jahre arbeiteten Doktoranden der Research School in insgesamt sechs Themengruppen: Coastal Zone Management, Maritime Trade and Transport, Management of the Marine Environment, Ocean and Climate, Implications of Climatic Changes in the Arctic und Maritime Safety and Security.

Die Research School bot durch ihren interdisziplinären Ansatz ihren Angehörigen die Möglichkeit, naturwissenschaftliche und

wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse zusammenzuführen und auf deren Grundlage sowohl den geltenden rechtlichen Rahmen der Meeresnutzung zu analysieren, als auch fundierte Handlungsempfehlungen an die Politik zu formulieren.

Die durch die Research School geförderten Nachwuchswissenschaftler aus aller Welt kamen aus unterschiedlichen Bereichen der Rechtswissenschaft und den Naturwissenschaften sowie aus den Wirtschaftswissenschaften. Jeweils 12 sogenannte Scholars erhielten ein Stipendium der Research School, während weitere Doktoranden als sogenannte Associates von den Direktoren der Research School betreut wurden und an den Aktivitäten der School teilnahmen. Die Research School wurde durch das Direktorium geleitet, das sich vorwiegend aus Professoren der beteiligten Max-Planck-Institute, der Universität Hamburg und der Bucerius Law School zusammensetzte. Zuletzt hatte das Direktorium der Research School 22 Mitglieder. Die Federführung für die Research School lag seitens der Universität Hamburg bei *Ulrich Magnus*, seitens des Instituts in den Händen von *Jürgen Basedow*. Koordinatoren der Research School waren zuletzt *Anatol Dutta* und *Barbara Schröder*.

II. Förderung

Die Förderung der Nachwuchswissenschaftler fand sowohl durch Betreuung und Veranstaltungen auf einer geistigen-wissenschaftlichen Ebene statt, als auch durch Stipendien auf materieller Ebene.

Förderung durch die Research School in Zahlen – Stand Juli 2014

Tabelle 1: Scholars (mit Stipendium)

	Anzahl	Aus dem Ausland	Weiblich	Rechtswissenschaften	Naturwissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
Gesamt	51	24	35	35	15	1
Mit abgeschl. Promotion	31	14	18	21	9	1

Tabelle 2: Associates (ohne Stipendium)

	Anzahl	Aus dem Ausland	Weiblich	Rechtswissenschaften	Naturwissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
Gesamt	18	5	9	16	0	1
Mit abgeschl. Promotion	8	3	5	7	0	1

Bis Ende 2015 wird mit mindestens 45 abgeschlossenen Dissertationen gerechnet.

Stipendien

Insgesamt hat die Research School 51 Doktoranden aus 23 Ländern mit einem Stipendium gefördert. Bis Juli 2014 haben 39 Doktoranden (Scholars und Associates) der Research School erfolgreich promoviert. Viele von ihnen verfolgen inzwischen ihre eigene wissenschaftliche Laufbahn – in Deutschland oder im Ausland (vgl. unter *Nachwuchsförderung*, S. 121 f.).

Neben dem Stipendium erhielten die Scholars Zugang zu allen Ressourcen (EDV-Ausstattung, Bibliothek etc.) der jeweiligen Einrichtung, an der sie betreut wurden. Für ausländische Stipendiaten übernahm die Research School außerdem die Kosten für Deutschkurse, um so eine erfolgreiche Integration zu erleichtern und den Doktoranden auch den Zugang zu deutschsprachigen Forschungsmaterialien zu ermöglichen. Alle Doktoranden der Research School, mit und ohne Stipendium, waren stets eingeladen, an den Treffen mit den Direktoren sowie an weiteren akademischen Veranstaltungen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und an den anderen beteiligten Einrichtungen teilzunehmen.

Konferenzreisen

Die Scholars der IMPRS for Maritime Affairs wurden ermutigt, an Konferenzen und Workshops im In- und Ausland teilzunehmen. Diese Reisen wurden von der Research School finanziell unterstützt. So konnten die Scholars internationale Erfahrung sammeln, sich mit anderen Wissenschaftlern austauschen und ihre eigene Forschung auf dem aktuellsten Wissensstand weiterreiben. Daneben hatten sie die Möglichkeit, sich auf diesen Konferenzen bereits ein eigenes Netzwerk in der Forschungsgemeinschaft aufzubauen. Für diese Art der Förderung und Unterstützung seien hier ein paar Beispiele genannt.

2009 hatte unser Scholar *Urs Daniel Engels* die Gelegenheit, als Mitglied der deutschen Delegation an der von der International Maritime Organization organisierten „Diplomatic Conference on Ship Recycling“ in Hong Kong, China teilzunehmen. Seine Dissertation mit dem Titel „European Ship Recycling Regulation: Entry-Into-Force Implications of the Hong Kong Convention“ ist 2013 in der Schriftenreihe der Research School erschienen (vgl. IV).

Unsere Stipendiatin *Anja Rösel* konnte ihre Forschung 2010 beim „International Symposium on Sea Ice in the Physical and Biogeochemical System“ in Tromsø, Norwegen vorstellen. Auch ihre Dissertation, mit dem Titel „Detection of Melt Ponds on Arctic Sea Ice with Optical Satellite Data“ wurde 2013 in der Schriftenreihe veröffentlicht.

2011 präsentierte unser Scholar *Vasco Becker-Weinberg* seine Forschung zum Thema „Joint Development of Hydrocarbon Deposits in the Law of the Sea“ auf der „International Law Association Asia-Pacific Regional Conference“ in Taipei, bei der vom Centre for International Law at the National University of Singapore organisierten Konferenz „Joint Development and the South

China Sea“ und im Rahmen eines internationalen Workshops zu „Cooperation and Development in the South China Sea“ am China Institute for Maritime Affairs in Peking.

2012 stellte unsere Stipendiatin *Elke Ludewig* ihre Forschung zum Thema „Influence of Wind Farms on the Atmosphere and Oceanic Circulation“ bei der Generalversammlung der European Geosciences Union (EGU) in Wien vor.

Druckkostenzuschüsse

Herausragende Dissertationen von ehemaligen Scholars wurden in der Schriftenreihe der Research School *Hamburg studies on Maritime Affairs* (vgl. IV) veröffentlicht. Die Autoren wurden dabei mit der Gewährung von Druckkostenzuschüssen nach den maßgeblichen Regeln der Max-Planck-Gesellschaft unterstützt.

III. Programm der Research School

Die IMPRS for Maritime Affairs hat während ihrer Laufzeit ein umfangreiches Programm an unterschiedlichen Veranstaltungen angeboten, insbesondere an wissenschaftlichen Vorträgen und Exkursionen.

Regelmäßige Treffen

Mindestens viermal im Jahr fand ein Treffen der Direktoren und Doktoranden statt, bei denen Scholars und Associates Gelegenheit hatten, ihre Arbeitsfortschritte zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen.

Vorträge: „The Hamburg Lectures on Maritime Affairs“

2007 wurde die jährliche Vortragsreihe „The Hamburg Lectures on Maritime Affairs“ von der Research School und dem Internationalen Seegerichtshof ins Leben gerufen. In der Reihe haben renommierte Wissenschaftler und Praktiker aus dem In- und Ausland Vorträge zu aktuellen maritimen Themen gehalten, die stets auf großes öffentliches Interesse stießen, insbesondere auch bei Vertretern anderer maritimer Institutionen. Die Vorträge aus jeweils zwei Jahren wurden in der Schriftenreihe der Research School veröffentlicht.

Exkursionen

Die Research School hat ihren Doktoranden durch regelmäßige Exkursionen die Gelegenheit gegeben, Einblick in die Arbeit von Forschern und Praktikern auch außerhalb ihres eigenen Forschungsgebiets zu nehmen und so auch ihr Netzwerk aufzubauen.

i. „Meet the Maritime Players“

Hamburg ist ein idealer Standort für die Erforschung maritimer Fragestellungen, an dem sich zahlreiche maritime Einrichtungen versammeln. Im Rahmen der seit 2007 existierenden Exkursionsreihe „Meet the Maritime Players“ haben viele dieser Institutionen die Doktoranden der Research School eingeladen, sich vor Ort ein Bild von ihrer Arbeit zu machen und Kontakte zu Praktikern und

anderen Wissenschaftlern zu knüpfen. Auf diese Weise hat auch die Research School als Institution ihre Verbindungen zu Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und anderen Forschungseinrichtungen weiter ausgebaut. Unter den Einrichtungen, die unsere Doktoranden besucht haben, waren unter anderem der Internationale Seegerichtshof, der Verband der Deutschen Reeder, der Germanische Lloyd, die Gesellschaft für Maritime Technik, das Institut für Küstenforschung am Helmholtz-Zentrum Geesthacht, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Greenpeace und die Führungsakademie der Bundeswehr.

ii. Seminarexkursionen

Zwischen 2006 und 2012 hat die Research School fünf Anschluss-exkursionen von Teilnehmern an von Prof. Dr. Peter Ehlers, Prof. Dr. Rainer Lagoni und Prof. Dr. Marian Paschke geleiteten Seminaren zum Seerecht finanziell unterstützt.

2006 konnten die Teilnehmer des Seminars *“Law of the Sea and Maritime Policy of the EC”* mit Unterstützung der IMPRS for Maritime Affairs nach Brüssel fahren und dort wichtige europäische Institutionen besuchen, die an der europäischen Meerespolitik beteiligt sind. Unter ihnen das Europäische Parlament und die Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei der Europäischen Kommission. 2007 hatten Teilnehmer des Seminars *„Enforcement of International and EU Law in Maritime Affairs”* die Gelegenheit, in Lissabon die Euro-pean Maritime Safety Agency (EMSA) sowie mehrere portugiesische Einrichtungen im maritimen Sektor zu besuchen. 2008 wurden Teilnehmer des Seminars *„Responsibility and Liability in the Maritime Context”*, das am Internationalen Seegerichtshof stattfand, bei der Abschluss-exkursion nach Malta unter anderem am International Maritime Institute (IMLI) empfangen.

2009 war mit New York City eine Stadt Ziel der Exkursion, die in besonderer Weise für die Bedeutung von globalem, insbesondere maritimem, Handel und Austausch steht. Teilnehmer des Seminars *„Recent Developments in the Law of the Sea”* besuchten unter anderem die Columbia Law School, die Ständige Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen und die New York Port Authority. Die letzte von der Research School unterstützte Abschluss-exkursion, zum Seminar *„Rights of Land-locked and Geographically Disadvantaged States in the Exclusive Economic Zone”*, führte 2012 nach Malmö an die World Maritime University und nach Kopenhagen, wo die Gruppe unter anderem von der Europäischen Umweltagentur empfangen wurde.

IV. Publikationen

Seit 2004 geben die Direktoren der Research School beim Springer Verlag eine eigene Buchreihe heraus, die *„Hamburg Studies on Maritime Affairs”*. In der Reihe sind bis Juli 2014 insgesamt 27 Bände erschienen. In der Mehrzahl handelt es sich um herausragende Dissertationen von Absolventen der Research School. Außerdem wurden die *„Hamburg Lectures on Maritimes Affairs”* in dieser Reihe gesammelt herausgegeben. Der

Sammelband mit den *„Hamburg Lectures on Maritimes Affairs”* der Jahre 2011 und 2012 erscheint in Kürze, ebenso wie zwei weitere Dissertationen. Die Reihe soll auch nach dem Auslaufen der Research School weitergeführt werden.

Die Schriftenreihe der Research School hat eine große Reichweite, wie erst jüngst durch ein Urteil des Kanadischen Supreme Court deutlich wurde, in dem ausführlich die Dissertation unserer ehemaligen Stipendiatin Duygu Damar zum Thema *„Wilful Misconduct in International Transport Law”*, erschienen 2011 in der Schriftenreihe der Research School, zitiert wird.

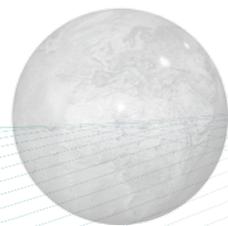
V. Geplante Fortführung von Kooperationen

Die Betreuung der Doktoranden, die ihre Promotion nicht während der Laufzeit der Research School abgeschlossen haben, wird fortgesetzt.

Für erfolgreiche Wissenschaft ist der Austausch zwischen Forschern und Institutionen selbstverständlich unerlässlich. In diesem Sinne wird auch die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den an der IMPRS beteiligten Personen und Einrichtungen aufrechterhalten und – wenn auch nicht in institutionellem Rahmen wie ihn die IMPRS geboten hat – ausgebaut. Darüber hinaus ist im Laufe der Jahre ein Netzwerk entstanden, das auch nicht-wissenschaftliche Einrichtungen umfasst, die beispielsweise als Gastgeber für die Exkursionen der Research School zur Verfügung gestanden haben. Bei ihren Reisen zu Konferenzen und Workshops im In- und Ausland konnten die Doktoranden selbst dieses Netzwerk aktiv mit ausbauen. Dieses Netzwerk wird weiterhin sowohl von Direktoren als auch von Doktoranden gepflegt und genutzt werden.

VI. Schlusswort der Direktoren der IMPRS

In dem Abschlussbericht der IMPRS heißt es am Ende: *„Zum Abschluss [...] möchten die Direktoren ihr großes Bedauern über die Schließung der Research School zum Ausdruck bringen. Sie steht unseres Erachtens in völligem Gegensatz zu der wachsenden Bedeutung, die der maritime Bereich schon erlangt hat und weiter erlangen wird. Das gilt für die unbedingt notwendige Verbesserung der Kenntnisse über die Meere genauso wie für die maritime Wirtschaft, den Meeresumweltschutz und die rechtliche Ordnung der zunehmenden Nutzung der Meere. Die School war gerade dabei, sich hier als ein interdisziplinärer focal point zu entwickeln, der auch im Ausland mehr und mehr Beachtung fand, zumal es weltweit kein Doktorandenprogramm mit vergleichbarer Ausrichtung gibt. Die Schließung ist nicht nur ein großer Verlust für Hamburg als eines der weltweit führenden maritimen Zentren, sondern auch für die Forschung im Bereich maritimer Fragen.”*



VERANSTALTUNGEN

ÜBERSICHT WISSENSCHAFTLICHE VERANSTALTUNGEN 2014

VERANSTALTUNGSBERICHTE

GASTVORTRÄGE

WISSENSCHAFTLICHE VERANSTALTUNGEN 2014

ÜBERSICHT

- Akademische Feier anlässlich der Übergabe der Festschrift zum 70. Geburtstag von Ulrich Magnus, 22.02.2014 (s. S. 65).
- Symposium Dispute Resolution, Law and Economy in Present-Day Japan, 03.03.2014 (s. S. 40).
- Fifth Max Planck PostDoc Conference on European Private Law, 05. – 06.05.2014 (s. S. 128).
- Employee Participation and Collective Bargaining in the Era of Globalisation, 16. – 17.05.2014 (s. S. 45).
- Akademische Feier anlässlich der Übergabe der Festschrift zum 70. Geburtstag von Dieter Martiny, 24.05.2014 (s. S. 66).
- 5. Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz, 05. – 06.06.2014 (s. S. 67).
- Jahrestreffen und Mitgliederversammlung der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“, 14.06.2014 (s. S. 144).
- Third German-French Symposium on Company Law and Capital Markets Law 2014, 03. – 04.07.2014 (s. S. 67).
- Sommerkonzil mit John H. Langbein: Privatizing Family Wealth Transfer and Succession in the United States, 14. 07.2014 (s. S. 68).
- Independent Directors in Japan and Other Major Asian Jurisdictions, 17. – 18.07.2014 (s. S. 41).
- Rabel Lecture mit Dagmar Coester-Waltjen: Himmel und Hölle – einige Überlegungen zur internationalen Zuständigkeit, 20.10.2014 (s. S. 70).
- Chinas Rechtssystem im Wandel – Umsetzung der Reformen und rechtliche Auswirkungen auf deutsche Unternehmen, 07.11.2014 (s. S. 48).
- Symposium des Forums für Internationales Sportrecht: Die Athletenvereinbarung – Privatautonome Gestaltung oder Grundrechtseingriff?, 10.11.2014 (s. S. 72).
- 2. Max-Planck-ZEW Private Law and Economics Workshop, 20.11.2014 (s. S. 76).

AKADEMISCHE FEIER

ANLÄSSLICH DER FESTSCHRIFTÜBERGABE ZUM 70. GEBURTSTAG VON **ULRICH MAGNUS**

Anlässlich des 70. Geburtstages von Ulrich Magnus wurde eine Festschrift aufgelegt, die dem Jubilar am 22. Februar 2014 im Rahmen einer akademischen Feier im Institut überreicht wurde. Diese Veranstaltung besuchten über 80 Gäste aus dem In- und Ausland, darunter Freunde, Kollegen, Schüler und langjährige Weggefährten des Jubilars sowie viele Gäste des Instituts.

Nach Grußworten von *Jürgen Basedow* und des Dekans der Juristischen Fakultät der Universität Hamburg, *Tilman Reppen*, würdigte *Kurt Siehr* das wissenschaftliche Wirken und Werk des Jubilars. Anschließend überreichten die Herausgeber der Festschrift, *Peter Mankowski* und *Wolfgang Wurmnest*, dem Jubilar das frisch gedruckte Werk. Ein Empfang im Institut rundete die Veranstaltung ab.

Die Festschrift versammelt Beiträge von rund 50 Autoren, nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus Belgien, Dänemark Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz, der Tschechischen Republik, Ungarn, den USA und der Türkei. Thematisch spiegeln diese Beiträge die gesamte Bandbreite des wissenschaftlichen Werkes des Jubilars wider. Die Schwerpunkte der Festschrift liegen auf den Gebieten des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts. Darüber hinaus enthält die Festschrift eine Vielzahl von Beiträgen zu Grundfragen des Haftungsrechts aus

rechtsvergleichender Perspektive sowie zum Einheitsrecht, insbesondere zum UN-Kaufrecht. Abgerundet wird die Sammlung durch allgemeine Beiträge zur Europäisierung und Internationalisierung des Rechts.

Ulrich Magnus ist dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht seit Jahrzehnten auf vielfältige Weise verbunden. Nach seiner Promotion in Heidelberg wirkte er dort als Wissenschaftlicher Referent von 1973-1983. Nach seiner Berufung an die Universität Hamburg engagierte er sich weiterhin in vielfältiger Weise für das Institut. Er schrieb Gerichtsgutachten zum ausländischen Recht und brachte sich auch in die International Max Planck Research School for Maritime Affairs ein. Nach seiner Emeritierung ist der Jubilar – wie so viele andere ehemalige Referenten – ganz an das Institut zurückgekehrt, um dort seine Forschungsarbeiten zur Internationalisierung und Europäisierung des Rechts weiterzuführen.



Ulrich Magnus



Wolfgang Wurmnest, Ulrich Magnus und Peter Mankowski

AKADEMISCHE FEIER

ANLÄSSLICH DER FESTSCHRIFTÜBERGABE ZUM 70. GEBURTSTAG VON DIETER MARTINY

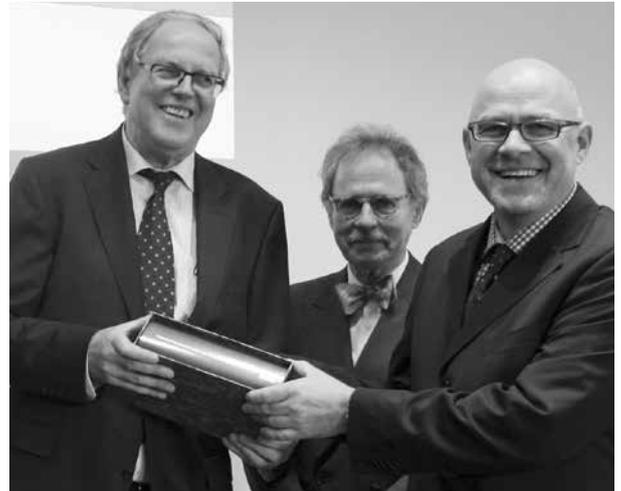
Am 21.3.2014 ist Dieter Martiny, ehemals langjähriger Mitarbeiter des Instituts (1974 – 1996) und Professor an der Europa Universität Viadrina, Frankfurt/Oder (1996 – 2009) 70 Jahre alt geworden. Aus diesem Anlass haben Normann Witzleb, Reinhard Ellger, Peter Mankowski, Hanno Merkt und Oliver Remien eine Festschrift zu Ehren von Dieter Martiny, einem der herausragenden deutschen Familien- und Internationalprivatrechtler mit Strahlkraft über die Grenzen Deutschlands hinaus, herausgegeben.



Hanno Merkt, Peter Mankowski, Oliver Remien, Dieter Martiny, Reinhard Ellger und Normann Witzleb

Dafür haben sich insgesamt 63 Freunde, Kollegen und Weggenossen des Jubilars zusammengefunden und Beiträge vorgelegt, die in großer thematischer Breite die wissenschaftlichen Interessenschwerpunkte des Jubilars widerspiegeln. Jeder Beitrag ist entsprechend seiner inhaltlichen Schwerpunktsetzung einem von fünf Teilen zugeordnet, in die die Festschrift gegliedert ist und welche die Hauptarbeitsgebiete des Jubilars repräsentieren, nämlich das

- Deutsche, Europäische und Internationale Familienrecht,
- Internationale Privatrecht,
- Internationale Verfahrensrecht,
- Europäische Recht und das Öffentliche Recht
- sowie schließlich der Abschnitt mit Beiträgen zu Rechtssoziologie, Rechtsvergleichung und ausländischem Recht.



Dieter Martiny, Reinhard Ellger und Normann Witzleb

Überreicht wurde die Festschrift dem Jubilar am 24. Mai 2014 im Rahmen einer akademischen Feier im Institut, auf der Prof. Katharina Boele-Woelki die Laudatio hielt und Prof. Eva Kocher dem Jubilar die Grüße seiner ehemaligen Fakultät an der Europa Universität Viadrina in Frankfurt/Oder übermittelte. Eingeleitet wurde der Festakt durch Grußworte des Geschäftsführenden Direktors des Instituts, Prof. Jürgen Basedow.



Reinhard Zimmermann, Stefan Vogenauer, Katharina Boele-Woelki, Angelika Fuchs

5. SYMPOSIUM ZUM GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT IN DEUTSCHLAND, ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZ

Das von Holger Fleischer gemeinsam mit Susanne Kalss (Wirtschaftsuniversität Wien) und Hans-Ueli Vogt (Universität Zürich) organisierte Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz hat im Jahre 2014 zum fünften Mal stattgefunden.

Die zweitägige Veranstaltung in Hamburg am 5. und 6. Juni 2014 drehte sich diesmal um das Generalthema „Enforcement im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht“.

Im Einzelnen wurden folgende Themen behandelt:

Harald Bärtschi (Zürich): Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen Organmitglieder in der AG.

Gregor Bachmann (Berlin): Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen Organmitglieder.

Susanne Kalss (Wien): Gesellschaftsrecht und Schiedsrecht in Österreich.

Hans-Ueli Vogt (Zürich): Gesellschaftsrecht und Schiedsrecht in der Schweiz.

Thomas Jutzi (Bern): Vergleiche über GmbH- und aktienrechtliche Ansprüche.

Florian Schuhmacher (Wien): Die actio pro socio im Personengesellschafts- und GmbH-Recht.

Barbara Grunewald (Köln): Die actio pro socio im Personengesellschafts- und GmbH-Recht.

Andreas Bohrer (Zürich): Kapitalmarktrecht zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Normdurchsetzung.

Rüdiger Veil (Hamburg): Kapitalmarktrecht zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Normdurchsetzung.

Ein Tagungsband ist in Vorbereitung. Unterdessen ist der Sammelband des vierten Jahrestreffens in Zürich bei Mohr Siebeck erschienen:

Hans-Ueli Vogt; Holger Fleischer, Susanne Kalss (Hrsg.), Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz 2014, Mohr Siebeck, 271 Seiten.



THIRD GERMAN-FRENCH SYMPOSIUM ON COMPANY LAW AND CAPITAL MARKETS LAW 2014

Das von Holger Fleischer initiierte Jahrestreffen deutscher und französischer Gesellschafts- und Kapitalmarktrechtler hat in diesem Jahr am 3. und 4. Juli 2014 im Hamburger Max-Planck-Institut stattgefunden.

Einen Eindruck von der Vielfalt der behandelten Fragen, die in ausführlichen Diskussionsrunden vertieft wurden, vermittelt die nachfolgende Themen- und Referentenliste:

1. Codetermination in Stock Corporations

*Isabel Urbain-Parléani (Paris)/Pierre-Henri Conac (Luxemburg)
Christoph Teichmann (Würzburg)*

2. Related Party Transactions

*Holger Fleischer (Hamburg)
Pierre-Henri Conac (Luxemburg)*

3. Duty of Loyalty in Company Law

*Bertrand Fages (Paris)/Didier Poracchia (Aix-en-Provence)
Jan Lieder (Kiel)*



4. Defences against Hostile Takeovers

*Alain Pietrancosta (Paris)
Gerald Spindler (Göttingen)*

5. Role and Competences of Capital Market Authorities

Nicolas Rontchevsky (Straßburg)

SOMMERKONZIL MIT JOHN H. LANGBEIN

PRIVATIZING FAMILY WEALTH TRANSFER AND SUCCESSION IN THE UNITED STATES

Das Institut ist auch in diesem Jahr seiner seit einigen Jahren gepflegten Tradition gefolgt und hat zum letzten Konzil vor der Sommerpause einen besonders renommierten auswärtigen Referenten eingeladen. Diesmal war es jedoch kein hochrangiger Richter, sondern John H. Langbein, Sterling Professor of Law and Legal History an der Yale Law School, der im Institut am 14. Juli 2014 zu dem Thema sprach: "Privatizing Family Wealth Transfer and Succession in the United States".



John H. Langbein stellte eingangs die gegenwärtige amerikanische Regelung der Vermögensübertragung nach dem Tod des Vermögensinhabers dar. Einerseits gebe es das traditionelle, öffentliche probate-Verfahren: Hier wacht ein staatliches Gericht über die Erfassung des Vermögens, die Befriedigung der Nachlassgläubiger und schließlich über die Auskehrung an die Erben. Neben diesem System habe sich jedoch ein zweites System der privaten, d.h. nicht gerichtlich überwachten, Vermögensübertragung herausgebildet in Form sogenannter *beneficiary designations*, die heutzutage standartmäßig von nahezu allen Finanzdienstleistern angeboten werden. Durch eine solche *beneficiary designation* erwirbt der Begünstigte unmittelbar mit dem Tod des ehemaligen Kontoinhabers einen Anspruch gegen den Finanzdienstleister, sei dieser eine Bank, eine Lebensversicherung, ein Fond oder ein sonstiger Vermögensverwalter. Die Finanzdienstleister, so Langbein, böten solche Lösungen in ihren AGB an, da sie kaum verwaltungsmäßigen Mehraufwand bedeuten und die Begünstigten zugleich weiter als Kunden an den Finanzdienstleister binden.

Der Siegeszug solcher *beneficiary designations* liegt laut Langbein auch darin begründet, dass sich die Vermögensstruktur

gewandelt hat: Bestand das Vermögen einer Privatperson früher in allererster Linie aus Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen, so wird heutzutage ein großer Teil des Vermögens „intermediarisiert“, das heißt durch Finanzdienstleister verwahrt und verwaltet. Gerade diese Finanzdienstleister seien nun aber in Konkurrenz zum gerichtlichen probate-Verfahren getreten, indem sie ihren Kunden eine *beneficiary designation* anbieten.

Die Vorteile der Übertragung außerhalb des *probate*-Verfahrens liegen darin, so Langbein, dass *beneficiary designations* einen sehr schnellen und zumeist sogar kostenfreien Vermögenstransfer ermöglichen. Anders als das gerichtliche *probate*-Verfahren, das sich im ungünstigen Fall über Jahre hinzieht und viel Geld kostet, kann der *beneficiary* in aller Regel unmittelbar nach dem Tod über das intermediarisierte Vermögen verfügen. Zudem findet dieser Transfer vertraulich und ohne Gerichtsöffentlichkeit statt.

Der Referent vertrat die Meinung, dass diesen Vorteilen jedoch beachtliche Nachteile gegenüberstehen und dass die Rechtspraxis in den USA gerade erst beginne, diese Nachteile zu spüren:

Erstens führen die *beneficiary designations* zu einer unübersichtlichen und oftmals zufälligen Zersplitterung der Vermögensübertragung. Viele Amerikaner hätten mehrere Fonds, Versicherungen, Rentenverträge etc., die sie in unterschiedlichen Lebensphasen abgeschlossen haben. Oftmals erinnern sie sich kaum, wen sie damals als Begünstigten bezeichnet haben oder vergessen, die aktuelle Wertentwicklung ihres Anlageprodukts zu berücksichtigen. So kann ein Begünstigter gegenüber einem anderen entgegen der Intention des Verstorbenen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Zweitens kann eine Umgehung des *probate*-Verfahrens, in dem gerichtlich über die gleichmäßige Befriedigung der Nachlassgläubiger gewacht wird, dazu führen, dass Kreditgeber benachteiligt werden, da ihnen kein staatliches Verfahren mehr dabei hilft, das Vermögen des Verstorbenen zu lokalisieren und nötigenfalls darauf zuzugreifen. Dieses Problem schätzte Langbein jedoch als nicht so gewichtig ein, da in der Praxis kleinere Summen von den Angehörigen aus Anstandsgefühl ohnehin freiwillig gezahlt werden, während sich Gläubiger größerer Summen dinglich abgesichert haben.



Drittens schließlich wies der Referent auf die Probleme hin, die sich daraus ergeben, dass *beneficiary designations* dem Vertragsrecht und nicht dem Erbrecht zuzuordnen sind: So fehlt es an erbrechtlichen Auslegungs- und Auffangbestimmungen wie beispielsweise Regelungen zur Ersatzerbschaft. Auch gelten die Formerfordernisse des Testaments nicht für *beneficiary designations*. Somit fehlt es aber auch an der Warnfunktion, die die Formpflicht erfüllt, und es kann zu unbedachten und übereilten Begünstigtenbezeichnungen kommen.

Die anschließende engagiert und lebhaft geführte Diskussion zeigte, wie sehr *Langbein* mit seinem Vortrag das wissenschaftliche Interesse vieler am Institut getroffen und welche mannigfaltigen Einblicke er in das US-amerikanische Erbrecht eröffnet hat. Sicherlich wirkte auch der mitreißende und bildreiche Vortragsstil des Referenten fort und befeuerte die Diskussion zusätzlich. Und auch wenn die Befehrerung des Grills ihrerseits diesmal ohne Auslösen des Feueralarms von Statten

ging, blieb doch zu wenig Zeit, um alle Fragen zu beantworten und auf alle Punkte einzugehen. Dies war aber halb so schlimm,

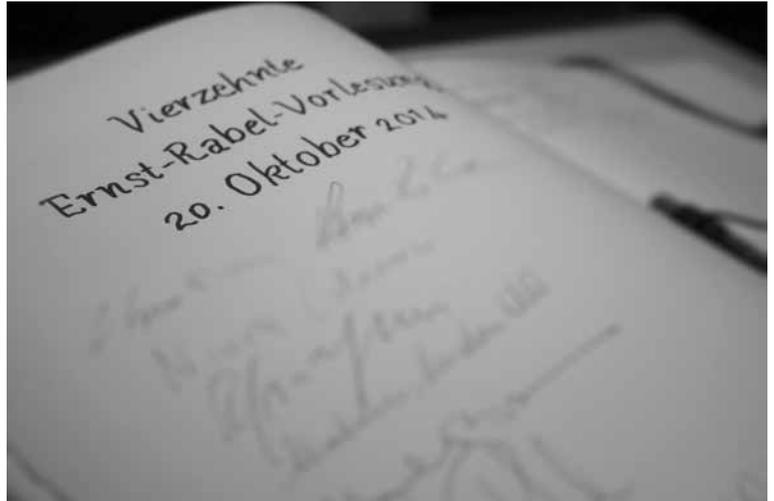


denn die Gespräche wurden anschließend beim Sommerfest im Institutsgarten fortgeführt und vertieft.

14. RABEL LECTURE MIT DAGMAR COESTER-WALTJEN

HIMMEL UND HÖLLE – EINIGE ÜBERLEGUNGEN ZUR INTERNATIONALEN ZUSTÄNDIGKEIT

Einer der Höhepunkte des Veranstaltungskalenders des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht sind die Ernst-Rabel-Vorlesungen: eine dem Andenken des Institutgründers Ernst Rabel gewidmete zweijährlich stattfindende Vortragsreihe, die durch eine Stiftung seines Sohnes Frederick Karl Rabel ermöglicht wird und sich jeweils Grundfragen einer Teildisziplin der am Institut vertretenen Forschungsbereiche widmet. Die Vierzehnte Ernst-Rabel-Vorlesung fand am 20. Oktober 2014 statt. Mit Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen konnte dafür eine Vortragende gewonnen werden, die nicht nur eine herausragende Stimme im Bereich des Internationalen Zivilverfahrensrechts, sondern – unter anderem durch ihre langjährige Tätigkeit als Vorsitzende des Fachbeirats – dem Institut in besonderer Weise verbunden ist.



Dagmar Coester-Waltjens Vortrag widmete sich einem Kerngebiet des Internationalen Zivilverfahrensrechts: unter dem Titel „Himmel und Hölle – einige Überlegungen zur internationalen Zuständigkeit“ wurden verschiedene Aspekte der Internationalen Zuständigkeit im Zusammenhang mit der *forum non conveniens*-Lehre betrachtet. Bei der Konzeption von Zuständigkeitsregelungen stellt sich insbesondere deren Weite immer wieder als problematisch dar: zwischen „plaintiff's heavens“ und „hell holes“ liegt



Dagmar Coester-Waltjens

oft nur ein schmaler Grat und häufig ist des Klägers Freud des Beklagten Leid und umgekehrt. Der Vortrag war ein Plädoyer für die stärkere Akzeptanz weit gefasster Zuständigkeitsregelungen und die gleichzeitige Öffnung gegenüber der *forum non conveniens*-Doktrin als Werkzeug zur Eingrenzung überschießender Weite. Anhand zahlreicher Beispiele aus na-

tionalen und europäischen Erfahrungen sowie den aktuellen Rechtsvereinheitlichungsprojekten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht illustrierte er die Vorzüge dieses oft mit Skepsis betrachteten Rechtsinstruments.

Einleitend skizzierte der Vortrag die historische Entwicklung und die aktuellen Varianten und Ausprägungen der ursprünglich dem schottischen Recht entstammenden *forum non conveniens*-Lehre, deren Gedanke einer Zuständigkeitseinschränkung aufgrund gerichtlichen Ermessens inzwischen auch über die Grenzen der *common law*-Rechtsordnungen hinaus weltweit immer stärker anerkannt wird. Gerade auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Delokalisierung und Marktglobalisierung sind einerseits

flexible Zuständigkeitsregeln erforderlich, deren Anwendung aber andererseits einer Begrenzung im Einzelfall bedarf. Hier erweist sich die *forum non conveniens*-Doktrin als ein attraktives Instrument, das heute bereits etwa im japanischen und chinesischen Recht, in verschiedenen afrikanischen Rechtsordnungen und im *Code civil* von Québec Niederschlag gefun-



den hat und zunehmend auch die Aufmerksamkeit internationaler Institutionen erhält.

Die durch das Festhalten an eng gefassten und festen Zuständigkeitsregeln bedingte bisherige Ablehnung dieser Lehre gerade im kontinentaleuropäischen Raum sollte daher kritisch überdacht werden, zumal auch das jüngere europäische Internationale Zuständigkeitsrecht Möglichkeiten für eine zuständigkeitsbezogene Ermessensausübung des angerufenen Gerichts einräumt. Auch bietet die *forum non conveniens*-Doktrin eine praktikable Lösung für Parallelverfahren und die sogenannte „Torpedo“-Problematik. Freilich müssten klare Voraussetzungen und Kriterien für ihre Anwendung im Einzelfall geschaffen werden, die sich primär an den Parteiinteressen orientieren sollten; in jedem Fall ist die Möglichkeit der anderweitigen effektiven Rechtsdurchsetzung als zentrales Kriterium zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund erlaubt die *forum non conveniens*-Lehre eine konkrete Interessenabwägung und adäquate Zuständigkeitsregelung im Einzelfall. Gerade bei der Schaffung neuer internationaler Übereinkommen sollte daher die Möglichkeit alternativer oder weiter Zuständigkeitsregelungen mit dem *forum non conveniens*-Korrektiv verstärkt in Betracht gezogen werden. So könnte beispielsweise der Vorschlag eines internationalen Übereinkommens mit Regeln zur direkten Zuständigkeit, der im Rahmen des Judgments-Projekts der Haager Konferenz erarbeitet wird, von einer breiteren Akzeptanz der *forum non conveniens*-Lehre profitieren.

Auf Ebene der Anerkennung und Vollstreckung ist der Anwendungsbereich der *forum non conveniens*-Lehre dagegen zu beschränken. Hinsichtlich der indirekten Zuständigkeit kommt sie als Instrument für Einzelfallkorrekturen in Betracht, wo-

bei allerdings gegenüber der direkten Zuständigkeit nur eine begrenzte Anzahl von Anwendungskriterien berücksichtigt werden sollte. Hier könnte eine derart abgeschwächte Anwendungsform beispielsweise das potentielle Konsensfeld eines künftigen Haager Übereinkommens erweitern. Im Bereich der Anerkennungs- und Vollstreckungszuständigkeit selbst ist der Raum für den *forum non conveniens*-Einwand dagegen stark umstritten – trotz vehementer aktueller Versuche, die Regel durchzusetzen, dürften sich hier aber letztlich andere Instrumente als erfolgversprechender und situationsangemessener erweisen.

Der schwungvolle Vortrag ging in eine lebhafte Diskussion über, in der sowohl Grundfragen als auch Einzelaspekte kritisch thematisiert wurden. Insbesondere wurden dabei die Grenzen und die Konsequenzen einer *forum non conveniens*-Ablehnung erörtert sowie Möglichkeiten zur Verhinderung des potentiellen Missbrauchs des Rechtsinstruments und alternative Lösungsansätze gesucht. Anhänger und Gegner der *forum non conveniens*-Lehre fanden schließlich beim Empfang Gelegenheit, ihre Debatten in kleinem Kreis fortzuführen.

SYMPOSIUM DES FORUMS FÜR INTERNATIONALES SPORTRECHT

„DIE ATHLETENVEREINBARUNG – PRIVATAUTONOME GESTALTUNG ODER GRUNDRECHTSEINGRIFF?“

Am 10. November 2014 fand im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg das 11. Sportrechtssymposium mit dem Thema „Die Athletenvereinbarung – privatautonome Gestaltung oder Grundrechtseingriff?“ statt. Das Symposium wird vom Forum für internationales Sportrecht organisiert, einer gemeinschaftlichen Initiative des Max-Planck Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik in München und des in Luxemburg ansässigen Max-Planck-Instituts für internationales, europäisches und regulatorisches Verfahrensrecht.

Im Oktober 2013 entzündeten sich an einer von *Claudia Pechstein* initiierten und von 50 Spitzensportlern unterzeichneten Petition gegen Schiedsgerichtsklauseln, die in zwischen Verbänden und Sportlern geschlossenen Athletenvereinbarungen enthalten sind, sowohl mediale als auch sportrechtliche Diskussionen über die Zulässigkeit solcher Schiedsvereinbarungen. Im Fokus der Debatte standen die Fragen, inwieweit die Athleten durch die Monopolstellung der Sportverbände zum Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei Doping-Vorwürfen gezwungen würden und ob dies gerechtfertigt sei. Auslöser der Petition war wiederum der Prozess von *Claudia Pechstein*, die sich vor deutschen Gerichten gegen eine vom Sportschiedsgericht in Lausanne (CAS) bestätigte Doping Sperre wehrt und den Eislauf-Weltverband ISU sowie die Deutschen Eisschnelllauf-Gemeinschaft DESG auf Schadensersatz verklagt, obwohl sie in einer Athletenvereinbarung eine Schiedsklausel unterzeichnet hatte. Zwar wies das Landgericht München I

Pechsteins Klage im Februar 2014 zurück, entschied aber obiter, dass die Schiedsvereinbarung zwischen der Athletin und den Sportverbänden aufgrund einer Zwangssituation unwirksam sei (v. 26.02.2014, 37 O 28331/12, S. 27). Vier Tage vor dem

Sportrechtssymposium fand die Berufungsverhandlung vor dem OLG München statt. Das Gericht deutete an, dass es sich für zuständig hält; das Urteil wird für Januar 2015 erwartet. Vor diesem tagesaktuellen Hintergrund widmete sich das Symposium der Frage, ob der Abschluss der Schiedsklauseln sich noch im Rahmen der Privatautonomie bewegt oder als Grundrechtseingriff gewertet werden muss.

Reinhard Zimmermann, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, eröffnete die Veranstaltung, indem er in den sportrechtlichen und –politischen Hintergrund einführte und die Referenten vorstellte. Den Hauptvortrag hielt *Jens Adolphsen* von der Universität Gießen, der sowohl die Notwendigkeit der Sportschiedsgerichtsbarkeit als auch verfassungsrechtliche Implikationen der Schiedsklausel-Problematik beleuchtete. Der Vortrag wurde von *Franz Steinle*, Präsident des Deutschen Skiverbandes und Präsident des OLG Stuttgart, *Thomas Summerer*, Rechtsanwalt bei Nachmann Rechtsanwalt GmbH und Verteidiger von *Claudia Pechstein*, sowie der Sportschützin und olympischen Medaillengewinnerin *Munkhbayar Dorsjuren* kommentiert. Die daran anschließende Diskussion mit dem Publikum moderierte *Ulrich Becker*, Direktor des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik.



Adolphsen begann seinen Vortrag damit, jeweils ein typisches Beispiel einer Athletenvereinbarung sowie eines Meldeformulars für Olympische Spiele vorzustellen. Die darin enthaltenen Schiedsgerichtsvereinbarungen muss der Athlet unterzeichnen, um von Sportverbänden für Wettkämpfe zugelassen zu werden. Darin sieht *Adolphsen* eine Zwangslage,

da an der Unterzeichnung der Klausel für einen Berufssportler kein Weg vorbei führe. Bezüglich des *Pechstein*-Prozesses betont *Adolphsen*, dass dieser natürlich ein Auslöser der gegenwärtigen Diskussionen um die Zulässigkeit der Schieds-



Thomas Summerer, Franz Steinle, Munkhbayar Dorsjuren, Jens Adolphsen, Burkhard Hess, Ulrich Becker und Reinhard Zimmermann (v. li.)

klauseln sei, jedoch die Ausführungen des Landgerichts München I zu der Unwirksamkeit der Klausel lediglich *obiter* und damit ohne Rechtskraft seien.

Ausgehend von diesen Prämissen beleuchtete *Adolphsen* als Grundlage seiner Ausführungen das Verhältnis von Schiedsgerichtsbarkeit und ordentlicher Gerichtsbarkeit in Deutschland. Diesbezüglich ging er zunächst auf das von den Medien gezeichnete und seiner Meinung nach undifferenzierte Bild des „Dämons Schiedsgerichtsbarkeit“ und insbesondere auf den Vorwurf der Nichtöffentlichkeit ein, den auch das Landgericht München I geäußert habe. Interessant sei diesbezüglich allerdings, dass auf dem Deutschen Juristentag 2014 sogar eine dispositive Vertraulichkeit vor ordentlichen Gerichten diskutiert worden sei. Darüber hinaus statuiere neben der ZPO auch der aktuelle Entwurf des Anti-Doping-Gesetzes grundsätzlich eine Gleichwertigkeit des Rechtsschutzes von ordentlicher und schiedsrechtlicher Gerichtsbarkeit. In Deutschland sei zudem mit § 1032 und § 1059 ZPO eine staatliche Kontrolle der Schiedsgerichtsbarkeit vorhanden, die grundsätzlich auch in der Sportschiedsgerichtsbarkeit Anwendung finde.

Des Weiteren führte *Adolphsen* aus, dass nur durch eine allumfassende Sportschiedsgerichtsbarkeit eine global einheitliche Sportausübung gewährleistet werden könne. Ohne einen Zwang der Sportler, sich ausschließlich dieser Gerichtsbarkeit zu unterwerfen,

würde es bezüglich Dopingvergehen jeweils unterschiedliche sach- und prozessrechtliche Entscheidungen geben, was zu Ungleichheit führe. Auch die Tatsache, dass es mit dem *WADA Code* eine materielle Rechtsvereinheitlichung gäbe, ändere an dem Erfordernis einer separaten Sportschiedsgerichtsbarkeit nichts, da bezüglich des *WADA Codes* immer die Anwendung derselben Regeln für die Wirksamkeitskontrolle und die Überprüfungsichte notwendig sei. Damit sei es von außerordentlicher Wichtigkeit, dass es eine global geltende Sportschiedsgerichtsbarkeit gebe, die einheitlich anhand des schweizerischen Rechts kontrolliert werde.

Danach widmete sich *Adolphsen* der Frage, inwieweit der Zwang der Berufssportler anhand von verfassungsrechtlichen Überlegungen beurteilt werden müsse. Die normative Einbettung der verfassungsrechtlichen Ausführungen des Landgericht München I kritisierte *Adolphsen* und sprach sich rechtsdogmatisch dafür aus, über den *ordre-public*-Vorbehalt den Allgemeinen Justizgewährungsanspruch der Sportler zu berücksichtigen. Diesbezüglich sei jedoch zu beachten, dass ein Eingriff in das Grundrecht gerechtfertigt sein kann und der *ordre-public*-Vorbehalt zudem sehr zurückhaltend

angewandt werde. In der im Rahmen des Allgemeinen Justizgewährungsanspruchs notwendigen Abwägung zwischen dem Interesse der Verbände an einer global einheitlichen Gerichtsbarkeit und den Interessen der Sportler ging *Adolphsen*



Munkhbayar Dorsjuren, Jens Adolphsen, Burkhard Hess

angewandt werde. In der im Rahmen des Allgemeinen Justizgewährungsanspruchs notwendigen Abwägung zwischen dem Interesse der Verbände an einer global einheitlichen Gerichtsbarkeit und den Interessen der Sportler ging *Adolphsen*



zudem auf die Verfahrensgestaltung des CAS ein. Richtig sei, dass es diesbezüglich Optimierungspotenzial gebe. Als Beispiele nannte er die intransparente „geschlossene Liste“ der Schiedsrichter, das strikte Erfordernis der Nichtöffentlichkeit sowie die Vorlage der Schiedssprüche vor beim Generalsekretär vor ihrer Verkündung. Dennoch kam *Adolphsen* in seiner abschließenden Abwägung dazu, dass der Zwang aufgrund des Bedürfnisses nach einer einheitlichen Sportrechtsprechung notwendig sei und zudem mit dem alsbaldigen Inkrafttreten des § 11 des neuen Anti-Doping-Gesetzes auch der Gesetzesvorbehalt des Allgemeinen Justizgewährungsanspruches gewahrt sein werde.

Im Anschluss daran sprach *Franz Steinle* über die Verbands- und Athleteninteressen in Bezug auf die Schiedsgerichtsvereinbarung. Er stimmte zu, dass die Verbände eine Monopolstellung in der Sportwelt innehätten. Dies sei jedoch nicht per se problematisch, sondern nur im Falle eines Missbrauchs dieser Stellung. Diesbezüglich sei eine Interessenabwägung zwischen Sportlern und Verbänden erforderlich. Dabei führte *Steinle* aus, dass seiner



Meinung nach die Sportschiedsgerichtsbarkeit eine vollwertige Alternative zur ordentlichen Gerichtsbarkeit darstelle. Zudem lägen einheitliche und effiziente Dopingprozesse, die von Schiedsrichtern mit entsprechendem Knowhow geführt werden, auch im Interesse der Sportler. Gerade die Verfahrensdauer vor ordentlichen Gerichten sei mit der Schnelligkeit des Sports nicht vereinbar. Somit sei eine Schiedsgerichtsver-

einbarung im Interesse von Verbänden und Sportlern. Dennoch wies *Steinle* ebenfalls auf einen Optimierungsbedarf des Verfahrens vor dem CAS hin. Dabei stimmte er den von *Adolphsen* geäußerten Punkten zu und ergänzte sie um die Postulate einer Vereinfachung der Verfahrensordnung sowie einer flexibleren Handhabung der Verfahrenssprache.



Darauf folgend erläuterte *Thomas Summerer*, warum er den Zwang der Sportler zur Unterzeichnung der Schiedsklausel für nicht gerechtfertigt hält. Zunächst erklärte er, dass er eine Klage vor der Kartellkammer für richtig halte, wie er sie auch

im *Pechstein*-Prozess erhoben habe. Aufgrund der Monopolstellung der Sportverbände gebe es eine massive Ballung von Macht, die in die Berufsausübung der Sportler stark eingreife. Zudem sehe er die Sportschiedsgerichtsbarkeit sehr wohl als Dämon an. Die dortige Kumulation von Zwang und Nichtöffentlichkeit des Verfahrens sei ein Verfassungsverstoß. Weder sei eine Vorlagemöglichkeit beim EuGH gegeben, noch sehe er eine sonstige Gleichwertigkeit von Sports- und ordentlicher Gerichtsbarkeit. Diesbezüglich kam *Summerer* auf eine Reihe von Defiziten des CAS zu sprechen. So seien in der geschlossenen Liste des CAS weit überwiegend von Verbänden vorgeschlagene Schiedsrichter zu finden. Auch sei der CAS stark durch die Verbände finanziert, wodurch Unparteilichkeit verhindert werde. Darüber hinaus gebe es keinen Geschäftsverteilungsplan, sodass die Bestellung der Schiedsrichter intransparent

sei. Zudem seien die oftmals englische Verfahrenssprache und die Vorlagepflicht der Schiedssprüche beim Generalsekretär nicht hinnehmbar. Insgesamt seien umfassende Reformen notwendig, bevor der CAS rechtsstaatlichen Prinzipien genüge. Bis dahin dürften die Grundrechte der Sportler nicht zur Disposition des CAS stehen.

Aus Athletensicht berichtete *Munkhbayar Dorsjuren* von ihren Erfahrungen mit den Schiedsvereinbarungen. So sei ihr vor der Petition von *Claudia Pechstein*, die auch sie unterzeichnet habe, die Bedeutung der Schiedsklausel gar nicht bewusst gewesen. Seitdem verweigere sie zum Unmut ihres Verbandes die Unterzeichnung des Schriftstücks. *Dorsjuren* kritisiert weiter, dass sie eine stärkere Berücksichtigung der Athleteninteressen vermisse, die sich durch ihre jahrelange Arbeit um die Nation verdient gemacht hätten. Demnach hoffe sie, dass *Pechstein* mit ihrem Prozess Erfolg habe.

Im Anschluss an *Dorsjuren*s Kommentar wurde die Diskussion für das Publikum geöffnet. Dort wurde näher auf den Reform-



bedarf des CAS eingegangen, der überwiegend bejaht wurde. Daran anschließend wurde diskutiert, ob § 11 des Anti-Doping-Gesetzes ohne solche Reformen verfassungswidrig sei. Zum Teil wurde kritisiert, dass die Rechtsprechung des CAS in Deutschland zu stark anhand von deutschen Rechtsvorstellungen beurteilt werde, obwohl das CAS ein internationales Schiedsgericht sei. Daneben wurden weitere Details des Prozesses von *Claudia Pechstein* erörtert. Insbesondere wurde die

Frage nach einer Präklusion von *Pechstein*, die vor dem CAS dessen Unzuständigkeit nicht gerügt habe, unterschiedlich beantwortet. Darüber hinaus wurde betont, dass die Petition von *Pechstein* gezeigt habe, dass unter den Athleten Unsicherheit bezüglich der Schiedsvereinbarungen herrsche, sodass mehr Aufklärung geleistet werden müsse.

Insgesamt hat das Symposium gezeigt, dass eine Sportschiedsgerichtsbarkeit überwiegend für notwendig erachtet wird. Das aktuel-

le Verfahren vor dem CAS bietet dagegen Anlass für Diskussion und Kritik.

2. MAX-PLANCK-ZEW PRIVATE LAW AND ECONOMICS WORKSHOP

Die interdisziplinäre Kommunikation von Juristen und Ökonomen hat in vielen Politikbereichen einen großen und nach wie vor zunehmenden Stellenwert. Ihr Gelingen wird damit zu einem zentralen Erfolgsfaktor in Wissenschaft und Politikberatung, dem auch verstärkt in der Ausbildung, insbesondere auf Graduiertenebene, Rechnung getragen wird. Vor diesem Hintergrund haben Eckart Bueren (MPI Hamburg) und Kai Hüscherlath (ZEW, MaCCI, Universität Mannheim) im Vorjahr mit dem Max-Planck-ZEW Private Law and Economics Workshops ein Forum ins Leben gerufen, das Nachwuchswissenschaftler beider Institute zusammenbringt, um aktuelle Forschungsvorhaben und -ergebnisse vorzustellen und interdisziplinär zu diskutieren. Ein spezifischer Akzent liegt dabei in der Praxisbezogenheit der Themen, die von der Stärke der angewandten Wirtschaftsforschung am ZEW profitiert, sowie in der Einbeziehung rechtsvergleichender Erkenntnisse und Forschungsansätze, die herkömmlich im Austausch von Recht und Ökonomie wenig Beachtung erhalten (siehe bereits Tätigkeitsbericht 2013, S. 80). Nach einem erfolgreichen Start im November 2013 in Hamburg folgte der Gegenbesuch im ZEW in Mannheim am 20.11.2014.

Die thematische Klammer der auf dem Workshop gehaltenen Vorträge, die nachfolgend jeweils in Diskussionsrunden debattiert wurden, bildeten erneut das Kartellrecht sowie das Kapital- und Finanzmarktrecht, in denen aufgrund des *more economic approach* bzw. der gesetzgeberischen Aufarbeitung der Finanz- und Wirtschaftskrise seit 2007 ein anhaltend hoher interdisziplinärer Forschungsbedarf besteht.

Wissen ist Geld: Kronzeugen und Whistleblower

Ein erster Brennpunkt in beiden Bereichen ist die Effektivierung von Vollzugsmechanismen, die Unternehmen oder deren Mitarbeitern Anreize bieten, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsnormen anzuzeigen. Der Vortrag von Katharina Helmdach (Die Offenlegung von Kronzeugeninformationen – Ein Ermittlungsinstrument im Spannungsverhältnis zwischen öffentlicher und privater Kartellrechtsdurchsetzung) behandelte hierzu die aktuelle Frage, inwieweit Kartellgeschädigte auf Informationen aus Kronzeugenprogrammen zugreifen können bzw. können sollten. Einerseits haben Kartellgeschädigte nach deutschem

Zivilprozessrecht und im Ordnungswidrigkeitenverfahren derzeit nur eng begrenzte Möglichkeiten, Informationen zur Schadensberechnung zu erlangen. Andererseits wird befürchtet, dass eine Offenlegung von Kronzeugeninformationen die Attraktivität der Programme untergräbt. Der europäische Gesetzgeber geht diesen Konflikt jetzt mit einer Richtlinie an, die einerseits ein absolutes Offenlegungs- und Verwendungsverbot für Kronzeugenanträge statuiert sowie den ersten Kronzeugen bei der Haftung privilegiert, andererseits aber gewisse zivilprozessuale Offenlegungsansprüche für Schadensersatzkläger vorschreibt. Katharina Helmdach wies dazu auf europarechtliche und rechtspolitische Bedenken hin. Die anschließende Diskussion erweiterte das Blickfeld u. a. auf ökonomische Zweifel an der Effektivität von Kronzeugenprogrammen bei der Kartellbekämpfung.

Während im Kartellrecht „nur“ eine Freistellung von Sanktionen bzw. Schadensersatz in Rede steht, geht die Europäische Kommission im Kapitalmarktrecht einen Schritt weiter: In ihrem Vorschlag für eine Marktmissbrauchsverordnung regt sie an, dass die Mitgliedstaaten erwägen sollen, Whistleblowern von Kapitalmarktdelikten Geldprämien zu zahlen. Lars Harzmeier (MPI Hamburg) nahm dies zum Anlass, die Effektivität von solchen finanziellen Anreizen unter ökonomischen und psychologischen Gesichtspunkten zu beleuchten. Ausgangspunkt seines Vortrags über *Prämien für Whistleblower im Kapitalmarktrecht* bildete die verschiedenen Motive und Erwägungen, welche potenzielle Hinweisgeber beeinflussen. Darauf aufbauend untersuchte er, ob Geldprämien zu mehr Meldungen führen würden, und inwieweit Fehlanreize drohen. Im Ergebnis stützt die psychologische und ökonomische Forschung zwar die Effektivität von Geldprämien, mahnt aber an verschiedenen Stellen zu Vorsicht, insbesondere auch bei der genauen Ausgestaltung.

Wissen ist Geld: Strategische Förderung von Markttransparenz

Ein zweiter thematischer Schwerpunkt des diesjährigen Workshops bildete die Beurteilung verschiedener Erscheinungsformen von Markttransparenz. Stefan Fröbing (ZEW) führte die Teilnehmer in ein theoretisches Modell zu den Auswirkungen von Preisvorankündigungen (*Advance Price Announcements*) ein. Unternehmen können Veränderungen der Preise für ihre Produkte entweder unmittelbar umsetzen oder vorher ankündigen. Während weitgehend Einigkeit besteht, dass bindende Preisvorankündigungen den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, begründen unverbindliche Preisvorankündigungen nach den Richtlinien der Europäischen Kommission regelmäßig den Verdacht eines Kartellverstoßes. Der Vortrag betrachte-



te die damit eröffnete Grauzone. *Stefan Fröbing* erläuterte in einem Modell des Preiswettbewerbs bei differenzierten Gütern, dass Firmen Preisvorankündigungen für einen impliziten Informationsaustausch nutzen und dadurch ihren Gewinn erhöhen können. Dies geschieht häufig unter Reduzierung der sozialen Wohlfahrt und auf Kosten der Käufer. Zugleich wies er aber auf positive Aspekte öffentlicher verbindlicher Preisvorankündigungen hin, wie etwa eine bessere Planbarkeit für die Käufer. Im Ergebnis erscheint danach eine generelle Untersagung nicht angebracht, ein Eingreifen der Wettbewerbsbehörden in konkreten Fällen jedoch sinnvoll.

Ein vielbeachteter, für alle Autofahrer relevanter Einsatz von Markttransparenz betrifft den deutschen Benzinmarkt. Nach Beschwerden über Oligopolmacht und nicht nachvollziehbare Preissetzungen der großen Kraftstoffvertriebsunternehmen hat der Gesetzgeber eine Markttransparenzstelle für Kraftstoffe eingeführt, die seit Ende 2013 vom Bundeskartellamt aufgebaut worden ist. Sie stellt über Verbraucherinformationsdienste im Minutentakt aktuelle Kraftstoffpreise zur Verfügung, um die Tankenden besser zu informieren und letztlich die Preise zu senken. *Oliver Woll* (ZEW) unternahm eine erste Klärung, inwieweit dieses Ziel erreicht wird und präsentierte hierzu eine *empirische Analyse abgestimmten Verhaltens in Tankstellenmärkten – Auswirkungen höherer Markttransparenz auf den Wettbewerb*. Er zeigte, dass – ausgehend von einer schlechten Informiertheit der Kunden – ein Informationszuwachs durch die Markttransparenzstelle zwar zunächst die Preise senkt. Bei weiter fortschreitendem Informationszuwachs zeigen sich indes auch Nachteile, weil die erhöhte Transparenz eine Verhaltensabstimmung der Unternehmen erleichtern kann. Die Preisreaktion erweist sich dabei als abhängig von der Höhe der Nachfrage: Nachts ist sie eher gering und der Wettbewerbsanreiz der Unternehmen intensiv, so dass die Preise selbst bei größerer Informiertheit sinken. In Zeiten des Berufsverkehrs ist die Nachfrage hoch und es lässt sich beobachten, dass die Preise ab einem gewissen Informationsgrad wieder steigen. Mehr Information führt somit nicht generell zu niedrigeren Kraftstoffpreisen.

Aktuelle Fragen aufsichts- und regulierungsrechtlicher Steuerung

Die zwei Schlussvorträge des Workshops befassten sich auf unterschiedlichen Gebieten mit regulatorischen Fragen.

Jakob Schemmel (MPI Hamburg) erörterte das europarechtliche Brennpunktthema der *Kapitalmarktregulierung durch soft law – Das ökonomische Profil der ESMA-Guidelines*. Die relativ junge Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA ist u.a. für eine kohärente Durchsetzung und Interpretation der europäischen Kapitalmarktgesetze verantwortlich. Zentrales Regelungsinstrument ist in diesem Zusammenhang die ESMA-Leitlinie (Guideline), deren Rechtsgestalt und Wir-

kung viele Fragen aufwirft. Der Vortrag führte zunächst in das europäische Rechtssetzungsverfahren für den Kapitalmarkt ein und illustrierte die einflussreiche Position der ESMA. Anschließend wurden die ESMA-Guidelines vorgestellt. Die so genannte „faktische Wirkung“ auf Ebene der mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörden, welche sich um weitgehende Umsetzung bemühen sollen, schlägt, vermittelt durch deren Vollzugsrecht, in eine Rechtswirkung gegenüber den Marktteilnehmern um.

Jakob Schemmel zeigte, dass sich dies aus rechtsökonomischer Perspektive als ein „Kniff“ des Gesetzgebers begreifen lässt, der Vorteile einer regelbasierten Regulierung erschließt ohne die Potentiale der prinzipiengeleiteten Regulierung aufzugeben. Darauf aufbauend diskutierte das Referat, welche Folgerungen aus diesem Befund für den Rechtsschutz der Vollzugsadressaten gezogen werden sollten.



Im Schlussvortrag des Workshops, *A vision of the European energy future? The impact of the German response to the Fukushima earthquake*, befasste sich *Sven Heim* (ZEW) mit den wirtschaftlichen Folgen der deutschen Reaktion auf das atomare Unglück in Fukushima im März 2011, eine sofortige Abschaltung von sechs Atomkraftwerken (AKW) mit einer Netto-Nennleistung von insgesamt 6,3 Gigawatt. Seine Untersuchung beleuchtet die Auswirkungen dieses drastischen Einschnitts bei der Stromproduktion auf die Großhandelspreise für Elektrizität im deutsch-österreichischen Strommarkt und allen Nachbarmärkten mit Grenzkuppelstellen zu Deutschland. Methodisch muss mit einem umfangreichen Modell wichtiger Bestimmungsfaktoren des Strompreises ein „hypothetischer“ Preis geschätzt werden, wie er sich voraussichtlich ohne die Abschaltung der sechs Atommeiler eingestellt hätte. Um diese Faktoren bereinigt errechnet die Studie für die zwei Jahren nach Fukushima einen Kosteneffekt von durchschnittlich 7 Prozent höheren Strompreisen im Großhandel, der für Deutschland jährlich rund 1,5 Milliarden Euro ausmacht (ohne Steuern und Auswirkungen auf Netzentgelte), sowie für Österreich 200 Millionen Euro. Diese Kostensteigerung führt die Studie auf zwei wesentliche Ursachen zurück: Erstens erfordert der Atomausstieg den Einsatz teurerer Technologien. Zweitens hat sich aufgrund der insgesamt gesunkenen wetterunabhängigen Erzeugungskapazität das Marktmachtpotenzial der stromproduzierenden Unternehmen erhöht, worauf die Studie 15 Prozent der genannten Verteuerung nach Fukushima zurückzuführen ist.

Auch die zweite Veranstaltung wurde von den Teilnehmern als ein anregender und produktiver Austausch wahrgenommen. Nach dieser erfolgreichen Fortführung ist im kommenden Jahr der 3. Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop fest in Hamburg eingeplant.

GASTVORTRÄGE 2014

Diana Wallis (President of the European Law Institute, former Vice President of the European Parliament), Constructing a European Area of Civil Justice, from Tampere to today: Did we get the Politics Right?, 27.01.2014.

Encyeh Sadr (Rechtsanwältin), An overview of the oil & gas contracts in Iran and the recent developments, 04.04.2014.

Prof. Tatjana Josipović (Professorin für Privatrecht, Universität Zagreb), Croatian EU Accession – New Challenges for Legislators, Legal Theory and Practice, 08.05.2014 (gemeinsam mit der Bucerius Law School Hamburg).

Dr. Yüksel Sezgin (Professor für Political Science, Maxwell School of Syracuse University) How Do Non-Muslim Democracies Apply and Regulate Islamic Law? A Comparative Analysis of Muslim Family Laws in Israel, India and Greece, 15.05.2014.

Farzaneh Shakeri (University of Tehran, Iran), Passing Iranian mothers' nationality to their children, a critique of the Iranian Act of 24 September 2006, 13.06.2014.

Prof. Najma Moosa (University of the Western Cape, South Africa), The implications of the official designation of Imams as Marriage Officers for the recognition of Muslim Personal Law in South Africa, 27.06.2014.

Prof. John H. Langbein (Sterling Professor of Law and Legal History, Yale University Law School), Privatizing Family Wealth Transfer and Succession in the United States, 14.07.2014 (s. S. 68).

Prof. Ahmed Fekry Ibrahim (McGill Institute of Islamic Studies in Montreal), Child Custody in Islamic Law and the Hague Convention: Compatibilities and Tensions, 21.07.2014.

Prof. Dagmar Coester-Waltjen (Lichtenberg-Kolleg, Universität Göttingen), Himmel und Hölle – einige Überlegungen zur internationalen Zuständigkeit, 20.10.2014 (s. S. 70).

Prof. Dr. Shaheen Sardar Ali (University of Warwick/UK), Authority and Authenticity: Shari'a Councils in Britain and Muslim Women's Rights, 19.11.2014.



REDAKTIONEN IM INSTITUT

REDAKTIONEN IM INSTITUT

Ein großer Teil der Forschungsleistung des Hauses mündet in Veröffentlichungen in Form von Aufsätzen und Monografien. Das Institut ist nicht nur Herausgeber mehrerer Zeitschriften und Schriftenreihen, sondern wirkt in vielfältiger Weise an weiteren Publikationen mit, die wichtige Plattformen bilden für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragen des ausländischen und internationalen Privatrechts und verwandten Gebieten. In diesem Zusammenhang wird auch die Veröffentlichung auswärtiger Arbeiten aktiv gefördert. Das anspruchsvolle Publikationsprogramm koordinieren die Direktoren und eine Reihe von Referenten in verschiedenen Herausgeberkreisen, vielfach mit Hilfe wissenschaftlicher Assistenten. Mehrere Mitarbeiter begleiten den Produktionsprozess in Redaktionssekretariaten und stellen für unterschiedliche Publikationstypen satzfertige Vorlagen her. Englische Lektoren unterstützen bei der wachsenden Zahl von Veröffentlichungen in englischer Sprache. Viele dieser Mitarbeiter sind in der Ende 2011 neu eingerichteten Abteilung Redaktionen tätig, die seitdem unter der Leitung von Christian Eckl steht. Neben den herkömmlichen Druckmedien gewinnt auch die elektronische Verbreitung von Forschungsergebnissen an Bedeutung. Gerade im Bereich des ausländischen und internationalen Privatrechts macht der Bedarf an qualifizierter wissenschaftlicher Analyse und angemessener Präsentation der Resultate nicht vor Landes- oder Sprachgrenzen halt. Das Institut ist daher international vernetzt und arbeitet mit renommierten deutschen und ausländischen Verlagen zusammen. Dies verdeutlicht die nachfolgende Auswahl von regelmäßig erscheinenden Werken, an deren Entstehung das Institut durch Herausgeber- oder Redaktionstätigkeit in besonderem Maße beteiligt ist. Ein umfassendes Bild von der reichhaltigen Veröffentlichungstätigkeit des Instituts und seiner Mitarbeiter insgesamt vermittelt der später folgende Abschnitt zu Veröffentlichungen, Lehrtätigkeit, Vorträge, Ämter (S. 86).

I. Institutspublikationen

Das Max-Planck-Institut gibt eine Reihe von grundlegenden Werken auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen Privatrechts heraus. Sie werden als Institutspublikationen vom Direktorium und von Referenten in verschiedenen Herausge-

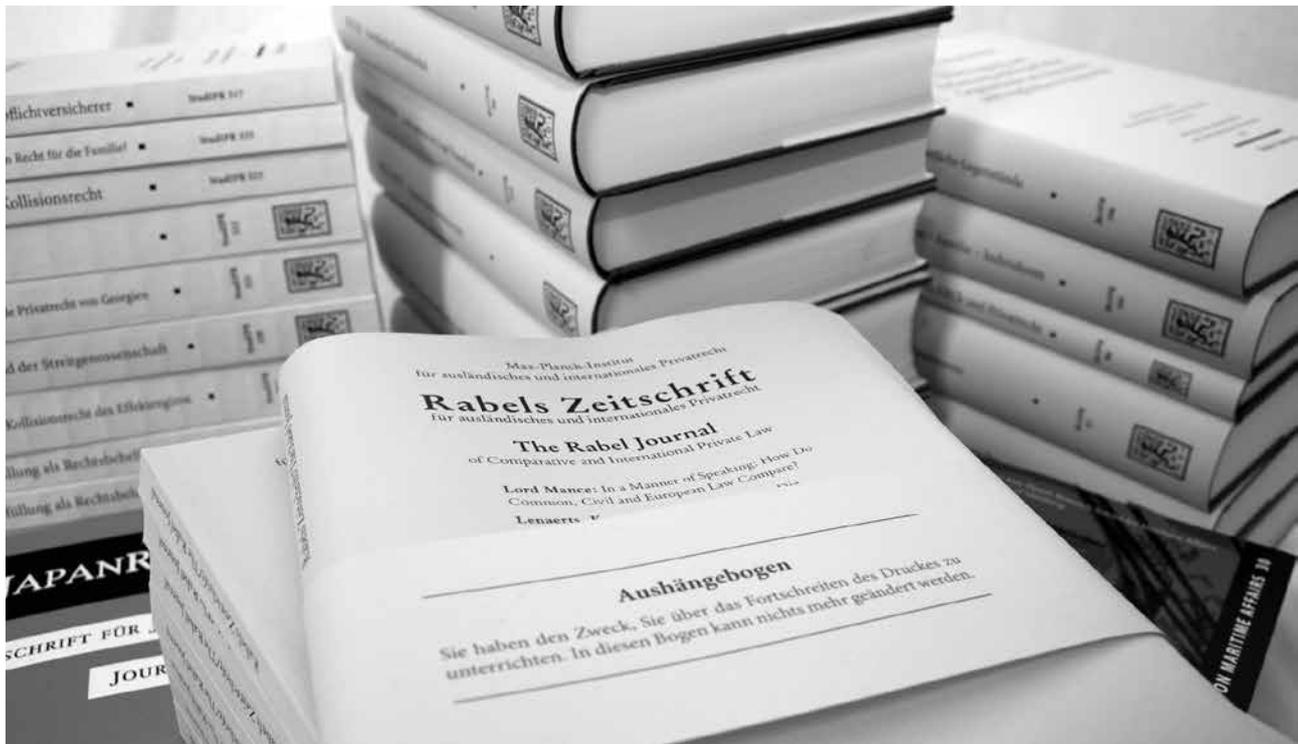
berkreisen wissenschaftlich geleitet. Die Redaktionen im Institut stimmen diese Werke mit Autoren und Verlagen ab und führen sie zur Veröffentlichung.

1. Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

„Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ)“ wurde 1927 vom ersten Institutsdirektor, *Ernst Rabel*, als das deutsche Zentralorgan und Forum für die Grundlagenforschung auf den Gebieten des Privatrechts, des Wirtschaftsrechts und des Verfahrensrechts in ihren internationalen Aspekten gegründet. Rabels Zeitschrift erscheint vierteljährlich und wird von den Direktoren des Instituts gemeinschaftlich herausgegeben, unterstützt durch einen Redaktionsausschuss, dem im Jahr 2014 *Christian Eckl*, *Jens Klein-schmidt*, *Christoph Kumpan*, *Klaus Ulrich Schmolke*, *Kurt Siehr* und *Wolfgang Wurmnest* angehörten. Die Zeitschrift wird seit dem Jahr 1946 von Mohr Siebeck in Tübingen verlegt und trägt den Namen ihres Gründers erst seit 1961. Der durchschnittliche Umfang pro Jahrgang beträgt ca. 900 Druckseiten. Geschäftsführender Redakteur ist *Christian Eckl*, der insbesondere die Heftplanung verantwortet, die Korrespondenz führt und mit Unterstützung durch die wissenschaftlichen Assistenten *Sebastian Gößling* und *Sophie Knebel* (bis Juni 2014 auch durch *Cara Warmuth*) sowie durch *Andrea Jahnke* im Redaktionssekretariat alle Beiträge redaktionell bearbeitet.

2. Die drei Institutsreihen zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Beim Verlag Mohr Siebeck in Tübingen erscheinen auch die vom Direktorium gemeinschaftlich herausgegebenen drei Schriftenreihen zu den Arbeitsgebieten des Instituts: In den „Beiträgen zum ausländischen und internationalen Privatrecht (BtrIPR)“ werden wichtige Schriften, namentlich Habilitationsschriften, aus den Forschungsgebieten des Instituts publiziert. Daneben erscheinen seit 1951 die „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (MatIPR)“. Sie enthalten vor allem Quellen und Texte zur Reform und Praxis des internationalen Privatrechts. In den „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (StudIPR)“ werden seit 1980 vornehmlich herausragende Dissertationen veröffentlicht. Alle drei Reihen



sind grundsätzlich auch für Werke offen, die nicht im Institut entstanden sind. Sobald eine Arbeit von den herausgebenden Direktoren im Wege eines Begutachtungsverfahrens zur Veröffentlichung in einer der Reihen angenommen worden ist, erfolgt im Institut (2014: *Christian Eckl, Gundula Dau, Janina Jentz*) die redaktionelle Betreuung des Autors und seines Werkes. Die Manuskripte werden im erforderlichen Umfang durchgesehen und redigiert, um neben den hohen inhaltlichen Ansprüchen ein möglichst einheitliches und drucktechnisch einwandfreies Erscheinungsbild der Schriftenreihen sicherzustellen. Für Bücher aus dem Institut werden hier in der Regel auch die Druckvorlagen erstellt. Im Jahr 2014 sind in den drei Reihen insgesamt 34 Bände erschienen.

3. Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts

„Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (IPRspr.)“ ist eine Entscheidungssammlung, die das Institut seit seiner Gründung im Jahre 1926 herausgibt. Sie wurde von 1964 bis 2004 von *Jan Kropholler* betreut, seit 2005 nimmt *Rainer Kulms* diese Aufgabe wahr, im Jahr 2014 mit Unterstützung der wissenschaftlichen Assistenten *Johannes Schilling* und *Christian Steger*. Ziel des Werkes ist eine vollständige Dokumentation durch systematischen Abdruck und Nachweis der gesamten Rechtsprechung deutscher Gerichte zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht einschließlich des ausländischen Rechts sowie des europäischen und internationalen Einheitsrechts. Jeder der jährlich bei Mohr Siebeck erscheinenden Bände umfasst gut 300 Entscheidungen auf rund 900 Seiten. Seit der Einführung eines eigenen Datenmanage-

ment- und Layout-Programms entsteht die IPRspr. als fertige Druckvorlage im Institut. Schlussredaktion und Vorbereitung für den Export als PDF-Datei liegen im Redaktionssekretariat in der Verantwortung von *Uda Strätling*.

4. Zeitschrift für Japanisches Recht

Gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung gibt das Institut die „Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law (ZJapanR/J.Japan.L.)“ heraus. Das im Carl Heymanns Verlag veröffentlichte Werk erscheint zweimal jährlich mit einem Gesamtumfang von ca. 600 Druckseiten. Die Zeitschrift wurde 1996 von *Harald Baum* gegründet, der jetzt zusammen mit *Moritz Bälz*, Frankfurt am Main, und *Marc Dernauer*, Tōkyō, die redaktionelle Verantwortung trägt. Formatierung und Satz erfolgen im Institut durch *Janina Jentz*. Den wissenschaftlichen Redakteuren steht ein Redaktionsbeirat zur Seite, der mit Experten aus Japan, Australien, den USA und Deutschland besetzt ist. Die Zeitschrift versteht sich als internationales Periodikum für am japanischen Recht interessierte Juristen und hat sich zum Ziel gesetzt, in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz alle Bereiche dieser Rechtsordnung publizistisch zugänglich zu machen. Etwa die Hälfte der Beiträge erscheint in englischer Sprache. Zu den Autoren zählen sowohl namhafte in- und ausländische Wissenschaftler als auch Praktiker mit Japanerfahrung, was ein besonders breites Spektrum in der Analyse ermöglicht. Es besteht ein ausgebautes Netzwerk an internationalen Kooperationen, um das weltweit verstreut vorhandene Fachwissen in der Zeitschrift zu bündeln. In regelmäßigen Abständen werden zusätzlich Sonderhefte publiziert.

5. Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht

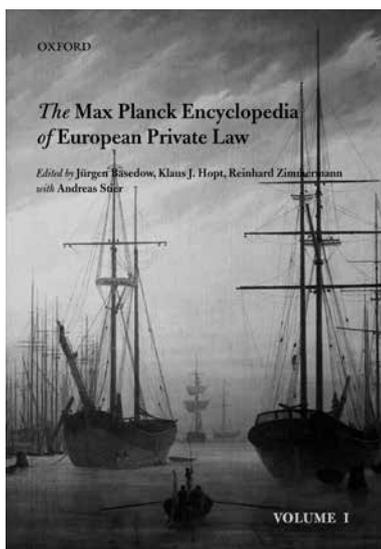
Deutsche Gerichte und andere staatliche Stellen sind, soweit sie ausländisches Recht anwenden müssen, im Regelfall auf wissenschaftliche Gutachten angewiesen. Diese Gutachten, auf denen die spätere Entscheidung oftmals beruht, werden überwiegend von den deutschen Universitätsinstituten für internationales und ausländisches Privatrecht und dem Max-Planck-Institut erbracht. In den meist sehr fundierten Gutachten verbirgt sich eine Fundgrube für rechtsvergleichende Forschung, die Dritten gewöhnlich nicht zugänglich ist. Deshalb wird eine Auswahl der Gutachten im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht von *Jürgen Basedow* (Hamburg), *Dagmar Coester-Waltjen* (Göttingen) und *Heinz-Peter Mansel* (Köln) in der Reihe „Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG)“ im Gieseking-Verlag veröffentlicht. Die IPG-Bände sind sachlich nach Rechtsgebieten geordnet und werden durch Register erschlossen. Das Institut beteiligt sich nicht nur mit Gutachten an den IPG-Bänden, sondern war zuletzt auch mit der Erstellung des ausführlichen Sachverzeichnisses befasst. Der bisher letzte Band erschien unter federführender Herausgeberschaft von *Heinz-Peter Mansel* im Jahr 2010.

6. Monografien und Sammelwerke

Wie viele andere Wissenschaftseinrichtungen übt auch das Institut in zunehmendem Maße Tätigkeiten aus, die früher von Verlagen geleistet wurden. Das Spektrum reicht dabei vom einfachen Korrekturlesen bis zum umfassenden Projektmanagement. Letzteres wird vor allem im Zusammenhang mit den zahlreichen Tagungsbänden, Sammelbänden, Handbüchern und monografischen Schriften erforderlich, die jährlich im Hause zu

den Arbeitsgebieten des Instituts entstehen und in verschiedensten Reihen und bei zahlreichen Verlagen erscheinen. Hervorzuheben ist hier etwa das zweibändige „Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts“, das im Jahr 2009 bei Mohr Siebeck in Tübingen gedruckt wurde, gefolgt von der Veröffentlichung der ebenfalls zweibändigen „Max Planck Encyclopedia of European Private Law“ bei Oxford University Press 2012. Je nach den Anforderungen und Möglichkeiten im Einzelfall übernimmt das Institut – seit 2011

insbesondere mit Unterstützung der neu eingerichteten Abteilung Redaktionen – auch das Publikationsmanagement. Dieses setzt an bei der konzeptionellen und technischen Beratung und Koordination der beteiligten Autoren oder Herausgeber, zum



Teil auch bei der angemessenen Gestaltung der Verlagsverträge und Fragen der Finanzierung. Häufig werden daraufhin projektbezogene Teams gebildet, die aus wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern zusammengesetzt sind, soweit erforderlich können auch externe Hilfskräfte hinzugezogen werden. 2014 haben im Hause insbesondere folgende Redaktionskräfte wissenschaftliche Buchprojekte des Instituts und seiner Mitarbeiter unterstützt: Im englischen Lektorat leisteten *Michael Friedman*, *Jocasta Godlieb* und *Shyam Kapila* Hilfe. Formatierung und Satz haben vielfach *Gundula Dau*, *Andrea Jahnke* und *Janina Jentz* übernommen. Mit wissenschaftlichem Lektorat und der Gesamtkoordination war *Christian Eckl* befasst.

7. Max Planck Private Law Research Paper Series

Seit dem Jahr 2010 führt das Institut auf der Online-Plattform „Social Science Research Network (SSRN)“ als Teil des „Legal Scholarship Network“ die „Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series (RPS)“. Aufgenommen werden von Mitarbeitern des Instituts verfasste Aufsätze, die ein Verlag zur Veröffentlichung angenommen hat („Accepted Paper Series“). Die RPS-Redaktion im Institut (*Christian Eckl*, *David Schröder-Micheel* und *Andrea Jahnke*) erfasst alle in Frage kommenden Beiträge und bereitet sie für die Online-Publikation vor. Seit dem Jahr 2011 werden die Aufsätze zusätzlich in von den Direktoren des Instituts regelmäßig herausgegebenen eJournals zusammengestellt. Die Reihe wird sukzessive ausgebaut, um – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – Mitarbeiterpublikationen möglichst vollständig und zeitnah der Öffentlichkeit frei zugänglich zu machen (Open Access). Zu diesem Zweck werden auch Rahmenvereinbarungen mit Verlagen über Zweitveröffentlichungsrechte der Institutsmitarbeiter abgeschlossen. Die Beiträge sind online abrufbar unter www.ssrn.com/link/Max-Planck-Comparative-RES.html.

II. Weitere regelmäßige Veröffentlichungen

Neben den institutionellen Publikationen ist im Wege einer Auswahl auf folgende regelmäßig erscheinende Werke hinzuweisen, die unter maßgeblicher Mitwirkung wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts veröffentlicht werden.

1. European Business Organization Law Review

Der internationale Wettbewerb um die „richtige“ Organisationsform für unternehmerische Aktivitäten fordert die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung heraus. Vor diesem Hintergrund will die „European Business Organization Law Review (EBOR)“ einen europäischen Diskussionsbeitrag zur Corporate Governance und zum Kapitalmarktrecht leisten und die hierbei entwickelten Regulierungskonzepte kritisch begleiten.

Die Zeitschrift verfolgt einen interdisziplinären Ansatz und wendet sich an Wissenschaftler und Praktiker. Sie erscheint viermal jährlich mit einem Gesamtumfang von etwa 850 Druckseiten und wird von der T.M.C. Asser Press in Zusammenarbeit mit dem Asser-Institut in Den Haag herausgegeben. *Rainer Kulms* aus dem Max-Planck-Institut für Privatrecht trägt als Editor-in-Chief die redaktionelle Verantwortung. Der Editorial Board ist mit *Luca Enriques, Brigitte Haar, Vesna Lazić, Francisco Marcos, Joseph McCahery, Niamh Moloney* und *Katharina Pistor* international besetzt. Das Redaktionssekretariat befindet sich im Asser-Institut, das die angenommenen Manuskripte editorisch betreut und die Druckvorlage vorbereitet. Der Vertrieb der EBOR liegt in den Händen der Cambridge University Press.

2. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Aktuelle und grundlegende Themen des deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts behandelt eine im Jahr 2011 initiierte Buchreihe, die von *Holger Fleischer*, Direktor am Max-Planck-Institut, gemeinsam mit *Susanne Kalss*, Wirtschaftsuniversität Wien, und *Hans-Ueli Vogt*, Universität Zürich, herausgegeben wird. Die Einzelbände der Reihe gehen sämtlich auf die von den Herausgebern organisierten Jahrestreffen deutschsprachiger Gesellschaftsrechtler zurück, die im Rotationsverfahren unter anderem im Hamburger Institut stattfinden. Die Beiträge und Diskussionsergebnisse dieser Zusammenkünfte werden in jährlichen Sammelbänden veröffentlicht, die mit einem durchschnittlichen Umfang von ca. 300 Druckseiten von Mohr Siebeck in Tübingen verlegt und im Institut redaktionell bearbeitet werden.

3. Hamburg Studies on Maritime Affairs

Die durch das beschleunigte Bevölkerungswachstum und die Liberalisierung des internationalen Handels weiter zunehmende Nutzung der Meere erfordert eine gründliche Auseinandersetzung mit den Konsequenzen. Abgesehen von der Koordinierung der etablierten Nutzungsformen und der Erforschung ihrer Auswirkungen und Wechselwirkungen mit der Natur erhebt sich die Frage, wem die knappen Ressourcen zuzuordnen sind. Die im Jahr 2002 vom Institut in Kooperation mit einer Reihe weiterer Forschungseinrichtungen ins Leben gerufene „International Max Planck Research School for Maritime Affairs“ (IMPRS) verfolgt dabei einen interdisziplinären Ansatz, vor allem in Bezug auf die folgenden Themen: Bewirtschaftung der Küstenregionen, maritimer Handel und Transport, Instandhaltung maritimer Lebensräume, der Ozeane, des Klimas und des Meeresgrundes. Wissenschaftler der Research School sind mit der rechtlichen, wirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Dimension der Thematik befasst. Ihre Forschungsergebnisse werden in der seit dem Jahr 2004 bei Springer in Berlin/Heidelberg/New York

erscheinenden Reihe „Hamburg Studies on Maritime Affairs“ veröffentlicht. Herausgeber seitens des Instituts ist *Jürgen Basedow*. Die Bände der „Hamburg Studies“ werden vielfach mit redaktioneller Unterstützung aus dem Institut veröffentlichungsreif gemacht von *Janina Jentz* sowie *Michael Friedman* und *Shyam Kapila* im englischen Lektorat.

4. International Encyclopedia of Comparative Law

Die Arbeiten an der unter Schirmherrschaft der „International Association of Legal Science“ in englischer Sprache veröffentlichten „International Encyclopedia of Comparative Law (IECL)“ reichen bis in die 1960er Jahre zurück und werden bei Mohr Siebeck verlegt. Inzwischen wurden mehr als 18.000 doppelspaltige Druckseiten veröffentlicht. Zahlreiche Gelehrte aus allen Erdteilen wirken als Autoren mit, darunter eine Reihe von aktuellen und früheren Mitarbeitern des Instituts. Das Werk wendet sich in erster Linie an die wissenschaftlichen Rechtsvergleicher, denen eine nach Umfang, Blickwinkel und Geschlossenheit einmalige vergleichende Analyse der Rechtsordnungen der Welt angeboten wird. Es richtet sich ferner an Gesetzgeber und Richter aller Länder, die zur Fortbildung des Rechts berufen sind; denn bei der Verbesserung bestehender und der Entwicklung neuer Regeln sollen stärker als bisher die Erfahrungen und Lösungen anderer Länder berücksichtigt werden, um zeitgemäße, optimale und – soweit möglich – einheitliche Ergebnisse zu erzielen. Nach einführenden Länderberichten zu den Rechtsordnungen der Welt erstreckt sich die Spanne der behandelten Sachthemen über die gesamte Bandbreite des Zivilrechts. Alle Beiträge unterliegen der kritischen Kontrolle durch den Herausgeber des jeweiligen Bandes sowie dessen internationale Beratergruppe. Im Institut stehen die Beiträge unter der Federführung von *Ulrich Drobnig*.

5. Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung

Die „Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung“ erscheinen halbjährlich seit 1983, zurzeit mit einem durchschnittlichen Umfang von 150 Seiten pro Jahr. Sie enthalten Analysen zu Fragen des brasilianischen Rechts und berichten über die jährlichen Tagungen der seit 1982 bestehenden Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung (DBJV), aktuelle Rechtsentwicklungen in Brasilien sowie über neues Schrifttum. Die Zeitschrift ist die einzige deutschsprachige zum brasilianischen Recht, enthält aber auch Beiträge auf Portugiesisch. Die Schriftleitung der „Mitteilungen“ liegt seit 2011 in den Händen von *Ivens H. Hübert* und *Jan Peter Schmidt* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht), der auch dem Vorstand der DBJV angehört.

6. Zeitschrift für Chinesisches Recht

Die vierteljährlich erscheinende „Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR)“ wurde 1994 vom stellvertretenden deutschen Direktor des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing (VR China), *Matthias Steinmann*, gegründet, um an die Mitglieder der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (DCJV) aktuelle Informationen zum chinesischen Zivil-, Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht herauszugeben. Die ZChinR, die Ihren heutigen Namen seit dem Jahr 2004 trägt, ist die einzige fortlaufende deutschsprachige Publikation zum chinesischen Recht, die ausführliche Berichte und Analysen, Informationen über aktuelle Rechtsentwicklungen, Übersetzungen der wichtigsten neuen chinesischen Gesetze sowie Tagungsberichte und Rezensionen von Büchern zum chinesischen Recht veröffentlicht. Die Zeitschrift erscheint viermal im Jahr, mit ca. 400 Druckseiten. Die ZChinR wird von der DCJV in Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft unter der Schriftleitung des stellvertretenden Direktors des Instituts herausgegeben. Der Schriftleitung steht ein wissenschaftlicher Beirat, bestehend aus *Björn Ahl* (Universität Köln) und *Knut B. Pißler* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht), bei der Erstellung der ZChinR zur Seite.

7. Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

Die „Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)“ wurde im Jahr 1993 gegründet und ist seitdem über den deutschen Sprachraum hinaus ein führendes Forum für die Europäisierung des Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft. In vierteljährlicher Erscheinungsweise befasst sich die ZEuP mit Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des EU-Rechts mit Privatrechtsbezug, der Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte, der Rechtsvereinheitlichung, des Internationalen Privatrechts sowie einzelner

europäischer Privatrechtsordnungen. Die Zeitschrift wird herausgegeben von *Jürgen Basedow*, *Eva-Maria Kieninger*, *Reiner Schulze*, *Gerhard Wagner*, *Marc-Philippe Weller* und *Reinhard Zimmermann*. Die ZEuP erscheint im Verlag C.H. Beck in München; der jährliche Umfang beträgt im Durchschnitt ca. 1.000 Druckseiten. Die Schriftleitung wird von den Herausgebern im Rotationsverfahren übernommen; seit Mitte 2013 ist *Jürgen Basedow* Schriftleiter, mit redaktioneller Assistenz durch *Konrad Duden*, *Dirk Wiegandt* und *Kathrin Mohr*.

8. Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Die „Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR)“ wurde 1972 begründet und versteht sich als die Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis des Unternehmensrechts. Traditionelle Schwerpunkte sind das Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Ständig zunehmende Bedeutung haben internationale, vor allem europäische, und interdisziplinäre Aspekte. Für Grundfragen auf diesen Gebieten ebenso wie für ausgewählte Einzelfragen bietet die ZGR ein Forum für Rat und neue Lösungswege; zu Wort kommen Universitätslehrer, Rechtsanwälte, Richter, Unternehmens- und Verbandssyndici und alle anderen, die in der Unternehmenspraxis Rechtsrat erteilen. Im zweijährigen Abstand greift die ZGR Schwerpunkt-Themen auf, um die Diskussion namhafter Fachvertreter in Universitäten, Gerichten und in der Beratung zu bündeln; in unregelmäßigem Abstand erscheinen Sonderhefte zu Themen, die für ihre Beziehung von besonderem Interesse sind. Die Zeitschrift wird herausgegeben von *Holger Fleischer*, *Wulf Goette*, *Heribert Hirte*, *Peter Hommelhoff*, *Klaus J. Hopt*, *Gerd Krieger*, *Hanno Merkt*, *Hans-Joachim Priester*, *Marc-Philippe Weller* und *Hartmuth Wicke*; sie erscheint zweimonatlich im Verlag De Gruyter in Berlin/New York mit einem durchschnittlichen Umfang von ca. 1.000 Druckseiten im Jahr.



VERÖFFENTLICHUNGEN LEHRTÄTIGKEIT, VORTRÄGE, ÄMTER

VERÖFFENTLICHUNGEN DES INSTITUTS

VERÖFFENTLICHUNGEN DER MITARBEITER

Autorenschaften

Herausgeberschaften: Sammelbände und Tagungsbände

Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen

LEHRTÄTIGKEIT

VORTRÄGE

TÄTIGKEITEN IN WISSENSCHAFTLICHEN GREMIEN UND VEREINIGUNGEN

VERÖFFENTLICHUNGEN DES INSTITUTS

(Siehe für Hintergrundinformationen zu den Veröffentlichungen des Instituts insbesondere Seiten 80 ff.)

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen 2014.

- RabelsZ 78 (2014), XI + 963 S.

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht (BtrIPR), Mohr Siebeck, Tübingen 2014.

- Bd. 101: *Anatol Dutta*, Warum Erbrecht? Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, XX + 682 S.
- Bd. 102: *Eugenia Kurzynsky-Singer* (Hg.), Transformation durch Rezeption? Möglichkeiten und Grenzen des Rechtstransfers am Beispiel der Zivilrechtsreformen im Kaukasus und in Zentralasien, XIV + 512 S.
- Bd. 103: *Judith Schacherreiter*, Das Landeigentum als Legal Transplant in Mexiko. Rechtsvergleichende Analysen unter Einbezug postkolonialer Perspektiven, XVI + 497 S.
- Bd. 104: *Nadjma Yassari*, Die Brautgabe im Familienvermögensrecht – Innerislamischer Rechtsvergleich und Integration in das deutsche Recht, XXXIV + 580 S.
- Bd. 105: *Katharina Hilbig-Lugani*, Staat – Familie – Individuum. Eine rechtsvergleichende Betrachtung zu Unterhaltsverhältnissen und ihrer privatautonomen Gestaltbarkeit in Deutschland, England und Wales, Frankreich und Schweden, XLVIII + 502 S.
- Bd. 106: *Stefan Enchelmaier*, Übertragung und Belastung unkörperlicher Gegenstände im deutschen und englischen Privatrecht, XXI + 709 S.
- Bd. 107: *Markus Fehrenbach*, Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren. Zur sachgerechten Verfahrenskoordination bei grenzüberschreitenden Unternehmensinsolvenzen, XXXV + 549 S.
- Bd. 108: *Klaus J. Hopt, Dimitris Tzouganatos* (Hg.), Das Europäische Wirtschaftsrecht vor neuen Herausforderungen. Beiträge aus Deutschland und Griechenland, XIX + 355 S.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (StudIPR), Mohr Siebeck, Tübingen 2014.

- Bd. 298: *Andreas Bareiss*, Pflichtenkollisionen im transnationalen Beweisverkehr. Offenbarungspflichten im Zivilprozessrecht der USA und Offenbarungsverbote nach deutschem und europäischem Recht, XIX + 208 S.
- Bd. 299: *Anna-Luisa Lemmerz*, Die Patientenverfügung. Autonomie und Anknüpfungsgerechtigkeit, XXI + 360 S.
- Bd. 300: *Henry Matz*, Regulierung von Eigentumssicherheiten an beweglichen Sachen. Reformüberlegungen auf rechtsvergleichender Grundlage, XXVI + 417 S.
- Bd. 301: *Matthias Winter*, Das Lösungsrecht nach gutgläubigem Erwerb. Ein Mittel zum Ausgleich von Ausfallrisiko und Sachzuordnung, unter vergleichender Berücksichtigung des deutschen und französischen Rechts, XXV + 425 S.
- Bd. 302: *Mark Aschenbrenner*, Die Sicherungsübereignung im deutschen, englischen und brasilianischen Recht, XXX + 380 S.
- Bd. 303: *Paulina Ptak*, Der Europäische Vollstreckungstitel und das rechtliche Gehör des Schuldners. Eine Analyse der EuVTVO anhand der deutschen und polnischen Anpassungsvorschriften, XXII + 266 S.
- Bd. 304: *Jan-Henning Wyen*, Rechtswahlfreiheit im europäischen Insolvenzrecht. Eine Untersuchung zum forum shopping unter der EulnsVO unter besonderer Berücksichtigung von Effizienzgesichtspunkten, XXX + 400 S.
- Bd. 305: *Christine Wilke*, Die Adoption minderjähriger Kinder durch den Stiefelternteil. Vergleichende Analyse des deutschen und englischen Rechts, XXII + 352 S.
- Bd. 307: *Erik Pöttker*, Klimahaftungsrecht. Die Haftung für die Emission von Treibhausgasen in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, XXV + 476 S.
- Bd. 308: *Julia Riebold*, Die Europäische Kontopfändung, XXXI + 452 S.
- Bd. 309: *Carlo Pohlhausen*, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt in den arabischen Staaten. Eine rechts-

- vergleichende Analyse von Aktien-, Anleihe- und Hybridemissionen am Beispiel Ägyptens, der Vereinigten Arabischen Emirate, Saudi-Arabiens und Jordaniens, XXXVII + 796 S.
- Bd. 310: *Hwa Kim*, Die Nacherfüllung als Rechtsbehelf des Käufers nach CISG, deutschem und koreanischem Recht, XVII + 270 S.
 - Bd. 311: *Michael Born*, Europäisches Kollisionsrecht des Effektenverkehrs. Intermediatisierte Wertpapiere im Schnittpunkt von Internationalem Sachen-, Schuld- und Insolvenzrecht, XXI + 443 S.
 - Bd. 312: *Anna-Lisa Kühn*, Die gestörte Gesamtschuld im Internationalen Privatrecht. Am Beispiel einer Spaltung des Mehrpersonenverhältnisses zwischen deutschem und englischem Recht, XXIV + 265 S.
 - Bd. 313: *Sebastian von Allwörden*, US-Terrorlisten im deutschen Privatrecht. Zur kollisions- und sachrechtlichen Problematik drittstaatlicher Sperrlisten mit extraterritorialer Wirkung, XVIII + 198 S.
 - Bd. 314: *Michael Kränzle*, Heimat als Rechtsbegriff? Eine Untersuchung zu Domicile und gewöhnlichem Aufenthalt im Lichte der EU-Erbrechtsverordnung, XXIX + 313 S.
 - Bd. 315: *Katja Dengel*, Die europäische Vereinheitlichung des Internationalen Ehegüterrechts und des Internationalen Güterrechts für eingetragene Partnerschaften, XXXIII + 414 S.
 - Bd. 316: *Andreas Botthof*, Perspektiven der Minderjährigenadoption, XIV + 231 S.
 - Bd. 317: *Gunnar Franck*, Der Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und skandinavischen Recht, XXIII + 235 S.
 - Bd. 318: *Sandra Schuh*, Gemeinnützige Rechtsträger in Japan und Deutschland. Eine rechtsvergleichende Studie gemeinnütziger Vereine und Stiftungen, XXVII + 272 S.
 - Bd. 319: *Markus Messinger*, Rechtsunsicherheiten bei internationalen elektronischen Handelsgeschäften. Ihre Reduktion unter Berücksichtigung des deutschen, US-amerikanischen und internationalen Vertragsrechts, XXXVI + 541 S.
 - Bd. 320: *Nils Lund*, Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft im europäischen Zivilprozessrecht. Allgemeine Lehren, Anwendung im Patent- und Kartelldeliktsrecht, XXIX + 371 S.
 - Bd. 321: *George Vashakidze*, Das Internationale Privatrecht von Georgien, XXVIII + 398 S.
 - Bd. 322: *Christian Fix*, Die fiducie-sûreté. Eine Untersuchung der französischen Sicherungstreuhand aus deutscher Sicht, XXIII + 387 S.
 - Bd. 323: *Christian Kalin*, Verhaltensnorm und Kollisionsrecht. Eine Studie zu den rechtsgeschäftlichen Auswirkungen der Korruption im internationalen Rechtsverkehr, XIX + 279 S.
 - Bd. 324: *Claudia Raupach*, Ehescheidung mit Auslandsbezug in der Europäischen Union. Die Rom III-Verordnung als Kernstück eines einheitlichen europäischen Scheidungskollisionsrechts, XXIII + 325 S.

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (StudIPR), Mohr Siebeck, Tübingen 2014.

- Bd. 52: *Jürgen Basedow, Knut Benjamin Pißler* (Hg.), Private International Law in Mainland China, Taiwan and Europe, XIII + 470 S.

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts im Jahre 2011 (IPRspr.), Mohr Siebeck, Tübingen 2014, XXI + 835 S.

Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law (ZJapanR / J.Japan.L.) (gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.), Carl Heymanns Verlag, Köln 2014.

- ZJapanR 19 (2014) Heft 37, V + 333 S.
- ZJapanR 19 (2014) Heft 38, V + 312 S.

Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series, Social Science Electronic Publishing, Rochester, New York 2014.

- Max Planck Private Law Research Papers 2014 Nos. 1 - 21.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER MITARBEITER



Peter Agstner

Staatsexamen 2007/2008
(Mailand),
Dr. iur. 2011 (Mailand),
Wissenschaftlicher Referent.

Agstner, Peter, Kommentierung der Art. 2545 – 2545-bis cod. civ., in: D. U. Santosuosso (Hg.), *Delle società, dell'azienda, della concorrenza* in: *Commentario del codice civile*, hrsg. von E. Gabrielli, Bd. 4, Utet, Turin 2014, 400 - 424.

- Gli azzardi morali dei soci nelle s.r.l. in crisi, in: *Banche, mercati finanziari, crisi d'impresa (Società, banche e crisi d'impresa. Liber amicorum Pietro Abbadessa, 3)*, Utet, Turin 2014, 2463 - 2509.
- *Rezension*: S. Röck, *Die Rechtsfolgen der Existenzvernichtungshaftung*, Mohr Siebeck, Tübingen, 2011, 197 S., *Banca, borsa, titoli di credito 1* (2014), 113 - 115.
- *Rezension*: K. J. Hopt/A. Baumbach, *Handelsgesetzbuch, mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Börsenrecht, Transportrecht (ohne Seerecht)*, bearb. von K.J. Hopt, H. Merkt, M. Roth, 35. Neub. Aufl., C.H. Beck, München, 2012, 2393 S., *Banca, borsa, titoli di credito 1* (2014), 120 - 121.

Agstner, Peter; Francesco Bordiga, *Legge sulle società per azioni della Repubblica Federale tedesca (Studi e documenti di diritto comparato e straniero, 2)*, Giuffrè, Mailand 2014, 521 S.

Agstner, Peter; Holger Fleischer, *L'invalidità delle deliberazioni assembleari di s.p.a. Comparazione di sistemi tra path dependency e prospettive di riforma*, *Rivista delle società [Riv. soc.]* 59 (2014), 1217 - 1268.

Basedow, Jürgen, *Private Law Beyond the Nation State – Studies on the globalization and europeanization of private law (Translation into Persian by Alireza Arvahi and Ali Shirvani)*, Intescharat-e Gahdad, Isfahan 2014, 167 S.

- *Zuständigkeitsderogation, Eingriffsnormen und ordre public*, in: *Festschrift für Ulrich Magnus zum 70. Geburtstag*, Sellier European Law Publishers, München 2014, 337 - 352.
- *Le principe de reconnaissance mutuelle – Sa portée en droit d'affaires*, in: *Mélanges en l'honneur de Spyridon V. Vrellis*, Nomiki Bibliothiki S.A., Athen 2014, 19 - 30.
- *Privatrechtskodifikation und sozioökonomischer Wandel*, in: *Liber amicorum Ján Lazar*, Trnava 2014, 109 - 124.
- *Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung im internationalen Wirtschaftsverkehr*, in: *Festschrift für Dieter Martiny zum 70. Geburtstag*, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 243 - 258.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 14/19 (<http://ssrn.com/abstract=2540479>).
- *Georgien und die Europäisierung des Privatrechts*, in: Eugenia Kurzynsky-Singer (Hg.), *Transformation durch Rezeption? Möglichkeiten und Grenzen des Rechtstransfers am Beispiel der Zivilrechtsreformen im Kaukasus und in Zentralasien*, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 457 - 463.
- *The Application of Foreign Law – Comparative Remarks on the Practical Side of Private International Law*, in: Jürgen Basedow, Knut Benjamin Pißler (Hg.), *Private International Law in Mainland China, Taiwan and Europe*, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 85 - 97.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 14/17 (<http://ssrn.com/abstract=2535728>).
- *Komplexität der Wirtschaft, Allokation des Wissens und privates Privatrecht*, in: Galf-Peter Calliess (Hg.), *Transnationales Recht – Stand und Perspektiven*, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 141 - 154.
- *Supranational Codification in Europe and Its Significance for Third States*, in: Wen-Yeu Wang (Hg.), *Codification in International Perspective – Selected Papers from the 2nd IACL Thematic Conference*, Springer, Cham, Heidelberg, New York, Dordrecht, London 2014, 47 - 59.
- *Breeding lawyers for the global village: The internationalisation of law and legal education*, in: William van Caenegem, Mary Hiscock (Hg.), *The Internationalisation of Legal Education. The future practice of law.*, Edward Elgar, Cheltenham, Northampton 2014, 1 - 17.
- *Versicherungsvertragsrecht als Markthindernis?*, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW]* 2014, 1 - 2.
- *Comparative Law and its Clients*, *The American Journal of Comparative Law [Am.J.Comp.L.]* 62 (2014), 821 - 857.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 14/2 (<http://ssrn.com/abstract=2391171>).
- *Postmoderner Rechtsschutz und der Dialog mit dem Gerichtshof der Europäischen Union*, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW]* 2014, 1 - 2.
- *Exclusive Choice-of-Court Agreements as a Derogation from Imperative Norms*, in: *Essays in Honour of Michael*



Jürgen Basedow

Staatsexamina 1974/1979
(Hamburg),
Dr. iur. 1979 (Hamburg),
LL.M. 1981 (Harvard),
Habilitation 1986 (Hamburg),
Dr. h.c. 2002 (Stockholm),
Dr. rer. pol. h.c. 2012 (Lüneburg),
Dr. h.c. 2012 (Tiflis),
Dr. h.c. 2013 (Fukuoka).
Direktor am Institut
und Professor an der
Universität Hamburg.

Bogdan, Juristförlaget, Lund 2013, 15 - 31.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 14/1 (<http://ssrn.com/abstract=2390620>)

Baum, Harald, Comparison of Law, Transfer of Legal Concepts, and Creation of a Legal Design: The Case of Japan, in: John O. Haley, Toshiko Takenaka (Hg.), Legal Innovations in Asia. Judicial Lawmaking and the Influence of Comparative Law, Edward Elgar, Cheltenham 2014, 60 - 73.

- The Role of Courts in Japan. Seen from a Comparative German Perspective, in: Festschrift zu Ehren von Christian Kirchner. Recht im ökonomischen Kontext, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 3 - 21.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 14/6 (<http://ssrn.com/abstract=2435049>).
- Der Schutz von Aktionärsinteressen in Japan, in: Festschrift für Dieter Martiny zum 70. Geburtstag, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 1021 - 1043.
- Public vs. Civil Law: The German Controversy About the Interaction Between Capital Market Regulation and Contract Law, *Hikakuho Zasshi* 48/3 (2014) 41-79.
- Japanische Testamente vor deutschen Nachlassgerichten, *Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR]* 38 (2014), 201-208.
- § 2 Abs. 3 - Abs. 10 WpHG (Begriffsbestimmungen), in: Heribert Hirte, Thomas J. M. Möllers (Hg.), *Kölner Kommentar zum WpHG*, 2. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2014, 157 - 206.
- § 31e WpHG (Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen über ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen), in: Heribert Hirte, Thomas J. M. Möllers (Hg.), *Kölner Kommentar zum WpHG*, 2. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2014, 2174 - 2188.
- § 37i-m WpHG, MarktAngV (Abschnitt 10: Märkte für Finanzinstrumente mit Sitz außerhalb der Europäischen Union), in: Heribert Hirte, Thomas J. M. Möllers (Hg.), *Kölner Kommentar zum WpHG*, 2. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2014, 3140 - 3170.
- § 41a WpHG (Übergangsregelung für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zur Herkunftsstaatenwahl), in: Heribert Hirte, Thomas J. M. Möllers (Hg.), *Kölner Kommentar zum WpHG*, 2. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2014, 3689 - 3690.
- § 44 WpHG (Übergangsregelung für ausländische organisierte Märkte), in: Heribert Hirte, Thomas J. M. Möllers (Hg.), *Kölner Kommentar zum WpHG*, 2. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2014, 3703.
- *Rezension*: Meiko Dillmann, Der Schutz der Privatsphäre gegenüber Medien in Deutschland und Japan. Eine rechtsvergleichende Untersuchung der zivilrechtlichen Schutzinstrumente (Zugl.: Freiburg, Univ., Diss., 2012.), Mohr Siebeck, Tübingen 2012, XX, 275 S., *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 78 (2014), 674 - 677.
 - auch veröffentlicht in: *Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR]* 38 (2014), 283-286.

Baum, Harald; Holger Fleischer; Eiji Takahashi, Unternehmensbewertung im Recht der Aktiengesellschaft: Ein japanisch-deutscher Rechtsvergleich, *Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR]* 36 (2013), 1 - 52.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 14/3 (<http://ssrn.com/abstract=2391192>).

Baum, Harald; Peter Versteegen, § 2a WpHG (Ausnahmen), in: Heribert Hirte, Thomas J. M. Möllers (Hg.), *Kölner Kommentar zum WpHG*, 2. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2014, 207 - 225.

- §1 WpHG (Anwendungsbereich), in: Heribert Hirte, Thomas J. M. Möllers (Hg.), *Kölner Kommentar zum WpHG*, 2. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2014, 81 - 86.

Bueren, Eckart, Der Rechtsnachfolgevermerk bei der Übertragung von Kommanditanteilen – aktuelle Probleme im Lichte einer 70-jährigen Geschichte, *Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht [ZHR]* 2014, 715 - 762.

- Bericht über die Diskussion zum Referat von Prof. Dr. Christine Windbichler, LL.M., Eine internationale Landkarte der Personengesellschaften, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR]* 2014, 139 - 142.
- Time is Money – How much Money is Time? Interest and Inflation in Competition Law Actions for Damages, ZEW Discussion Paper N. 14-008 (<http://ssrn.com/abstract=2387499>), 30.01.2014, 60 S.
- Transactional resolutions in German competition law & merger control, Max Planck Private Law Research Paper No. 14/18 (<http://ssrn.com/abstract=2540484>), 21.12.2014, 50 S.

Bueren, Eckart; Thomas Weck, Warehousing in Kapitalmarkt- und Kartellrecht, *Betriebs-Berater [BB]* 2014, 67 - 75.



Harald Baum
 Staatsexamina 1977/1980
 (Freiburg/ Hamburg),
 Dr. iur. 1984 (Hamburg),
 Habilitation 2004 (Hamburg),
 Wissenschaftlicher Referent.



Eckart Bueren
 Staatsexamina 2005/2007
 (Köln/ Hamburg),
 Dr. iur. 2011 (Bonn),
 Diplom-Volkswirt 2011,
 Wissenschaftlicher Referent.



Sofie Cools

Lic. Iur. 2003 (Leuven),
LL.M. 2004 (Harvard)
Dr. iur. 2014 (Leuven).
Wissenschaftliche Referentin.



Duygu Damar

LL.M. 2005 (Istanbul Bilgi),
Dr. iur. 2011 (Hamburg).
Wissenschaftliche Referentin.



Walter Doralt

Dr. iur. 2005 (Wien).
Wissenschaftlicher Referent.



Konrad Duden

Staatsexamen 2011 (Heidelberg),
LL.M. 2012 (Cambridge).
Wissenschaftlicher Assistent.

Cools, Sofie, De verdeling van beslissingsbevoegdheden tussen algemene vergadering en raad van bestuur in de NV, Universität Leuven 2014, Dissertation, 651 S.

- The Dividing Line Between Shareholder Democracy and Board Autonomy: Inherent Conflicts of Interest as Normative Criterion, *European Company and Financial Law Review [ECFR]* 11 (2014), 258 - 296.

Damar, Duygu, Limitation of Liability without Insurance Benefit, *Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly [LMCLQ]* 2014, 447 - 454.

- Das Statut der dinglichen Sicherheiten nach türkischem IPR, *Recht der internationalen Wirtschaft [RIW]* 2014, 728 - 736.
- Die Entstehung der Schiffsgläubigerrechte nach türkischem materiellen und internationalen Privatrecht, *Recht der Transportwirtschaft [RdTW]* 2014, 468 - 471.
- *Rezension: Non-Discrimination in European Private Law*. Ed. by Reiner Schulze – Tübingen: Mohr Siebeck 2011. X, 268 S., *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 78 (2014), 692 - 703.

Doralt, Walter, Kommentierung der Geschäftsleiterpflichten, Aktionärsklagen und Company Secretaries im Englischen Companies Act: Part 10, A Company's Directors, (sections 154 – 259), Part 11, Derivative Claims and Proceedings by Members (sections 260 – 269), Part 12, Company Secretaries (sections 270 – 280), in: Alexander Schall (Hg.), *Companies Act Kommentar*, C.H. Beck, München 2014, 263 - 414.

- Die Haftung des gesetzlichen Abschlussprüfers – Mitverschulden, Ansprüche Dritter und Wege der Haftungsbeschränkung, *Max Planck Private Law Research Paper No. 14/12* (<http://ssrn.com/abstract=2471529>), 29.07.2014, 40 S.

Duden, Konrad, Ausländische Leihmutterchaft: Elternschaft durch verfahrensrechtliche Anerkennung, *Das Ständesamt [StAZ]* 67 (2014), 164 - 170.

- Künstliche Fortpflanzung und Europäisches Familienrecht – 12. Symposium für Europäisches Familienrecht in Regensburg vom 2. bis 4. Oktober 2014, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 61 (2014), 1904 - 1905.

Dutta, Anatol, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 101), Mohr Siebeck, Tübingen 2014, Habilitation, Universität Hamburg 2012, XX + 682 S.

- Die Beteiligung der Ehegatten am wirtschaftlichen Erfolg der Ehe – Errungenschaftsausgleich versus Errungenschaftsgemeinschaft, in: *Festschrift für Dieter Martiny zum 70. Geburtstag*, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 67 - 88.
- Die europäische Erbrechtsverordnung aus Perspektive der nationalen Erbrechtsordnungen: Herausforderungen und Brüche im neuen europäischen Erbrechtsraum – Schlusswort, in: *Martin Löhnig et al. (Hg.), Erbfälle unter Geltung der Europäischen Erbrechtsverordnung (Beiträge zum europäischen Familien- und Erbrecht, 15)*, Giesecking, Bielefeld 2014, 173 - 182.
- Schlusswort, in: *Anatol Dutta, Sebastian Herrler (Hg.), Die Europäische Erbrechtsverordnung (Schriftenreihe des Deutschen Notarinstituts, 19)*, C.H. Beck, München 2014, 223 - 228.
- Europäisches Erbverfahrensrecht, in: *Stefan Leible, Jörg Philipp Terhechte (Hg.), Enzyklopädie Europarecht, Bd. III: Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht*, Nomos, Baden-Baden 2014, 685 - 715.
- Eheschließungen auf See, *Das Ständesamt [StAZ]* 2014, 44 - 48.
- Die Familienbindung von Vermögen – eine rechtsvergleichende Skizze, *Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht [iFamZ]* 2014, 126 - 130.
- Die Haftung amerikanischer Ratingagenturen in Europa – Die Rolle des internationalen Privatrechts, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2014, 33 - 41.
- *Rezension: FamFG, Kommentar mit FamGKG*, hrsg. von Hanns Prütting und Tobias Helms (3. Aufl. 2013), *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 2014, 821.
- *Rezension: Zöller, Zivilprozessordnung, Kommentar*, bearbeitet von Reinhold Geimer, Reinhold Greger, Kurt Herget, Hans-Joachim Heßler, Clemens Kückemann, Kurt Stöber, Max Vollkommer, Christian Feskorn und Arndt Lorenz (30. Aufl. 2014), *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 2014, 448.

Dutta, Anatol; Tim Amos, Europäische Zuständigkeiten in Ehesachen bei drittstaatlicher Rechtshängigkeit – Die Entscheidung des englischen Court of Appeal in *Mittal v. Mittal*, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 2014, 444 - 447.

- Dutta, Anatol; Rainer Frank; Robert Freitag; Tobias Helms; Karl Krömer; Walter Pintens*, Ein Name in ganz Europa – Entwurf einer Verordnung über das Internationale Namensrecht, *Das Standesamt [StAZ]* 2014, 33 - 44.
- One Name Throughout Europe – Draft for a European Regulation on the Law Applicable to Names, *Yearbook of Private International Law [YbPIL]* 15 (2014), 31 - 37.
- Dutta, Anatol; Sebastian Herrler*, Die Europäische Erbrechtsverordnung (Schriftenreihe des Deutschen Notarinstituts, 19), C.H. Beck, München 2014, VIII + 271 S.
- Dutta, Anatol; Andrea Schulz*, First cornerstones of the EU rules on cross-border child cases: The jurisprudence of the Court of Justice of the European Union on the Brussels IIa Regulation from C to Health Service Executive, *Journal of Private International Law [J. Priv. Int. L.]* 2014, 1 - 40.
- Dutta, Anatol; Nadjma Yassari*, Islamische Brautgabe als Eheschließungsvoraussetzung?, *Das Standesamt [StAZ]* 2014, 289 - 293.
- Ellger, Reinhard*, Anerkennung und Vollstreckung zivilgerichtlicher Urteile – insbesondere familiengerichtlicher Entscheidungen – im Verhältnis zu Australien, in: *Festschrift für Dieter Martiny zum 70. Geburtstag*, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 663 - 686.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 14/16 (<http://ssrn.com/abstract=2526705>).
 - (K-)Ein Kartellprivileg für den Umweltschutz?, in: Michael Klopfer (Hg.), *Umweltschutz als Rechtsprivileg*, Duncker & Humblot, Berlin 2014, 127 - 179.
- Engel, Andreas*, Internationales Sachenrecht: Verjährung nach Statutenwechsel? (zu OLG Hamburg, 13.3.2013 – 14 U 103/12), *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2014, 520–524.
- Data Protection and the Media – Bericht zum 7. Hamburg International Media Law Forum, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int.]* 2014, 1030 - 1032.
- Fleckner, Andreas M.*, The Peculium: A Legal Device for Donations to *personae alieno iuri subiectae*?, in: Filippo Carlà, Maja Gori (Hg.), *Gift Giving and the 'Embedded' Economy in the Ancient World*, Universitätsverlag Winter, Heidelberg 2014, 213 - 239.
- Fleckner, Andreas M.; Klaus J. Hopt*, Stock Exchange Law: Concept, History, Challenges, *Virginia Law & Business Review* 7 (2013), 513 - 559.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 14/4 (<http://ssrn.com/abstract=2068574>).
- Fleischer, Holger*, Anforderungen an Anfechtungskläger im Aktienrecht: Widerspruchserfordernis – Verbot widersprüchlichen Verhaltens – Rügeobliegenheit, in: *Festschrift für Eberhard Stilz zum 65. Geburtstag*, C.H. Beck, München 2014, 143 - 158.
- Unternehmensbewertung und Bewertungsabschlüsse beim Ausscheiden aus einer geschlossenen Kapitalgesellschaft – Deutschland – Österreich – Schweiz – Frankreich – Vereinigte Staaten, in: Susanne Kalss, Holger Fleischer, Hans-Ueli Vogt (Hg.), *Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz* 2013, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 137 - 161.
 - Zur Auslegung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen – Notizen aus rechtsdogmatischer und rechtsvergleichender Sicht, in: Hans-Ueli Vogt, Holger Fleischer, Susanne Kalss (Hg.), *Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz* 2014, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 181 - 210.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 15/1 (<http://ssrn.com/abstract=2553805>).
 - Satzungsmaßige Haftungshöchstgrenzen und andere Haftmilderungen für Aufsichtsratsmitglieder?, *Der Aufsichtsrat* 2014, 100 - 103.
 - Bagatellfehler im aktienrechtlichen Beschlussmängelrecht, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP]* 2014, 149 - 159.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 13/30 (<http://ssrn.com/abstract=2346746>).
 - Aktienrechtliche Compliance-Pflichten im Praxistest: Das Siemens/Neubürger-Urteil des LG München I, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG]* 2014, 321 - 329.
 - Ruinöse Managerhaftung: Reaktionsmöglichkeiten de lege lata und de lege ferenda, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP]* 2014, 1305 - 1316.
 - Unternehmensbewertung bei aktienrechtlichen Abfindungsansprüchen: Bestandsaufnahme und Reformperspektiven im Lichte der Rechtsvergleichung, *Die Aktiengesellschaft [AG]* 4 (2014), 97 - 114.



Anatol Dutta
 Staatsexamina 2002/2006 (München/Hamburg),
 M. Jur. 2003 (Oxford),
 Dr. iur. 2006 (Hamburg),
 Habilitation 2012 (Hamburg).
 Ehem. wissenschaftl. Referent.



Reinhard Ellger
 LL.M. 1979 (Pennsylvania),
 Dr. iur. 1989 (Hamburg),
 Habilitation 2000 (Hamburg).
 Wissenschaftlicher Referent.



Holger Fleischer
 Staatsexamina
 1990/1995 (Köln),
 Dr. iur. 1992 (Köln),
 LL.M. 1993
 (Univ. of Michigan),
 Dipl.-Kfm. 1994 (Köln),
 Habilitation 1999 (Köln).
 Direktor am Institut und
 Affiliate Professor
 Bucerius Law School.



Matteo Fornasier

Staatsexamina 2003/2005 (München), LL.M. (Yale) 2007, Dr. iur. 2011 (München).
Wissenschaftlicher Referent.



Gunnar Franck

Staatsexamina 2008/2011 (Halle/Hamburg), LL.M. oec. 2009 (Halle), Dr. iur. 2014 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Imen Gallala-Arndt

LL.M. (Heidelberg) 2002, Dr. iur. 2008 (Heidelberg).
Wissenschaftliche Referentin.



Sebastian Gößling

Staatsexamen 2012 (Münster).
Wissenschaftlicher Assistent.



Nataša Hadžimanović

Dr. iur. 2006 (Zürich).
Wissenschaftliche Referentin.

- Verjährung von Organhaftungsansprüchen: Rechtspraxis – Rechtsvergleichung – Rechtspolitik, Die Aktiengesellschaft [AG] 2014, 457 - 472.
 - Comparing Manager Liability in Germany and France: Alternative Approaches to Common Problems, Revue Trimestrielle de Droit Financier [RTDF] 4-2013/1-2014 (2014), 7 - 14.
 - Regresshaftung von Geschäftsleitern wegen Verbandsgeldbußen, Der Betrieb [DB] 2014, 345 - 352.
 - „Geheime Kommandosache“: Ist die Vertraulichkeit des Abhängigkeitsberichts (§ 312 AktG) noch zeitgemäß?, Betriebs-Berater [BB] 69 (2014), 835 - 841.
 - Reform der Organhaftung im Spiegel der Rechtsvergleichung, Betriebs-Berater [BB] 2014, I.
 - Reformperspektiven der Organhaftung: Empfiehlt sich eine stärkere Kodifizierung von Richterrecht?, Der Betrieb [DB] 2014, 1971 - 1975.
 - Internationale Trends und Reformen im Recht der geschlossenen Kapitalgesellschaft, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2014, 1081 - 1090.
 - Related Party Transactions bei börsennotierten Gesellschaften: Deutsches Aktien(konzern)recht und Europäische Reformvorschläge, Betriebs-Berater [BB] 2014, 2691 - 2700.
- Fleischer, Holger; Peter Agstner*, L'invalidità delle deliberazioni assembleari di s.p.a. Comparazione di sistemi tra path dependency e prospettive di riforma, Rivista delle società [Riv. soc.] 2014, 1217 - 1268.
- Fleischer, Holger; Gregor Bachmann; Horst Eidenmüller; Andreas Engert; Wolfgang Schön*, Regulating the Closed Corporation (European Company and Financial Law Review – Special Volume 4), DeGruyter, Berlin 2014, 266 S.
- Fleischer, Holger; Harald Baum, Eiji Takahashi*, Unternehmensbewertung im Recht der Aktiengesellschaft: Ein japanisch-deutscher Rechtsvergleich, Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR] 36 (2013), 1 - 52.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 14/3 (<http://ssrn.com/abstract=2391192>).
- Fornasier, Matteo*, Die Wirkung der europäischen Grundrechte im Arbeitsverhältnis, in: Clemens Latzel, Christian Picker (Hg.), Neue Arbeitswelt, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 25 - 53.
- Der Europäische Gerichtshof und die Kontrolle missbräuchlicher Klauseln: ein Kurswechsel?, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2014, 410 - 425.
- Franck, Gunnar*, Der Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 317), Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 260 S.
- Direktansprüche gegen den Haftpflichtversicherer im deutschen und skandinavischen Recht, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft [ZVersWiss] 103, 4 (2014), 329 - 350.
 - Richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften über die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Kfz-Pflichtversicherung, Versicherungsrecht [VersR] 2014, 13 - 18.
- Gallala-Arndt, Imen*, Herrscher und Richter im arabischen Frühling, in: Bruno Menhofer, Dirk Otto (Hg.), Recht nach dem arabischen Frühling, Peter Lang, Frankfurt am Main 2014, 29 - 42.
- Gößling, Sebastian; Marcus Commandeur*, The determination of mandatory rules in International Arbitration – An attempt to set out criteria, Zeitschrift für Schiedsverfahren [SchiedsVZ] 2014, 12 - 20.
- Hadžimanović, Nataša, Rezensio: Marital Agreements and Private Autonomy in Comparative Perspective*. Ed. By Jens M. Scherpe. Oxford & Portland, Ore. 2012, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 78 (2014), 677 - 686.
- *Rezensio*: Grädler, Thomas: Die Möglichkeiten der globalen Belastung von Unternehmen im deutschen Recht, dargestellt am Beispiel der englischen floating charge. (Zugl.: Bayreuth, Univ., Diss., 2011/12.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2012. XX, 324 S. (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung. 19.), Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 78 (2014), 907 - 915.
- Heinrich, Elke*, Bonitätsprüfung im Verbraucherkreditrecht – Kreditwürdigkeit, Warnpflicht und Sanktionen bei Pflichtverletzung im österreichischen und deutschen Recht, Manz, Wien 2014, 232 S.
- Bonitätsprüfung im neuen Verbraucherkreditrecht – Vom Schutz öffentlicher Interessen zum Schutz individueller

Verbraucherinteressen – Legitimität bzw. Erforderlichkeit von zivilrechtlichen Konsequenzen einer Pflichtverletzung, in: Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2013: Metamorphose im Zivilrecht 2014, 273 - 292.

- Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung im Verbraucherrecht, Juristische Blätter [JBI] 2014, 363 - 382.

Hopt, Klaus J., Responsibility of Banks and Their Directors, Including Liability and Enforcement, in: L. Gorton, J. Kleineman, H. Wibom (Hg.), Functional or dysfunctional – the law as a cure? Risk and liability in the financial markets, Stockholm Centre for Commercial Law, Juridiska fakulteten, Stockholm 2014, 159 - 172.

- Défenses anti-OPA selon les articles 9 et 11 de la TOD: La position allemande – vers une réforme européenne? / Antitakeover defences under articles 9 and 11 of the Takeover Directive: The state of the German law – towards a European reform?, Revue Trimestrielle de Droit Financier [RTDF] 2013 no. 4/2014 no. 1 (2014), 3 - 7.
- Europäisches Übernahmerecht oder nur mehr Aktionärschutz? Ein Plädoyer für mehr Mut bei der externen Corporate Governance, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2014, 401 - 402.
- European Takeover Reform of 2012/2013 – Time to Re-examine the Mandatory Bid, European Business Organization Law Review [EBOR] 15 (2014), 143 - 190.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 15/2 (<http://ssrn.com/abstract=2553998>).
- Takeover Defenses in Europe: A Comparative, Theoretical and Policy Analysis, Columbia Journal of European Law [JEL] 20 (2014), 249 - 282.
- Delisting nicht unnötig erschweren < ad BGH 08.10.2013 Frosta >, Handelsblatt 11.02.2014, 13.
- Ein mutiges Bekenntnis zur Sozialen Marktwirtschaft < ad Denkschrift beider Kirchen >, Handelsblatt 25.03.2014, 11.
- Abschreckung ist nötig < ad Insiderhandel >, Handelsblatt 08.07.2014, 13.
- Vorstandshaftung mit Augenmaß < ad Organhaftung, DJT 2014 >, Handelsblatt 02.09.2014, 13.
- Kein blinder Aktionismus < ad Aktionärsrichtlinie >, Handelsblatt 14.10.2014, 11.
- Schiedsgerichte helfen dem Freihandel < ad Investorenschutzabkommen >, Handelsblatt 02.12.2014, 13.

Hopt, Klaus J.; Andreas M. Fleckner, Stock Exchange Law: Concept, History, Challenges, Virginia Law & Business Review 7 (2013), 514 - 559.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 14/4 (<http://ssrn.com/abstract=2068574>).

Hosemann, Eike Götz, Protecting Freedom of Testation: A Proposal for Law Reform, University of Michigan Journal of Law Reform [U. Mich. J.L. Reform] 47 (2014), 419 - 466.

- „The New Private Law“: Die neue amerikanische Privatrechtswissenschaft in historischer und vergleichender Perspektive, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 78 (2014), 37 - 70.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 13/29 (<http://ssrn.com/abstract=2349587>).

Illmer, Martin, Kommentierung der §§ 116-118, §§ 142-144 BGB, in: Klaus Vieweg (Hg.), juris PraxisKommentar BGB, Bd. 1: allgemeiner Teil, 7. Aufl., juris, Saarbrücken 2014.

- From Related Services to Services – Unchaining the CESL's Substantive and Personal Scope with regard to Related Services, Transformacje Prawa Prywatnego 3 (2014), 5 - 19.
- *Rezension*: New York Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards – Commentary. Ed. by Reinmar Wolff. München u. a. 2012, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 78 (2014), 889 - 893.
- *Rezension*: Institutional Arbitration. Article-by-Article Commentary. Ed. by Rolf A. Schütze. München u. a. 2013, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 78 (2014), 893 - 896.

Jessel-Holst, Christa, Montenegro (Ergänzung), in: Alexander Bergmann, Murad Ferid, Dieter Henrich (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, 208. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main/Berlin 2014, 1 - 38f, 75 - 78.

- Albanisch-deutsches Symposium zum europäischen Privatrecht, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 22 (2014), 893 - 896.
- Neukodifikation des internationalen Privatrechts in Montenegro, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 34 (2014), 553 - 555.

Jessel-Holst, Christa; Davor Babić; Vilim Bouček; Hrvoje Sikirić, Međunarodno privatno pravo. Zbirka odluka Suda Evropske



Elke Heinrich
Dr. iur. 2013 (Graz).
Wissenschaftliche Referentin.



Klaus J. Hopt
Staatsexamina 1963/1969 (Tübingen/München),
Dr. iur. 1967 (München),
Dr. phil. 1968 (Tübingen),
Habilitation 1973 (München),
Dr. h.c. 1997 (Brüssel),
Dr. h.c. 1997 (Louvain),
Dr. h.c. 2000 (Paris),
Dr. h.c. 2007 (Athen),
Dr. h.c. 2010 (Tiflis).
Emeritierter Direktor.



Eike Götz Hosemann
Staatsexamina 2009/2011
(Freiburg i.Br./Hamburg),
LL.M. 2012 (Harvard).
Wissenschaftlicher Referent.



Martin Illmer
Staatsexamina 2001/2003
(Mainz),
Mediator 2005 (Hagen),
M.Jur. 2006 (Oxford),
Dr. iur. 2007 (Mainz).
Wissenschaftlicher Referent.



Christa Jessel-Holst
Dr. iur. 1972 (Hamburg),
Assessorexamen 1973 (Hamburg),
Dr. h.c. (Sofia) 2011.
Ehem. Wiss. Referentin.



Sophie Knebel
Staatsexamen 2014 (Hamburg).
Wissenschaftliche Assistentin.



Holger Knudsen
Dr. 1978 (Hamburg), Seit 1996 Hon.-
Prof., Hochschule für Technik,
Wirtschaft und Kultur (Leipzig).
Bibliotheksdirektor.



Rainer Kulms
Staatsexamina 1980/1984
(Hamburg), LL.M. 1982 (Michigan),
Dr. iur. 1987 (Hamburg),
Habilitation 1999 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Eugenia Kurzynsky-Singer
Staatsexamina 2001/2006
(Hamburg), Dr. iur. 2004 (Hamburg).
Wissenschaftliche Referentin.



Johannes Liebrecht
Staatsexamina 2001/2003
(Freiburg/Lübeck),
Dr. iur. 2013 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent.

Unije (Private international law. Collection of decisions of the ECJ) (Pravna biblioteka – europsko pravo), Narodne Novine, Zagreb 2014, 775 S.

Knebel, Sophie, Rezension: Volker M. Haug, Fallbearbeitung im Staats- und Verwaltungsrecht, Hamburger Rechtsnotizen 1 (2014), 90.

Knebel, Sophie; Stephan Dreyer; Wolfgang Schulz; Adrian Ulrich; Nadja Zimmermann, Roadmap Urheberrecht. Aktuelle Herausforderungen und Reformdiskussionen im Angesicht der digitalen Gesellschaft, Handelskammer Hamburg, Hamburg 2014, 40 S., http://www.hans-bredow-institut.de/webfm_send/1040, 01.07.2014.

Knudsen, Holger, Ausländische, völkerrechtliche und rechtsvergleichende Print-Materialien in juristischen Bibliotheken – Prinzipien, Methoden, Strategien und Fallstricke beim Bestandsaufbau, Recht, Bibliothek, Dokumentation [RDB] 44, 1 (2014), 27 - 55.

Kulms, Rainer, Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (Bearbeiter), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2003.

- Trusts in Modern Finance (Übersetzung ins Tschechische, Institut Trust v moderním finančnictví), in: Luboš Tichý, Kateřina Ronovská, Miloš Koci (Hg.), Trust a srovnatelné instituty v Evropě, Vydala Univerzita Karlova v Praze, Praha 2014, 189 - 202.
- Germany between Trust and Treuhand (Übersetzung ins Tschechische, Německo mezi trustem a Treuhandem), in: Luboš Tichý, Kateřina Ronovská, Miloš Koci (Hg.), Trust a srovnatelné instituty v Evropě, Vydala Univerzita Karlova v Praze, Praha 2014, 9 - 26.
- Bitcoin – A Digital Currency between Private Ordering and Regulatory Intervention, Pravo i privreda 51, 4-6 (2014), 288 - 309.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Wirkungsweise der legal transplants bei den Reformen des Zivilrechts, in: Eugenia Kurzynsky-Singer (Hg.), Transformation durch Rezeption? Möglichkeiten und Grenzen des Rechtstransfers am Beispiel der Zivilrechtsreformen im Kaukasus und in Zentralasien, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 3 - 38.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 14/8 (<http://ssrn.com/abstract=2436429>).
- Das Verbot der Gesetzesumgehung im deutschen Recht als ein potentielles legal transplant, in: Eugenia Kurzynsky-Singer (Hg.), Transformation durch Rezeption? Möglichkeiten und Grenzen des Rechtstransfers am Beispiel der Zivilrechtsreformen im Kaukasus und in Zentralasien, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 89 - 103.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 14/9 (<http://ssrn.com/abstract=2436848>).
- Reichweite der Schiedsvereinbarung im russischen Recht – eine Rechtsprechungsanalyse, Zeitschrift für Schiedsverfahren [SchiedsVZ] 4 (2014), 178 - 186.

Kurzynsky-Singer, Eugenia; Tamar Zandaria, Rezeption des deutschen Sachenrechts in Georgien, in: Eugenia Kurzynsky-Singer (Hg.), Transformation durch Rezeption? Möglichkeiten und Grenzen des Rechtstransfers am Beispiel der Zivilrechtsreformen im Kaukasus und in Zentralasien, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 107 - 138.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 14/10 (<http://ssrn.com/abstract=2436856>).

Liebrecht, Johannes, Brunners Wissenschaft. Heinrich Brunner (1840-1915) im Spiegel seiner Rechtsgeschichte, Vittorio Klostermann, Frankfurt a. M. 2014, Dissertation, IX + 363 S.

Lüttringhaus, Jan D., Article 1 and Article 12 Rome I Regulation, in: Franco Ferrari (Hg.), Rome I Regulation, Sellier European Law Publishers, München 2014, 23 - 70, 403 - 423.

- Deutsches Delikts- und Schadensrecht unter unionsrechtlichem Einfluss – Zur Erosion der Trennlinie zwischen zivilrechtlicher Haftung und europäischem Haftpflichtversicherungsrecht, Versicherungsrecht [VersR] 2014, 653 - 659.
- Der Missbrauch des Gerichtsstandes im Zivilprozess – Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik und Wirkungsweise von Treu und Glauben im Zivilprozess, Zeitschrift für Zivilprozess [ZZP] 127 (2014), 29 - 59.
- Eingriffsnormen im internationalen Unionsprivat- und Prozessrecht: Von Ingmar zu Unamar, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2014, 146 - 152.
- Die Verzinsung von Gerichtskosten zwischen BGB und ZPO, Neue Juristische Wochenschrift [NJW] 2014, 3745 - 3748.
- Erstattung der Reisekosten des auswärtigen Rechtsanwalts nach § 91 II 1 ZPO bei Klageerhebung an einem dritten Ort,

BGH, Beschluss vom 12.09.2013 - I ZB 39/13 (LG München I), BGH, 09.12.2013 - I ZB 39/13, LMK – kommentierte BGH-Rechtsprechung / Lindenmaier-Möhring 2014, 357258.

- *Rezension* von: Stone, Peter: EU Private International Law. 2. ed. (2010), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 78 (2014), 437 - 441.

Magnus, Ulrich, Gerichtsstandsvereinbarungen unter der reformierten EuGVO, in: Festschrift für Dieter Martiny zum 70. Geburtstag, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 785 - 802.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 14/21 (<http://ssrn.com/abstract=2540481>).

Marshall, Brooke Adele; Marta Pertegás, Intra-Regional reform in East Asia and the new Hague Principles on Choice of Law in International Commercial Contracts, *Korean Private International Law Association Journal* 20, 1 (2014), 391 - 428.

- Party Autonomy and its Limits: Convergence through the New Hague Principles on Choice of Law in International Commercial Contracts, *Brooklyn Journal of International Law* [BROOK. J. INT'L L.] 39, 3 (2014), 975 - 1003.

Martens, Sebastian A.E., Kapitel 5: Einigungsmängel, in: Martin Schmidt-Kessel (Hg.), *Der Entwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht – Kommentar*, Sellier, München 2014, 306 - 335.

- Grundfälle zu Geld und Geldschulden, *Juristische Schulung* [JuS] 2014, 105 - 109; 200 - 204.

Mestmäcker, Ernst-Joachim; Ulrich Immenga, Einleitung, in: Ernst-Joachim Mestmäcker, Ulrich Immenga (Hg.), *Wettbewerbsrecht*, Bd. II 1 und II 2, Kommentar zum deutschen Kartellrecht, 5. Aufl., C.H. Beck, München 2014, 1 - 17.

Mestmäcker, Ernst-Joachim; Heike Schweitzer, *Europäisches Wettbewerbsrecht*, 3. Aufl., C.H. Beck, München 2014, LXIII + 1036 S.

Möller, Lena-Maria, No Fear of Ṭalāq: A Reconsideration of Muslim Divorce Laws in Light of the Rome III Regulation, *Journal of Private International Law* [J.Priv.Int.L.] 2014, 461 - 487.

Pendl, Matthias; Zurab Simonishvili, Das Recht des Aufsichtsratsmitglieds auf Aufsichtsratsprotokolle, *Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht* (GES) 2014, 109 - 115.

Pißler, Knut Benjamin, Die Revision des chinesischen Gesellschaftsrechts in 2013: „Fünf Keine“ zur Erhöhung der Attraktivität von GmbH und AG oder Spiel mit dem Vertrauen des Rechtsverkehrs?, *Zeitschrift für chinesisches Recht* [ZChinR] 21 (2014), 59 - 62.

- Der Doppelverkauf im chinesischen Recht: Vom Wettlauf der Käufer und ius ad rem im chinesischen Zivilrecht, *Zeitschrift für chinesisches Recht* [ZChinR] 21 (2014), 352 - 358.
- Bericht zur Jahrestagung der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (DCJV) „Herausforderungen für Unternehmen in China“ am 11.10.2013 in der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, *Zeitschrift für chinesisches Recht* [ZChinR] 21 (2014), 96 - 100.
- *Übersetzung*: Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen zu Kaufverträgen, *Zeitschrift für chinesisches Recht* [ZChinR] 21 (2014), 373 - 383.
- *Übersetzung*: Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Unternehmensbankrottesgesetzes der Volksrepublik China“ (2), *Zeitschrift für chinesisches Recht* [ZChinR] 21 (2014), 359 - 372.
- *Übersetzung*: Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Entscheidungsurkunden im Internet durch Volksgerichte, *Zeitschrift für chinesisches Recht* [ZChinR] 21 (2014), 220 - 223.
- *Übersetzung*: Gesellschaftsgesetz der VR China (Revision 2013), *Zeitschrift für chinesisches Recht* [ZChinR] 21 (2014), 254 - 300.

Pißler, Knut Benjamin; Pilar-Paz Czoske; Min Ha Vuong, Chinese law bibliography 2012: European language sources, *China-EU Law Journal* [CELJ] 3, 1-2 (2014), 79 - 115.

Pißler, Knut Benjamin; Yvonne Eulers, Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2013, *Zeitschrift für chinesisches Recht* [ZChinR] 21 (2014), 172 - 190.

- *Übersetzung*: Verordnung zum Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte, *Zeitschrift für chinesisches Recht* [ZChinR] 21 (2014), 153 - 159.



Jan D. Lüttringhaus
Staatsexamina 2006/2011 (Bonn/Hamburg), Dr. iur. 2009 (Köln).
Wissenschaftlicher Referent.



Brooke Adele Marshall
Zulassung als Anwältin 2012 (Queensland), Studium der Rechtswissenschaft 2006-2011 (Queensland, Paris).
Wissenschaftliche Referentin.



Sebastian Martens
Staatsexamina 2004/2008 (Konstanz), Dr. iur. 2007 (Regensburg), Habilitation 2012 (Regensburg).
Wissenschaftlicher Referent.



Lena-Maria Möller
M.A. Islam- und Rechtswiss. 2010 (Hamburg), Dr. iur. 2014 (Hamburg).
Wissenschaftliche Referentin.
Max-Planck-Forschungsgruppe.



Matthias Pendl
Dipl. iur. 2013 (Graz).
Wissenschaftlicher Assistent.



Knut B. Pißler

Staatsexamina 1996/2000 (Hamburg), Dr. iur. 2003 (Hamburg), M.A. 2007 (Hamburg), Habilitation 2013 (Göttingen).
Wissenschaftlicher Referent.



Caroline Rupp

Staatsexamen 2011 (Würzburg).
Wissenschaftliche Assistentin.



Jürgen Samtleben

Staatsexamina 1964/1971 (Hamburg), Postgraduiertenabschluss 1965 (São Paulo), Dr. iur. 1978 (Hamburg).
Referent für Lateinamerika 1971-2002.



Johannes Schilling

Staatsexamina 2008/2015 (Würzburg/Hamburg).
Wissenschaftlicher Assistent.



Jan Peter Schmidt

Staatsexamina 2002/2004 (Konstanz),
Dr. iur. 2009 (Regensburg).
Wissenschaftlicher Referent.

Pißler, Knut Benjamin; Yvonne Eulers; Jiexin Guo, AQSIO bittet um Rückruf – Der Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeuge in China, Zeitschrift für chinesisches Recht [ZChinR] 21 (2014), 134 - 146.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 14/11 (<http://ssrn.com/abstract=2448666>).

Pißler, Knut Benjamin, Alexander Gresbrand et al., Übersetzung: Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern, Zeitschrift für chinesisches Recht 21 (2014), 69 - 85.

Quarch, Tilman; Ivens Hübert; Jan Peter Schmidt, „Vertragsgestaltung und Investitionsschutz im deutsch-brasilianischen Rechtsverkehr“ – Bericht zur XXXII. Jahrestagung der DBJV, Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung 32, 2 (2014), 6 - 17.

Rupp, Caroline, Germanisches Grundbuch und romanisches Register – Harmonisierende Überlegungen, Archiv für die civilistische Praxis [AcP] 214 (2014), 567 - 601.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 14/14 (<http://ssrn.com/abstract=2515293>).

– *Rezension: Eveline Ramaekers*, European Union Property Law. From Fragments to a System. Antwerp: Intersentia, 2013. 338 pages, Common Market Law Review [CML Rev.] 51 (2014), 1550 - 1552.

Samtleben, Jürgen, Der Kleinstaat Uruguay als Zentrum des Internationalen Privatrechts, in: Festschrift für Dieter Martiny zum 70. Geburtstag, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 567 - 594.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 14/15 (<http://ssrn.com/abstract=2526721>).

– Die Entwicklung des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts in Brasilien – Ein historischer Rückblick, in: Stefan Grundmann et al. (Hg.), Internationaler Rechtsverkehr und Rechtsvereinheitlichung aus deutsch-lusitanischer Perspektive (Schriften zum portugiesischen und lusophonen Recht, 7), Nomos, Baden-Baden 2014, 207 - 225.

– Métodos de armonización del derecho internacional privado en América Latina, in: Eduardo Picand Albónico (Hg.), Estudios de derecho internacional privado chileno y comparado, Legal Publishing Chile, Santiago 2014, 59 - 78.

– Von den Anfängen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung – Friedrich Kübler zum Gedenken, Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung 32, 1 (2014), 18 - 56.

– Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im alten und im neuen Zivilgesetzbuch Brasiliens, Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung 32, 2 (2014), 21 - 33.

– *Rezension: Küttner, Niels-Jakob W.*, Zur Zukunft des Mercosur. Sechs Typen rechtlicher Staatenintegration (Baden-Baden 2013), Verfassung und Recht in Übersee [VRÜ] 47 (2014), 124 - 127.

Schilling, Johannes, Die Erstattung von im Zuge eines Vorprozesses angefallenen Rechtsverfolgungskosten durch den regresspflichtigen Unterfrachtführer, Recht der Transportwirtschaft [RdTW] 2014, 266 - 270.

– Eingriffsnormen im europäischen Richtlinienrecht – Urteil des EuGH vom 17. Oktober 2013, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2014, 843 - 860.

Schmidt, Jan Peter, Die Rezeption deutschen Rechtsdenkens in Brasilien am Beispiel der Lehre von Treu und Glauben, in: Stefan Grundmann, Christian Baldus, Claudia Lima Marques et al. (Hg.), Altruistische Rechtsgeschäfte sowie Methoden- und Rezeptionsdiskussionen im deutsch-lusitanischen und internationalen Rechtsverkehr, Nomos, Baden-Baden 2014, 191 - 211.

– Der Erwerb der Erbschaft in grenzüberschreitenden Sachverhalten unter besonderer Berücksichtigung der EuErbVO, Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge [ZEV] 2014, 455 - 462.

– Ausländische Vindikationslegat über im Inland belegene Immobilien – zur Bedeutung des Art. 1 Abs. 2 lit. I EuErbVO, Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge [ZEV] 2014, 133 - 139.

– Vida e obra de Pontes de Miranda a partir de uma perspectiva alemã – com especial referência à tricotomia “existência, validade e eficácia do negócio jurídico”, Revista Fórum de Direito Civil 3, 5 (2014), 135 - 158.

– Zehn Jahre Art. 422 Código Civil – Licht und Schatten bei der Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben in der brasilianischen Gerichtspraxis, Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung 32, 2 (2014), 34 - 47.

Schmidt, Jan Peter; Ivens Hübert; Tilman Quarch, „Vertragsgestaltung und Investitionsschutz im deutsch-brasilianischen Rechtsverkehr“ – Bericht zur XXXII. Jahrestagung der DBJV, Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung 32, 2 (2014), 6 - 17.

- Siehr, Kurt*, Das Forum rei sitae in der neuen EuGVO (Art. 7 Nr. 4 EuGVO n.F.) und der internationale Kulturgüterschutz, in: Festschrift für Dieter Martiny zum 70. Geburtstag, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 837 - 850.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 14/20 (<http://ssrn.com/abstract=2540480>).
 - Global Jurisdiction of Local Courts and Recognition of Their Judgments Abroad, in: Festschrift für Ulrich Magnus zum 70. Geburtstag, Sellier European Law Publishers, München 2014, 515 - 529.
 - Schutz griechischer Kulturgüter in Deutschland, in: Τιμητικός Τόμος ΣΠΥΡΙΔΩΝΟΣ ΒΛ. ΒΡΕΛΛΗ, Festschrift für Spyridon V. Vrellis, Nomiki Bibliothiki, Athen 2014, 847 - 858.
 - Application of Foreign Law in European Private International Law, in: Liber Amicorum Johan Erauw, Intersentia, Antwerpen 2014, 159 - 174.
 - Right of Personality in European Private International Law: The Law of Personal Names, in: Studi in onore di Laura Picchio Forlati, G. Giappichelli Editore, Torino 2014, 251 - 263.
 - Internationales Zivilverfahrensrecht/Internationales Privatrecht, in: Andreas Kellerhals, Tobias Baumgartner (Hg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EU. Überblick und Kommentar 2013/14, Dike, Zürich/St. Gallen 2014, 291 - 313.
 - Germany, in: James A. R. Nafziger, Robert Kirkwood Paterson (Hg.), Handbook on the Law of Cultural Heritage and International Trade, Edward Elgar, Cheltenham 2014, 160 - 175.
 - Bibliography of Books Published in 2012 and of Some Books Published Earlier, International Journal of Cultural Property 21 (2014), 97 - 112.
 - Deutsche Arbeitsverträge mit der Republik Griechenland und Gehaltskürzungen nach griechischem Recht, Recht der Arbeit [RdA] 2014, 206 - 213.
 - Immovable Cultural Heritage at Risk: Past – Present – Future, International Journal of Cultural Property 21 (2014), 267 - 279.
 - Unidroit Convention of 1995 and Unclaimed Cultural Property without Provenance, ELTE Law Journal 1 (2013), 89 - 102 (Nachmeldung).
 - *Rezension*: Leonie Schwarzmeier, Der NS-verfolgungsbedingte Entzug von Kunstwerken und deren Restitution, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht [ZUM] 2014, 746 - 747.
 - *Rezension*: UNESCO/Schweizerische UNESCO-Kommission (Hrsg.), Die UNESCO-Konvention 1970 und ihre Anwendung: Standortbestimmung und Perspektiven, Archiv für Urheber- und Medienrecht [UFITA] 2014, 316 - 318.
 - *Rezension*: Annamaria Hachmeister, Gestohlene und unrechtmäßig verbrachte Kulturgüter im Kaufrecht, Archiv für Urheber- und Medienrecht [UFITA] 2014, 587 - 589.
 - *Rezension*: Henriette von Breitenbuch, Karl Neumeyer – Leben und Werk (1869-1941), Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 78 (2014), 927 - 932.
 - *Rezension*: Pierre Gabus/Anne Laure Bandle (Hrsg.), L'art a-t-il un prix? The Art of Pricing the Priceless, Archiv für Urheber- und Medienrecht [UFITA] 2014, 939 - 941.
 - *Rezension*: Jörn Radloff, Kulturgüterrecht, Archiv für Urheber- und Medienrecht [UFITA] 2014, 945 - 947.
- Spiegel, Torsten*, *Rezension*: Karl Riesenhuber / Kanako Takayama / Moritz Bälz (Hrsg.), Funktionen des Vertrages. Deutsch-japanische Perspektiven, Nomos, Baden-Baden 2013, 173 S., Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR/J.Japan.L.] 37 (2014), 303 - 307.
- Spiegel, Torsten; Michael Pfeifer*, Conference „Independent Directors in Japan and Other Major Asian Jurisdictions“. Berlin, July 17th and 18th, 2014, Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR/J.Japan.L.] 38 (2014), 287-291.
- Steffek, Felix*, Skizzen einer Gerechtigkeitstheorie für das Privatrecht, Max Planck Private Law Research Paper No. 14/13 (<http://ssrn.com/abstract=2491056>), 06.09.2014, 40 S.
- Insolvency (Corporate) in: The Max Planck Encyclopedia of European Private Law, 2 volumes, herausgegeben von Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt, Reinhard Zimmermann und Andreas Stier, Oxford University Press, Oxford 2012, 900-904.
 - *chinesische Übersetzung veröffentlicht in*: 4 Law Review of Corporate Reorganization & Restructuring, 2014, 395-433.
- Steger, Christian*, *Rezension*: Vertraulichkeit in internationalen Schiedsverfahren, Leisinger, Christian M., Rabels Zeitschrift



Kurt Siehr
 Staatsexamina 1959/1967 (Hamburg),
 Dr. iur. 1970 (Hamburg),
 Habilitation 1979 (Zürich),
 Dr. h.c. 2009 (Budapest).
 Wiss. Referent von 1964-1990.
 Freier Mitarbeiter seit 2002.



Torsten Spiegel
 Staatsexamen 2013 (Hamburg).
 Wissenschaftlicher Assistent.



Felix Steffek
 Staatsexamina 2002/2008 (Heidelberg/Hamburg),
 LL.M. 2003 (Cambridge),
 Dr. iur. 2007 (Heidelberg).
 Wissenschaftlicher Referent.



Christian Steger
 Staatsexamen 2012 (Hamburg).
 Wissenschaftlicher Assistent.



Oliver Unger
 Staatsexamina (2012/2014)
 (Freiburg i.Br./Hamburg).
 Wissenschaftlicher Assistent.



Till Wansleben
 Staatsexamen 2011
 (Frankfurt/Main).
 Wissenschaftlicher Assistent.



Nadjma Yassari
 Mag. iur. 1989-95
 (Wien, Innsbruck)
 LL.M. 1997-98 (London),
 Dr. iur. 1999 (Innsbruck).
 Wissenschaftliche Referentin
 und Leiterin einer
 Max-Planck-Forschungsgruppe.



Reinhard Zimmermann
 Staatsexamina 1976/1979
 (Hamburg),
 Dr. iur. 1978 (Hamburg),
 LL.D. 1991 (Kapstadt),
 Dr. h.c. 1997 (Chicago),
 Dr. h.c. 2002 (Aberdeen),
 Dr. h.c. 2006 (Maastricht),
 Dr. h.c. 2006 (Lund),
 Dr. h.c. 2007 (Kapstadt),
 Dr. h.c. 2007 (Edinburgh),
 Dr. h.c. 2007 (Lleida),
 Dr. h.c. 2009 (Stellenbosch),
 Dr. h.c. 2010 (Montreal).
 Direktor am Institut, Professor an
 der Universität Regensburg und
 Affiliate Professor an der Bucerius
 Law School.

für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 78 (2014), 896 - 900.

Unger, Oliver, Der Entstehungsprozess von Gesetzen als Forschungsfeld der Rechtsvergleichung, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 78 (2014), 415 - 428.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 14/5 (<http://ssrn.com/abstract=2431242>).
- 6. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht [NVwZ] 2014, 1501 - 1502.

Wansleben, Till, Negative schuldrechtliche Verpflichtungen einer Aktiengesellschaft durch ihren Vorstand über Kapitalmaßnahmen, Der Konzern 2014, 29 - 35.

- Zur Europarechtswidrigkeit der unternehmerischen Mitbestimmung – Zugleich Besprechung von LG Landau i. d. Pfalz, Beschl. v. 18. 9. 2013 – HK O 27/13, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2014, 213 - 215.

Yassari, Nadjma, Die Brautgabe im Familienvermögensrecht – Innerislamischer Rechtsvergleich und Integration in das deutsche Recht (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 104), Mohr Siebeck, Tübingen 2014, XXXIV + 580 S.

- Länderbericht Iran, in: Dagmar Kaiser et al. (Hg.), NomosKommentar BGB – Familienrecht, Bd. 4: §§ 1297-1921, 3. Aufl., Nomos, Baden-Baden 2014, 2812 - 2828.
- Iran: Das neue Gesetz zum Schutze der Familie 2013, Das Standesamt [StAZ] 2014, 125 - 127.

Yassari, Nadjma; Anatol Dutta, Islamische Brautgabe als Eheschließungsvoraussetzung?, Das Standesamt [StAZ] 2014, 289 - 293.

Zimmermann, Reinhard, Limitation of Liability for Damages in European Contract Law, Edinburgh Law Review 18 (2014), 193 - 224.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 15/3 (<http://ssrn.com/abstract=2559014>).
 - *Spanische Übersetzung*: La limitación de responsabilidad por daños en el derecho contractual europeo, in: Amelía Castresana (Hg.), Defectos en el Cumplimiento de la Prestación: Derecho Romano y Derecho Privado Europeo, Ratio Legis, 2014, S. 199 - 236.
 - Interest for Delay in Payment of Money, in: English and European Perspectives on Contract and Commercial Law, Essays in Honour of Hugh Beale, Hart Publishing, Oxford 2014, 319 - 349.
 - Codification: The Civilian Experience Reconsidered on the Eve of a Common European Sales Law, European Review of Contract Law 8 (2012), 367 - 399.
 - *auch veröffentlicht in*: Wen-Yeu Wang (Hg.), Codification in International Perspective: Selected Papers from the 2nd IACL Thematic Conference, Springer, 2014, S. 11 - 43.
 - *polnische Übersetzung*: Kodyfikacja – doświadczenia cywilistyczne przemyślane w przededniu wspólnego europejskiego prawa sprzedaży, Kwartalnik Prawa Prywatnego vol. XXIII (2014), 37 - 69.
 - Text und Kontext – Einführung in das Symposium über die Entstehung von Gesetzen in rechtsvergleichender Perspektive, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 78 (2014), 315 - 328.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 14/7 (<http://ssrn.com/abstract=2432896>).
 - Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung, Neue Juristische Wochenschrift [NJW] 2014, 3000 - 3004 (als Koordinator eines Kollegenkreises).
 - *gekürzte Fassung veröffentlicht in*: Juristenzeitung 2013, 1154 - 1155.
 - Gastkommentar: Privatrechtsvereinheitlichung in Europa: Das Common European Sales Law und seine Textstufen, Bucerius Law Journal [BLJ] 2 (2014), 71 - 72, http://law-journal.de/wp-content/uploads/2014/11/BLJ_Ausgabe_2014_02.pdf#page=3, 30.11.2014.
 - Editorial Matters, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2014, 229 - 230.
 - Weitergeben, Jahresbericht der Studienstiftung des Deutschen Volkes 2013 (2014), 4 - 5.
 - „Revolutionär als Sonntagskind“, in: Musikakademie der Studienstiftung des deutschen Volkes (Hg.), Dort auf dem Hügel, himmlische Macht! 2014, 6 - 8.
- Zimmermann, Reinhard; Gerhard Wagner*, Methoden des Privatrechts: Tagung der Zivilrechtslehrervereinigung, Archiv für die civilistische Praxis 214 (2014), 1 - 6.

HERAUSGEBERSCHAFTEN

SAMMEL- UND TAGUNGSBÄNDE

Basedow, Jürgen; Knut Benjamin Pißler, Private International Law in Mainland China, Taiwan and Europe (Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 52), Mohr Siebeck, Tübingen 2014, XIII + 470 S.

Basedow, Jürgen, Ulrich Magnus, Rüdiger Wolfrum, The Hamburg Lectures on Maritime Affairs 2011 – 2013, With the Cooperation of Anatol Dutta (Hamburg Studies on Maritime Affairs Bd. 28), Springer, Heideberg 2014, X + 302 S.

Baum, Harald; Makoto Tadaki, Saiken-hō kaisei ni kansuru hikaku-hō-teki kentō – nichidoku no shiten kara / Schuldrechtsmodernisierung in Japan – eine vergleichende Analyse, Chuo University Press, Tokyo 2014, 439 S.

Drobnig, Ulrich, International Encyclopedia of Comparative Law, vol. XV: Labour Law, Mohr Siebeck und Martinus Nijhoff Publishers, Tübingen, Leiden, Boston 2014, LVI + 908 S.

– International Encyclopedia of Comparative Law, vol. XVI: Civil Procedure, Mohr Siebeck und Martinus Nijhoff Publishers, Tübingen, Leiden, Boston 2014, LVIII + 1362 S.

Dutta, Anatol; Peter Gottwald; Herbert Grziwotz; Dieter Henrich; Martin Löhnig; Wolfgang Reimann; Dieter Schwab, Erbfälle unter Geltung der Europäischen Erbrechtsverordnung (Beiträge zum europäischen Familien- und Erbrecht, 15), Giesecking, Bielefeld 2014, X + 182 S.

Fleischer, Holger; Susanne Kalss; Hans-Ueli Vogt, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz 2013, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, VIII + 278 S.

– Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz 2014, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 271 S.

Hopt, Klaus J.; Christoph Kumpan; Hanno Merkt; Markus Roth, Handelsgesetzbuch, Beck'scher Kurz-Kommentar von Baumbach/Hopt, 36., neubearbeitete Aufl., C.H. Beck, München 2014, LXVI + 2558 S.

Hopt, Klaus J.; Dimitris Tzouganatos, Das Europäische Wirtschaftsrecht vor neuen Herausforderungen. Beiträge aus Deutschland und Griechenland (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 108), Mohr Siebeck, Tübingen 2014, XIX + 355 S.

Kumpan, Christoph; Klaus J. Hopt; Hanno Merkt; Markus Roth, Handelsgesetzbuch, Beck'scher Kurz-Kommentar von Baumbach/Hopt, 36., neubearbeitete Aufl., C.H. Beck, München 2014, LXVI + 2558 S.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Transformation durch Rezeption? Möglichkeiten und Grenzen des Rechtstransfers am Beispiel der Zivilrechtsreformen im Kaukasus und in Zentralasien (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 102), Mohr Siebeck, Tübingen 2014, XIV + 512 S.

Mestmäcker, Ernst-Joachim; Ulrich Immenga, Wettbewerbsrecht, Bd. 2 Kommentar zum deutschen Kartellrecht, Teil 1, 5. Aufl., C.H. Beck, München 2014, XXXVII + 3085 S.

– Wettbewerbsrecht, Bd. 2 Kommentar zum deutschen Kartellrecht, Teil 2 §§ 97-129b (Vergaberecht), 5. Aufl., C.H. Beck, München 2014, XXXVII + 818 S.

Pißler, Knut Benjamin; Jürgen Basedow, Private International Law in Mainland China, Taiwan and Europe (Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 52), Mohr Siebeck, Tübingen 2014, XIII + 470 S.

Schmidt, Jan Peter; Christian Baldus; Stefan Grundmann; Cláudia Lima Marques; Jorge Sinde Monteiro; Paulo Mota Pinto; Rui Pereira Dias; Thomas Richter, Internationaler Rechtsverkehr und Rechtsvereinheitlichung aus deutsch-lusitanischer

Perspektive, Nomos, Baden-Baden 2014, 287 S.

Zimmermann, Reinhard, Die Entstehung von Gesetzen in rechtsvergleichender Perspektive, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 78 (2014), 315 - 428.

- Methoden des Privatrechts, Tagung der Zivilrechtslehrervereinigung, *Archiv für die civilistische Praxis* [AcP] 214 (2014), 1 - 308.
- Störungen der Willensbildung bei Vertragsschluss, Mohr Siebeck, 2007, 211 S.
- *japanische Übersetzung: Yōroppa ishi hyōji-ron tenkai to minpō kasei*, Shinzan-sha, Tokio, 2014, 285 S.

ZEITSCHRIFTEN, SCHRIFTENREIHEN, MATERIAL- UND GESETZSAMMLUNGEN

Basedow, Jürgen, *Ankara Law Review* (Board of Advisors), Ankara University Press, Ankara, seit 2004.

- Augsburgsburger Rechtsstudien, C.F. Müller, Heidelberg, 1989 - 1995.
- *Chinese Journal of Comparative Law*, Oxford University Press, Oxford, seit 2013.
- Golden Gate University School of Law – Annual Survey of International & Comparative Law, Hein Online, San Francisco, seit 1994.
- *Ius Comparatum – Global Studies in Comparative Law*, Springer, Cham, Heidelberg, New York, Dordrecht, London, seit 2014.
- *Law Journal of the Higher School of Economics*, National Research University „Higher School of Economics“, Moskau, seit 2013.
- *Verkehrsrecht und Verkehrspolitik*, R. v. Decker, Heidelberg, seit 1991.

Basedow, Jürgen; Bertrand Ancel; Tito Ballarino; José Carlos Fernández Rozas, *Anuario Español de Derecho Internacional Privado*, Iprolex, Madrid, seit 2008.

Basedow, Jürgen; Antonios Antapasis; Frida Armas-Pfirter; Nikolaos St. Skourtos, *Aegean Review of the Law of the Sea and Maritime Law*, Springer, Heidelberg, seit 2010.

Basedow, Jürgen; Peter Behrens; Klaus J. Hopt, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, C.H. Beck, München, seit 1990.

Basedow, Jürgen; Marino Bin; Francesco Galgano, *Contratto e Impresa – Dialoghi con la giurisprudenza civile e commerciale*, CEDAM, Padova, seit 1985.

Basedow, Jürgen; Uwe Blaurock; Eva-Maria Kieninger; Reiner Schulze; Gerhard Wagner; Reinhard Zimmermann, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht*, C.H. Beck, München, seit 1993.

Basedow, Jürgen; Dagmar Coester-Waltjen; Gerhard Kegel; Heinz-Peter Mansel, *Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG)*, Gieseking, Bielefeld, seit 2002.

Basedow, Jürgen; Adriana Dreyzin de Klor; Diego P. Fernández Arroyo, *Derecho del comercio internacional (DeCita)*, Fundação Boiteux, Florianópolis, seit 2005.

Basedow, Jürgen; Justino F. Duque Domínguez; Aurelio Menéndez Menéndez; Manuel Olivencia Ruiz; Fernando Sánchez Calero, *Revista de Derecho del Transporte*, Marcial Pons, Madrid, seit 2009.

Basedow, Jürgen; Peter Ehlers; Hartmut Graßl; Lars Kaleschke; Hans-Joachim Koch; Doris König; Rainer Lagoni; Gerhard Lammel; Ulrich Magnus; Peter Mankowski; Marian Paschke; Thomas Pohlmann; Uwe Schneider; Jürgen Sündermann; Rüdiger Wolfrum; Wilfried Zahel, *Hamburg studies on maritime affairs*, Springer, Berlin, seit 2004.

Basedow, Jürgen; Franco Ferrari; Willibald Posch; Anton K. Schnyder; Reiner Schulze, *Europäisches Privatrecht*, Nomos, Baden-Baden, seit 1996.

Basedow, Jürgen; Holger Fleischer; Reinhard Zimmermann, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ)*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.

- Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1998.

Basedow, Jürgen; Damien Gérardin; J. Gregory Sidak, *Journal of competition law and economics*, Oxford University Press, Oxford, seit 2005.

- Basedow, Jürgen; Eberhard Grabitz †; Klaus J. Hopt; Wulf-Henning Roth*, Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1992.
- Basedow, Jürgen; Rolf Herber; Ingo Koller*, Transportrecht – Zeitschrift für das gesamte Recht der Güterbeförderung, der Spedition, der Versicherungen des Transports, der Personenbeförderung und der Reiseveranstaltung, Luchterhand, Neuwied, seit 1994.
- Basedow, Jürgen; Zhu Jingwen et al.*, Frontiers of Law in China, Higher Education Press, Beijing, seit 2014.
- Basedow, Jürgen; Christian Koenig*, Netzwirtschaften & Recht – Energie, Telekommunikation, Verkehr und andere Netzwirtschaften (Wissenschaftlicher Beirat), Verlag Recht und Wirtschaft; Sellier; C.F. Müller, München, 2004 - 2007.
- Basedow, Jürgen; Ulrich Meyer; Dieter Rückle; Hans-Peter Schwintowski*, Versicherungswissenschaftliche Studien, Nomos, Baden-Baden, seit 1994.
- Basedow, Jürgen; Jürgen Samtleben*, Wirtschaftsrecht des Mercosur, Nomos, Baden-Baden, seit 1999.
- Basedow, Jürgen; Petar Šarčević; Paul Volken*, Yearbook of private international law, Sellier, The Hague, seit 1999.
- Baum, Harald; Moritz Bälz, Marc Dernauere*, Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law (ZJapanR / J.Japan.L.), Carl Heymanns Verlag, Köln, seit 1996.
- Sonderhefte der Zeitschrift für Japanisches Recht (Buchreihe), Carl Heymanns Verlag, Köln, seit 2009.
- Behrens, Peter; Jürgen Basedow; Klaus J. Hopt*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1990.
- Drobnig, Ulrich; René David; H. Egawa; R. Graveson*, International Encyclopedia of Comparative Law, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1971.
- Fleischer, Holger*, European Company Law (editorial board), Wolters Kluwer, seit 2012.
- Revue internationale des services financiers (comité scientifique), Bruylant, Paris, seit 2013.
- Fleischer, Holger; Jürgen Basedow; Reinhard Zimmermann*, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
- Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
 - Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
 - Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
- Fleischer, Holger; Paul Davies; Guido Ferrarini; Heribert Hirte; Susanne Kalss; Hanno Merkt*, European Company and Financial Law Review, de Gruyter, Berlin, seit 2005.
- Fleischer, Holger; Axel Erpe; Wulf Goette; Christoph E. Hauschka*, Corporate Compliance Zeitschrift, C.H. Beck, München, seit 2008.
- Fleischer, Holger; Wulf Goette; Heribert Hirte; Peter Hommelhoff; Klaus J. Hopt; Gerd Krieger; Hanno Merkt; Hans-Joachim Priester*, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, de Gruyter, Berlin, seit 2002.
- Fleischer, Holger; Hartwig Henze; Arno Mahlert; Manuel René Theisen; Roderich C. Thümmel*, Der Aufsichtsrat, Verlagsgruppe Handelsblatt, Düsseldorf, seit 2007.
- Fleischer, Holger; Hanno Merkt; Gerald Spindler*, Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Duncker & Humblot, Berlin, seit 2007.
- Gödan, Jürgen Christoph*, Bibliotheksrecht, Harrassowitz, Wiesbaden, 2002 - 2007.
- Klassiker des Internationalen Privatrechts, Keip, Stockstadt, seit 2007.
- Hopt, Klaus J.*, Czasopismo Kwartalne Calego Prawa Handlowego, Upadlosciowego Oraz Rynku Kapitalowego/Quarterly for the Entire Commercial, Insolvency and Capital Market Law, HUK Law Quarterly, C.H. Beck, Warschau, seit 2007.
- Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt, seit 1985.
 - Euredia, Revue Européenne de Droit Bancaire et Financier/European Banking and Financial Law Journal, Bruylant, Bruxelles, seit 1999.
 - European Business Law Review, Kluwer, London, seit 1998.

- European Company and Financial Law Review, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2004.
 - European Corporate Governance Institute, Working Paper Series in Law, ECGI, Online-Publikation, seit 2002.
 - European Review of Contract Law, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2005.
 - Korporativnyj Yurist, Wolters Kluwer, Moskau, seit 2005.
 - Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1998.
 - Revue Trimestrielle de Droit Financier/Corporate Finance and Capital Markets Law Review, Thomson Transactive, Paris, seit 2006.
 - Rivista delle Società, Giuffrè, Milano, seit 2009.
 - Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Schulthess, Zürich, seit 1992.
 - Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Nomos, Baden-Baden, seit 1986.
 - Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, de Gruyter, Berlin, New York, seit 1997.
 - Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt, seit 1985.
- Hopt, Klaus J.; Jürgen Basedow; Peter Behrens*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1990.
- Hopt, Klaus J.; Jürgen Basedow; Eberhard Grabitz; Wulf-Henning Roth*, Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1992.
- Hopt, Klaus J.; Jürgen Basedow; Reinhard Zimmermann*, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, 1995 - 2008.
- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, 1995 - 2008.
 - Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, 1995 - 2008.

Jessel-Holst, Christa, Pravo: Teorija i Praksa/Law: Theory and Practice, Pravo-Časopis, Novi Sad, seit 2012.

Knudsen, Holger, International Journal of Legal Information, West, St. Paul, Minnesota, 1999 - 2010.

Kulms, Rainer; Luca Enriques; Brigitte Haar; Vesna Lazic; Francisco Marcos; Joseph McCahery; Niamh Moloney; Katherina Pistor, European Business Organization Law Review, T.M.C. Asser Press, Den Haag, seit 2000.

Magnus, Ulrich; Jürgen Basedow; Peter Ehlers; Hartmut Graßl; Lars Kaleschke; Hans-Joachim Koch; Doris König; Rainer Lagoni; Gerhard Lammel; Peter Mankowski; Marian Paschke; Thomas Pohlmann; Uwe Schneider; Jürgen Sündermann; Rüdiger Wolfrum; Wilfried Zahel, Hamburg studies on maritime affairs, Springer, Berlin, seit 2004.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Lucius & Lucius, Stuttgart, seit 1978.

- Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE). Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, seit 1978.
- Member of the Editorial Advisory Board: Journal of International Economic Law (JIEL), Oxford University Press, Oxford, seit 1998.
- Mitglied des Beirats: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW). Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht, Verlag Handelsblatt, Düsseldorf, seit 1985.
- Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR), T.M.C. Asser Press, The Hague, seit 2000.
- Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, Nomos, Baden-Baden, seit 1977.
- Wirtschaftsrecht der Internationalen Telekommunikation, Nomos, Baden-Baden, seit 1987.

PiBler, Knut Benjamin, Zeitschrift für Chinesisches Recht, Selbstverlag, Freiburg, seit 1994.

- Schriften zum chinesischen Recht, De Gruyter Recht, Berlin, seit 2008.

Samtleben, Jürgen, Derecho del comercio internacional – temas y actualidades (miembro del comité académico), Fundação Boiteux, Florianópolis.

- Revista brasileira de arbitragem (membro do conselho editorial), Sintese/CBAr, São Paulo.
- Revista Chilena de Derecho (miembro del comité editorial), Facultad de Derecho, Universidad Católica de Chile, Santiago.

Samtleben, Jürgen; Jürgen Basedow, Wirtschaftsrecht des Mercosur, Nomos, Baden-Baden, seit 1999.

Yassari, Nadjma, Electronic Journal of Islamic and Middle Eastern Law (editorial board), Universität Zürich, seit 2014.

– Studies in Islamic Law and Society (editorial board), Brill, Leiden, seit 2014.

Zimmermann, Reinhard, Stellenbosch Law Review (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 1990.

- Tulane European and Civil Law Forum (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1993.
- Tulane Law Review (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1994.
- Maastricht Journal of European and Comparative Law (academic advisory board), Intersentia, Schoten/Antwerpen, seit 1994.
- Orbis Iuris Romani (international committee), Masaryk Universität, Brünn, seit 1995.
- JURA: Juristische Ausbildung (mitwirkender Herausgeber), De Gruyter, Berlin, seit 1996.
- Edinburgh Law Review (advisory board), LexisNexis Butterworths, Scotland, Edinburgh, seit 1996.
- Recht und Verfassung in Südafrika (wissenschaftlicher Beirat), Nomos, Baden-Baden, seit 1998.
- Revista Complutense de derecho romano y tradición romanística (Comité científico), Universidad Complutense Facultad de derecho, Madrid, seit 2001.
- Cambridge Studies in International and Comparative Law (editorial board), Cambridge University Press, Cambridge, seit 2001.
- De Jure (advisory board), LexisNexis Butterworths, South Africa, Durban, seit 2002.
- South African Law Journal (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 2003.
- University of Queensland Law Journal (editorial board), University of Queensland, Brisbane, seit 2004.
- Molengrafica (advisory board), Intersentia, Schoten/Antwerpen, seit 2004.
- European Review of Contract Law (consulting board), De Gruyter, Berlin, seit 2005.
- Edinburgh Studies in Law (editorial board), Edinburgh University Press, Edinburgh, seit 2005.
- German Law Publishers (academic board), Deutscher AnwaltVerlag, Bonn, seit 2006.
- Revue de Droit international et de Droit comparé (collaborateur étranger), Bruylant, Brüssel, seit 2007.
- Legal History Library: Studies in the History of Private Law (advisory board), Brill Academic Publishers, Leiden, seit 2007.
- The Irish Jurist (international advisory board), Thomson Reuters Round Hall, Dublin, seit 2009.
- European Private Law eJournal (advisory board), Legal Scholarship Network, seit 2010.
- Revista de Derecho Privado de Universidad Externado de Colombia (scientific editorial board), seit 2014.
- Legal Studies (advisory board), seit 2014.
- ELTE Law Journal (advisory board), seit 2014.

Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Uwe Blaurock; Eva-Maria Kieninger; Reiner Schulze; Gerhard Wagner, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München, seit 1993.

Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Holger Fleischer, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.

- Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.

Zimmermann, Reinhard; Helmut Coing; Richard H. Helmholz; Knut Wolfgang Nörr, Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1998.

Zimmermann, Reinhard; Ulrich Karpen; Hans-Peter Schneider, Recht und Verfassung in Südafrika (wissenschaftlicher Beirat), Nomos, Baden-Baden, seit 1998.

Zimmermann, Reinhard; Reiner Schulze; Elmar Wadle, Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1990.

LEHRTÄTIGKEIT DER MITARBEITER

Basedow, Jürgen, Einführung in das internationale Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2014 (2 SWS).

- Europäisches Privatrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2014/2015 (2 SWS).

Baum, Harald, Vertiefungsseminar zum japanischen Recht, Universität Hamburg, WS 2013/14.

- Einführung in das japanische Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2014.
- Vertiefungsseminar zum japanischen Recht, Universität Hamburg, WS 2014/15.

Damar, Duygu, Passagierbeförderung (in englischer Sprache), Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2014/15 (2 SWS).

Doralt, Walter, Allgemeiner Teil des BGB, Mietrecht, Werkvertragsrecht, Grundstücksrecht, Examensvorbereitungsprogramm I (EVP), Bucerius Law School, Wintersemester 2014.

- Privatrechtsvergleichen, Vorlesung, Bucerius Law School, Sommersemester 2014.

Ellger, Reinhard, Europäisches und Deutsches Kartellrecht, Seminar, Universität Hamburg, WS 2013/14.

- Deutsches und Europäisches Wettbewerbsrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2014 (2 SWS).

Engel, Andreas, Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten für Fortgeschrittene, Universität Hamburg, WS 2013/14.

Fleischer, Holger, Europäisches Gesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Herbstsemester (2 TWS).

Fleischer, Holger, Veil, Rüdiger, Kapitalgesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Frühjahrsemester 2014 (3 TWS).

- Seminar zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Bucerius Law School, Sommersemester 2014 (2 TWS).

Fleckner, Andreas M., Rechtstheorie: Gesetzgebung, Vorlesung, Bucerius Law School, Herbstsemester 2014 (2 TWS).

Fornasier, Matteo, Gesetzliche Schuldverhältnisse I, GoA, Bereicherungsrecht, Examenswiederholungskurs, Universität Hamburg, 2014.

Fornasier, Matteo, Anatol Dutta; Internationales Wirtschaftsvertragsrecht, Vorlesung, Adam-Mickiewicz-Universität Posen, März 2014.

Franck, Gunnar, Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht-AT, Universität Hamburg, WS 2013/14 (2 SWS).

- Wiederholungs- und Vertiefungskurs zur ZPO, Universität Hamburg, WS 2013/14 (2 SWS).
- Arbeitsgemeinschaft Vertragsrecht II/Mehrpersonenverhältnisse, Universität Hamburg, WS 2014/15 (2 SWS).

Gallala-Arndt, Aktuelle Entwicklungen der rechtlichen und politischen Lage in der arabischen Welt drei Jahre nach dem arabischen Frühling, Universität Hamburg, 13.01.2014 (2. Std.).

Hosemann, Eike Götz, Philipp Eichenhofer, Comparative Law, Vorlesung im Rahmen des „Bucerius Law School Program in International and Comparative Business Law“, Herbst-Trimester 2014 (2 TWS).

Illmer, Martin, Schiedsgerichtsbarkeit, Vorlesung, Universität Potsdam, SS 2014 (2 SWS).

- Examensvorbereitungsprogramm I – Gesetzliche Schuldverhältnisse, Vorlesung einschließlich einer Pflichtklausur mit Besprechung, Bucerius Law School, Sommersemester 2014 (2 TWS).
- Examensklausurenkurs, Klausur aus dem Bürgerlichen Recht mit Besprechung und aktueller Rechtsprechung, Bucerius Law School, Sommersemester 2014 (2 Std.).

Jaeger, Felix, Methoden des rechtswissenschaftlichen Arbeitens (für Fortgeschrittene), Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Hamburg, SS 2014 (18.08.14-01.09.14).

- Privatrecht II (Gesetzliche Schuldverhältnisse), Arbeitsgemeinschaft im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, März / April 2014 (Blockveranstaltung).

Kulms, Rainer, Public-Private Partnerships in the Light of EU Law, Juristische Fakultät der Universität Tirana, 01.04.2014/ Albanische Richterakademie, 02.04.2014., SS 2014 (2 stdg.).

- The EU's Company Law Policy under the Commission's Action Plans, Juristische Fakultät der Universität Tirana, 2.4.2014/ Universität Vlorë, 03.04.2014 (2 stdg.).
- EU Directives on Undertakings for Collective, Investments in Transferable Securities (UCITS), Juristische Fakultät der Universität Tirana, 04.04.2014 (2 stdg.).
- Mergers and Acquisitions, China-EU School of Law, Peking, 23.04. - 25.04.2014 (9 stdg.).
- Public-Private Partnerships in the Light of EU Law, Shandong University Law School/Institute of International Law, Chinese Academy of Social Sciences, Jinan, 13.11.2014/17.11.2014 (2 stdg.).
- Corporate Finance, Universität West-Rumänien, Timișoara, 11.-14.03.2014 (8 stdg.).
- Trusts in Europe, Juristische Fakultät der Universität Tirana, 31.03.2014 (2 stdg.).

Leyens, Patrick C., Corporate Law and Economics, Erasmus Mundus European Master in Law and Economics, taught course, University of Hamburg, 2nd TS 2013/14 (2 SWS).

- Unternehmung: Corporate Governance im Spiegel der ökonomischen Analyse des Rechts, Vorlesung, Fakultät für Rechtswissenschaft, Schwerpunktbereich Recht und Ökonomik, Universität Hamburg, WS 2013/14 (2 SWS).
- Financial Systems, Corporate Actors and Individual Incentives, Erasmus Mundus European Master in Law and Economics, taught course, Seminar, University of Hamburg, Faculty of Law, 3rd TS 2013/14 (1 SWS).
- Unternehmung: Corporate Governance im Spiegel der ökonomischen Analyse des Rechts, Vorlesung, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Schwerpunktbereich Recht und Ökonomik, WS 2014/15 (2 SWS).

Lüttringhaus, Jan D., Gesetzliche Schuldverhältnisse: Deliktsrecht, Schadensrecht, Vorlesung, Examenswiederholungskurs, Universität Hamburg, 2014.

- Fundamental Rights and Private Law – National and European Perspectives, Vorlesung im Rahmen des Programme in European Private Law for Postgraduate (PEPP) 2014.

Mann, Maximilian, Privatrecht III (Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht), Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, Juli/Aug. 2014 (Blockveranstaltung).

- Gesetzliche Schuldverhältnisse, Kleingruppe, Bucerius Law School, Herbsttrimester 2014.

Martens, Sebastian, Römische Rechtsgeschichte, Vorlesung, Universität Passau, WS 2013/14 (2 SWS).

- Römisches Privatrecht, Vorlesung, Universität Passau, WS 2013/14 (2 SWS).
- Mobiliarsachenrecht, Vorlesung, Universität Passau, WS 2013/14 (2 SWS).
- Recht und Herrschaft, Interloquium, Universität Passau, WS 2013/14. (2 SWS).
- Zwei Examensübungsklausuren, Universität Passau, WS 2013/14 (2 SWS).
- Sachenrecht und Zivilprozessrecht, Schuldrecht AT, Examinatorium, Universität Kiel, SS 2014.
- IPR; Immobiliarsachenrecht, Common Law Legal System, Examinatorium, Universität Münster, WS 2014/15.

Möller, Lena-Maria, Introduction to Islamic Law, Vorlesung, Universität Augsburg, WS 2014/15.

- Rechtspraxis im Familienrecht, Seminar, Universität Hamburg, WS 2013/14.
- Aktuelle Entwicklungen im Recht islamischer Länder, Seminar, Universität Hamburg, WS 2013/14.
- Islam und Gender im Vorderen Orient, Seminar, Universität Hamburg, WS 2013/14.

Pißler, Knut B., Zivil- und Handelsrecht in der VR China I, Hauptseminar, China-Studien, Ostasiatisches Seminar, Universität zu Köln, WS 2013/14.

- Fachchinesisch – Vertiefung, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, WS 2013/14.

- Fachchinesisch für Juristen – Einführung ins chinesische Recht und die chinesische Rechtsterminologie, Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Seminar, Universität Göttingen, WS 2013/14.
- Chinese Business Law, Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, SS 2014.
- Zivil- und Handelsrecht in der VR China II, Hauptseminar, China-Studien, Ostasiatisches Seminar, Universität zu Köln, SS 2014.
- Business Law and Governance in China, Corelecture in Modern East Asian Studies, Seminar, Interdisziplinäres Zentrum für Ostasienstudien, Goethe Universität, Frankfurt am Main, SS 2014.
- Zivil- und Handelsrecht in der VR China I, China-Studien, Ostasiatisches Seminar, Universität zu Köln, Hauptseminar, WS 2014/15.
- Chinesische Rechtsterminologie II, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, WS 2014/15.
- Chinesische Rechtsterminologie I – Einführung ins chinesische Recht und die chinesische Rechtsterminologie, Seminar, Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Universität Göttingen, WS 2014/15.
- Mastercolloquium, Workshop, Freie Universität Berlin, WS 2014/15.
- Chinesisches Wirtschaftsrecht, Seminar, Freie Universität Berlin, WS 2014/15.
- Chinesisches Zivil- und Handelsrecht, Seminar, Freie Universität Berlin, WS 2014/15.
- Einführung in das chinesische Zivilrechtssystem, Einführungskurs, Freie Universität Berlin, WS 2014/15.

Schmidt, Jan Peter, Arbeitsgemeinschaft BGB AT, Universität Hamburg, WS 2013/2014 (2 SWS).

- Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht AT, Universität Hamburg, WS 2013/2014 (2 SWS).
- Ferienexaminatorium Zivilrecht, Universität Regensburg, 10-21.2.2014 (Blockveranstaltung, 30 stdg.).
- Examensvorbereitungsprogramm III (Sachenrecht/Familienrecht/Erbrecht), Bucerius Law School, 14.7.-13.8.2014 (16 stdg.).

Siehr, Kurt, Comparative Law: English-, German- and French-Speaking Legal Systems, LLM Study: Charles University of Prague, 14. – 15.04. 2014.

- Kunst und Recht, Private Banking & Wealth Management: Estate Planning, Hochschule Luzern Wirtschaft, Zug, 30.04.2014.
- Visual Arts and the Law, Tel Aviv University, Buchmann Faculty of Law, 08. – 28.05.2014.
- 16. Doktoranden- und Habilitanden-Seminar "Kunst & Recht", Villa Vigoni, Loveno di Menaggio/Lago di Como, 16. – 19.07.2014.

Steffek, Felix, Corporate Insolvency Law, LLM course, University of Cambridge, Cambridge (UK), Lent Term 2014 (10 stdg.).

- Anfechtung und Sittenwidrigkeit in ihren schuldrechtlichen Bezügen, Examensrepetitorium der Universität Bonn, 25.11.2014 (1 stdg.).
- Company Law Seminars, English Legal Methods course, University of Cambridge, Cambridge (UK), 07.07.– 01.08.2014 (12 stdg.).

Steger, Christian, International Commercial Arbitration and Oral Advocacy, Arbitration Tutorial and Oral Advocacy Workshop including Moot Court, China-EU School of Law at the China University of Political Science and Law, Beijing, März 2014.

- International Commercial Arbitration, Arbitration and Oral Advocacy, China-EU School of Law at the China University of Political Science and Law, Beijing, Februar 2014.

Trinks, Jennifer, Arbeitsgemeinschaften BGB AT (Kurse I und J), Universität Hamburg, SS 2014.

Zimmermann, Reinhard, Privatrechtsgeschichte in Mittelalter und Neuzeit, Bucerius Law School, WS 2013/2014.

Zimmermann, Reinhard; Nils Jansen, Sonja Meier, Landmark Cases im englischen Haftungsrecht, Seminar, Universität Regensburg und Bucerius Law School, SS 2014.

VORTRÄGE

Agstner, Peter, La responsabilità gestoria del socio di controllo nelle società die capitali, Fortbildungsveranstaltung der Kanzlei K&L Gates, Mailand, 22.10.2014.

Basedow, Jürgen, Max Planck Lectures on the Globalization of Private Law, Kyushu University, Fukuoka/Japan, 06. - 11.01.2014.

- Ein optionales Instrument zum europäischen Versicherungsvertragsrecht in der Rechtspolitik der EU-Kommission, Symposium "Das Modell eines Europäischen Versicherungsvertragsrechts", Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Vaduz/Liechtenstein, 31.01.2014.
- Comparative Law and Its Clients, Conference on "Opportunità di ricerca in Germania e le borse di studio del DAAD", Università degli studi di Milano, Mailand/Italien, 10.4.2014.
- The EC Expert Group, why it was set up, its mandate, its composition and the interests represented in the Group, Colloquium on 50 Years British Insurance Law Association, London/Großbritannien, 15.05.2014.
- ¿Hacia una regulación europea de contrato de seguro? I Congreso Internacional de Seguros Privados, Universidad Politécnica de Valencia, Valencia/Spanien, 05.06.2014.
- Ein optionales Instrument zum europäischen Versicherungsvertragsrecht – Stand und Perspektiven, Ausschuss für Europäisches Vertragsrecht des Deutschen Anwaltvereins, Köln, 10.9.2014.
- Alternativen der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung: Ministererlaubnis oder einheitliches Verfahren? Podiumsdiskussion bei dem Wissenschaftlichen Symposium über das Thema „Politischer Einfluss auf Wettbewerbsentscheidungen“ aus Anlass des 40jährigen Jubiläums der Monopolkommission, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 11.9.2014.
- Towards a European Insurance Contract Law? II Meeting dos Profissionais do Direito Privado Brasileiro, Rio de Janeiro/Brasilien, 24.9.2014.
- Kohärenz im internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union – Eine einleitende Orientierung, Tagung zum Thema „Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union“, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Freiburg im Breisgau, 10.10.2014.
- Role, objectives and key findings of the Commission Expert Group on European Insurance Contract Law, Annual Conference on European Insurance Law, ERA – Europäische Rechtsakademie, Trier, 14.10.2014.
- EU Law and International Arbitration – Referrals to the Court of Justice, Riga Graduate School of Law, Riga, 16.10.2014.
- Limitation of shipowners' liability, Sino-German International Conference on the Law of the Sea and Maritime Law, Shandong University Law School, Qingdao/China, 26.10.2014.

Baum, Harald, Public vs. Civil Law: The German Controversy About the Interaction Between Capital Market Regulation and Contract Law, Chūō Universität, Tokyo, 19.02.2014.

- Das moderne japanische Recht: Entwicklung und Charakteristika, Universität Hamburg, 24.06.2014.
- The Historical and Comparative Context: Independent Directors in the USA, the UK and Continental Europe, Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin, 17.07.2014.

Bueren, Eckart, Time is Money – How much Money is Time? Interest and Inflation in Competition Law Actions for Damages, Hamburg Lectures on Law & Economics, Summer Term 2014, Institute of Law and Economics, Hamburg, 16.04.2014.

Damar, Duygu, Klas Kuruluşlarının Sözleşmesel Sorumluluğu (Contractual Liability of Classification Societies), Young Academics Symposium – Maritime Law Theses, Istanbul/Turkey, 25.04.2014.

- Recklessness with Knowledge, CMI Conference, Hamburg/Germany, 17.06.2014.
- Carriage of Goods by Sea, Nippon Foundation – International Tribunal for the Law of the Sea Training Programme, International Tribunal for the Law of the Sea, Hamburg, 30.09.2014.
- Carriage of Goods by Sea – From The Hague via Hamburg to Rotterdam, Sino-German International Conference on the Law of the Sea and Maritime Law, Qingdao/China, 26.10.2014.

Doralt, Walter, Gesellschaftsrechtliche Grundlagen und Probleme der D&O-Versicherung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Team Hopt), Hamburg, 14.02.2014.

- Duden, Konrad*, International Surrogacy Agreements, Programme in European Private Law for Postgraduates, Universität Breslau, 16.01.2014.
- Internationale Leihmutterschaft, Konzil, MPI für Privatrecht, 22.09.2014.
- Ellger, Reinhard*, Die Behandlung der Preis-Kosten-Schere im deutschen, europäischen und US-amerikanischen Kartellrecht – ein transatlantischer Graben, Konzil, 20.01.2014.
- Fleckner, Andreas M.*, Adam Smith on the joint stock company, University of Glasgow School of Law, Glasgow, 15.01.2014.
- Roman Business Associations, Duke University, 18th Annual Conference of The International Society for New Institutional Economics, Durham (North Carolina), 21.06.2014.
- Fleischer, Holger*, La société par actions simplifiée (SAS) du point de vue allemand, Colloque 20 ans SAS, Paris, 24.01.2014.
- Financial Crisis and Directors' Liability on Trial: the Case of the Dusseldorf IKB Bank, Symposium on the Aftermaths of the Financial Crisis, Uppsala, 04.04.2014.
 - Related Party Transactions in German Stock Corporation Law, Conference on Related Party Transactions in European Company Law, Mailand, 29.05.2014.
 - Related Party Transactions in European and German Company Law, 3rd German-French Symposium on Company Law and Capital Markets Law, Hamburg, 04.07.2014.
 - The Law of Close Corporations: A Cross-Country Comparison, General Report, World Congress International Academy of Comparative Law, Wien, 21.07.2014.
 - Related Party Transactions bei börsennotierten Gesellschaften: Deutsches Aktien(konzern)recht und Europäisches Gesellschaftsrecht, Berlin 11.11.2014.
- Fornasier, Matteo*, Cross-border Collective Bargaining: The Case of International Framework Agreements, 2014 Annual Law Conference: Social Capital, Networks, Law, Kyushu University, Fukuoka, 11.02.2014.
- Materialisierung der Vertragsfreiheit durch zwingendes Vertragsrecht, Ryukoku University, Kyoto, 14.02.2014.
 - Le clause vessatoire nei contratti fra imprenditori, Università degli Studi di Salerno, 28.04.2014.
 - Collective Labour Law Between Individual Employment Contracts and State Legislation – The German Model, Conference: Employee Participation and Collective Bargaining in the Era of Globalisation, MPI für Privatrecht, Hamburg, 16.05.2014.
 - Comments on Felix Hadwiger, 'International Framework Agreements – A Law and Economics Approach', Institut für Recht und Ökonomik, Universität Hamburg, 19.12.2014.
- Geier, Anton*, Der US-amerikanische Justizraum: Grundsätze der internationalen und interlokalen jurisdiction sowie der Anerkennung und Vollstreckung auswärtiger Entscheidungen, Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Hamburg, 27.11.2014.
- Geier, Anton, Lignier, Chloé*, Die Verstärkte Zusammenarbeit in der Europäischen Union – politischer Hintergrund, Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven, Konzil des MPI für Privatrecht, 22.10.2014.
- Geier, Anton; Schmidt, Jan*, Duster bis heiter. Aktuelle Aussichten auf Europa: Wege und Irrwege zu einem einheitlichen europäischen Zivilrecht, Wissenschaftscafé der Max-Planck-Gesellschaft und der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, 18.01.2014.
- Güttler, Nina Marie*, Networks of contracts between contract law, tort law and the law of business associations, Programme in European Private Law for Postgraduates (PEPP), Universität Wrocław, 16.01.2014.
- Grundlagen und Entwicklungslinien des deutschen Privatrechts, Multilaterales Hospitationsprogramm für Zivil- und Handelsrichter, Veranstalter: Deutscher Richterbund, Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit, Bonn, 19.11.2014.
 - Der Binnendurchgriff im Franchise-Vertragsnetz, Wissenschaftliches Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 08.12.2014.
- Heinrich, Elke*, Der Grundsatz der verantwortungsvollen Kreditvergabe – Bonitätsprüfung im Schweizerischen und Europäischen Verbraucherkreditrecht, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 03.11.2014.

Hopt, Klaus J., Corporate Boards in Law and Practice, Conference on Corporate Boards, Amsterdam, 13.02.2014.

- Die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe – Erfahrungen mit dem Ombudsmann der privaten Banken –, Oberster Gerichtshof von Brasilien, Brasilia, 18.02.2014.
- Corporate Governance of Banks and Liability of Bank Directors, Fundação Getulio Vargas University, FGV Direito Rio, Rio de Janeiro, 19.02.2014.
- Banks' board composition and responsibility, European Securities and Markets Authority (ESMA), Cross-sector seminar on Corporate Governance, Paris, 01.04.2014.
- Liability of Company and Bank Directors, Modern Problems and Reform Proposals from a German Perspective, University of Western Ontario, London/Ontario, 12.09.2014.
- European Takeover and Company Law – The 13th Directive and Takeover Defenses, European Company in the Light of the European Commission's Action Plan of December 2012 and the Proposed Shareholder Rights Directive of April 2014, LUISS University, Rom, 03.10.2014.
- Zum Entwurf des neuen Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer, Vortrag und Beratung des georgischen Justizministeriums, Tiflis, 03.-04.11.2014.

Hosemann, Eike Götz, Adultery as Tort – German and English Legal History, Compared, University of Cambridge: Comparative Law Discussion Group, Cambridge, 06.03.2014.

- Adultery between Crime and Tort – German and English Legal History Compared, University of Cambridge: XXth Annual Forum of Young Legal Historians, Cambridge, 03.04.2014.
- Ehe und Dritter – Verleitung zum Ehebruch in der englischen und deutschen Rechtsgeschichte, MPI für Privatrecht: Konzil, Hamburg, 28.04.2014.

Illmer, Martin, International Commercial Arbitration in Maritime Matters, Nippon Programm, International Tribunal for the Law of the Sea, Hamburg, 15.09.2014.

- Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, Praxisseminar „Internationales Schiedsverfahrensrecht“ für Referendare, Hamburg, 29.09.2014.
- The Reformed Brussels I Regulation and Arbitration – Progress or a great Misunderstanding?, Sino-German International Conference on the Law of the Sea and Maritime Law, Shandong Law School, Qingdao Campus, 27.10.2014.

Kulms, Rainer, Bitcoin – A Digital Currency between Self-Regulation and Mandatory Law, Jahrestagung der Vereinigung rumänischer Bankjuristen, Sibiu/ CASS Forum & Eleventh International Law Forum, Institute of International Law, Chinese Academy of Social Sciences, Peking, 29.5./16.11.2014.

- Collective Redress in South-East Europe, Workshop an der Juristischen Fakultät der Universität Sarajevo, 28.06.2014.
- Collective Redress in Europe, Juristische Fakultät der Universität von West-Rumänien, Timișoara, 18.10.2014.
- Enforcement of Company and Securities Laws in Germany – From Limited Partnerships to Listed Corporations, International Conference on Public and Private Enforcement of Company Law and Securities Regulation – China and the World, Chinese University of Hong Kong, 14.12.2014.

Leibkühler, Peter, Die Parteiautonomie im Chinesischen Internationalen Privatrecht, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 10.03.2014.

Lüttringhaus, Jan D., The Influence of European Fundamental Rights on Private Law from a Comparative Perspective – Striking or Losing the Balance Between Freedom of Contract and Equality?, Associazione Italiana Diritto Comparato: IV Colloquio Biennale dei Comparatisti, Rom, 31.05.2014.

Marshall, Brooke Adele, Lawyers as Lobbyists before International Organisations, UNCITRAL/New York State Bar Association Seasonal Meeting, Wien, 16.10.2014.

- The Hague Choice of Law Principles and the UNIDROIT Principles: a Dash of Pragmatism in the Non-State Law Pudding? Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 08.12.2014.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Constitutional Issues of the European Union, Forum for EU-US Legal Economic Affairs, Wien, 12.09.2014.

Möller, Lena-Maria, Einführung in das islamische Strafrecht, Gastvortrag, VL Einführung in das islamische Recht, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Hamburg, 25.04.2014.

- No Fear of alāq: Revisiting Muslim Divorce Laws in Light of the Rome III Regulation, Law and Society Association 2014 Annual Meeting, Minneapolis, 30.05.2014.
- The Use and Misuse of a Comparative Approach to Family Law Reform, Heterodox Approaches to Islamic Law and Policy, Institute for Global Law and Policy, Harvard Law School, Cambridge, 02.06.2014.
- Islamisches Scheidungsrecht in vergleichender Perspektive, Gastvortrag, VL Einführung in das islamische Recht, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Hamburg, 04.12.2014.

Pißler, Knut Benjamin, Chinesische Rechtsterminologie – eine Übersetzungsübung, 2. Junges Forum „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, 14.2.2014.

- History and Legal Environment of the People’s Bank of China, Konferenz „Central Banks, Financial Stability and Legal Issues in East Asia“, East Asia Institute in Ludwigshafen, 23.5.2014.
- Chinesisches Recht- eine Einführung, Forum „Asiatische Rechtskulturen“ am Chinazentrum und an der rechtswissenschaftlichen Fakultät, Universität Kiel, 12.06.2014.
- Einführung in das ostasiatische Recht: China-Korea, Veranstaltung Landeskunde im Internationalen Bachelor Ostasien des Asien-Afrika-Instituts, Universität Hamburg, 24.06.2014.
- Produkthaftung in China: Risiken ohne Ende? Vortrag im Rahmen der Hamburger China Time 2014 „Chinas Rechtssystem im Wandel – Umsetzung der Reformen und rechtliche Auswirkungen auf deutsche Unternehmen“, Handelskammer Hamburg, 07.11.2014.

Samtleben, Jürgen, Finanztermingeschäfte und Schiedsgerichtsbarkeit – eine Bilanz des § 37h WpHG. Konzil, MPI, 02.06.2014.

Schemmel, Jakob, Fighting Ignorance – Technocratic Regulation of the European Financial Markets, Legal, Theory Colloquium, NYU School of Law, 24.04.2014.

- Subjectivity in the European Financial Markets – Capturing the Administrative Influence, Conference: Imagining regulatory subjectivities, University of Turku, 15.10.2014.
- Kapitalmarktregulierung durch soft law – Das rechtsökonomische Profil der ESMAGuidelines, 2. Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop, ZEW Mannheim, 20.11.2014.

Schmidt, Jan Peter, The Structure of the DCFR: borrowed from the German BGB or expression of a common European tradition?, Universidade Católica do Porto, 26.09.2014.

- Das brasilianische Zivilgesetzbuch von 2002: ausgewählte Aspekte, XXXIII. Jahrestagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung, Hannover, 21.11.2014.
- Lecciones del nuevo Código Civil argentino, Universidad Católica de Chile, Santiago de Chile, 27.11.2014.
- Dez anos do Art. 422 do Código Civil – Luz e sombra aplicação do princípio da boa-fé objetiva na práxis judicial brasileira, Universidade de São Paulo, 05.12.2014.
- Dez anos do Art. 422 do Código Civil – Luz e sombra aplicação do princípio da boa-fé objetiva na práxis judicial brasileira, Universidade Federal do Paraná, Curitiba, 08.12.2014.
- O regime brasileiro da sucessão legítima na visão de um jurista alemão, Universidade Federal de Santa Catarina, Florianópolis, 11.12.2014.

Siehr, Kurt, Brussels I – Regulation and the Restitution of Cultural Property, Karls Universität Prag, 14.04.2014.

- Die Entwicklung des Kunstrechts im Jahr 2013/14, Seminar „Kunst & Recht“, Villa Vigoni/Loveno di Menaggio/Lago di Como, 17.07.2014.
- International Contracts, Party Autonomy and Mandatory Rules, Hellenic Institute of International and Foreign Law, Athen, 12.11.2014.
- Das Internationale Abstammungsrecht im EGBGB, Vorschläge zur Reform der Artt. 19-20 und 23 EGBGB, Deutscher Rat für IPR, Würzburg, 21.11.2014.

Steffek, Felix, Limited Liability and Piercing the Corporate Veil – A Fresh Look at Taxonomy, Comparison of Laws, Economics and Justice, University of Cambridge, 29.04.2014.

- Der Güterichter im Zivilprozess, Universität Regensburg, 15.12.2014.

Steger, Christian, Verstoß gegen Treu und Glauben als eine von mehreren Präklusionsgrundlagen bei der Durchsetzung ausländischer Schiedssprüche, Vortrag, Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law, 03.02.2014.

- Präklusion von Anerkennungsversagungsgründen bei der Durchsetzung ausländischer Schiedssprüche, Konzilvortrag, Max-Planck-Institut für Privatrecht, 20.01.2014.

Yassari, Nadjma, Wege in die Wissenschaft, Wissenschaftler- und Praktikertag im Rahmen der Orientierungseinheit für Erstsemester-Jurastudierende, Universität Hamburg, 27.03.2014.

- Autonomy in the Face of Cultural Diversity: in search of an appropriate conceptual/theoretical understanding, Konferenz „(Not) Outside My Culture: The paradoxes of personal autonomy in a plural society“, Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung, Halle, 27.05.2014.
- Eheschließung in den islamischen Ländern, Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten im Lande Bremen e.V., Bremen, 18.06.2014.
- Islamisches Recht in Theorie und Praxis, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin, 10.12.2014.

Zimmermann, Reinhard, Limitation of Liability for Damages in European Contract Law, Scuola di Dottorati Riuniti di Ricerca in Diritto Privato, XXII. incontro nazionale, Università degli Studi di Trieste, 31.01.2014.

- Kulturelle Prägung des Erbrechts?, Symposium „Rechtliche und kulturelle Vielfalt“, Max Planck Legal Scholarship Network, Berlin, 21.02.2014.
- Limitation of Liability for Damages in European Contract Law, Universität Salamanca, 24.03.2014.
- England und Deutschland: Verschiedene Rechtskulturen?, Seminar zum englischen Haftungsrecht, Praxmar, 27.06.2014.
- Does the Law of Succession Reflect Cultural Differences?, Internationales Symposium „Legal Pluralism“ der Association Internationale des Sciences Juridiques, Turin, 12.09.2014.
- Das Verwandtenerbrecht in historisch-vergleichender Perspektive; Semestereröffnungsvortrag am Centrum für Europäisches Privatrecht der Universität Münster; 14.10.2014.
- Rechtliche Probleme der Athletenvereinbarung, Forum für Internationales Sportrecht, Hamburg, 10.11.2014.
- Antiquity and Christianity as Foundations of European Legal Culture, Doktorandenkurs „Altos Estudios en Derecho Comparado, Histórico y Dogmático“, Pontificia Universidad Católica de Chile, 26.11.2014.
- Private Law in Historical and Comparative Perspective, Doktorandenkurs „Altos Estudios en Derecho Comparado, Histórico y Dogmático“, Pontificia Universidad Católica de Chile, 26.11.2014.
- Paths Towards a European Contract Law, Doktorandenkurs „Altos Estudios en Derecho Comparado, Histórico y Dogmático“, Pontificia Universidad Católica de Chile, 27.11.2014.
- Limitation of Liability for Damages in European Contract Law, Doktorandenkurs „Altos Estudios en Derecho Comparado, Histórico y Dogmático“, Pontificia Universidad Católica de Chile, 28.11.2014.
- Private Law in Historical and Comparative Perspective, Universidad de Chile, Santiago, 28.11.2014.
- The Draft Common European Sales Law in Comparative Perspective, Universidad Externado de Colombia, Bogotá, 01.12.2014.
- Damages in European Contract Law, Universidad Externado de Colombia, Bogotá, 01.12.2014.
- Limitation of Liability in European Contract Law, Universidade de São Paulo, 04.12.2014.

TÄTIGKEITEN IN WISSENSCHAFTLICHEN GREMIEN UND VEREINIGUNGEN

Agstner, Peter, Associazione per gli Scambi Culturali tra Giuristi Italiani e Tedeschi (seit 2012)

- Italian Society of Yale Students and Affiliates (seit 2011).

Basedow, Jürgen, Associate Member, Institut de droit international.

- Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.
- Mitglied des American Law Institute.
- Ehrenmitglied des Wissenschaftlichen Beirats bei dem Bund der Versicherten (seit 1992).
- Mitglied und Präsident (2006 - 2008) der International Academy of Commercial and Consumer Law.
- Titularmitglied und Generalsekretär (2006 - 2014) der Académie internationale de droit comparé.
- Mitglied der Restatement Group European Insurance Contract Law (1999 - 2014).
- Mitglied der Monopolkommission (2000 - 2008), Vorsitzender (2004 - 2008).
- Mitglied des Groupe Européen de Droit International Privé (seit 2000).
- Mitglied des Vorstands (2005 - 2009) und des Rates (seit 2009) der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht.
- Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Academia Europea (seit 2002).
- Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BAFIN (2005 - 2010).
- Mitglied des Kuratoriums (seit 2007) und des Vorstands (seit 2009), Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Barcelona Graduate School of Economics (2007 - 2013).
- Vorstandsvorsitzender, Deutsch-Türkische Juristenvereinigung e.V. (1998 - 2012).
- Ehrenmitglied, Ungarische Akademie der Wissenschaften.
- Mitglied des Kuratoriums der International Foundation for the Law of the Sea (seit 2009).
- Vorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Sektion und Senator kraft Amtes der Max-Planck-Gesellschaft (2000-2003).
- Mitglied des Beirats, Institut de droit comparé Edouard Lambert, Lyon.
- Mitglied des Beirats, Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb (FIW).
- Member of the Scientific Council, Association internationale du droit de l'assurance (AIDA).
- Foreign Director of the Institute of International Law of the Sea and Maritime Law, School of Law, Shandong University/China.

Baum, Harald, Research Associate, European Corporate Governance Institute, Brüssel.

- Vizepräsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- Senator (kraft Amt) der Max-Planck-Gesellschaft (2008 - 2011).
- Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (2006 - 2011).
- Schlichter der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (2006 - 2012).
- Mitglied des Lenkungsausschusses „Arbeitssicherheit für die Max-Planck-Gesellschaft“ (2009 - 2012).
- Ombudsperson am Hamburger Max-Planck-Institut.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates des Interdisziplinären Zentrums für Ostasienforschung (IZO), Goethe Universität, Frankfurt a. M.
- Member of the Advisory Board, Australian Network of Japanese Law (ANJeL).
- Member of the Advisory Board, Asian Law eJournal, The Legal Scholarship Network (www.ssrn.com).
- Member of the Editorial Board, „The Asian Business Lawyer“.
- Advisor der „International Financing Law Group“ des von der japanischen Regierung unterstützten Projektes „Transparency of Japanese Law“.
- Adviser to the Board Director Training Institute of Japan (BDTI).

- Mitglied der Académie Internationale de Droit Comparé.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für internationales Recht.
- Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Fellow of the European Law Institute.
- Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung.
- Mitglied der East Asian Law and Society Association.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft der JSPS-Stipendiaten.
- Mitglied der Deutsch-Japanischen Gesellschaft zu Hamburg.
- Koordinator für den wissenschaftlichen Austausch mit der japanischen Partner-Institution Kyoto Universität.
- Mitglied der Evakuierungskommission des DGIA für das „Deutsche Institut für Japanstudien“ (Tokyo) (2010 - 2012).
- Gutachter für den Deutschen Akademischen Austauschdienst.
- Gutachter für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.

Bueren, Eckart, Mitglied der European Association of Law and Economics.

- Mitglied des Studienkreises Wettbewerb und Innovation.
- Mitglied der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler.
- Mitglied des Förderkreises für Internationales Wettbewerbsrecht (seit 01.01.2014).

Cools, Sophie, Mitglied des Centre belge du droit des sociétés.

Damar, Duygu, Mitglied der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied des European Law Institute.
- Mitglied des Vereins der Freunde des MPI für Privatrecht, Hamburg.

Deckert, Katrin, Stellvertretende Generalsekretärin der Internationalen Akademie für Rechtsvergleichung (www.iuscomparatum.org) (seit 2007).

- Mitglied des Stadtrates (conseillère municipale) der Stadt La Celle Saint Cloud (Frankreich) (seit 2008).
- Mitglied der Société de législation comparée, Trans Europe Experts und Association européenne de droit bancaire et financier (AEDBF) – France.

Doralt, Walter, Gründungsmitglied des European Law Institute (ELI) sowie Mitglied im Council des (ELI) (seit 2011).

Dutta, Anatol, Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V.

- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied des Gerd-Bucerius-Gesprächskreises der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesverbands Deutscher Landesbeamten.

Fleischer, Holger, Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.

- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung.
- Mitglied im Arbeitskreis Wirtschaft und Recht des Stifterverbandes der Deutschen Wirtschaft.
- European Institute for Corporate Governance (ECGI), Brüssel, Research Associate.
- Académie Internationale de Droit Comparé, Paris, Mitglied.
- Paolo Baffi Research Center on Financial Markets, Università Bocconi, Mailand, advisory board.

Geier, Anton, Mitglied und ehemaliger Präsident der European Law Students' Association Tübingen.

- Mitglied der Alumni der Studienstiftung des deutschen Volkes.
- Fellow des European Law Institute.

Hadžimanović, Nataša, Vizepräsidentin des von Jungakademikern der staatlichen Universität Belgrad, Serbien, gegründeten Vereins Harmonius | Akademija za pravne studije.

- Mitglied des Advisory Board von The South East European Law Schools Network (SEELS).

Hopt, Klaus J., Mitglied der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina in Halle (seit 2008).

- Mitglied des International Advisory Board der Alexander von Humboldt-Stiftung.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Académie internationale de droit comparé / International Academy of Comparative Law, La Haye/The Hague (membre titulaire/titular member).
- Seniormitglied der Akademie der Wissenschaften in Hamburg.
- Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (korrespondierendes Mitglied in der Klasse für Geisteswissenschaften).
- Vetenskapssoeleteten i Lund, Schweden (New Society of Letters at Lund) (korrespondierendes Mitglied).
- Kuratoriumsmitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- European Corporate Governance Institute (inaugural fellow).
- International Faculty of Corporate and Capital Market Law.
- Society of European Contract Law (SECOLA, member of the advisory board).
- Aufsichtsratsmitglied der Vereinigung für Gesellschaftsrecht (VGR).
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung.
- Mitglied Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied des Übersee-Club Hamburg (Kuratoriumsmitglied).
- Mitglied der Vereinigung für den Gedankenaustausch zwischen deutschen und italienischen Juristen.
- Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Arbeitskreises Finanzmarktregulierung beim Bundesministerium der Finanzen.

Illmer, Martin, Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

- Mitglied der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR).
- Mitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS und DIS 40).
- Mitglied des Hamburg Arbitration Circle.
- Mitglied der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung.

Jessel-Holst, Christa, Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats von Pravo i Privreda (Belgrad).

- Mitglied des internationalen Herausgeberbeirats von Anali Pravnog Fakulteta u Beogradu/Annals of the Faculty of Law in Belgrade.

Kleinschmidt, Jens, Mitglied des Redaktionsausschusses von Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.

Knudsen, Holger, Vorsitzender, Nominating Committee der International Association of Law Libraries.

- Vorsitzender, Law Libraries Section der International Federation of Library Associations.
- Vorsitzender des Wahlausschusses des Vereins Deutscher Bibliothekare.

Kulms, Rainer, Editor-in-Chief der European Business Organization Law Review [EBOR], T.M.C. Asser Press, Den Haag.

- Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats von Pravo i Privreda (Belgrad).

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Mitglied der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. (VDRW).

Leyens, Patrick C., Mitglied des Arbeitskreis „Corporate Governance Reporting“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Köln.

- Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung, Frankfurt a.M.
- Mitglied des Deutschen Juristentags, Bonn.

- Mitglied der European Association of Law and Economics, Haifa.
- Mitglied der Gesellschaft für Recht und Ökonomik, Hamburg.
- Mitglied der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, Düsseldorf.
- Mitglied des Vereins der Freunde des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.
- Member, International Scientific Committee, Scuola di Dottorato di Ricerca in Scienze Giuridiche, Università Degli Studi di Modena e Reggio Emilia, Modena.
- Research Fellow, Europakolleg Hamburg.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Mitherausgeber: ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft. Lucius & Lucius, Stuttgart.

- Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE), Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.
- Member of the Editorial Advisory Board: Journal of International Economic Law (JIEL), Oxford University Press, Oxford.
- Mitglied des Beirats: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW), Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht. Verlag Handelsblatt, Düsseldorf.
- Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR), T. M. C. Asser Press.

Möller, Lena-Maria, Mitglied der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Vorderer Orient.

- Mitglied der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V.
- Member of the Middle East Studies Association.
- Member of the International Society for Islamic Legal Studies.
- Member of the Commission on Legal Pluralism.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e. V.

Pißler, Knut B., Gründungsmitglied und Präsident der European China Law Studies Association e.V.

- Vorstandsmitglied der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Internetbeauftragter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied im Beirat des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing.
- Mitglied der Deutsch-Koreanischen Juristischen Gesellschaft e.V.
- Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der Zeitschrift für chinesisches Recht (ZChinR).
- Mitglied im Beirat (Advisory Board) der Zeitschrift „Journal of Current Chinese Affairs“.
- Mitglied im Herausgeberbeirat des China-EU Law Journal.
- Mitglied im Internationalen Beirat der Rechtsfakultät der National Chengchi University in Taiwan.
- Mitglied im Herausgeberkomitee der Zeitschrift „The Asian Business Lawyer“ des Korea University Legal Research Institute.
- Mitglied der Deutsch-Vietnamesischen Gesellschaft e.V.
- Mitglied der Deutsch-Koreanischen Gesellschaft Hamburg e.V.
- Assoziiertes Mitglied des Centre for Modern East Asian Studies der Georg-August-Universität Göttingen.

Quarch, Tilman, Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung.

- Freunde und ehemalige Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht e.V.

Samtleben, Jürgen, Miembro Honorario de la Asociación Americana de Derecho Internacional Privado.

- Mitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Schmidt, Jan Peter, Vorstandsmitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.

- Schriftleitung der Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Argentinischen Juristenvereinigung.

- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied in der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Siehr, Kurt, Mitglied des Vorstands (19XX-XXX) und des Rates (seit CCC) der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht.

- Mitglied der Academia dei Giusprivatisti Europei, Pavia.
- Mitglied des Vorstandes der Forschungsgesellschaft Kunst und Recht, Wien.
- Mitglied der Deutsch-Italienischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Groupe européen de droit international privé.
- Mitglied der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Familienrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Zivilverfahrensrecht.
- Vorstandsmitglied der International Cultural Property Society.
- Mitglied der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht.
- Mitglied der Society of European Contract Law.
- Mitglied der deutschen Sektion der International Law Association.
- Gastprofessor der Tel Aviv University Buchmann Faculty of Law.
- Korrespondierendes Mitglied von UNIDROIT.
- Beirat des Instituts für Kunst und Recht, Heidelberg.
- Board Member der Uniform Law Foundation.

Spiegel, Torsten, Mitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied der Deutschen Gesellschaft der JSPS-Stipendiaten e.V.

Steffek, Felix, Mitglied des Deutschen Juristentags (seit 2008).

- Stipendiaten-Auswahlkommission Cusanuswerk (seit 2011).
- Fellow European Law Institute (seit 2011).

Walter, Mareike, Mitglied des European Law Institute.

Weitzdörfer, Julius, Mitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied der Deutschen Gesellschaft der JSPS-Stipendiaten e.V.
- International Nuclear Law Association.
- Visiting scholar, Wolfson College Cambridge.
- Research Fellow, Centre for European Legal Studies, University of Cambridge.

Yassari, Nadjma, Vorstandsvorsitzende der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V. (DIJV).

- Kuratoriumsmitglied bei der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. (GAIR).
- Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Gutachterin für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.
- Mitglied der Evaluierungskommission der Max-Weber-Stiftung für das Orient-Institut, Beirut.
- Gutachterin, Canada's Social Sciences and Humanities Research Council.
- Mitglied des Advisory Board, RELIGARE Projekt der Europäischen Kommission.

Zimmermann, Reinhard, Vorsitzender der Gesellschaft für Rechtsvergleichung (seit Januar 2014).

- Geschäftsführender Vorstand der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.

- Präsident der Studienstiftung des Deutschen Volkes.
- Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der Universität zu Köln.
- Senator der Max-Planck-Gesellschaft (Amtssenator 2006 - 2010 und Wahlsenator seit 2011).
- Stellvertretender Sprecher des Senats des European Law Institute.
- Vorstandsmitglied der Association Internationale des Sciences Juridiques.
- Auswärtiges Mitglied, All Souls College, Oxford.
- Visiting Professor, University of Edinburgh.
- Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen.
- Corresponding Fellow, Royal Society of Edinburgh.
- Korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
- Corresponding Fellow, British Academy.
- Auswärtiges Mitglied der Accademia delle Scienze di Torino.
- Korrespondierendes Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.
- Beirat des Center of European and Comparative Law, University of Cambridge.
- Beirat der Forschungsstelle für Europäisches Schadensersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Fachbeirat des Onderzoekcentrum Onderneming en Recht, Nijmegen.
- Mitglied des Advisory Board des Tilburg Institute of Comparative and Transnational Law.
- Mitglied des Advisory Board des Netherlands Institute for Law and Governance, Groningen.
- Vorsitzender der Gesellschaft für Rechtsvergleichung (seit Januar 2014).
- Honorary Member der Romanian Association of Law and European Affairs (seit Februar 2014).
- Mitglied der Academia Europaea (seit September 2014).
- Honorary Professor, Universität Edinburgh (seit September 2014).
- Profesor Visitante, Pontificia Universidad Católica de Chile (November/Dezember 2014).



NACHWUCHSFÖRDERUNG

WISSENSCHAFTLICHE QUALIFIKATIONEN

ENTWICKLUNG EHEMALIGER HABILITANDEN

INTERNE VERANSTALTUNGEN

FIFTH MAX PLANCK POSTDOC CONFERENCE ON EUROPEAN PRIVATE LAW 2014

NACHWUCHSFÖRDERUNG

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat für das Institut seit seiner Gründung einen besonderen Stellenwert. Das Institut sieht darin eine herausragende und alle Arbeitsbereiche umfassende Aufgabe. Habilitationen und Promotionen werden am Institut durch Referenten- und Doktorandenstellen gefördert. In internen Veranstaltungsformaten wie dem Konzil oder der Aktuellen Stunde erhält der wissenschaftliche Nachwuchs des Instituts die Chance, seine Thesen und Erkenntnisse vorzutragen und zu diskutieren. Die jährlich im Wechsel stattfindenden Habilitandenkolloquien und PostDoc-Conferences bieten Nachwuchswissenschaftlern aus ganz Europa ein besonderes Forum, um sich zu ihren Themen auszutauschen und eigene, internationale Netzwerke zu knüpfen. Im Rahmen von Kooperationsprogrammen mit den Universitäten Cambridge, Oxford und Kyoto wird den Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit geboten, an auswärtigen Instituten zu forschen.

WISSENSCHAFTLICHE QUALIFIKATIONEN

Abgeschlossene Habilitationen

Heinze, Christian, Effektivitätsgrundsatz und Europäisches Privatrecht – Eine Untersuchung von Klagebefugnis, Schadensersatz und Verjährung bei der Durchsetzung des Unionsprivatrechts durch nationale Gerichte.

Habilitationsvorhaben

Agstner, Peter, Die Gesellschafterhaftung für existenzvernichtende Eingriffe im Recht der Kapitalgesellschaften.

Bueren, Eckart, Short-termism.

Damar, Duygu, Diskriminierungsverbot im Vertragsrecht.

Doralt, Walter, Langzeitverträge in rechtsvergleichender Perspektive.

Fleckner, Andreas M., Handeln für fremde Rechnung.

Fornasier, Matteo, Europäische Kollektivvereinbarungen im Unternehmen.

Gallala-Arndt, Imen, Interreligiöse Ehen im Spannungsverhältnis zwischen religiösem Recht und staatlichem Recht – am Beispiel Israel, Libanon und Tunesien.

Hadžimanović, Nataša, Grundfragen des Mobiliarkreditsicherungsrechts – Blicke nach Ost und West.

Heinrich, Elke, (Thema noch in der Entwicklung).

Illmer, Martin, Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Transformation des Eigentumbegriffs im russischen und deutschen Recht.

Leyens, Patrick C., Informationsintermediäre des Kapitalmarkts: Private Marktzugangskontrolle durch Abschlussprüfung, Bonitätsrating und Finanzanalyse.

Liebrecht, Johannes, Kategorienwandel in der rechtshistorischen Forschung des früheren 20. Jahrhunderts.

Lüttringhaus, Jan D., Vertragsfreiheit im Binnenmarkt.

Schmidt, Jan Peter, Der Erbgang in Europa.

Steffek, Felix, Privatautonomie, Verband, Insolvenz – Rechtsethik, Rechtsökonomik, Rechtsstrukturen.

Promotionsvorhaben

Arntz, Arvid, Gesetzessystematik im Erbrecht.

Bauer, Paul Leopold, Vertrauen in der Kapitalgesellschaft – Geschäftsleiterhaftung und Expertenrat.

Ćurić, Katarina, Die Rolle und Regulierung von Stimmrechtsberatern im deutschen und europäischen Aktien- und Kapitalmarktrecht.

Dastis, Juan-Carlos, Der Rücktritt im europäischen Vertragsrecht.

Duden, Konrad, Die Ersatzmutterchaft im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht.

Eichenhofer, Philipp, Rechtsmissbrauch. Eine vergleichende Untersuchung zum deutschen, englischen und französischen Recht.

Eschwey, Claudius, Contingent Convertible Bonds (CoCos) – Bedingte Pflichtwandelanleihen in Deutschland und der Schweiz.

Flohr, Martin, Rechtsdogmatik in England.

Franck, Gunnar, Der Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer (abgeschl. 2014).

Gleim, Jakob Michael, Privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten im Insolvenzverfahren.

- Gößling, Sebastian*, Die Geltung der Rom I-Verordnung bei der Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts durch internationale Schiedsgerichte mit Sitz in Deutschland.
- Güttler, Nina Marie*, Vertragsnetze.
- Harzmeier, Lars*, Geldprämien für Whistleblower.
- Hosemann, Eike Götz*, Verleitung zum Treubruch – eine rechtshistorische und moralphilosophische Untersuchung.
- Jaeger, Felix*, Konvergenzen und Divergenzen im US-amerikanischen, englischen und deutschen Personengesellschaftsrecht.
- Klasen, Anna Katharina*, Der Vertragsschluss im Deutschen, Englischen und Japanischen Recht: Eine Analyse der grundsätzlichen Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Vertrags unter Berücksichtigung der Formvorschriften.
- Knebel, Sophie*, Reichweite einer mittelbaren Drittwirkung der Grundfreiheiten gegenüber Privatem am Beispiel sozialer Netzwerke (Facebook).
- Kück, Karen*, Die Steuerungstheorie im Privat- /Wirtschaftsrecht am Beispiel unternehmerischer Entscheidungen in Aktiengesellschaften. (abgeschl. 2014).
- Leibkühler, Peter*, Die Parteiautonomie im Chinesischen Internationalen Privatrecht.
- Lignier, Chloé*, Corporate Governance in Deutschland und Frankreich.
- Mann, Maximilian*, Abdingbarkeit von Treuepflichten im Gesellschaftsrecht.
- Marshall, Brooke Adele*, The Enforceability of Optional Dispute Resolution Agreements in International Commercial Litigation.
- Moeller, Axel*, Alternative IPO Models: The Law and Economics pertaining to Special Purpose Acquisition Companies.
- Möller, Lena-Maria*, Die neuen Kodifikationen des Familienrechts in den Golfstaaten (abgeschl. 2014).
- Pendl, Matthias*, Verjährung von Schadenersatzansprüchen einer Kapitalgesellschaft gegen Organwalter und Abschlussprüfer.
- Puig Stoltenberg, Teresa*, Die Parteiautonomie im europäischen Erbrecht.
- Rupp, Caroline*, Kontinentaleuropäische Grundpfandrechte im Rechtsvergleich und ein neuer Vorschlag für eine „Eurohypothek“.
- Schemmel, Jakob*, Dogmatische Analyse der Regulierungsinstrumente des ESFS.
- Schilling, Johannes*, Der internationale Beförderungsvertrag zwischen Einheitsrecht und Rom I-Verordnung.
- Sekunde, Alexander*, Die Grenzen der Erschöpfung des Urheberrechts im digitalen Umfeld.
- Sennekamp, Irmela*, Der Diskurs um die Abgrenzung von Kartell- und Regulierungsrecht. Ein juristischer Streit zwischen gesetzgeberischem Steuerungsanspruch und rechtsdogmatischem Ordnungsdenken (abgeschl. 2014).
- Sonnenberg, Anika*, Der Güterrichter im Arbeitsrecht.
- Spiegel, Torsten*, Independent Directors und Corporate Governance in Japan. Effektives Monitoring aus rechtsvergleichender Sicht.
- Steger, Christian*, Europa und die New York Convention – Präklusion von Anerkennungsvorgangsgründen (Deutschland & Rvgl.).
- Stübinger, Malte*, Die deliktische Haftung externer Teilnehmer für fehlerhafte Kapitalmarktinformation nach deutschem und US-amerikanischem Recht (abgeschl. 2014).
- Thaten, Marlen*, Die Ausstrahlung aufsichtsrechtlicher Corporate Governance Standards auf das allgemeine Aktienrecht (abgeschl. 2014).
- Trinks, Jennifer*, Das Stimmrecht beim Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen im deutschen und französischen Recht.
- Unger, Oliver*, Die actio funeraria – Eine rechtshistorisch-rechtsvergleichende Untersuchung.
- Walter, Mareike*, Die Preisbindung der zweiten Hand – eine kartellrechtliche Neubewertung.
- Wansleben, Till*, Abschreckung durch unbeschränkte Managerhaftung?
- Wiegandt, Dirk*, Die Bindungswirkung von Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden im Zivilprozess.

Promotionsvorhaben bei der IMPRS (2005 – 2014)

- Albers, Jan Hendrik*, Liability in the Context of Transboundary Movements of Hazardous Wastes by Sea: The 1999 Protocol to the Basel Convention.
- Altfuldisch, Rainer*, Haftung und Entschädigung nach Tankerunfällen auf See (abgeschl. 2006).
- Anweiler, Anne-Kristin*, Laboratory Experiments on Turbulence Mediated Air-Sea Exchange Processes.
- Anyanova, Ekaterina*, Legal Aspects of the Regime of Maritime Security in International, EU and National Law (abgeschl. 2008).
- Becker-Weinberg, Vasco*, Joint Development Agreements of Offshore Hydrocarbon Deposits (abgeschl. 2014).
- Bleyen, Lief*, Comparative Study on the Judicial Sale of Ships (abgeschl. 2015).
- Bredekötter, Sirid*, Police Law on Sea.
- Chacon, Victor*, Due Diligence in Maritime Transportation in the Technological Era.
- Chen, Chen-Ju*, Fishery Subsidies under International Law (abgeschl. 2010).
- Damar, Duygu*, Wilful Misconduct in International Transport Law (abgeschl. 2011).
- Egler, Philipp*, Seeprivatrechtliche Streitigkeiten unter der EuGVVO (abgeschl. 2011).

- Eller, Jan Frederik*, The Criminal Law Protection of the Marine Environment under international and German law.
- Engels, Urs*, The Compliance Regime of the IMO Convention on Safe and Environmentally Sound Recycling of Ships (abgeschl. 2012).
- Gadow-Stephani, Inken von*, Der Zugang zu Nothäfen und sonstigen Notliegeplätzen für Schiffe in Seenot (abgeschl. 2006).
- Gahlen, Sarah Fiona*, Maritime Casualties – Responsibility and Liability (abgeschl. 2015).
- Gall, Janine*, Legal Framework for Integrated Coastal Zone Management in Germany.
- Genova, Nikolinka*, Climate Change and Pesticide Use: An Integrated Economic Analysis (abgeschl. 2010).
- Gunasekera, Malika*, Implementing Strict Liability under the Bunker Oil Convention 2001 (abgeschl. 2010).
- Güner-Özbeck, Meltem Deniz*, The Carriage of Dangerous Goods by Sea (abgeschl. 2007).
- Guggisberg, Solène*, The Effective Protection of Commercially-Exploited Fish Species: CITES-FAO Partnership and Relation with RFMOs (abgeschl. 2014).
- Heckler, Gabriela*, Lacune in the International Regime to Protect Biodiversity of the Sea.
- Huang, Yuna*, Recoverability of Pure Economic Loss Arising from Ship-Source Oil Pollution (abgeschl. 2011).
- Ilyina, Tatjana*, The Fate of Persistent Organic Pollutants in the North Sea (abgeschl. 2006).
- Kachel, Markus J.*, Particularly Sensitive Sea Areas (PSSAs) – IMO's Role in Protecting Vulnerable Marine Ecosystems (abgeschl. 2008).
- Köhler, Julia*, Inferring Changes in the global Hydrological Cycle using Ocean Surface Salinity Observations.
- Kvinikhidze, Shalva*, Genesis and Development of the Exclusive Fishery Zones in the Law of the Sea (abgeschl. 2009).
- Lagoni, Nicolai*, Liability of Classification Societies (abgeschl. 2007).
- Lahmer, Verena*, 2007 Nairobi International Convention on the Removal of Wrecks.
- Liebich, Viola*, Invasive Species with Special Focus on Species Adaptability.
- Liu, Hongyan*, Liner Conferences in Competition Law: A Comparative Analysis of the European and Chinese Law (abgeschl. 2009).
- Ludewig, Elke*, Influence of Wind Farms on the Atmosphere and Oceanic Circulation.
- Mai, Carolin*, Atmospheric Deposition of Organic Contaminants to the North Sea (abgeschl. 2012).
- Marten, Bevan*, Port State Jurisdiction and the Regulation of International Merchant Shipping (abgeschl. 2013).
- Mechel, Friederike*, Die Förderung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge: völkerrechtliche, europarechtliche und nationalrechtliche Aspekte (abgeschl. 2006).
- Momeni Farahani, Mojgan*, The impacts of economic sanctions on marine insurance.
- Mudric, Miso*, The Professional Salvor's Liability in the Law of Negligence and the Doctrine of Affirmative Damages (abgeschl. 2013).
- Müller, Jana (née Soltysik)*, An integrated approach to evaluate impacts of land use change to marine ecosystems.
- Müller, Malte*, A Large Spectrum of Free Oscillations of the World Ocean Including the Full Ocean Loading and Self-Attraction Effects (abgeschl. 2008).
- Neumann, Thilo*, Maritime Claims in the Arctic – The Norwegian Perspective.
- Nikolakaki, Garyfalia*, International and European Legal Challenges of Marine Pollution from Offshore Installations.
- Oehmke, Christiane*, The Use of Private Security Companies to Combat Piracy.
- Olbrich, Roland*, Environmental Risk and Sustainability: The Case of Commercial Livestock Farming in Semi-Arid Rangelands (abgeschl. 2011).
- Patnaik, Vaneeta*, Upstream Energy Insurance: Proposal for a Single Liability Cover.
- Pearson, Marcia*, Arctic Climate Variability and its Influence on Land-Fast Sea Ice.
- Rah, Sicco*, Asylsuchende und Migranten auf See (abgeschl. 2009).
- Röckmann, Christine*, Sustainable Management of the Eastern Baltic Cod Fishery (abgeschl. 2006).
- Rösel, Anja*, Detection of Melt Ponds on the Arctic Sea Ice with Optical Satellite Data (abgeschl. 2012).
- Ruiz Abou-Niqm, Veronica*, The Arrest of Ships in Private International Law (abgeschl. 2008).
- Salomon, Tim*, Effective Criminal Persecution of Pirate Suspects.
- Schilling, Johannes*, International Contracts of Carriage between Uniform Law and the Rome-I-Regulation.
- Sesabo, Jennifer*, Marine Resource Conservation and Poverty Reduction Strategies in Tanzania (abgeschl. 2007).
- Soltysik, Jana*, An integrated approach to evaluate impacts of land use change to marine ecosystems.
- Sos del Diego, Ruth*, The Impact of Sugarcane Plantations on Coastal Waters in Brazil.
- Sparka, Felix*, Jurisdiction and Arbitration Clauses in Maritime Transport Documents: A Comparative Analysis (abgeschl. 2009).
- Stemmler, Irene*, Modelling the Fate of Anthropogenic Organohalogen Pollutants in the Marine Environment (abgeschl. 2009).
- Stumm, Carolin*, The "Ablader" in Carriage of Goods by Sea – a Legal Comparison between English and German Maritime Law (abgeschl. 2010).
- Suarez, Suzette*, The Outer Limits of the Continental Shelf: Legal Aspects of Their Establishment (abgeschl. 2008).
- tho Pesch, Sebastian*, The Relevance of Shipping in Maritime Spatial Planning (MSP).

- Tomasic, Marin*, The Influence of Vegetation on the Cycling of Persistent Organic Pollutants (POPs) Assessed by a Multi Compartment Box Model (abgeschl. 2009).
- Trümper, Niklas*, Ship Sale and Purchase.
- Vatankhah, Sara*, Towards a Future European Maritime Administration.
- Wallrabenstein, Tilo*, Seaports Law: Modernization and Privatization of Seaport Administrations.
- Wang, Runyu*, International Law on Arctic Mineral Resource Exploitation.
- Weidemann, Lilly*, International Governance of the Arctic Marine Environment – with Particular Emphasis on High Seas Fisheries (abgeschl. 2013).
- Wendel, Philipp*, State Responsibility for Interferences with the Freedom of Navigation in Public International Law (abgeschl. 2007).
- Weseloh, Annika*, Modelling Fish Larvae Dynamics (Fam. Clupeidae) in an Upwelling Area off the Vietnamese Coast in the South China Sea.
- Wiedenbach, Lina (geb. Lumetzberger)*, Carrier's Liability for Deck Stowage (abgeschlossen 2014).
- Yang, Haijiang*, Jurisdiction of the Coastal State over Foreign Merchant Ships in Internal Waters and the Territorial Sea (abgeschl. 2006).
- Yoon, Young-Kyung*, Compliance Mechanisms in International Maritime Environmental Law.
- Zboralska, Grazyna*, Die zivilrechtliche Haftung für die Umweltverschmutzung durch Schiffe im Ostseeraum – unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und polnischen Rechts.
- Zhu, Ling*, Compulsory Insurance and Compensation for Bunker Oil Pollution Damage (abgeschl. 2006).

ENTWICKLUNG EHEMALIGER HABILITANDEN

Abgeschlossene Habilitationen

- Baetge, Dietmar*, Habilitation 2007, Globalisierung des Wettbewerbsrechts – Eine internationale Wettbewerbsordnung zwischen Kartell und Welthandelsrecht, Prof. Technischen Hochschule Wildau (FH) Brandenburg 2011.
- Baum, Harald*, Habilitation 2004, Sammelhabilitation (Schwerpunkte: Deutsches und Europäisches Kapitalmarkt- und Wirtschaftsrecht, Japanisches Recht), Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).
- Becker, Michael*, Habilitation 1996, Verwaltungskontrolle durch Gesellschafterrechte, Prof. Technische Universität Dresden 1998.
- Donath, Roland*, Habilitation 1995, Erbrecht und Erbschaftssteuer, Prof. Universität Halle 1995, † 1998.
- Dutta, Anatol*, Habilitation 2012, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, Prof. Universität Regensburg 2013.
- Ehricke, Ulrich*, Habilitation 1997, Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz, Prof. Universität Bremen 1999, Universität Köln 2003.
- Ellger, Reinhard*, Habilitation 2000, Bereicherung durch Eingriff, Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).
- Engel, Christoph*, Habilitation 1992, Planungssicherheit für Unternehmen durch Verwaltungsakt, Prof. Universität Osnabrück 1992, Direktor am MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern 2003.
- Haar, Brigitte*, Habilitation 2004, Das Konzernrecht der Personengesellschaften, Prof. Goethe-Universität Frankfurt a.M. 2004.
- von Hein, Jan*, Habilitation 2007, Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland, Prof. Universität Trier 2007, Universität Freiburg 2013.
- Heinze, Christian*, Habilitation 2014, Schadensersatz im Unionsprivatrecht – Ein Beitrag zur Durchsetzung des Europäischen Privatrechts durch nationale Gerichte, Prof. Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover 2014.
- Hellwege, Phillip*, Habilitation 2009, Allgemeine Geschäftsbedingungen, einseitig gestellte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgeschäftslehre, Prof. Universität Augsburg 2010.
- von Hippel, Thomas*, Habilitation 2006, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen, Vertretungsprof. an der Universität Hamburg 2006, Universität Heidelberg 2006/07, TU Dresden 2007, Universität Bochum 2007, Richter Amtsgericht Hamburg 2009.
- Kieninger, Eva-Maria*, Habilitation 2001, Institutioneller Wettbewerb und Binnenmarktziel, Prof. Universität Würzburg 2001.
- Kleinschmidt, Jens*, Habilitation 2012, Delegation von Privatautonomie auf Dritte, Prof. Universität Trier 2013.
- Kulms, Rainer*, Habilitation 1999, Schuldrechtliche Organisationsverträge in der Unternehmenskooperation, Privatdozent Universität Hamburg 1999 (Referent am Institut).
- Kumpan, Christoph*, Habilitation 2013, Der Interessenkonflikt im deutschen Privatrecht – Eine Untersuchung zur Fremdinteressenwahrung und Unabhängigkeit, Gastprof. Humboldt-Universität zu Berlin 2014.
- Martens, Sebastian*, Habilitation 2012, Methodenlehre des Unionsrechts, Prof. Universität Passau 2015 (Referent am Institut bis 31.03.2015).

- Martiny, Dieter*, Habilitation 1995, Unterhaltsrang und Unterhaltsrückgriff, Prof. Universität Frankfurt/Oder 1996 (emeritiert 2009).
- Meier, Sonja*, Habilitation 2009, Gesamtschulden in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive, Prof. Universität Marburg 2009, Universität Freiburg 2012.
- Merk, Hanno*, Habilitation 2000, Unternehmenspublizität, Prof. an der Bucerius Law School 2000, Universität Freiburg/Brsg. 2003.
- Metzger, Axel*, Habilitation 2008, Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht, Prof. Universität Hannover 2008, Prof. Humboldt-Universität zu Berlin 2014.
- Pißler, Knut Benjamin*, kumulative Habilitation 2013, Georg-August-Universität Göttingen, Gastprof. für das Fachgebiet Sinologie an der FU Berlin 2014 (Referent am Institut).
- Remien, Oliver*, Habilitation 2000, Zwingendes Vertragsrecht und Grundfreiheiten des EG-Vertrages, Prof. Universität Würzburg 2001.
- Rösler, Hannes*, Habilitation 2012, Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts – Strukturen, Entwicklungen und Reformperspektiven des Justiz- und Verfahrensrechts der Europäischen Union, Prof. Universität Siegen 2014.
- Roth, Markus*, Habilitation 2008, Private Altersvorsorge – Eine Gesamtschau des Betriebsrentenrechts und des Rechts der individuellen Vorsorge, Prof. Universität Marburg 2009.
- Rühl, Giesela*, Habilitation 2010, Statut und Effizienz: Ökonomische Überlegungen zum Internationalen Privatrecht, Prof. Universität Jena 2010.
- Schmolke, Klaus Ulrich*, Habilitation 2012, Grenzen der Selbstbindung im Privatrecht – Rechtspaternalismus und Verhaltensökonomik im Familien-, Gesellschafts- und Verbraucherrecht, Prof. Universität Nürnberg-Erlangen 2013.
- Schwarz, Simon*, Habilitation 2013, Globaler Effektenhandel, Rechtsanwalt in Hamburg.
- Wedemann, Frauke*, Habilitation 2012, Gesellschafterkonflikte in geschlossenen Kapitalgesellschaften, Prof. Westfälische Wilhelms-Universität, Münster 2012.
- Wenckstern, Manfred*, Habilitation 1994, Die Immunität internationaler Organisationen, Notar in Hamburg.
- Wurmnest, Wolfgang*, Habilitation 2009, Marktmacht und Verdrängungsmissbrauch: Eine rechtsvergleichende Neubestimmung des Verhältnisses von Recht und Ökonomik in der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, Prof. Universität Hannover 2009, Universität Augsburg 2013.

Berufungen ohne Habilitation

- Bälz, Moritz*, Prof. für Japanisches Recht, Goethe-Universität Frankfurt am Main 2008.
- Dernauer, Marc*, Prof. Chuo Universität in Tokyo 2013.
- Kleinheisterkamp, Jan*, Lecturer in Law, Department of Law, London School of Economics 2008.
- Koziol, Gabriele*, Prof. Universität Kyoto 2013.
- Leyens, Patrick C.*, Prof. School of Law, Erasmus Universiteit Rotterdam 2014.
- Michaels, Ralf*, Prof. Duke University 2002.
- Pistor, Katharina*, Prof. Harvard 2000, Prof. University of Columbia New York 2001.
- Ringe, Wolf-Georg*, Prof. Copenhagen Business School 2012.
- Scherpe, Jens*, Temporary Fellow, Trinity College, Cambridge 2005 - 2006; Gonville and Caius College, Cambridge 2006; University Lecturer in Law, University of Cambridge 2007; Senior Lecturer in Law, University of Cambridge 2010.
- Schweitzer, Heike*, Prof. European University Institute (EUI), Florenz 2006, Prof. Universität Mannheim 2010.
- Vogenauer, Stefan*, Prof. University of Oxford 2003.

INTERNE VERANSTALTUNGEN

WISSENSCHAFTLICHES KONZIL AM INSTITUT

Das Wissenschaftliche Konzil bildet einen Eckpfeiler der wissenschaftlichen Kommunikation des Instituts. Eingeladen sind alle Referenten und Doktoranden, aber auch die ausländischen Stipendiaten und Gastwissenschaftler, die wissenschaftlichen Gäste der Bibliothek und die interessierten Mitglieder der benachbarten rechtswissenschaftlichen Fakultäten. Es findet in der Regel alle sechs Wochen statt und wird durch Werkstattberichte der Doktoranden oder Forschungsberichte der Referenten, die von allgemeinem Interesse sind, gestaltet. Regelmäßig wirken auch wissenschaftliche Gäste aus dem Ausland am Wissenschaftlichen Konzil mit und berichten über ihre Forschungsarbeiten oder aktuelle Rechtsentwicklungen in ihren Heimatländern.

Ellger, Reinhard, Die Behandlung der Preis-Kosten-Schere im deutschen, europäischen und US-amerikanischen Kartellrecht – ein transatlantischer Graben?, 20.01.2014.

Steger, Christian, Die Präklusion von Anerkennungsversagungsgründen bei der Durchsetzung ausländischer Schiedssprüche, 20.01.2014.

Jessel-Holst, Christa, Erneuerung und Europäisierung des internationalen Privatrechts in den Ländern des Westbalkans, 10.03.2014.

Leibkühler, Peter, Die Parteiautonomie im chinesischen internationalen Privatrecht, 10.03.2014.

Ćurić, Katarina, Die Rolle und Regulierung von Stimmrechtsberatern im deutschen und europäischen Aktien- und Kapitalmarktrecht, 28.04.2014.

Hosemann, Eike Götz, Ehe und Dritter – Verleitung zum Ehebruch in der englischen und deutschen Rechtsgeschichte, 28.04.2014.

Engel, Andreas, IPR der Kapitalmarkthaftung, 02.06.2014.

Samleben, Jürgen, Finanztermingeschäfte und Schiedsgerichtsbarkeit – eine Bilanz des § 37h WpHG, 02.06.2014.

Langbein, Professor John H. (Sterling Professor of Law and Legal History, Yale University Law School), Privatizing Family Wealth Transfer and Succession in the United States, 14.07.2014.

Duden, Konrad, Internationale Leihmutterchaft, 22.09.2014.

Lignier, Chloé und *Geier, Anton*, Die Verstärkte Zusammenarbeit in der Europäischen Union – politischer Hintergrund, Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven, 22.09.2014.

Heinrich, Elke, Der Grundsatz der verantwortungsvollen Kreditvergabe – Bonitätsprüfung im Schweizerischen und Europäischen Verbraucherkreditrecht, 03.11.2014.

Heinze, Christian, Materialisierungstendenzen im Zivilverfahrensrecht, 03.11.2014.

Güttler, Nina Marie, Der Binnendurchgriff im Franchise-Vertragsnetz, 08.12.2014.

Marshall, Brooke Adele, The Hague Choice of Law Principles and the UNIDROIT Principles: a Dash of Pragmatism in the Non-State Law Pudding?, 08.12.2014.

AKTUELLE STUNDE

Bei der Aktuellen Stunde handelt es sich um einen einmal wöchentlich stattfindenden, fortlaufenden Workshop, der von *Reinhard Zimmermann* initiiert wurde und durchgeführt wird. Neben den Mitarbeitern und Gästen seines Arbeitsbereiches sind aber auch alle anderen Mitarbeiter und Gäste des Instituts zur Teilnahme eingeladen. Vorgestellt und diskutiert werden Fragen des materiellen Zivilrechts, der Rechtsgeschichte und des Privatrechtsvergleichs. Auch Gastwissenschaftler nutzen dieses Forum regelmäßig, um ihre Forschungen vorzustellen und mit den Wissenschaftlern des Instituts zu diskutieren.

Illmer, Dr. Martin (MPI), Die fehlende Mängelgewährleistung beim Dienstvertrag – historischer Zufall oder bewusste Entscheidung?, 09.01.2014.

Lüttringhaus, Dr. Jan (MPI), Angehörigenschmerzengeld in Deutschland, 16.01.2014.

Zimmermann, Prof. Dr. Reinhard (MPI): Ordnungskriterien und Argumente bei der Intestaterbfolge, 23.01.2014.

Geier, Dr. Anton (MPI), Full Faith and Credit in Europe? Rechtspolitische Unterschiede bei der Schaffung eines einheitlichen Rechtsraums in der EU und den USA, 30.01.2014.

Edson Fachin, Prof. Dr. Luiz (Paraná, Brasilien), Good Faith in Brazilian Contract Law, 06.02.2014.

Lignier, Chloé (MPI), Selbstregulierung, Soft law und Gesetz: Regelungsansatz und –vielfalt im deutschen und französischen Gesellschaftsrecht, 13.02.2014.

- Koller, Dr. Christian* (Wien), Zielkonflikt im Europäischen Insolvenzrecht – EuGH 22.11.2012, Rs. C-116/11 (Bank Handlowy et al/ Christianapol), 19.02.2014.
- Schmidt, Dr. Jan Peter* (MPI), Erbe wider Willen? Erbschaftserwerb und Selbstbestimmung, 26.02.2014.
- Ernst, Prof. Dr. Wolfgang* (Zürich), Kollektive Rechtserkenntnis? – Englische ‚collegiate courts‘ und kontinentale Kollegialgerichtsbarkeit im Vergleich, 06.03.2014.
- Zimmermann, Prof. Dr. Reinhard* (MPI), Nochmals: Die Regelung über Verzugszinsen im CESL, 06.03.2014.
- Quarch, Dr. Tilman* (MPI), Privatautonomie und autonome Auslegung des UN-Kaufrechts (à la brésilienne), 20.03.2014.
- Martens, PD Dr. Sebastian* (MPI), Die Regelungen des „change of circumstances“ im europäischen Privatrecht, 27.03.2014.
- Peterson, Alasdair* (MPI), The Proposed Reform of the Jus Quaesitum Tertio in Scotland, 02.04.2014.
- Jansen, Prof. Dr. Nils* (Münster), Commentaries on European Contract Laws: Assignment, 09.04.2014.
- Dastis, Juan Carlos* (Oxford), Die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) – Auslöser einer zweiten Finanzkrise?, 15.04.2014.
- Illmer, Dr. Martin* (MPI), Gefahrtragung und Vertragstypologie im Recht der Tätigkeitsverträge, 17.04.2014.
- Heirbaut, Prof. Dr. Dirk* (Gent), Codification and Unification of Private Law in Europe: Can 19th Century Germany be a Model for Us?, 24.04.2014.
- Unger, Oliver* (MPI), Die actio funeraria: Öffentliches Interesse und entgegenstehender privater Wille im Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag, 30.04.2014.
- Miler, Dorota* (Augsburg), Dependants' Relief Legislation in British Columbia, 08.05.2014.
- Coendet, Dr. Thomas* (Zürich), Rezeption oder Vergleich? – Das neue AGB-Recht der Schweiz, 09.05.2014.
- Häcker, Dr. Birke, M.A.* (München), Das vertauschte Testament; oder: Über die Form, Auslegung und Berichtigung letztwilliger Verfügungen, 15.05.2014.
- Fleckner, Dr. Andreas M.* (MPI), Quantitative Rechtswissenschaft?, 22.05.2014.
- Braun, Dr. Alexandra* (Oxford), Neither Fish nor Fowl: Will-substitutes and their Place within Private Law, 28.05.2014.
- Ryan, Stephen* (MPI), Transforming the Future by Sticking to the Past: Stare Decisis in Post-constitutional South Africa, 03.06.2014.
- Schmidt, Dr. Jan Peter* (MPI), Erbe, légataire, personal representative – die Protagonisten des Erbgangs und ihre funktionalen Gemeinsamkeiten, 11.06.2014.
- Schermaier, Prof. Dr. Martin* (Bonn), Unmöglich für den Gläubiger? – Probleme des römischen Leistungsstörungsrechts, 18.06.2014.
- Bumke, Prof. Dr. Christian* (Hamburg), Rechtsdogmatik: Überlegungen zur Entwicklung und zu den Formen einer Denk- und Arbeitsweise der deutschen Rechtswissenschaft, 25.06.2014.
- Zimmermann, Prof. Dr. Reinhard* (MPI), Das Ehegattenerbrecht, 03.07.2014.
- Magnus, Dr. Robert* (Heidelberg), Reichweite und Rangverhältnis erbrechtlicher clawback-Ansprüche, 10.07.2014.
- Markovits, Prof. Daniel* (New Haven, CT), Sharing Ex Ante and Sharing Ex Post: The Non-Contractual Basis of Fiduciary Relations, 17.07.2014.
- Vogenauer, Prof. Stefan* (Oxford), „General Principles of Contract Law“ in transnationalen Vertragsrechtsinstrumenten, 28.07.2014.
- Steffek, Dr. Felix* (MPI), Skizzen einer Gerechtigkeitstheorie für das Privatrecht, 05.09.2014.
- Patti, Francesco Paolo* (Rom), Anfechtung der letztwilligen Verfügung wegen arglistiger Täuschung nach italienischem Recht, 10.09.2014.
- Eilers, Lisa-Kristin* (MPI), Voraussetzungen und Inhalt der Nacherfüllung – ein Rechtsvergleich von CISG, PICC und CESL, 18.09.2014.
- Ryan, Stephen* (MPI), Unfair Enforcement of Fair Contractual Terms: The Ghost of the exceptio doli, 25.09.2014.
- Moeller, Dr. Axel* (MPI), Das Zinseszinsverbot nach § 248 BGB – Ein obsoletes Erbe der Antike? Betrachtungen aus einem rechtsökonomischen Blickwinkel, 02.10.2014.
- Eichenhofer, Philipp* (MPI), Abuse of Rights and the Common Law, 09.10.2014.
- Reid, Prof. Kenneth* (Edinburgh), Where Have the Private Lawyers Gone? A Lament for Law Schools in the UK, 16.10.2014.
- MacPherson, Alisdair* (MPI), The Floating Charge Attachment and Ranking Paradox in Scots Law, 21.10.2014.
- de Waal, Prof. Marius* (Stellenbosch), The ‚Condonation‘ or ‚Rescue‘ Provision for Formally Defective Wills in South African Law: Testing New Boundaries?, 31.10.2014.
- Kötz, Prof. Dr. Hein* (MPI), Ein Buch über Europäisches Vertragsrecht – Noch zeitgemäß?, 05.11.2014.
- Koller, Prof. Dr. Thomas* (Bern), Das AGB-Recht in der Schweiz, 13.11.2014.
- Thomale, Dr. Chris* (Heidelberg), The End of Consideration, 19.11.2014.

Aronstein, Irene V. (Nijmegen), A Judge's Gotta Do, What a Judge's Gotta Do: Legal Consequences of EU Law Infringements, 27.11.2014.

Martens, PD Dr. Sebastian (MPI), „Alles für den Endsieg?!“ – Literarische Beiträge deutscher Juristen an der Heimatfront im Ersten Weltkrieg, 04.12.2014.

Dastis, Juan Carlos (MPI), Dispositives Rücktrittsrecht, 11.12.2014.

Unger, Oliver (MPI), Gestatten? Bestatten! – Zur Unbeachtlichkeit des prohibente herede in Dig. 11, 7, 14, 13, 18.12.2014.

GUS-RUNDE

Karayanidi, Milana, Zuständigkeit im internationalen Zivil- und Wirtschaftsprozess im russischen Recht: auf der Suche nach Vervollkommnung und einer universellen Herangehensweise, 13.08.2014.

Bashkatov, Maksim, Änderungen des Zivilgesetzbuchs der RF hinsichtlich des Parteienwechsels im Schuldverhältnis, 29.08.2014.

Galkova, Ekaterina, Verhältnis des Prinzips der Kapitalerhaltung der Aktiengesellschaft und der Emittentenhaftung für Wertpapierprospekte im russischen und ausländischen Recht, 05.09.2014.

Davydenko, Dmitrij, Prozessvergleich im russischen Arbitrageprozess: neue Tendenzen im russischen Recht und Praxis, 05.09.2014.

AFTERNOON TALKS ON ISLAMIC LAW

Im Rahmen ihrer Vortragsreihe „Afternoon Talks on Islamic Law“ lädt die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ unter der Leitung von *Nadjma Yassari* regelmäßig herausragende Wissenschaftler ein, die zum Familienrecht der islamischen Länder oder verwandten Themen arbeiten und über ihre Forschung berichten. Zu den Vorträgen sind alle Mitarbeiter und Gäste des Instituts sowie externe Gäste eingeladen.

Encyeh Sadr (Rechtsanwältin Teheran, Iran), „An Overview of the Oil and Gas Contracts in Iran and the Recent Developments“, 04.04.2014.

Prof. Dr. Yüksel Sezgin (Syracuse University, USA), „How Do Non-Muslim Democracies Apply and Regulate Islamic Law? A Comparative Analysis of Muslim Family Laws in Israel, India and Greece“, 15.05.2014.

Farzaneh Shakeri (University of Tehran, Iran), „Passing Iranian Mothers' Nationality to Their Children, a Critique of the Iranian Act of 24 September 2006“, 13.06.2014.

Prof. Dr. Najma Moosa (University of the Western Cape, South Africa), „The Implications of the Official Designation of Imams as Marriage Officers for the Recognition of Muslim Personal Law in South Africa“, 27.06.2014.

Prof. Dr. Ahmed Fekry Ibrahim (McGill Institute of Islamic Studies, Montreal), „Child Custody in Islamic Law and the Hague Convention: Compatibilities and Tensions“, 21.07.2014.

Prof. Dr. Shaheen Sardar Ali (University of Warwick, United Kingdom), „Authority and Authenticity: Shari'a Councils in Britain and Muslim Women's Rights“, 19.11.2014.

LATEINAMERIKA-RUNDE

da Nóbrega, Marcos (Brasilien), A Contratação Integrada no Regime Diferenciado de Contratação: Inadequação da Teoria da Imprevisão como critério para o Reequilíbrio Econômico Financeiro do Contrato, 24.01.2014.

Beneti, Ministro Sidnei (Brasilien), Atividades Desportivas e Justiça Comum no Brasil, 28.01.2014.

Dreyzin de Klor, Adriana (Argentinien), Las normas de Derecho internacional privado en el Proyecto de Código Civil y Comercial de Argentina, 26.02.2014.

TREFFEN TEAM HOPT

Doralt, Walter, Gesellschaftsrechtliche Grundlagen und Probleme der D&O-Versicherung, 14.02.2014.

Kumpan, Prof. Dr. Christoph, Die D&O Versicherung – Befreiung oder Problem für die Aktiengesellschaft, 23.05.2014.

Hellwig, Jan, Hybride Finanzierungsinstrumente aus zivilrechtlicher und bankaufsichtlicher Perspektive, 20.06.2014.

Schulenburg, Friedrich, Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Minderheitenschutzes im Aktien- und Schuldverschreibungsrecht, 15.12.2014.

FIFTH MAX PLANCK POSTDOC CONFERENCE ON EUROPEAN PRIVATE LAW 2014

In Anknüpfung an die bereits seit 1999 etablierten Habilitandenkolloquien, zu denen Habilitanden von deutschen, österreichischen und schweizerischen Universitäten eingeladen werden, finden seit 2006 im zweijährigen Turnus die PostDoc Conferences on European Private Law statt. Hierzu lädt das Institut Nachwuchswissenschaftler aus den nicht deutschsprachigen Ländern Europas ein und bietet ihnen die Möglichkeit, ihre Forschungsarbeiten in englischer und französischer Sprache zu präsentieren und zu diskutieren.

Am 5. und 6. Mai 2014 fand im Institut die fünfte Max Planck PostDoc Conference on European Law statt. Folgende Themen wurden von Nachwuchswissenschaftler aus den nicht deutschsprachigen Ländern Europas im Rahmen der PostDoc Conference 2014 in englischer und französischer Sprache präsentiert und diskutiert:

- *Justin Borg-Barthet* (United Kingdom), Mutual Recognition as Agency: The Conflict between Autonomy and Democracy in a Liberal Internal Market
- *Giuseppe Serranò* (Italy), The Recognition of Administrative Acts in Private International Law and EU Law
- *Maja Brkan* (The Netherlands), Private International Law and Consumer Protection in the Light of Information Technologies
- *Zeynep Derya Tarman* (Turkey), Unfair Competition and Misleading Commercials in International Private Law
- *Elsa Dias Oliveira* (Portugal), Non-Contractual Liability Arising Out of Violation of Personality Rights in Private International Law
- *Cumhur Boyacioglu* (Turkey), Squeeze out Mergers and The Compensation of Minority Shareholders.
- *Roel Fransis* (Belgien), The Contractual Subordination of Claims: A Comparative View
- *Boryana Stoeva* (Luxembourg), Cooperation among financial supervisors in the EU (ESFS, ESMA, Banking Union)
- *Livia Ventura* (Italy), The Use of „Internal“ Asset Partitioning in Business Law: A Comparative Overview
- *Lena Foljanty* (Germany), Legal Thinking and Legal Culture: The Appropriation of Western Judicial Knowledge in 19th Century Japan
- *Andrew Hutchison* (South Africa), Judicial Review of the Exercise of Discretionary Contractual Powers: South African Divergence?
- *Joasia Luzak* (The Netherlands), Towards a European Redefinition of National Concepts of Damages?
- *Jeremias Prassl* (United Kingdom), Freedom of Contract as a General Principle of EU Law?
- *Koen Swinnen* (USA), Touch and Concern and its European Equivalents in the Law of Servitudes: Chronicle of a Death Foretold?





GASTWISSENSCHAFTLER

MAX-PLANCK-STIPENDIATEN

STIPENDIATEN ANDERER ORGANISATIONEN

GASTWISSENSCHAFTLER VON KOOPERATIONSPARTNERN

BESUCHERGRUPPEN

GASTWISSENSCHAFTLER AM INSTITUT

Den Stipendiaten und Gastwissenschaftlern bietet das Institut mit seiner Bibliothek beste Voraussetzungen für die eigene rechtswissenschaftliche Forschung. Mit über 500.000 Bänden steht den auswärtigen Wissenschaftlern eine der weltweit bedeutendsten Sammlungen zivilrechtlicher Literatur als Arbeitsinstrument zur Verfügung. Sie enthält privat- und wirtschaftsrechtliche Bücher und Zeitschriften aus den rund 200 Ländern der Welt. Für die Dauer des Aufenthaltes der Gastwissenschaftler stellen die Mitarbeiter der Institutsbibliothek ihnen einen festen Arbeitsplatz zur Verfügung. Zudem genießen viele

Gäste den Austausch mit den Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland. Viele nehmen an den Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen am Institut teil und wirken an wissenschaftlichen Publikationen mit. Von dieser Einbindung in das wissenschaftliche und soziale Leben des Instituts profitieren nicht nur die Gastwissenschaftler. Der rege Austausch ist für ein Forschungsinstitut, das sich der Rechtsvergleichung widmet, unerlässlich. Jedes Jahr zieht das Institut rund 1.000 Gäste aus aller Welt nach Hamburg, darunter viele Stipendiaten renommierter Institutionen.

Max-Planck-Stipendiaten

Jedes Jahr werden vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Forschungsstipendien an Gastwissenschaftler aus der ganzen Welt vergeben. Damit wird auswärtigen Rechtswissenschaftlern die Möglichkeit geboten, am Institut zu forschen und die umfangreiche Literatur der Bibliothek zu nutzen. Über Jahrzehnte hinweg hat das durch die Max-Planck-Gesellschaft geförderte Stipendienprogramm so maßgeblich zu der weltweiten Vernetzung von Nachwuchswissenschaftlern, Professoren und Gastwissenschaftlern beigetragen und damit den kontinuierlichen wissenschaftlichen Austausch auf internationaler Ebene gefördert.

2014 konnten insgesamt 96 Stipendiatinnen und Stipendiaten jeweils für einige Monate am Institut forschen und an den Veranstaltungen des Instituts teilnehmen. Knapp die Hälfte der Stipendiaten waren Doktorandinnen und Doktoranden, insgesamt 29 Fortbildungsstipendien und 16 Forschungsstipendien wurden ausgegeben. Der größte Teil der Gastwissenschaftler kam aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Aber auch Rechtswissenschaftler aus Brasilien, Argentinien, China, Südkorea, Australien oder dem Sudan haben das Institut besucht, so dass insgesamt Forscher aus 36 Ländern mit einem Max-Planck-Stipendium gefördert wurden. Die von den Gastwissenschaftlern bearbeiteten Forschungsprojekte erstrecken sich über das gesamte wissenschaftliche Spektrum des Instituts. Bei der Auswahl der Stipendiaten wird stets darauf geachtet, dass die Forschungsprojekte zu den wissenschaftlichen Interessen des Instituts passen und so ein fruchtbarer Austausch gewährleistet ist.

Viele der ehemaligen Stipendiaten stehen auch nach ihrem Aufenthalt weiterhin in einem kontinuierlichen wissenschaftlichen Austausch mit den Wissenschaftlern am Institut. Daher gehört es zu den erklärten Zielen am Institut, dieses internationale Netzwerk durch das Stipendienprogramm stetig aus-

zubauen. Viele rechtsvergleichende Projekte, multilaterale Untersuchungen, gemeinsame Publikationen oder internationale Symposien sind aus Verbindungen entstanden, die hier am Institut geknüpft wurden, denn die Verbundenheit zum Institut geht oft über den Aufenthalt hinaus.

Ehemaliger Stipendiat Samuel Fulli-Lemaire kehrt mit Reimar Lüst Stipendium ans Institut zurück

Ein gutes Beispiel für dieses Netzwerk und die enge Bindung an das Institut ist der diesjährige Reimar-Lüst-Stipendiat *Samuel Fulli-Lemaire*. 2013 war er für seine Doktorarbeit „Private International Family Law put to the Test by the Recognition Requirement“ das erste Mal mit einem Stipendium aus Mit-



teilen der Max-Planck-Gesellschaft für insgesamt sechs Monate am Institut. Er hat dabei den Dialog zwischen Gastwissenschaftler und Wissenschaftlern am Haus sehr zu schätzen gelernt, so dass er sich schon im Vorfeld seines zweiten Aufenthalts als Reimar-Lüst-Stipendiat auf den erneuten regen Austausch gefreut hat. Das Reimar-Lüst-Stipendium wird seit 1983 von der Max-Planck-Gesellschaft an einen Nachwuchswissenschaftler verliehen und ermöglicht *Samuel Fulli-Lemaire*, für insgesamt ein Jahr am Institut zu forschen.

Vom Physiker zum Rechtswissenschaftler

Samuel Fulli-Lemaire begann seine akademische Laufbahn als Physikstudent. Er wollte während des Studiums einen kurzen Exkurs in die Rechtswissenschaften nehmen, daraus wurde

eine komplette Kursänderung. Das Studium der Rechtswissenschaften faszinierte ihn so, dass er, nachdem er sein Physikstudium mit Auszeichnung bestanden hatte, sogleich anfang, in Paris Rechtswissenschaften zu studieren. An der Universität Panthéon-Assas (Paris II) unterrichtete er dann als Adjunct Lecturer unter anderem International Business Law.

Während seines Aufenthaltes am Institut als Reimar-Lüst-Stipendiat untersucht *Fulli-Lemaire* unter dem Titel: „Marriage and Parentage in the 21th Century“ das Familienrecht aus einer historisch vergleichenden Perspektive. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist hierbei die rechtliche, historische und soziologische Entwicklung gleichgeschlechtlicher Ehen und Partnerschaften. *Fulli-Lemaire* versucht dabei, die aktuellen Konzepte von Ehe und Elternschaft in Europa zu kartieren und deren Veränderungen zu analysieren. Angebunden an den Forschungsbereich von Reinhard Zimmermann, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, profitiert *Fulli-Lemaire* vom stetigen Austausch mit anderen Wissenschaftlern und den Direktoren am Institut: „Dass die Direktoren offen sind für Fragen und sich gerne mit den Nachwuchswissenschaftlern austauschen, ist schon etwas sehr Besonderes hier am Institut!“ Diese Offenheit sei ihm so, wie sie hier gelebt wird, in seiner akademischen Laufbahn bisher kaum begegnet.

So hat er die Chance genutzt, intensiv mit den Wissenschaftlerinnen der Max-Planck-Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ über sein Forschungsthema zu diskutieren: „Wo man sonst um die halbe Welt reisen müsste, um eine andere Sicht auf die Dinge zu bekommen, geht man am Institut einfach nur in ein anderes Büro.“, fasst *Fulli-Lemaire* seine Erfahrungen begeistert zusammen. Die Möglichkeit, die eigenen Forschungsergebnisse bei Veranstaltungen wie der „Aktuellen Stunde“ oder dem „Konzil“ vorzustellen und mit anderen Wissenschaftlern zu diskutieren und beim monatlichen Stammtisch Insider-Tipps über Hamburg zu bekommen, runden für ihn den Aufenthalt ab. *Samuel Fulli-Lemaire* forscht noch bis Mitte 2015 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht.

Stipendiaten anderer Organisationen

Das Institut ist jedes Jahr Ziel zahlreicher externer Stipendiaten von renommierten Forschungsorganisationen. In den vergangenen vier Jahren haben bereits 20 Stipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung am Institut geforscht. Im Ranking der Alexander von Humboldt-Stiftung zählt das Institut damit zu den ersten Adressen. Im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften liegt das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht im Vergleich mit anderen außeruniversitären Einrichtungen dabei auf dem zweiten Platz bei den Stipendiaten.

Sheila Neder Cerezetti aus Brasilien – Stipendiatin der Alexander von Humboldt-Stiftung

Zu den Alexander von Humboldt-Stipendiatinnen gehörte 2014 *Sheila Neder Cerezetti*, Professorin für Handelsrecht an der Universität von São Paulo in Brasilien. Sie war schon für mehrere Forschungsaufenthalte am Institut und würde auch in Zukunft gerne auf die umfassende Institutsbibliothek zurückgreifen können: „Die Bibliothek ist ein so besonderer Platz. Man findet hier so gut wie alles von überall! Gäbe es diese Bibliothek nicht, müsste ich in die einzelnen Länder reisen, um nach Literatur zu suchen.“



Während ihres Aufenthalts untersuchte Alexander von Humboldt-Stipendiatin *Neder Cerezetti* das „Socially Responsible Investment“, die sogenannten nachhaltigen Investitionen. Sie möchte einen Entwurf für deren Regulierung in Brasilien erarbeiten.

Unter dem Titel: „The normative framework of socially responsible investment in Brazil: a tool for fostering sustainable development“ erforscht sie Investitionen, die nicht nur profitabel, sondern auch ökologisch oder sozial nachhaltig sein sollen. Die gebürtige Brasilianerin will dabei zentrale Punkte erarbeiten, die umfassende rechtliche Rahmenbedingungen für eine staatliche und private Regulierung von nachhaltigen Investitionen in Brasilien ermöglichen sollen. Um die Herangehensweisen anderer Staaten zu recherchieren, nutzte *Sheila Neder Cerezetti* die umfassende Literatur in der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Privatrecht.

Seit 2013 unterrichtet und forscht *Neder Cerezetti* als Professorin für Handelsrecht an der Universität von São Paulo. Ihre Bindung ans Institut hat schon viel früher, während der Zeit ihrer Dissertation, begonnen. Für ihre Doktorarbeit „Die Unternehmenssanierung durch einen Insolvenzplan und das Unternehmenserhaltungsprinzip“ forschte sie 2009 als Stipendiatin vier Monate in Hamburg am Max-Planck-Institut. Nach dem Abschluss ihrer Dissertation kehrte sie im Mai 2011 als Postdoc mit einem Forschungsstipendium zurück. Schon während dieser Besuche fand sie die Internationalität und den Austausch am Institut bemerkenswert: „Die Direktoren und Wissenschaftler am Institut helfen immer gerne und haben ein offenes Ohr, um über das Forschungsthema zu diskutieren. Sich zusätzlich noch mit Forschern aus allen Teilen der Welt so unkompliziert austauschen zu können, macht den Aufenthalt hier am Institut einzigartig.“

Jedes Jahr zieht das Institut rund 1.000 Gäste aus aller Welt nach Hamburg, darunter viele Stipendiaten renommierter Institutionen.

Folgende Stipendiaten besonders renommierter Institutionen wurden betreut:

NAME	LAND	ORGANSIATION
Alexander, Nadja	Hongkong	Humboldt
Atamer, Yesim Muride	Türkei	Humboldt
Bagishvili, Catherine	Georgien	DAAD
Bargelli, Elena	Italien	Humboldt
Braun, Alexandra	Großbritannien	Humboldt
Chen, Weizuo	China	Humboldt
Ferolles, Yann	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Henke, Albert	Italien	DAAD
Jozon, Monika	Rumänien	Humboldt
Kola-Tafaj, Flutura	Albanien	DAAD
Man, Hongjie	China	DAAD
Neder Cerezetti, Sheila Christina	Brasilien	Humboldt
Noussia, Kyriaki	Griechenland	Humboldt
Omodei-Sale, Riccardo	Italien	Humboldt
Pesce, Francesco	Italien	DAAD
van der Merwe, Cornelius	Südafrika	Humboldt

Gastwissenschaftler von Kooperationspartnern

Cambridge

Bereits seit 2004 besteht eine Kooperation des Instituts mit der University of Cambridge. Jährlich können zwei Wissenschaftler des MPI für Privatrecht jeweils einen *term* (8 Wochen) zu Forschungszwecken an der renommierten juristischen Fakultät in Großbritannien verbringen. Die Teilnehmer des Austausches werden je nach fachlichem Interesse einem der an der juristischen Fakultät bestehenden Forschungszentren (IPR, Europarecht und Rechtsvergleichung, Gesellschaftsrecht) zugeordnet und von diesem betreut. Weiterer Kooperationspartner ist das Wolfson College. In gleichem zeitlichem Umfang gewährt das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht im Austausch Rechtswissenschaftlern der University of Cambridge stipendierte Forschungsaufenthalte. Koordinatoren des Austauschprogramms sind John Bell, bis 2006 Direktor des Centres for European Legal Studies in Cambridge, und Reinhard Zimmermann.

Oxford

Im Sommer 2007 hat das Institut eine Vereinbarung über eine wissenschaftliche Kooperation mit der University of Oxford

geschlossen, die im Juni 2012 um weitere fünf Jahre verlängert wurde. Im Rahmen des Austauschprogramms erhält ein Doktorand oder wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts die Möglichkeit, ein Jahr lang an der juristischen Fakultät eigenständige Forschungen zu betreiben. Der Austausch wird von Oxford Seite durch das Institute of European and Comparative Law betreut. Zusätzlich wird das Austauschprogramm durch das St. Catherine's College, Oxford, unterstützt. Im Gegenzug kommen Graduierte und Fakultätsmitglieder aus Oxford zu Forschungszwecken an das Max-Planck-Institut. Koordinator auf Hamburger Seite ist Reinhard Zimmermann.

Kyoto

Im September 2008 haben das Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und die Juristische Fakultät der Universität Kyoto mit einem Kooperationsvertrag den akademischen Austausch zwischen beiden Institutionen besiegelt. Damit wurde die bereits seit Jahrzehnten bestehende enge wissenschaftliche Verbindung zwischen dem Max-Planck-Institut und der japanischen Spitzenuniversität auf

eine offizielle Ebene gehoben. Ziele der Kooperation sind der regelmäßige Austausch von Wissenschaftlern, insbesondere Nachwuchswissenschaftlern, die an den beiden Institutionen tätig sind, und eine Intensivierung der projektbezogenen Zusammenarbeit. Die Gastwissenschaftler genießen jeweils völlige Forschungsfreiheit an dem gastgebenden Partnerinstitut, sind aber eingeladen, an dessen akademischen Leben teilzunehmen.

Moskau

2014 ist noch eine Kooperation mit der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Lomonosov-Universität in Moskau hinzugekommen. Auch hier soll durch die Zusammenarbeit der wissenschaftliche Austausch zwischen den Instituten verstärkt werden und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit geboten werden am jeweiligen Partnerinstitut zu forschen.

Südosteuropa

Das Institut unterzeichnete im Jahr 2012 darüber hinaus eine entsprechende Kooperation mit dem Schieds- und Mediationszentrum der brasilianisch-kanadischen Handelskammer und wurde Mitglied im South East European Lawschool Network (SEELS).

Die Kooperation mit auswärtigen Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen aus dem In- und Ausland stellt ein wesentliches Element der Forschungsarbeit des Instituts dar. Für seine rechtsvergleichenden Projekte – ob Großgutachten, bilaterales Vorhaben, multilaterale Untersuchung, gemeinsame Publikationen oder grenzüberschreitende Veranstaltung – wird gerne auf diese Netzwerke zurückgegriffen.

Im Jahr 2014 verweilten folgende Gastwissenschaftler von Partnerinstituten am Institut:

NAME	LAND	ORGANSIATION
Dunne, Niamh	Großbritannien	Cambridge Austausch
Gardner, Jodi	Großbritannien	Oxford Austausch
Glover, Hannah	Großbritannien	Oxford Austausch
Helleringer, Geneviève	Frankreich	Oxford Austausch
Momberg Uribe, Rodrigo	Chile	Oxford Austausch
Papp, Konstanze von	Deutschland	Oxford Austausch
Rodvalho, Thiago	Brasilien	CAM-CCBC
Vogenauer, Stefan	Großbritannien	Oxford Austausch
Yamamoto, Keizo	Japan	Kyoto-Abkommen
Zuloaga, Isabel	Chile	Oxford Austausch

BESUCHERGRUPPEN

Das Institut empfängt regelmäßig Besuchergruppen aus dem In- und Ausland. Eine kleine Auswahl stellen wir hier vor.

Im April 2014 besuchten Studenten der Fachrichtung für Internationale Beziehungen der Universität Kiev in der Ukraine das Institut im Rahmen einer DAAD-Studienreise.



Im Mai besuchten Exkursionsteilnehmer der Universität Siegen (Europäisches und deutsches Arbeitsrecht) mit Prof.Dr. Hannes Rösler das Institut



Teilnehmer des „Programme in European Private Law for Postgraduates“ (PEPP) waren im November zu Gast im Institut.



Studentinnen und Studenten des „International Exchange Program“ der Bucerius Law School besuchen das Institut im Rahmen der von *Philipp Eichenhofer* und *Eike Hosemann* unterrichteten Vorlesung „Comparative Law“.





WISSENSTRANSFER

GROSSGUTACHTEN UND STELLUNGNAHMEN

RECHTSAUSKÜNFTEN DES INSTITUTS

Der Verkehrsunfall im Ausland vor deutschen Gerichten

BERATERTÄTIGKEIT

SONSTIGES

WISSENSTRANSFER

Auf der Basis seiner breit gefächerten Grundlagenforschung engagiert sich das Institut auch im Wissenstransfer auf nationaler und internationaler Ebene. Die Berater- und Gutachtertätigkeit nimmt hierbei einen besonderen Stellenwert ein. Sie erbringt mit ihren Empfehlungen in vielen Fällen einen aktiven Beitrag zur Rechtsentwicklung im In- und Ausland.

I. Großgutachten und Stellungnahmen

Nicht zuletzt aufgrund seiner Struktur, die es ermöglicht, spezifische Kenntnisse zu ausländischen Rechtsordnungen mit Sachgebieten innerhalb des Privatrechts zu kombinieren, kann das Institut wie kaum eine andere Institution rechtsvergleichende Großgutachten und Stellungnahmen bewältigen. Die Aufträge für rechtsvergleichende Großgutachten dienen in den meisten Fällen der wissenschaftlichen Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben auf nationaler und internationaler Ebene. Auftraggeber sind beispielsweise das Bundesministerium, die europäische Kommission oder das Bundesverfassungsgericht.

II. Rechtsauskünfte des Instituts

Das Institut erstattet im Auftrag von Gerichten Rechtsauskünfte zum internationalen und ausländischen Recht. Hierdurch unterstützen die Wissenschaftler deutsche Gerichte bei der Beurteilung von grenzüberschreitenden Rechtsfällen, in denen internationales und ausländisches Privatrecht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht sowie Verfahrensrecht anzuwenden sind. Zur Erteilung von Rechtsauskünften ist das Institut nicht verpflichtet. Es übernimmt die Aufträge jedoch gern, wenn seine Forschungsaufgaben dies zulassen und der Gegenstand der Anfrage im wissenschaftlichen Interesse des Instituts liegt. Das Institut erfüllt mit seinen Rechtsauskünften ein „*nobile officium*“ gegenüber der Allgemeinheit, indem es seine Kenntnisse in unparteiischer Weise dort zur Verfügung stellt, wo den Gerichten aus eigener Sachkunde der Zugang zum ausländischen Recht fehlt. Für das Institut stellt diese Auskunftstätigkeit zu konkreten gerichtlichen Verfahren gleichzeitig eine Brücke von der Wissenschaft zur Rechtspraxis dar. Im Jahr 2014 wurden 60 derartige Rechtsauskünfte erstattet. Ansprechpartnerin für die Auftraggeber ist Nicola Wesselburg, die auch im Benehmen mit den jeweiligen Referentinnen und Referenten über die Annahme von Aufträgen entscheidet.

Die Auskunftstätigkeit umfasst grundsätzlich alle Bereiche des ausländischen Zivil- sowie Zivilverfahrensrechts einschließlich des Kollisionsrechts. Regelmäßiger Ausgangspunkt von

Rechtsauskünften zu einem Sachverhalt mit Auslandsbezug ist die Klärung, welche Rechtsordnung über die fraglichen rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten entscheidet. In der Regel betreffen rund die Hälfte der bearbeiteten Rechtsauskunftersuchen persönliche Rechtsbeziehungen im Bereich des Familien- und Erbrechts. Die Begutachtung schuldrechtlicher Fragestellungen bildet einen weiteren Schwerpunkt unter den Rechtsauskünften, wobei davon wiederum jeweils etwa die Hälfte der Auskunftersuchen vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse betreffen. Zur letztgenannten Gruppe zählen die kontinuierlich zunehmenden Schadensersatzklagen aus Verkehrsunfällen im europäischen Ausland. Hintergrund für diesen kontinuierlichen Anstieg ist eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2007:

Der Verkehrsunfall im Ausland vor deutschen Gerichten

Schon auf nationaler Ebene stellen Haftungsprozesse über Straßenverkehrsunfälle die Zivilgerichte vor große Herausforderungen. Im Jahre 2007 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zudem in einem Grundsatzurteil (Rechtssache C-462/06) entschieden, dass Geschädigte eines Verkehrsunfalles im Ausland an ihrem Wohnort eine unmittelbare Klage auf Schadenersatz gegen den Haftpflichtversicherer ihres Schädigers erheben dürfen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Haftpflichtversicherer seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) hat. Dies führt dazu, dass deutsche Gerichte nun auch zunehmend mit der Aufarbeitung von Verkehrsunfällen befasst sind, die weder in Deutschland stattfinden noch deutschem Recht unterliegen. Eine besondere Schwierigkeit dieser Verfahren besteht in der Ermittlung des ausländischen Rechts. Hier leistet das Institut mit seinen Länderreferenten deutschen Gerichten in vielen Fällen sachverständliche Hilfe.

Gerichtsprozesse über Schadensersatzklagen aus einem Verkehrsunfall sind naturgemäß schwierig. Die Probleme

beginnen bereits auf der Tatsachenebene: Die Gerichte haben oft schwer daran zu schaffen, überhaupt den tatsächlichen Unfallhergang aufzuklären. Ein Verkehrsunfall geschieht in der Regel plötzlich und in Sekundenschnelle. Auch unbeteiligte Zeugen vernehmen oft nur einen Knall und können wenig zum tatsächlichen Hergang beitragen. Hier gilt es für das Gericht, das – oft widersprüchliche – Vorbringen der Parteien zu würdigen, Zeugen zu vernehmen, Sachverständige anzuhören und ggf. sogar selbst die Unfallstelle in Augenschein zu nehmen. Anschließend müssen sich die Richter ein Urteil darüber bilden, inwieweit die Beteiligten durch ihr Verhalten jeweils zur Verursachung des Unfalles beigetragen haben und inwieweit sie hierfür haftbar zu machen sind. Eine weitere Schwierigkeit besteht in der Vielzahl der Prozessbeteiligten: Neben den Fahrzeugführern haften nämlich auch die Halter der beteiligten Kfz sowie die jeweiligen Haftpflichtversicherer. In der Regel nehmen Geschädigte gerichtlich direkt die Haftpflichtversicherung ihres Schädigers in Anspruch, da diese im Rahmen der EU-weit vorgeschriebenen Kfz-Pflichtversicherung direkt zur Auszahlung der Versicherungssumme verpflichtet werden kann.

Die erwähnte Entscheidung des EuGH zur Auslegung der Art. 9 und 11 der europäischen „Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ (sog. Brüssel I-VO), die der Gerichtshof in einem weiteren Leiturtel im Jahre 2009 bestätigte (Rechtssache C-347/08), erlaubt dem Geschädigten eines Verkehrsunfalles im Ausland vor deutschen Gerichten gegen den Haftpflichtversicherer seines Schädigers auf Schadensersatz zu klagen. Die rechtliche Beurteilung des Verkehrsunfalles unterliegt nach Art. 4 Abs. 1 der europäischen „Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht“ (Rom II-VO) dabei grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist. Bei Verkehrsunfällen ist mithin grundsätzlich das Recht des Unfallortes maßgeblich.

Begibt sich etwa ein Kölner für eine Geschäftsreise mit dem Auto nach Paris und fährt ihm dort auf dem Place de la Concorde ein französischer PKW auf, kann der Deutsche gegen den Haftpflichtversicherer des Franzosen in Köln eine Klage auf Schadenersatz für seine unfallbedingten Schäden erheben. Inwieweit der geltend gemachte Anspruch besteht, richtet sich dabei nach französischem Recht. Gleiches gilt für einen Hamburger, der mit seinem Wohnmobil Urlaub in Schweden macht und bei der Ausfahrt aus dem Fährhafen in Trelleborg mit einem dänischen Autofahrer zusammenstößt. Auch hier kann in Hamburg Klage gegen den Haftpflichtversicherer des Dänen erhoben werden, während

sich die Begründetheit des Schadensersatzbegehrens nach schwedischem Recht richtet. Aufgrund der weitreichenden Mobilität in Europa sind Prozesse über Verkehrsunfälle im Ausland mittlerweile Alltag an deutschen Gerichten. Neben den geschilderten Schwierigkeiten aller Verkehrsunfallprozesse – die sich bei Auslandsberührung wegen der in der Regeln größeren Distanz und der Sprachbarriere in noch größerem Maße stellen – benötigt das Gericht vor allem fundierte Informationen über das Verkehrs-, Haftungs- und Schadensrecht des Unfallortes. Als eine von wenigen Stellen in Deutschland kann das Institut durch seine Länderreferenten hier fachkundig Auskunft über das Recht zahlreicher europäischer Staaten erteilen. In den jeweiligen Länderreferaten werden bei Anfragen deutscher Gerichte Gutachten erstellt, die umfassend eine rechtliche Beurteilung des Prozessgegenstandes nach dem jeweils anwendbaren Recht vornehmen. Oft sind in diesem Zusammenhang komplizierte Einzelfragen zu klären, für die die Referenten die europaweit einzigartige Bibliothek des Instituts zu Rate ziehen und mit Hilfe von Gerichtsentscheidungen, Kommentaren, Handbüchern und weiteren Quellen die Rechtslage in Frankreich, Italien, Österreich, Schweden und vielen anderen europäischen Ländern klären.

Das Beispiel der Klagen wegen Verkehrsunfällen im Ausland zeigt, dass offene Grenzen und umfassende europaweite Rechtsschutzmöglichkeiten nur effektiv umgesetzt werden können, wenn auch Institutionen bestehen, die zuverlässig, sachverständig und zeitnah über das konkret anwendbare ausländische Recht Auskunft erteilen können. Das Institut leistet durch seine Gutachtentätigkeit hierzu einen wertvollen Beitrag.

Neben der Auskunftstätigkeit für die Gerichtspraxis, arbeitet das Institut die Entwicklungen auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verkehrsunfälle auch wissenschaftlich auf. In jüngerer Zeit sind hierzu beispielsweise Beiträge von Gunnar Franck („Richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften über die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Kfz-Pflichtversicherung“, *Versicherungsrecht* 2014, 13 – 18) und Jan Lüttringhaus („Der Direktanspruch im vergemeinschafteten IZVR und IPR nach der Entscheidung EuGH VersR 2009, 1512 (Vorarlberger Gebietskrankenkasse)“, *Versicherungsrecht* 2010, 183 – 190) erschienen. Hieran wird deutlich, wie konstruktiv die Verknüpfung von Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft für den Umgang mit neuen rechtlichen Herausforderungen auf europäischer Ebene sein kann.

Im Jahr 2014 erstattete Gutachten

KURZBEZEICHNUNG DES REFERATS	
Skandinavien-Referat	2
Common Law-Rechtsordnungen I (England-Referate I u. II)	5
Common Law-Rechtsordnungen II (Afrika-Referat)	2
Common Law-Rechtsordnungen III (Indien-Referat)	3
Niederlande-Referat	–
Frankreich-Referat (einschl. frankophones Afrika)	2
Schweiz-/Österreich-Referate	6
Spanien-Referat	–
Italien-Referat	3
Südosteuropa-Referat	6
Griechenland-Referat	1
Polen-Referat	9
Russland-Referat	–
Türkei-Referat	2
Islam-Referat	3
China-/Südostasien-Referat	6
Japan-Referat	1
USA-Referate I u. II	5
Lateinamerika-Referat	4
GESAMT	60

III. Beratertätigkeit

Insbesondere die Direktoren, Emeriti und Leiter der Kompetenzzentren sind außerhalb des Instituts in zahlreichen Gremien tätig und bekleiden öffentliche Ämter. Sie beraten im Rahmen von Rechtsreformen im In- und Ausland, engagieren sich in Expertengruppen der EU-Kommission und stellen ihre Expertise als wissenschaftliche Beiräte zahlreicher Organisationen und Arbeitsgemeinschaften der Rechtspraxis zur Verfügung.

Eine Zusammenstellung der Beratungstätigkeiten der Direktoren und Emeriti finden Sie auf den Seiten 112 ff.

IV. Sonstiges

Obwohl der Grundlagenforschung verpflichtet, ist das Institut stets daran interessiert, den Kontakt zur Rechtspraxis zu pflegen. Interessierte Gästegruppen und Besucher, etwa aus Gerichten, der Anwaltschaft, Notariaten, Verwaltungen oder Unternehmen sind jederzeit am Institut willkommen und werden je nach thematischer Ausrichtung zu den Veranstaltungen des Instituts eingeladen. Darüber hinaus engagiert sich das Institut regelmäßig im Rahmen von Veranstaltungen, die speziell auf die Rechtspraxis zugeschnitten sind. Durch seine Mitwirkung in der Initiative Rechtsstandort Hamburg ist das Institut mit der Rechtspraxis vor Ort eng verbunden.



BIBLIOTHEK

JAHRESBERICHT

STATISTISCHE ANGABEN

BIBLIOTHEK

Die Institutsbibliothek ist mit einem Bestand von mehr als 500.000 Bänden die größte Spezialbibliothek Europas zum ausländischen und internationalen Privatrecht und eine der größten und leistungsfähigsten weltweit. Sie sammelt juristische Literatur aus allen rund 200 Ländern der Welt, wobei Sprache und Schrift einer Veröffentlichung keine Rolle spielen. Der Schwerpunkt des Bestandes liegt – dem Forschungsprofil des Instituts entsprechend – beim Zivilrecht. Besondere Mühe wird auf die Beschaffung von Literatur aus schwer zugänglichen Ländern verwendet, um diese wenigstens an einem Ort der Welt gebündelt zugänglich zu machen. Die Bibliothek hat fast 2.000 Fachzeitschriften aus aller Welt abonniert. Daneben erwirbt und sammelt sie Gesetze, Gerichtsentscheidungen und Monographien. Der jährliche Zugang beträgt etwa 10.000 Bände, was einer Regallänge von 350 Metern entspricht. Die Bibliothek wird von Prof. Dr. Holger Knudsen und seiner Stellvertreterin Ursula Bödecker M.A. (LIS) geleitet.

Neuer Bibliotheks-Service für die Mitarbeiter

Die Bibliothek hat einen Zeitschriften-Inhaltsdienst (ZID) für ihre deutschsprachigen Zeitschriften eingeführt. Den Wissenschaftlern wird – nach vorheriger Anmeldung – aus den sie interessierenden Zeitschriften direkt nach Eingang eines neuen Heftes das jeweilige Inhaltsverzeichnis im PDF-Format per E-Mail zugesandt. Auf diese Weise können sich die Mitarbeiter auf dem Laufenden halten, ohne dass sie sich dafür in die Bibliothek begeben müssen. Der Service wurde zunächst für deutschsprachige Zeitschriften eingeführt. Auf Grund des Erfolges prüft die Bibliothek aktuell, ob der Dienst auf englischsprachige Zeitschriften ausgeweitet werden kann.

Zeitschriftenauslage mit neuer Ordnung

Immer mehr Zeitschriften und Gesetzblätter werden statt in Print-Form jetzt elektronisch publiziert. Die Verwaltung und Betreuung dieser digitalen Materialien ist zwar mindestens so aufwendig wie die Bearbeitung der konventionellen Bestände – aber sie benötigen keinen Raum für die Auslage mehr. Durch den auf diese Weise gewonnenen Platz wurde eine verbesserte und benutzerfreundlichere Auslage der gedruckten Titel ermöglicht.



Holger Knudsen (Direktor der Bibliothek) und Ursula Bödecker (stellv. Bibliotheksdirektorin)

Umstellung auf ausschließliche elektronische Ausleihe abgeschlossen

Im Jahr 2014 wurde nun auch für die „Leibnizbibliothek“ die ausschließliche elektronische Ausleihe eingeführt. Die Teilbibliothek war der letzte Bereich der Bibliothek, in dem auch noch eine Ausleihe per Leihpappen erfolgte.

Einführung eines digitalen Gästeportals

Seit Anfang des Jahres 2014 ist in der Benutzungsabteilung das neue digitale „Gästeportal“ im Einsatz. Dieses Programm ermöglicht eine bessere Verwaltung und Koordination von Forschungsaufenthalten von Bibliotheksgästen – von der Bewerbung bis hin zum Beginn des Aufenthaltes. Es erleichtert die Platzverwaltung in den Lesesälen und ermöglicht verschiedene Auswertungen, beispielsweise eine tagesaktuelle Gästeliste im Intranet des Instituts, verschiedene Statistiken sowie eine Vorschau für die wissenschaftlichen Referenten über zukünftige Gäste. Insbesondere ermöglicht das Portal den Wissenschaftlern des Instituts, die Gäste aus bestimmten Herkunftsländern oder zu bestimmten Forschungsschwerpunkten zu identifizieren und regt so den intensiven Austausch zwischen den Mitarbeitern und den Gästen an.





Austausch unter Fachkollegen

Es ist eine schöne Tradition geworden, dass die Bibliothek nicht nur Praktikanten von den deutschen Bibliotheksschulen die Gelegenheit gibt, eine Spezialbibliothek in der täglichen Praxisarbeit kennenzulernen, sondern dass daneben seit vielen Jahren auch ausländische Fachkollegen aufgenommen werden, denen jeweils ein maßgeschneidertes Programm angeboten wird.

Im September 2014 waren *Eva Pávó* von der Bibliothek der Rechtsfakultät in Budapest (auf Vermittlung von Prof. Vékás) und *Olga Sztajner* von der Bibliothek der Rechtsfakultät in Warschau (auf Vermittlung von Prof. Poczobut) zu Gast. Im Oktober besuchte *Véronique Schwendener* von der Bibliothek des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung in Lausanne das Institut.

Catalog Enrichment

Das Catalog Enrichment ermöglicht, dass die Inhaltsverzeichnisse eines großen Teils des Bestandes der Bibliothek weltweit über Internet abgerufen werden können. Die entsprechende Anreicherung des Katalogs wurde durch die Mitarbeiter der Bibliothek auch in 2014 fortgesetzt. Hierfür wurden sowohl bei den Neuerwerbungen als auch retrospektiv die Inhaltsver-

zeichnisse von Monographien gescannt, bei Sammelwerken zusätzlich indiziert. Durch die Indexierung kann im OPAC in den Inhaltsverzeichnissen recherchiert werden. Im Jahr 2014 wurden 9.200 Inhaltsverzeichnisse gescannt, davon 3.500 aus Neuerwerbungen und 5.700 im Rahmen des retrospektiven Catalog Enrichments.



STATISTISCHE ANGABEN ZUR BIBLIOTHEK

STATISTISCHE ANGABEN ZUR BIBLIOTHEK (STAND 31.12.2014)

	2013	2014
Bestand (Bände)	517.838	525.793
(davon Mikroformen*)	46.546	46.546
Neuerwerbungen (Bände)	7.405	8.122
(davon Mikroformen*)	-	-
Laufende Periodika (inkl. Gesetzesblätter und Entscheidungssammlungen)		
inländische	353	323
ausländische	1536	1460
insgesamt	1889	1783
CD-Roms		
Neuerwerbungen	1420	1482
	51	62
Bibliotheksgäste		
Bibliotheksgäste	973	996
davon aus dem Ausland	426	434
Dauergäste mit mehrwöchiger Zulassung	453	453
davon aus dem Ausland	346	354
Kurzbesucher laut Gästebuch	520	543
davon aus dem Ausland	80	80

* Mikroformen werden nach einem auch von der American Association of Law Schools zugrunde gelegten Schlüssel in Bände umgerechnet; danach entsprechen 6 Mikroformen einem Band.

Für Einzelheiten sei auf den gesondert erscheinenden Jahresbericht der Bibliothek hingewiesen. In diesem Bericht finden sich Informationen zum Personalbestand und zur Organisation der Bibliothek sowie zur Zusammensetzung des Bibliotheksausschusses. Zudem wird über den Etat und den Bestand der Bibliothek und deren Entwicklung über die letzten 30 Jahre ausführlich und aufgeschlüsselt berichtet. Schließlich enthält der Bericht statistische Angaben zur Benutzung der Bibliothek und, nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt, zu den Gästen der Bibliothek.



VEREIN DER FREUNDE

JAHRESTREFFEN DER FREUNDE

DES MAX-PLANCK-INSTITUTS FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT

Seit dem Jahr 1986 besteht am Institut der gemeinnützige Verein der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“. Der Verein bietet allen Freunden und Förderern des Instituts, ehemaligen und gegenwärtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in- und ausländischen Gästen und Stipendiaten ein Forum, um sich für das Institut zu engagieren und den Kontakt mit dem Institut und untereinander zu pflegen. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die der Arbeit des Instituts verbunden ist. Der Verein geht damit über eine reine Alumni-Vereinigung hinaus, bietet aber auch gerade den „Ehemaligen“ eine ideale Möglichkeit, weiterhin an der Entwicklung des Instituts und seiner Forschung teilzuhaben.

I. Einführung

Am 14. Juni 2014 fand die Jahrestagung der Freundesvereinigung des Instituts statt; sie war dem Thema „Das Zeitelement in der richterlichen Rechtsfortbildung“ gewidmet.

Jürgen Basedow, geschäftsführender Direktor des Instituts, führte in die Thematik ein. Es geht dabei um Fragen nach dem intertemporalen Kollisionsrecht richterlicher Rechtsfortbildung im Privatrecht. Drei solche Fragen waren den Referenten an die Hand gegeben: Gilt eine Rechtsfortbildung auch für andere, bereits anhängige Rechtssachen oder schon angelegte Sachverhalte? Kann das Gericht die Wirkung einer Rechtsprechungsänderung auf zukünftige Entscheidungen beschränken? Ist es möglich, zukünftige Gesetzgebung bei der Urteilsfindung vorwirkend zu berücksichtigen? Basedow sprach in den einleitenden Worten die weitergehende Grundfrage an, ob Richter lediglich bereits existierendes Recht auf den konkreten Fall anwenden oder tatsächlich das Recht ändern. Die mit der richterlichen Rechtsfortbildung verbundenen Probleme seien bisher nicht hinreichend konturiert, Blicke in verschiedene Rechtsordnungen daher besonders gewinnbringend. In seiner Tour d’Horizon ging Basedow auch auf rechtskulturelle Unterschiede ein. So werde etwa in China und Teilen Osteuropas die richterrechtliche Rechtsfortbildung als unzulässig angesehen.

Anhand einiger Beispiele erläuterte Basedow die Notwen-

digkeit zeitlicher Übergangsregeln für Rechtsprechungsänderungen. Dabei erwähnte er die höchstrichterlichen Auslegungsrichtlinien im chinesischen Recht, sowie Judikate aus der US-amerikanischen und europäischen Rechtsprechung. Oft seien es Veränderungen von sozialen Umständen oder Wertvorstellungen, die zur Abweichung von gefestigter Rechtsprechung führen. Mit der Einleitung von Basedow war das Fundament gelegt für die nachfolgenden Länderreferate.

II. Englisch *common law*

Helge Dedek, Associate Professor an der McGill University in Montreal, erörterte die zeitliche Dimension richterlicher Rechtsfortbildung im englischen *common law*. Er beschrieb zunächst den Umgang englischer Gerichte mit werdender Gesetzgebung. Der Richter könne kommandes Recht argumentativ berücksichtigen, eine unmittelbare Anwendung verbiete sich jedoch verfassungsrechtlich (*Lord Denning*: „You never know what may happen to a bill“). Als bloßes Argument überwinde zukünftige Gesetzgebung zudem nicht die Bindungswirkung des Fallrechts.

Zu den Fragen der Rückwirkung richterlicher Rechtsfortbildung, sowie der Beschränkung einer Rechtsprechungsänderung auf zukünftige Fälle (*prospective overruling*), stellte Dedek fest, dass das Verhältnis von *statute* zu *case law* weithin ungeklärt sei. Mit Blick auf den Vertrauensschutz sprach er sich gegen eine allzu strenge Unterscheidung von Gesetzgebung und Rechtsprechung aus. Wegen der gewichtigen Bindungswirkung von Präjudizien im englischen Recht könne das Vertrauen auf geltendes Fallrecht vielmehr ähnlich schutzwürdig sein wie das Vertrauen auf die Fortgeltung eines Gesetzes. Den Hintergrund für die Diskussion bilde die Deklarationstheorie, nach der Richter lediglich präexistentes Recht sprächen. Sie lasse keinen Platz für eine Einschränkung der Rückwirkung richterlicher Entscheidungen oder ein *prospective overruling*. Wohl infolge dieses Verständnisses fänden sich in England und Wales bislang keine Fälle des *prospective overruling*. Eine entsprechende Kompetenz habe sich das House of Lords zwar vorbehalten, aber bislang keinen Gebrauch davon gemacht. Ob dies in Zukunft zumindest außerhalb der Geltung von *statutes* geschehen werde, sei offen.



Jürgen Basedow, Felix Mautzsch, Holger Fleischer, Helge Dedek, Susan Emmenegger, Bertrand Fages, Reinhard Zimmermann, Jens Scherpe (v. li.)

Die folgende Diskussion betraf im Kern das Verhältnis von Rechtsprechung zu Gesetzesrecht. *Dedek* erläuterte, dass in England hauptsächlich infolge der europäischen Gesetzgebung Umfang und Einfluss der *statutes* zu nehmen. Die Bestimmung der zeitlichen Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung werde durch das Fehlen einer schriftlichen Verfassung sowie einer Verfassungsrechtsprechung erschwert. Zur Frage der Zulässigkeit des *prospective overruling* plädierte *Dedek* für eine Differenzierung danach, wie viele Sachverhalte von einer Rechtsprechungsänderung potentiell betroffen sind.

III. Deutsches Recht

Felix Mautzsch, Professor an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, setzte sich mit der Rechtslage in Deutschland auseinander. Er diskutierte zunächst die Vorwirkung nationaler Gesetze und differenzierte dabei zwischen einer vorausseilenden Anwendung (echte Vorwirkung) und einer bloßen Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung (unechte Vorwirkung). Die echte Vorwirkung sei nur sehr eingeschränkt zulässig, denn sie stehe im Konflikt mit der Bindung der Gerichte an das geltende Recht und minimiere die Übergangszeit, die dem Bürger bleibe, um sich auf eine neue Rechtslage einzustellen. Als bloßer Gesichtspunkt in der Abwägung sei eine unechte Vorwirkung wesentlich flexibler und weniger bedenklich. Sie komme bereits ab dem Zeitpunkt in Betracht, in dem die Verabschiedung des Rechtsakts überwiegend wahrscheinlich sei.

Im Folgenden erörterte *Mautzsch* die zeitlichen Grenzen von Rechtsprechungsänderungen. Vollziehe eine Rechtsprechungsänderung einen Wandel außerrechtlicher Maßstäbe nach, so sei die Bildung schutzwürdigen Vertrauens bereits

mit Beginn des Wandels ausgeschlossen. Das Bundesverfassungsgericht schränke den Schutz des Vertrauens in eine geltende Rechtsprechung weiter ein, indem es ihn lediglich in der Überzeugungskraft der Urteilsgründe verorte. Dessen ungeachtet verwirklichten die Zivilgerichte Vertrauensschutz bei Rechtsprechungsänderungen vermehrt durch das materielle Recht, zum Beispiel über das Verbot der unzulässigen Rechtsausübung, den Wegfall der Geschäftsgrundlage oder die Exkulpation.

Schließlich benannte *Mautzsch* Beispiele von Rechtsprechungsänderungen nur für die Zukunft. Dabei wies er auf die Alternative der bloßen Ankündigung einer Änderung hin, die für die Gerichte in vielerlei Hinsicht gleichwertig und zugleich flexibler sei.

Die Diskussion brachte weitere richterliche Möglichkeiten zum Vertrauensschutz hervor. Ferner erörterten die Teilnehmer die verfassungsrechtlichen Grenzen der Vor- und Rückwirkung von Rechtsprechungsänderungen. Hier sprach sich auch *Mautzsch* für eine umfänglichere Gleichbehandlung von Gesetzgebung und Rechtsprechung aus.

IV. Französisches Recht

Über die Lage in Frankreich berichtete *Bertrand Fages*, Professor an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne. Einführend betonte er, dass die Fragen der zeitlichen Wirkung von richterlicher Rechtsfortbildung in der französischen Forschung nur wenig Beachtung gefunden hätten, während die zeitliche Wirkung von Gesetzgebung unter dem Schlagwort des *droit transitoire* rege diskutiert werde. An verschiedenen Beispielen

zeigte er, wie internationale Abkommen, EU-Rechtsakte sowie nationale Normen ausnahmsweise vorwirkend berücksichtigt würden. So sei das Europäische Schuldvertragsübereinkommen schon vor dessen Inkrafttreten insbesondere in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten herangezogen worden, ebenso wie die Erbrechtsverordnung. Rechtsprechungsänderungen wirkten, so Fages, regelmäßig zurück, lange sogar ohne Ausnahmen. Eine Ankündigung erst zukünftiger Rechtsprechungsänderungen – *revirement de jurisprudence pour l'avenir* – kenne man in Frankreich demgegenüber primär in solchen Fällen, in denen eine rückwirkende Anwendung auf den Fall, welcher der Entscheidung zugrunde liege, Justizgrundrechte der Betroffenen

verletzen würde, etwa diejenigen aus Art. 6 Abs. 1 EMRK. Eine klare Regel, wann ausnahmsweise die Rückwirkung einer Rechtsprechungsänderung ausgeschlossen sei, fehle jedoch; stattdessen entschieden die Gerichte hierüber von Fall zu Fall. In der Diskussion wurden rechtskulturelle Aspekte angesprochen, wie etwa die höhere Frequenz höchstgerichtlicher Urteile in Frankreich. Wegen dieser gebe es eventuell weniger Bedarf, eine Rechtsprechungsänderung anzukündigen, da die Änderung stückweise über eine Abfolge mehrerer Urteile eingeleitet werden könne. Auch sei eine neue Rechtsprechungslinie bei einer größeren Urteilsdichte schneller zu erkennen. Angesichts der Kürze der Entscheidungen der *Cour de cassation* wurden die Bedeutung nicht judizieller Einlassungen von Richtern sowie Informationen von der Internetseite der *Cour de cassation* thematisiert. Weiter wurde diskutiert, wie damit umgegangen wird, wenn nur eine Kammer eines höchsten Gerichts die Rechtsprechung ändert.

V. Schweizer Recht

Susan Emmenegger, Professorin an der Universität Bern, sprach zur Lage in der Schweiz. Sie stellte zunächst Art. 1 ZGB zur Methode der Anwendung des Rechts vor. Dieser fordere zur Befolgung der „bewährten Lehre und Überlieferung“ auf, was jedoch kein Bekenntnis zu einem Prinzip des *stare decisis* US-amerikanischer Couleur sei. Rechtsprechungsänderungen lägen verschiedene Motive zugrunde, von gesellschaftlichem Wertewandel über neue wissenschaftliche Erkenntnisse bis hin zu der Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH im Rahmen des autonomen Nachvollzugs. Zwar sei die Frequenz der Rechtsprechungsänderungen nicht gestiegen. Jedoch seien ihre Auswirkungen durch die bessere, weil digitale Zugänglichkeit von Gerichtsentscheidungen unmittelbarer und

weitreichender. Dies fördere die Bedeutung der Rechtsprechung gegenüber der Wissenschaft und der Legislative.

Die Vorwirkung zukünftiger Gesetzgebung hängt nach Emmenegger davon ab, ob das Gesetz im Rahmen der Auslegung oder der Lückenfüllung Eingang findet, wie weit das Gesetzgebungsverfahren gediehen und wie politisch umstritten es

ist, sowie inwieweit die neue Gesetzgebung vom bestehenden Recht abweicht. Eine Rechtsprechungsänderung könne außer durch ihre Ankündigung auch auf andere Weise angedeutet werden. So könne eine eigentlich schon entschiedene Frage ausdrücklich offen gelassen werden. Auch diene gelegentlich die Diskussion eines ganz anderen Rechtsproblems den

Gerichten zum Anlass, die bisherige Rechtsprechung infrage zu stellen. Nach Schweizer Recht wirkten Rechtsprechungsänderungen stets zurück, da die sachlich richtigere Entscheidung Vorrang habe. Bei der Entscheidung zu einer Rechtsprechungsänderung würden Vertrauensschutz und Rechtsicherheit jedoch berücksichtigt.

Abschließend wurde das Referat von Emmenegger diskutiert, aber auch eine Bilanz des gesamten Tages gezogen. Die Teilnehmer unterstrichen, dass rechtskulturelle Aspekte, wie die Dauer von Gesetzgebungsverfahren oder die Anzahl höchstrichterlicher Entscheidungen, die zeitliche Wirkung von



Rechtsprechungsänderungen beeinflussen. Auch stellten die Diskutanten infrage, ob die Verwendung der Terminologie der „Rückwirkung“ auf Änderungen der Rechtsprechung ebenso gut passe wie auf solche von Gesetzen. Es wurde in Erinnerung gerufen, dass in Privatrechtsstreitigkeiten einem Beteiligten die Vorteile einer Rechtsprechungsänderung vorenthalten würden, wenn diese zum Schutz des Vertrauens des anderen Beteiligten nur für zukünftige Fälle gelte.

Die Referate werden voraussichtlich in Heft 2 von *RabelsZ* 79 (2015) veröffentlicht.



AUS DEM INSTITUT

PERSONALIEN

INSTITUTSBESUCH – MARTIN STRATMANN, PRÄSIDENT DER MPG

WISSENSCHAFTSSTANDORT HAMBURG: EINE FRAGE DER EXZELLENZ?!

„RECHT FIT“

Gesundheitstage am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

PERSONALSTATISTIK

DRITTMITTEL

IMPRESSUM

PERSONALIEN

Christian Heinze, ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, wurde am 15. Januar 2014 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg habilitiert und 16. August 2014 zum Professor an der Universität Hannover ernannt.

Nadjma Yassari, Leiterin der Max-Planck-Forschungsgruppe zum Familien- und Erbrecht in den islamischen Ländern am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, wurde am 22. November 2013 vom Stiftungsrat der Max-Weber-Stiftung in die Evaluierungskommission für das Orient-Institut in Beirut gewählt.

Hannes Rösler, ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, wurde am 11. März 2014 von der Universität Siegen zum Professor auf Lebenszeit ernannt.

Anatol Dutta, ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, ist am 31. März 2014 zum Professor an der Universität Regensburg ernannt worden. Er erhielt für seine Habilitationsschrift „Warum Erbrecht?“ den Successio-Preis und den W. Rainer Walz-Preis.

Holger Fleischer, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, wurde von der Europäischen Kommission zum Mitglied der neu gegründeten „Expert Group on Company Law (EU)“ berufen.

Felix Wendenburg, ehemaliger wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut, wurde für seine Dissertation zum Thema „Der Schutz der schwächeren Partei in der Mediation“ auf der Jahresversammlung 2014 der Max-Planck-Gesellschaft mit der Otto-Hahn-Medaille ausgezeichnet.

Elke Heinrich, wissenschaftliche Referentin am Institut, erhielt für ihre Dissertation zum Thema „Bonitätsprüfung im Verbraucherkreditrecht – Kreditwürdigkeit, Warnpflicht und Sanktionen bei Pflichtverletzung im österreichischen und deutschen Recht“ den Wolf Theiss Award.

Reinhard Zimmermann, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, ist mit Wirkung vom 1. September 2014 zum Honorary Professor der juristischen Fakultät der Universität Edinburgh ernannt worden.

Johannes Liebrecht wurde für seine Dissertation über „Brunners Wissenschaft“ auf dem 40. Deutschen Rechtshistorikertag 2014 in Tübingen mit dem Hermann-Conring-Preis ausgezeichnet.

Anton Geier und Chloé Lignier, wissenschaftliche Assistenten am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, wurden für ihre gemeinsame wissenschaftliche Analyse „Die Verstärkte Zusammenarbeit in der Europäischen Union“ mit dem Dr. Otto Schmidt Preis für die Förderung der Europäisierung und der Internationalisierung des Rechts ausgezeichnet.

Lena-Maria Möller, wissenschaftliche Referentin am Institut, hat ein Forschungsstipendium des Center for International and Regional Studies (CIRS) der Georgetown University School of Foreign Service in Katar erhalten.

Institutsbesuch

MARTIN STRATMANN

Präsident der Max-Planck-Gesellschaft

Martin Stratmann ist seit Juni 2014 Präsident der Max-Planck-Gesellschaft und hat sich während seines Besuchs ein Bild über das Forschungsprogramm am Institut gemacht.

In Vorträgen wurden die Arbeitsbereiche und Forschungsgebiete der Direktoren vorgestellt. Auch die wissenschaftlichen Referenten hatten Gelegenheit, ihre Forschungsschwerpunkte vorzustellen und aktuelle rechtswissenschaftliche Themen mit Martin Stratmann zu besprechen.

Beim Institutsrundgang war der Präsident besonders beeindruckt von einer der umfangreichsten Bibliotheken des Privatrechts und ließ sich bei einer Führung durch die Gänge ausführlich den Bestand erklären. Der Naturwissenschaftler ist Liebhaber und Sammler von Enzyklopädien.

Bei seinem Institutsbesuch war es ihm wichtig, möglichst alle Bereiche des Instituts kennenzulernen.

Neben den Gesprächen mit den Direktoren, nahm er sich nicht nur Zeit für die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Verwaltungsleitung, sondern auch für die Gleichstellungsbeauftragte und die Vorsitzenden des Betriebsrates, um einen umfassenden Gesamteindruck über das rechtswissenschaftliche Institut zu gewinnen.



Wissenschaftsstandort Hamburg

EINE FRAGE DER EXZELLENZ?!

Im Frühjahr 2014 wurden durch einen Appell vom Hamburger Ex-Bürgermeister Klaus von Dohnanyi und den ehemaligen Senatoren Wolfgang Peiner und Willfried Maier eine Diskussion um den Wissenschaftsstandort Hamburg ausgelöst.

Die ehemaligen Politiker seien „in Sorge um Hamburg“ – in Bezug auf die Erstklassigkeit der Forschung. Ihrer Meinung nach verliere Hamburg seine Zukunftsfähigkeit, wenn die Stadt nicht zu einer führenden Wissenschafts- und Forschungsmetropole ausgebaut werde. Auch beim Gipfel der Bürgermeister zur Zukunft Hamburgs war der Wissenschaftsstandort Hamburg Thema. Klaus von Dohnanyi sprach dabei sehr deutliche Worte:

„Ich bin überzeugt, dass die Stadt keine starke Zukunft haben kann ohne starke Wissenschaft“. Zum Gipfel hatten sich die Altbürgermeister und der amtierende erste Bürgermeister Olaf Scholz getroffen. Der Amtsinhaber sagte: „Wissenschaft und Forschung müssen eine große Priorität haben. Richtig ist, dass wir in diesem Bereich aus der Quantität eine neue Qualität entwickeln müssen.“

Im Zuge der darauf folgenden medialen Debatte wurde das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht als einer der wenigen Forschungsleuchttürme genannt.



Ausschnitt (Hamburger Abendblatt 05.04.2014)

Betriebliche Gesundheitsförderung „RECHT FIT“



Gesundheitstage am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Wie fit ist man tatsächlich, wenn man sich „Recht Fit“ fühlt? Das konnten die Mitarbeiter im März 2014 bei den ersten Gesundheitstagen am Institut herausfinden. Mit den Füßen auf einer wackeligen Scheibe stehend, wurde beispielsweise die eigene Körperstabilität getestet. Viele waren überrascht, wie schwer es ist, sicher auf der Scheibe zu stehen und nicht ständig mit den Füßen auszubalancieren. Das Ergebnis zeigte oft Schwachstellen, denen man sich nicht unbedingt bewusst war.

Vom großen Sitzungssaal ging es nicht zurück an den Schreibtisch, sondern auf die Yogamatte. Bei den Schnupperkursen für Yoga, Pilates oder Wirbelsäulengymnastik stand Entspannung und Kräftigung der Muskulatur im Vordergrund. Jeder der wollte, konnte für sich testen, welcher Kurs zu ihm oder ihr passt.

Entstanden ist daraus ein regelmäßiges Angebot für Wirbelsäulengymnastik auf Selbstkostenbasis. Einmal in der Woche wird zur Mittagszeit nicht die Brotdose ausgepackt, sondern in bequemer Kleidung 45 Minuten lang unter Anleitung der Rücken gestärkt und die Wirbelsäule gedehnt. Ein gelungener Ausgleich zur vielen Schreibtischarbeit. Für 2015 ist als weiteres Angebot ein Yoga-Kurs in der Mittagspause geplant.

Während der Gesundheitstage wurden auch Vorträge, über gesunde Ernährung, Stressbewältigung und Entspannungstechniken gehalten. Sie sollten den Mitarbeitern das Rüstzeug für ein gesünderes und fitteres Arbeits- und Privatleben mitgeben. Denn: Fit und gesund den Arbeitsalltag zu gestalten, bedeutet auch fit im Kopf zu bleiben! Und damit keiner mehr die Ausrede



Für eine gute Haltung am Arbeitsplatz wichtig: Mit Unterstützung des Betriebsarztes Klaus Jumpertz konnten Mitarbeiter die richtigen Maße für einen ergonomisch gesunden Arbeitsplatz kennenlernen

hat, mit dem Auto zur Arbeit zu fahren, weil das Fahrrad kaputt ist, gab es vor dem Institut beim mobilen Fahrraddienst die Möglichkeit, Bremsen und Gangschaltung richtig eingestellt zu bekommen und das Licht reparieren zu lassen.

Die Gesundheitstage im Frühling 2014 wurden vom Arbeitskreis Gesundheit organisiert und waren die Kick Off Veranstaltung für ein Jahreskonzept zur Gesundheitsvorsorge am Institut, das vom Arbeitskreis ausgearbeitet und durchgeführt wurde. Zuvor waren die Mitarbeiter mittels einer Umfrage gehört worden, um den Bedarf für ein Kursangebot zu ermitteln.



Im November stand dann am zweiten Gesundheitsaktionstag die Ergonomie im Mittelpunkt. Es gab Tipps für die richtige Einstellung der Bürostühle, Übungen zur Augenentlastung am Bildschirm und einen Vortrag von Betriebsarzt Alexander Hunt über Haltung und Wirbelsäulenbelastungen bei der Arbeit am Bildschirm. Auch 2015 soll die Gesundheitsvorsorge am Institut weiter im Fokus stehen.



INTERNE WEITERBILDUNG

am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

In den vergangenen Jahren hat sich am Institut ein breites Spektrum interner Schulungen entwickelt. Daraus ist 2014 erstmals ein interner Schulungskatalog entwickelt worden. Die Mitarbeiter aller Abteilungen sollten ihre Wünsche äußern und wurden ermutigt ihr Spezialwissen in Vorträgen oder Seminaren mit anderen Angestellten zu teilen.

Entstanden sind daraus so praxisnahe Angebote wie „Word an die eigenen Bedürfnisse anpassen“, „Gute wissenschaftliche Praxis“ oder „Stylistic and Formal Conventions in Academic English“. In weiteren Seminaren, wie „Erfolgreich und überzeugend präsentieren“ oder „Stimm- und Sprechtraining“ ging es um die sogenannten Softskills. Die Veranstaltungen sind sowohl von Wissenschaftlern als auch von Nicht-Wissenschaftlern zahlreich besucht worden. Im Vordergrund stand dabei immer die individuelle Weiterbildung der Mitarbeiter. So wurde beispielsweise im Seminar „Souverän Interviews geben“ mit einer kleinen Gruppe das Verhalten vor der Kamera in Interviewsituationen geübt und anschließend analysiert.

Ein positiver Nebeneffekt der Seminare ist, dass sich die Mitarbeiter abteilungsübergreifend besser kennengelernt haben und jetzt eher wissen, wen sie ansprechen können, wenn sie beispielsweise Fragen zu Word oder einer englischen Übersetzung haben. Da die Resonanz durchweg positiv war, konnten auch für 2015 viele Mitarbeiter gewonnen werden, die Seminare für den internen Schulungskatalog anzubieten.



DRITTMITTEL & SPENDEN

Die Arbeit des Instituts wird durch Drittmittel und Spenden unterstützt. Diese zusätzlichen Mittel erlauben es uns unter anderem, besondere Forschungsprojekte und Veranstaltungen durchzuführen, einem bestimmten Zweck gewidmete Stipendien zu vergeben und Anschaffungen zu tätigen, die sonst nicht finanziert werden könnten.

Wir bedanken uns daher sehr herzlich bei unseren Drittmittelgebern und Spendern, die unsere Arbeit im Jahr 2014 unterstützt haben:

- **VW-Stiftung**
Die Stiftung fördert das Postgraduierten-Stipendienprogramm „Rechtsvergleichende Studien zum eurasischen Recht“.
- **Mohr Siebeck GmbH & Co. KG**
Freie Spende
- **Fritz Thyssen Stiftung**
Förderung Symposium „Independent Directors in Japan and other Major Asian Jurisdictions“

STATISTISCHE ANGABEN ZUM PERSONAL

Stand 31.12.2014			
	Gesamt	Vollzeit	Teilzeit
Wissenschaftlicher Bereich			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Referenten/-innen)	19	17	2
Nachwuchswissenschaftler/innen	24	10	14
Wissenschaftliche Hilfskräfte	9	0	9
<i>Forschungsgruppen</i>			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Referenten/-innen)	5	5	0
Nachwuchswissenschaftler/innen	0	0	0
Wissenschaftliche Hilfskräfte	7	0	7
<i>Drittmittel</i>			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Referenten/-innen)	3	3	0
Nachwuchswissenschaftler/innen	12	7	5
Wissenschaftliche Hilfskräfte	6	0	6
Servicebereiche und Infrastruktureinrichtungen			
Mitarbeiter/innen Bibliotheksbereich	23	11	12
Mitarbeiter/innen EDV	3	3	0
Mitarbeiter/innen Öffentlichkeitsarbeit	5	0	5
Mitarbeiter/innen Redaktionen/Lektorate	13	4	9
Mitarbeiter/innen Sekretariate	8	4	4
Mitarbeiter/innen Verwaltung	12	4	8
Mitarbeiter/innen Haustechnik/Hauservice	6	3	3
Auszubildende	2	1	1
Beschäftigte am Institut insgesamt			
	157	72	85

IMPRESSUM

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Mittelweg 187
20148 Hamburg
Telefon +49 (0)40/41900-0
Telefax +49 (0)40/41900-288
Internet: www.mpipriv.de

Wissenschaftliche Mitglieder, Direktoren

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow
Prof. Dr. Holger Fleischer
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Forschungsgruppenleiter

Dr. Martin Illmer
Dr. Nadjma Yassari

Wissenschaftliches Leitungspersonal

Prof. Dr. Holger Knudsen

Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz
Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied

Prof. Dr. Gerhard Wagner, Humboldt-Universität zu Berlin

Fachbeirat

Prof. Dr. Hannah Buxbaum, Bloomington; Prof. Dr. Susan Emmenegger, Bern; Prof. Dr. Frédérique Ferrand, Lyon; Prof. Dr. Dirk Heirbaut, Ghent; Prof. mr. Corjo Jansen, Nijmegen; Prof. Dr. Susanne Kalss, Wien; Prof. Dr. Jan Lokin, Groningen; The Right Honourable Lord Justice Jonathan Mance, London; Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Köln; Prof. Dr. Walter Pintens, Leuven; Prof. Dr. Martin Schauer, Wien; Prof. Dr. Gerald Spindler, Göttingen; Prof. Dr. Dr. h.c. Lajos Vékás, Budapest.

Kuratorium

Clarissa Ahlers, Hamburg; Erika Andreß, Hamburg; Dr. Barbara Bludau, München; Dr. Christian Breitzke, Hamburg; Prof. Dr. Dr. h.c. Lado Chanturia, Berlin; Prof. Dr. Ninon Colneric, Peking; Jakob Kleefass, Hamburg; Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; Aygül Özkan, Hannover; Jana Schiedek, Hamburg; Prof. Dr. Vassilios Skouris, Luxemburg; Dr. Dorothee Stapelfeldt, Hamburg; Dr. Hubert Weis, Berlin; Dr. Martin Willich, Hamburg.

Redaktionelle Betreuung

Abteilung Forschungscoordination und Öffentlichkeitsarbeit: Nicola Wesselburg, Jessica Staschen, Angelika Harksen

Gestaltung und Produktion

Angelika Harksen, M.A.

Druck

reset Grafische Medien GmbH, Virchowstraße 8, 22267 Hamburg, www.reset.de

Bildnachweise Titel und Inhalt

© Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Diverse: Verlag Mohr Siebeck, Tübingen

Redaktioneller Hinweis

Der besseren Lesbarkeit halber wurden grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen verwendet.

Hamburg, April 2015